

Verband Niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V.
Niedersächsisches Landesarchiv

Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

27/2023

6. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag





Praxisorientierte Lösungen für Ihr Archiv

startext ACTapro

Die moderne Software für Archive

Digitale Archivierung

- ✓ Eigenes OAIS-Modul
- ✓ Schnittstellen zu DA-NRW und DIMAG
- ✓ DMS-Anbindung

Standards, Schnittstellen

- ✓ ISDIAH, ISAD(G), EAD, EAD DDB, METS
- ✓ Offene Schnittstellen
- ✓ Vollständige XML-Datenhaltung und Unicode-Unterstützung

Service

- ✓ Begleitende Beratung
- ✓ Individuelle Anpassungen
- ✓ Konsequente Pflege und Weiterentwicklung



Kennenlern-Produktdemos: Per QR-Code-Scan
oder Linkeingabe gelangen Sie zu den Terminen.
produkt demos.startext.de

startext GmbH / Riemenschneiderstraße 11 / 53175 Bonn
Tel: +49 228 959 96-0 / Fax: +49 228 959 96-66

startext
innovation in software

Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

27/2023

6. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag

Herausgeber:

Verband Niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V.
Niedersächsisches Landesarchiv

Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

ISSN 1617-6820

Herausgeber:

Verband Niedersächsischer
Archivarinnen und Archivare e. V.



www.vna-online.de

Niedersächsisches Landesarchiv



**Niedersächsisches
Landesarchiv**

www.nla.niedersachsen.de

Hervorgegangen aus:

ANKA-Nachrichten
(hg. von der ANKA e. V.)

Archive in Niedersachsen
(hg. von der Niedersächsischen
Archivverwaltung)

Schriftleitung:

Lars Nebelung

Archiv der TIB/Universitätsarchiv Hannover
Welfengarten 1 B, 30167 Hannover
Tel. 0511 762-9389
lars.nebelung@tib.eu

Dr. Thomas Brakmann

Niedersächsisches Landesarchiv,
Abteilung Osnabrück
Schloßstraße 29, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 33162-11 Fax -62
thomas.brakmann@nla.niedersachsen.de

Erik Kleine Vennekate

Stadt Wuppertal, Zentrum für Stadtgeschichte und Industriekultur, Abteilung Stadtarchiv
Friedrich-Engels-Allee 89-91, 42485 Wuppertal
Tel. 0202 563-8050
Erik.KleineVennekate@stadt.wuppertal.de

Erscheinungsweise:

Die Archiv-Nachrichten Niedersachsen erscheinen jährlich.
Redaktionsschluss ist der 30. November.

Bezug, Aboverwaltung, Anzeigen:

Die Mitglieder des VNA erhalten die Zeitschrift kostenlos im
Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Alle übrigen Interessenten können
die Archiv-Nachrichten Niedersachsen beziehen über:

Kreisarchiv Emsland
Herzog-Arenberg-Straße 12
49716 Meppen
Tel. 05931 44 6107
kreisarchiv@emsland.de

Gesamtherstellung:

müllerdruck e.K., Meppen
www.muellerdruck-meppen.de

© 2024 VNA e. V. Alle Rechte vorbehalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

die Bereitstellung von Archivgut für die Nutzung durch die Wissenschaft, für Studierende, für Genealogen und Heimatforscher und andere interessierte Bürgerinnen und Bürger gehört zu den wichtigsten Zielen der gesamten archivischen Arbeit und ist mithin eine Daseinsberechtigung für jedes Archiv.

Die zentrale Relevanz der Zugänglichkeit von Informationen in Archiven hat in Folge der Informationsfreiheitsgesetze noch zugenommen, kann aber auch mit den Anforderungen des geltenden Archiv- und Datenschutzrechtes in Konflikt stehen. Allerdings variieren die Interessen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure je nach Betrachtungsweise. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jedenfalls gestattet den öffentlichen Archiven ausdrücklich die Archivierung und Bereitstellung personenbezogener Daten und stärkt die Rolle der Archive. Die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Gesetzen wird hingegen immer wichtiger, welche noch dazu stetigen Veränderungen ausgesetzt sind.

Auf dem 6. Niedersächsisch-Bremischen Archivtag im April 2023 diskutierten etwa 120 Archivarinnen und Archivare aus Niedersachsen und Bremen in der Hildesheimer Dombibliothek unter dem Rahmenthema „Personenbezogene Daten in Archiven: Rechtslage, Nutzung und Forschungsperspektiven“ Fragen der Zugänglichkeit von personenbezogenen Archivalien, die in den öffentlichen Archiven eben auch zu noch lebenden Personen vorliegen und daher einen besonderen Schutz erfordern.

Die vorliegende Ausgabe der Archiv-Nachrichten Niedersachsen vereinigt bis auf eine Ausnahme alle Vorträge dieses Archivtages. Die Beiträge erscheinen dabei wie immer in der Abfolge des Tagungsprogramms.

In der ersten Arbeitssitzung wurden grundlegende Rechtsfragen der Bereitstellung thematisiert. Innerhalb der archivischen Mauern, also im Lesesaal, erscheinen diese Fragen noch geklärt. Bei der Entwicklung der Archivgesetze und selbst bei den letzten Novellierungen waren die enormen digitalen Verbreitungsmöglichkeiten noch nicht bis ins Letzte mitgedacht. Archivarinnen und Archivare haben eine Verantwortung für die Präsentation „ihrer“ Daten, gerade auch für die Folgen ihrer Nutzung.

In der zweiten Arbeitssitzung wurde deutlich, dass sich diese Verantwortung auch auf die Erschließung der personenbezogenen Unterlagen erstrecken muss und bei den Möglichkeiten der KI-basierten Datenextraktion die Grundsätze der Datenminimierung und der Datensparsamkeit in den Fokus rücken (müssen): Datenschützer verlangen vermehrt eine Ermächtigung für Archive – wie es das Bremische Archivgesetz bereits umgesetzt

hat – personenbezogene Daten online stellen zu dürfen. Darüber hinaus können durch Nacherschließung oder durch die Übernahme von Metadaten Erschließungsinformationen zu detailliert werden, um online gestellt werden zu können. Je mehr solcher neuen Daten in die Archive gelangen, desto intensiver wird sich das Archivwesen mit den Grenzen der Online-Stellung beschäftigen müssen.

Die Vorträge der dritten Arbeitssitzung trugen gelungene Beispiele der Bereitstellung von (digitalisiertem) Archivgut und Erschließungsinformationen, auch mit Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften, zusammen. Mit einer besonderen Herausforderung sieht sich dabei das Bistumsarchiv Hildesheim bei der Aufarbeitung von Missbrauch in Einrichtungen des Bistums konfrontiert: Als vertrauenswürdiger Ort der Sicherung sensibler Unterlagen und ihrer Bereitstellung hat es eine Schlüsselstellung bei der Aufarbeitung von Unrecht.

Die Rubrik „Aus der Arbeit der Archive“ versammelt ein buntes Aufsatz-Potpourri zum niedersächsisch-bremischen Archivwesen: etwa die Vorstellung eines neuen Archivs im Emsland, Reflexionen zu Archivausstellungen in der Abteilung Wolfenbüttel des Niedersächsischen Landesarchivs, einen Erfahrungsbericht zum Einsatz der Software „Transkribus“ bei der Erkennung frühneuzeitlicher Handschriften sowie einen Bericht über die 2021/22 stattgefundene Renovierung und Umbau in der Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs.

Die Arbeit der VNA-Regionalgruppen kommt nach der Corona-Zeit wieder in Gang, wie an dem Bericht über das Treffen der stetig wachsenden Regionalgruppe Osnabrück-Emsland zu sehen ist. Wie immer runden der Bericht aus der letzten Mitgliederversammlung und der Ausblick auf den 7. Niedersächsisch-Bremischen Archivtag am 15. und 16. April 2024 in Goslar die Archiv-Nachrichten Niedersachsen ab.

Das Redaktionsteam dankt allen Autorinnen und Autoren für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Leserinnen und Lesern viel Freude und überraschende Erkenntnisse bei der Lektüre!

Im Februar 2024

Thomas Brakmann
Osnabrück

Erik Kleine Vennekate
Wuppertal

Lars Nebelung
Hannover

INHALT

6. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag in Hildesheim

Jörn Brinkhus

- Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Archivierung 9
personenbezogener Unterlagen. Eine Bestandsaufnahme für die öffentlichen
Archive Niedersachsens und Bremens

Christine Axer

- Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung 24
von personenbezogenem Archivgut

Stephanie Haberer

- Tiefenerschließung von Entschädigungseinzelfallakten für das Themenportal 33
„Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“

Janine Wasmuth und Christoph Rass

- Die Osnabrücker Ausländermeldekartei. Vom Karteigut zum Forschungsdatensatz 42

Nina Reißig

- Die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück und 62
deren Nutzung durch die Universität Osnabrück

Michael Schütz

- Die Angst vor dem Scheintod und ihre Spuren im Hildesheimer Begräbniswesen 70

Thomas Scharf-Wrede

- Die Rolle der Archive bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt 91
im Bereich der katholischen Kirche

Himali Loose und Ricardo da Silva Costa

- Vernetzte Personenrecherche im Stadtarchiv Hannover. 99
Ein Praxisbericht

Bettina Wischhöfer

- Kirchenbücher im Kirchenbuchportal ARCHION und 106
im Landeskirchlichen Archiv Kassel – Wechselwirkungen

Viktor Pordzik

- Eine Maus im Archiv.
Mehrwerte der Zusammenarbeit zwischen genealogischen Vereinen 113
und Archiven am Beispiel Bremen

INHALT

Aus der Arbeit der Archive

Britta Albers

Gründung und Aufbau des Stadtarchivs Haren (Ems) in der Inselmühle 125

Philip Haas

Archivausstellungen heute – wozu und wie? 136

Überlegungen und praktische Hinweise

Sandra Funck und Henning Steinführer

Chancen und Grenzen der automatisierten Handschriftenerkennung für Archive. 153

Ein Erfahrungsbericht mit der Software Transkribus am Beispiel des Inventars
der Hanseakten des 16. und 17. Jahrhunderts im Stadtarchiv Braunschweig

Malwine Kolary

Ein neuer Archivlesesaal für die Abteilung Bückeburg des 159

Niedersächsischen Landesarchivs

Konrad Elmshäuser und Henning Steinführer

Archivalien aus Bremen und Braunschweig sind Teil des 168

UNESCO-Weltdokumentenerbes zur Geschichte der Hanse

VNA-Angelegenheiten

Lars Nebelung

Bericht aus der Mitgliederversammlung des VNA e. V. am 25. April 2023 175

Nina Reißig

Regionalgruppe Bentheim-Emsland-Osnabrück 180

7. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag in Goslar 182



6. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag 2023

Hildesheim

Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Archivierung personenbezogener Unterlagen.

Eine Bestandsaufnahme für die öffentlichen Archive Niedersachsens und Bremens

von Jörn Brinkhus

Einleitung

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Archivierung personenbezogener Unterlagen – dieses Thema ist zweifelsohne komplex, weswegen an dieser Stelle nur eine Bestandsaufnahme der für die öffentlichen Archive in Niedersachsen und Bremen relevanten gesetzlichen Normen, aber keine Vorschläge für deren Weiterentwicklung erfolgt. Zugleich lenkt der Titel – erinnert sei an das die spätere Archivgesetzgebung prägende „Volkszählungs-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983¹ – den Blick auf jene Unterlagen, deren massenhaftes Vorhandensein in öffentlichen Archiven wie ein Schwungrad wirkt, das den Prozess einer immer lückenloser und differenzierter werdenden Verrechtlichung des archivischen Arbeits- und Benutzungsalldtags vorantreibt.²

Für die Archivierung personenbezogener Unterlagen sind mehrere sich überlagernde und nur teilweise miteinander harmonisierte Rechtsgrundlagen relevant, nämlich

- die Archivgesetze der Länder und des Bundes,
- die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie
- Zugangsregelungen und Vorbehalte gegen die Nutzung außerhalb des Archivrechts.

Insbesondere die DSGVO verdient erhöhte Aufmerksamkeit.³ Zwar sind das deutsche Archivrecht und damit auch der titelgebende Rechtsbegriff der personenbezogenen Unterlagen älter als die DSGVO, und eine bewährte Anwendungspraxis stützt sich auf diese archivrechtlichen, zum speziellen Datenschutzrecht gehörenden Normen.⁴ Doch innerhalb der geltenden Rechtsordnung kann in Verordnungen gefasstes Europarecht nationales Recht per Anwendungsvorrang⁵ im Einzelfall verdrängen. Mithin mag ein entsprechend gelagerter Einzelfall auf die Archivpraxis insgesamt ausstrahlen und die DSGVO somit erzwingen, dass bestimmte archivgesetzliche Regelungen regelmäßig nicht angewendet werden dürfen. Im Folgenden soll deswegen für die Archivierung personenbezogener Unterlagen auch dargestellt werden, wie das für Niedersachsen und Bremen relevante öffentliche Archivrecht, namentlich durch die jüngsten Novellierungen, an das neue Europarecht angepasst wurde.⁶

Um eine solche problemorientierte Bestandsaufnahme zu ermöglichen, gliedern sich diese Ausführungen in drei Teile:

1. Eine Beschäftigung mit dem Begriff des personenbezogenen Archivguts und der Frage: Wird dieser durch die DSGVO obsolet?
2. Eine Darstellung der in Niedersachsen und Bremen relevanten gesetzlichen

Regelungen zur Archivierung personenbezogener Unterlagen (aus Platzgründen ohne die gut bekannten Vorschriften des Bundesarchivgesetzes zu behandeln).⁷

3. Schlaglichter auf die – zumeist für spezifisches Archivgut geltenden – Zugangsregelungen sowie Vorbehalte gegen eine Nutzung: Dieser Gegenstandsreich kann hier nur in einer Auswahl dargestellt werden, welche die Themen einzelner anderer Beiträge dieses Bandes der Archiv-Nachrichten Niedersachsen aufzunehmen versucht.

Personenbezogenes Archivgut und die DSGVO

Das niedersächsische Archivgesetz (NArchG) erwähnt den Begriff des personenbezogenen Archivguts nicht ausdrücklich, sieht aber für zu einer betroffenen Person geführtes Archivgut besondere Schutzfristen vor (§ 5 Absatz 2 Satz 4 NArchG).⁸ Dagegen übernimmt das bremische Archivgesetz (BremArchivG) die Legaldefinition anderer Archivgesetze und legt fest, dass sich personenbezogenes Archivgut nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (§ 7 Absatz 3 Satz 3 BremArchivG). In Bremen wird die personenbezogene Schutzfrist beispielsweise auch auf Sachakten angewendet, wenn diese in erheblichem Umfang und strukturiert personenbezogene Informationen enthalten.⁹ Demgegenüber verlangt § 5 Absatz 2 Satz 5 NArchG, auch im nicht-personenbezogenen Schriftgut schutzwürdige Interessen betroffener Personen, soweit diese ohne besonderen

Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.¹⁰

Damit sind Thema und Zentralbegriff dieses Beitrags geklärt, nämlich die Archivierung solcher Unterlagen in Niedersachsen und Bremen, die der oben genannten engeren niedersächsischen oder weiteren bremischen Regelung und deswegen einer rechtlichen Sonderstellung gegenüber dem übrigen Archivgut unterliegen. Außen vor bleiben dagegen personenbezogene Unterlagen, die noch aktiv vom Archiv und seinen Mitarbeitern im Rahmen des Dienstgeschäfts genutzt und verändert werden, wie etwa Benutzerdaten oder die Personalakten von Archivmitarbeitern.¹¹ Ein Sonderfall sind in einem Zwischenarchiv aufbewahrte, noch laufende personenbezogene Unterlagen, die ggf. später Archivgut werden. Für diese Unterlagen greifen noch nicht die archivgesetzlichen Zugangsregelungen.¹²

So gängig der Begriff des personenbezogenen Archivguts im Archivwesen auch ist, so hat dieser doch keine wörtliche Entsprechung in der DSGVO. Schon das überkommene deutsche Datenschutzrecht hat auf den Begriff von Daten, die zu betroffenen Personen geführt werden, abgestellt. Dabei ist der Begriff der personenbezogenen Daten breiter angelegt als der Begriff der personenbezogenen Unterlagen (sowie des personenbezogenen Archivguts). Grundsätzlich erfasst die DSGVO alle Unterlagen mit Informationen zu identifizierten oder identifizierbaren, noch lebenden, natürlichen Personen (Artikel 4 Nr. 1 DSGVO). Unterlagen, die zu Betroffenen geführt werden oder sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf diese beziehen, sind somit nur eine Teilmenge aller datenschutzrelevanten Unterlagen.

Gleichwohl entfaltet die DSGVO keine Relevanz für das gesamte Archivgut, das personenbezogene Angaben enthält. So hat der Europagesetzgeber den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung klar begrenzt (Artikel 2 Absatz 1 DSGVO). Diese soll u. a. nur gelten, wenn die Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden, oder – im Fall einer nicht-automatisierten Verarbeitung – bei einer Speicherung in einem digitalen oder analogen Dateisystem.¹³ Was bedeutet diese Regelung mit ihren eigenwilligen Rechtsbegriffen für das Archivwesen, was für die Archivierung von personenbezogenen, zumal analogen und damit in der Regel nicht-automatisiert verarbeiteten Unterlagen?

Für diese Frage ist an den Kunstbegriff des Dateisystems anzuknüpfen, was eine bewusst geschaffene Ordnung von personenbezogenen Daten meint (Artikel 4 Nr. 6 DSGVO).¹⁴ Zwar kann ein Archivinformationssystem grundsätzlich wie ein Dateisystem funktionieren, da es einen strukturierten Zugriff auf personenbezogene, nur analog vorhandene Daten ermöglichen mag. Allerdings verzichtet die archivistische Erschließung analogen Sachschriftguts mit den in ihnen enthaltenen, nicht-automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Regel auf eine Identifikation von Personennamen. Deswegen mangelt es solchen nicht-personenbezogenen Unterlagen an der Einbindung in ein Dateisystem im Sinne der DSGVO. Wegen fehlender Erschließung und damit Zugänglichkeit greifen bei diesem Schriftgut keine datenschutzrechtlichen Vorgaben des Europarechts. Das Archivrecht mit seinem Blick auf die Genese und Struktur von Unterlagen wertet aus anderen Gründen ähnlich: Mehr oder minder zufällig in Sachschriftgut

vorhandene personenbezogene Einzelangaben qualifizieren dieses keinesfalls zum personenbezogenen Archivgut.¹⁵ Im Einklang mit der DSGVO unterscheiden die Archivgesetze zu Recht zwischen personenbezogenem und dem übrigen Archivgut.

Dagegen sollte die Archivierung personenbezogenen Archivguts auch, aber nicht nur wegen der Erschließung mittels Personennamen dem Europarecht nicht widersprechen. Wenn zu Sachakten neben dem Aktentitel allerdings Personenbetreffende verzeichnet werden, dann ist diese Form der Erschließung durchaus datenschutzrelevant. Die Archivpraxis trägt dem Rechnung, indem insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung entsprechender Erschließungsinformationen klare Schranken vorgesehen sind, die sich an den Schutzfristen für den Zugang zu personenbezogenem Archivgut orientieren.¹⁶ Zudem greift die DSGVO grundsätzlich bei digitalen Daten, die beispielsweise in Fachverfahren automatisiert verarbeitet werden. Ob es datenschutzrechtlich ausreichend ist, solche Aufzeichnungen archivrechtlich wie eine nicht-personenbezogene Überlieferung zu behandeln, soll an dieser Stelle offenbleiben.

Regelungen zur Archivierung personenbezogener Unterlagen

Bei analogen, zu Archivgut umgewidmeten personenbezogenen Unterlagen gelten alle archivischen Aufgabenbereiche als datenschutzsensibel. Denn der Begriff der Verarbeitung von Daten zu natürlichen und noch lebenden Personen (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO)

ist so weit gefasst,¹⁷ dass ihm praktisch alles unterfällt, was bei der Archivierung von personenbezogenen Unterlagen getan wird, namentlich

- die Überlieferungsbildung,
- die Aufbewahrung und die Erschließung,
- die Bereitstellung zur Nutzung sowie
- die Digitalisierung und die Onlinestellung (einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Erschließungsinformationen).

Zumindest der letzte Punkt soll in diesem Artikel nicht weiter vertieft werden: Wichtige Hinweise hierzu liefert Christine Axers Beitrag in diesem Band. Außerdem befasst sich der KLA-Ausschuss „Archive und Recht“ zurzeit mit einer Empfehlung über die Online-Bereitstellung von geschützten Metainformationen sowie geschütztem, digitalisiertem oder digitalem Archivgut.¹⁸

Gerade die Umwidmung von Unterlagen zu Archivgut gilt als datenschutzrelevant, und „bereits die Anbietung von Schriftgut [stellt] ein Verarbeiten von Daten im Sinne der“¹⁹ DSGVO dar. Denn wenn sich der ursprüngliche Verarbeitungszweck erübrigt hat, ist als Regelfall die Löschung der Daten vorgesehen. Eine Aufhebung dieser Speicherbegrenzung kommt u. a. bei einer Archivierung zu im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken (sowie zu Forschungszwecken) in Betracht. Datenschutzrechtlich bedeutet eine Archivierung, auf die Löschung zu verzichten, den ursprünglichen Verarbeitungszweck zu ändern und eine zeitlich unlimitierte Weiterverarbeitung dieser Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken zu erlauben (Artikel 5 Absatz 1b) und 1e) DSGVO). Für dieses Privileg, auch personenbezogene

Unterlagen mit den darin enthaltenen Daten zu Betroffenen dauerhaft archivieren zu dürfen und so eine forschungsrelevante Überlieferung entstehen zu lassen, sieht die DSGVO bestimmte Anforderungen vor.

So müssen die Übernahme von Schriftgut wie auch die anderen Teilaufgaben der Archivierung personenbezogener Unterlagen immer verbunden werden mit geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen (Artikel 89 Absatz 1 DSGVO). Zugleich ist es erlaubt, ausgesuchte Betroffenenrechte einzuschränken (Artikel 89 Absatz 3 DSGVO), um so die Funktionsfähigkeit der Archive nicht zu beeinträchtigen und den Zugang der Benutzer zu authentischen Quellen zu ermöglichen.²⁰ Wie gehen beide Landesarchivgesetze mit diesen Öffnungsklauseln für mitgliedersstaatliches Recht und mit den darin enthaltenen Regelungsaufträgen sowie -optionen um?

Betroffenenrechte:

Mit unterschiedlich nuancierten Regelungen (§§ 6 und 6a NArchG sowie § 5 BremArchivG) haben die Gesetzgeber in Hannover und Bremen die Betroffenenrechte so eingeschränkt, dass diese den archivischen Arbeitsalltag nicht gefährden. Beispielsweise passt § 6 NArchG das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO an die archivischen Rahmenbedingungen an und sorgt dafür, dass das Recht auf Gegendarstellung so wahrzunehmen ist, das übernommenes Schriftgut dabei nicht an Echtheit einbüßt. Mutmaßlich werden sich Auskunftsbegehren ebenso wie Wünsche nach Gegendarstellung gerade auf personenbezogenes Archivgut richten. Auch andere Archivgesetze haben diese und andere Punkte aufgegriffen, mit

zumeist ähnlichen Ergebnissen.²¹ Hier seien zwei spezielle Regelungen der bremischen und niedersächsischen Landesarchivgesetze herausgegriffen:

- Um deren Rechte und Freiheiten zu garantieren, können Betroffene nach § 5 Absatz 11 BremArchivG im Fall personenbezogenen Archivguts (sowie Sachschriftguts mit sie betreffenden genetischen oder biometrischen Daten oder Daten zum Sexualleben) eine um 20 Jahre verlängerte Schutzfrist beantragen. § 7 Absatz 3 Satz 6 BremArchivG stellt es bereits in das Entschließungs- und Auswahlmessen des Archivs, eine festgelegte Schutzfrist, auch wegen schutzwürdiger persönlicher Belange, um bis zu 20 Jahre verlängern zu dürfen. Betroffene Personen können nun per Antrag eine entsprechende Entscheidung des Archivs herbeiführen. Der bremische Gesetzgeber hat hierfür eine Handhabe geschaffen und die für eine Beurteilung des Einzelfalls relevanten Tatbestandsmerkmale benannt.
- Eine im bundesweiten Vergleich bemerkenswerte Regelung trifft § 3a NArchG: In Bezug auf angebotenes Schriftgut soll eine betroffene Person ihr „Recht auf Vergessen“ dann nicht mehr ausüben können, falls diese, in vielen Fällen sicherlich personenbezogenen, Unterlagen archiviert werden sollen. Innerhalb von sechs Monaten ist eine Bewertungsentscheidung darüber zu treffen.²² Bei rezentem Schriftgut kann so Überlieferungsverlust vorgebeugt werden. Hierfür erweitert das NArchG den Ausschluss archivierter Daten vom Recht auf Vergessen, der in Artikel 17 Absatz 3d) DSGVO verankert ist, auf

zukünftiges Archivgut. Damit regelt das NArchG (zumindest teilweise) ein Problem, das in einem anderen Bundesland eine aufwendige Absprache zwischen Archivverwaltung und Datenschutzbehörde erfordert.²³

Überlieferungsbildung:

Gerade für die Überlieferungsbildung sind archivgesetzliche Regelungen essentiell, welche die datenschutzrechtlich vorgesehenen Lösungsgebote insofern aussetzen, dass keine personenbezogenen Unterlagen vernichtet werden, ohne dass diese zuvor dem Archiv angeboten wurden. Deswegen regelt der bremische Gesetzgeber, dass Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht werden müssen oder können (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 BremArchivG), anzubieten sind. Diese, die europarechtlich vorgesehene Speicherbegrenzung klar aufhebende Regelung hat das BremArchivG von anderen Archivgesetzen übernommen und so eine Normenkonkurrenz zwischen Löschungsvorgaben des speziellen Landesdatenschutzrechts und der archivischen Anbietungspflicht unmissverständlich zu Gunsten Letzterer aufgelöst. Das niedersächsische Archivgesetz verzichtet auf eine solche Klarstellung, verpflichtet die Registraturbildner aber zur Anbietung sämtlicher Unterlagen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NArchG).²⁴ Zudem enthalten einzelne niedersächsische Landesvorschriften des speziellen Datenschutzrechts Öffnungsklauseln, die statt einer Vernichtung auch die Anbietung und die Abgabe an ein öffentliches Archiv vorsehen, zum Beispiel § 15 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Während Unterlagen mit unzulässig gespeicherten personenbezogenen Daten (§ 3 Absatz 3 NArchG und § 3 Absatz 3 Nr. 1 BremArchivG) von der Anbietung und Übernahme ausgeschlossen sind, ist die Archivierung von persönlichkeitsrechtlich sensiblen Daten „besonderer Kategorien“ (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) ausdrücklich erlaubt. Beide Landesarchivgesetze (§ 3 Absatz 1 Satz 2 NArchG und § 3 Absatz 3 Nr. 4 BremArchivG) nutzen die entsprechende Öffnungsklausel nach Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO, so dass auch Unterlagen über die „rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit“, genetische Daten, beispielsweise DNA-Aufzeichnungen, und biometrische Daten zur Identifizierung, beispielsweise Fingerabdrücke, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung angeboten und übernommen werden dürfen.²⁵ Zusammen erlauben beide Befugnisse – zur Archivierung von sämtlichen Unterlagen mit löschpflichtigen Daten und zusätzlich von Unterlagen mit Daten besonderer Kategorien – eine breite Überlieferungsbildung zum Nutzen von Forschung und interessierter Öffentlichkeit.²⁶

Verwahrung und Erschließung:

Gerade weil eine breite Überlieferungsbildung rechtlich erlaubt ist und fachlich angestrebt wird, betreffen die Garantien für Rechte und Freiheiten betroffener Personen auch die vor der benutzungsbezogenen Bereitstellung liegenden archivischen Arbeitsschritte. Laut § 4 NArchG ist Archivgut u. a. sicher zu verwahren und vor unbefugter Nutzung zu schützen, was als Gesetzesbefehl wiederholt, dass die Verwahrung von Archiv-

gut zu den archivischen Fachaufgaben gehört (§ 1 NArchG). Auch diese Vorschriften sind datenschutzrechtlichen Vorgaben geschuldet.²⁷ So ist dem Staatsarchiv Bremen aufgegeben, nicht nur die Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung sicherzustellen, sondern auch technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solchen Archivguts zu treffen, das personenbezogene Daten enthält (§ 4 Absatz 3 BremArchivG). Diese Vorgabe stammt – dem Wortlaut nach – aus Artikel 89 Absatz 1 Satz 2 der DSGVO sowie aus dem überkommenen deutschen Datenschutzrecht.

Auch die Erschließung findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Laut § 7 Absatz 8 BremArchivG ist eine Verknüpfung personenbezogener Daten innerhalb der Schutzfristen nur bei angemessener Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange betroffener Personen erlaubt. Dadurch wird das allgemeine, grundgesetzliche Übermaßverbot staatlichen Handelns (dem ohnehin alle Archive unterworfen sind) landesrechtlich sowie archivgesetzlich spezifiziert und begrenzt so eine datenverknüpfende, bestandsübergreifende und personenbezogene Tiefenerschließung, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wesentlich tangieren könnte.²⁸ Diese verfassungsrechtlich relevante Begrenzung archivischer Verzeichnungstätigkeit funktioniert gleichzeitig wie eine geeignete Garantie für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne der DSGVO.

Bereitstellung zur Nutzung durch Dritte und Schutzfristen:

Weil dabei Daten in einer potentiell die schutzwürdigen Belange Betroffener berührenden Weise Dritten gegenüber

offengelegt werden (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO), gilt die Bereitstellung personenbezogener Unterlagen zur Nutzung als besonders datenschutzsensibel. Da die archivrechtliche Lösung dieses Problems, nämlich die Anwendung von Schutzfristen sowie die Befugnis zur Schutzfristverkürzung im Einzelfall,²⁹ hinlänglich bekannt ist, genügen an dieser Stelle einige ausgesuchte Bemerkungen:

Personenbezogenes Schriftgut ist nach dem Tod des Betroffenen zehn Jahre lang geschützt. Wenn das Todesdatum nicht bekannt ist, wird eine Schutzfrist von 100 Jahren ab Geburt (§ 5 Absatz 2 Satz 4 NArchG und § 7 Absatz 3 Satz 3 BremArchivG) angewandt, was datenschutzrechtlich als grundsätzlich ausreichend lang gilt (zumal zusätzlich auch die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen greift). Denn eine Datenweitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Formen der Bereitstellung des Inhalts von Archivgut tangiert die informationelle Selbstbestimmung Einzelner nur dann, wenn diese Betroffenen ein Lebensalter von 100 Jahren überschritten haben sollten sowie im Jahr der Benutzung noch leben. Mithin ist das tatsächliche Eintreten eines solchen Benutzungsfalls auch deswegen extrem unwahrscheinlich, weil Personalunterlagen und viele andere Gruppen personenbezogener Einzelfallakten ohnehin nur in enger Auswahl archiviert werden, auch um so dem Gebot der Datenminimierung Rechnung zu tragen.³⁰ Praktisch sorgt die Schutzfrist von 100 Jahren nach Geburt dafür, dass jemand nur ausnahmsweise vor dem Tod einer Person Archivgut, das zu dieser geführt wurde oder sich auf diese bezieht, nutzen darf. Da eine Nutzung grundsätzlich erst nach Fristablauf erfolgt, hat sich für dieses Archivgut

der Datenschutz in eigentlich allen Fällen schon erübrigt, da die betroffene Person bereits gestorben sein wird.

Dass bei bekanntem Todes- und Geburtsdatum die Schutzfrist von 100 Jahre ab Geburt nicht angewandt wird, ergibt sich aus der zeitlichen Befristung des Datenschutzes. Dieser erlischt mit dem Ableben der betroffenen Person. Nach ihrem Erwägungsgrund 27 regelt die DSGVO den Umgang mit den Daten verstorbener Personen ausdrücklich nicht. Damit folgt die vordringlich anzuwendende personenbezogene Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen keinem datenschutzrechtlichen Gebot, sondern soll dem postmortalen Persönlichkeitsschutz Rechnung tragen, also einem ideellen Wert- und Achtungsanspruch Verstorbener gegen eine verfälschte Wiedergabe oder unrichtige Charakterisierung ihres Lebens. Durch Schutzfristen berücksichtigen die Archivgesetze diesen Anspruch analog zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts.³¹ Damit in der Praxis vielfach verschränkt, aber rechtlich davon zu unterscheiden sind potentielle Schutzansprüche von Nachkommen. Deren Belange sind insbesondere dann schutzbedürftig, wenn die Daten bereits Verstorbener Rückschlüsse auf die Verhältnisse bestimmbarer, noch lebender Personen zulassen. Denn erst die Archivierung personenbezogener Unterlagen zu ihren Vorfahren macht diese Personen in der Gegenwart zu Betroffenen im Sinne des Datenschutzes.³² Deswegen sieht § 5 Absatz 11 Satz 4 BremArchivG vor, dass im Fall personenbezogenen Archivguts, das genetische Daten enthält, auch leibliche Kinder und Kindeskinde eine Verlängerung der Schutzfrist um bis zu 20 Jahre beantragen dürfen.

Fachlich interessant sind die Unterschiede zwischen BremArchivG und NArchG. So hat sich der bremische Gesetzgeber dazu entschlossen, Schutzfristen nicht auf Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte anzuwenden, es sei denn, ihr schutzwürdiger Lebensbereich ist betroffen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 BremArchivG). Gerade bei personenbezogenem Archivgut wird diese Regelung aber nur eine begrenzte Wirkung entfalten.³³ Die Inhalte beispielsweise der Personalakten von Amtsträgern gelten als Teil dieses Lebensbereichs,³⁴ und zahlreiche Sachverhalte beispielsweise zu Prominenten, die in personenbezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden haben, dürfen mehr oder minder in deren schützenswerte Privatsphäre hineinragen.

Auch wenn in personenbezogenen Unterlagen das Geburts- oder Todesjahr von Betroffenen häufig verzeichnet ist, greift nach dem BremArchivG (wie auch bei anderen Archivgesetzen) im Fall personenbezogenen Archivguts ohne Lebensdaten eine Frist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Das NArchG verzichtet auf eine entsprechende Regelung. Es sieht aber die Anwendung einer Frist von 50 Jahren (im BremArchivG: von 60 Jahren) nicht nur bei Unterlagen unter gesetzlichem Geheimnisschutz vor, sondern auch, wenn diese besonderen gesetzlichen Landesvorschriften zur – datenschutzrechtlich gebotenen – Sperrung, Löschung oder Vernichtung unterliegen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 NArchG).³⁵ Eine solche Regelung des speziellen Datenschutzrechts trifft beispielsweise § 94 Absatz 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes für Personalakten. Wegen der kumulativen Wirkung von Schutzfristen

(d. h.: die länger laufende Schutzfrist ist wirksam)³⁶ kann sich bei der Anwendung des NArchG auf solche Unterlagen ergeben, dass diese im Einzelfall noch deutlich länger als zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person gesperrt sind und nur im Ausnahmefall vorfristig Zugang zu ihnen gewährt werden kann.

Schutzfristenverkürzung, Auflagen, Einschränkung und Versagung der Nutzung:

Um solche Ausnahmen zu ermöglichen, haben die Gesetzgeber die Archive dazu ermächtigt, im Einzelfall Zugang zu gewähren und dafür die Schutzfristen zu durchbrechen. Dabei hat der niedersächsische Gesetzgeber darauf verzichtet, eigene Regelungen für die Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist oder der Schutzfrist von 50 Jahren zu schaffen. In diesen Fällen wie auch bei der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren ist eine vorfristige Benutzung nach § 5 Absatz 5 NArchG im Einzelfall zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass Interessen Betroffener (oder öffentliche Interessen) einer Nutzung entgegenstehen. Widrigenfalls kommt eine Nutzung nur in Frage, wenn diese für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist. Außerdem kann die Benutzungsordnung für bestimmte Arten von Archivgut kürzere Schutzfristen festlegen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 NArchG).

Im Unterschied zum NArchG, das sich auf die grundrechtsrelevante Ermächtigung zur Schutzfristverkürzung konzentriert, hat der bremische Gesetzgeber dafür ein komplexes Prüfprogramm vorgesehen: Liegt, durch einen begründeten Antrag glaubhaft gemacht,

ein öffentliches oder schwerwiegendes persönliches Interesse vor (§ 7 Absatz 5 Satz 1 BremArchivG)? Bei personenbezogenem Archivgut sind weitere Tatbestandsmerkmale (§ 7 Absatz 5 Satz 2 BremArchivG) erforderlich – entweder der Betroffene sowie ggf. seine Nachkommen haben eingewilligt oder die Benutzung ist unerlässlich zur Behebung einer Beweisnot oder aus anderen rechtlichen Gründen. Alternativ kann der Zugang zu personenbezogenem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist auch dann gewährt werden, wenn diese Benutzung für die Durchführung eines Forschungsvorhabens notwendig ist. Dafür ist glaubhaft zu machen, dass das Archivgut relevante Angaben enthalten könnte, die nicht ohne weiteres ebenso zuverlässig in Veröffentlichungen oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen zu finden sind.³⁷ Zudem ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange betroffener Personen berührt sind und, wenn ja, ob das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens höher zu gewichten ist. Schließlich sind die Forschungsergebnisse möglichst ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen (§ 7 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 BremArchivG).³⁸ Unterlagen aus einer Beratungstätigkeit im Sinne von § 203 Absatz 1 und Absatz 3 Strafgesetzbuch, die in der Regel personenbezogenes Archivgut sind, dürfen vor Ablauf der Schutzfristen ohnehin nur anonymisiert genutzt werden (§ 7 Absatz 6 BremArchivG).

Neben diesen vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelaufgaben ermächtigt das BremArchivG auch dazu, eine Benutzung von Archivgut mit Nebenbestimmungen zu versehen.³⁹ Um insbesondere Betroffenenrechte und Rechte Dritter zu schützen, aber gleichwohl eine Benutzung zu ermög-

lichen, kann das Archiv Bedingungen und Auflagen festlegen, namentlich zur anonymisierten Verwertung der Ergebnisse einer Archivgutnutzung verpflichten (§ 7 Absatz 7 Satz 1 BremArchivG). Insbesondere bei der Benutzung personenbezogenen Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen kommt diese Nebenbestimmung regelmäßig in Betracht. Der niedersächsische Gesetzgeber hat sich kürzer gefasst: Wenn bei Schutzfristverkürzungen zu Gunsten von wissenschaftlicher Forschung, Presse oder Rundfunk schutzwürdige Belange betroffener Personen berührt sind, sind diese durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu wahren (§ 5 Absatz 5 Nr. 2 NArchG).

Für Archivgut, das Daten besonderer Kategorien im Sinne von Artikel 9 der DSGVO enthält, sieht das bremische Archivgesetz eine verschärfte Benutzungspraxis vor. In solchen Fällen wird eine Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen in der Regel mit einer Verpflichtung zur anonymisierten Verwertung verbunden (§ 7 Absatz 7 Satz 2 BremArchivG). Der niedersächsische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Archivierung solcher Unterlagen stets die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen berührt. Diese sind angemessen zu berücksichtigen (§ 3b Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 5 NArchG), ggf. durch Maßnahmen, die über die normalen Schutzfristen hinausgehen.⁴⁰

Darüber hinaus ermächtigt § 7 Absatz 2 Nr. 2 BremArchivG dazu, eine Benutzung zu versagen oder einzuschränken, unter anderem, wenn Interessen betroffener Personen oder Dritter berührt sind. Analog enthält § 5 Absatz 4 NArchG den Auffangtatbestand, eine Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus einem wichtigen Grund einzuschränken oder zu versagen. Damit bieten

beide Landesarchivgesetze eine Handhabe, um u. a. den postmortalen Persönlichkeitschutz bei personenbezogenen Unterlagen im Einzelfall und bei Bedarf auch nach Ablauf der Frist von 10 Jahren nach Tod der betroffenen Person zu schützen sowie ggf. ebenso ein berechtigtes Interesse der Nachkommen am Schutz des Andenkens des Verstorbenen zu berücksichtigen.⁴¹

Ein kurzes Zwischenfazit:

Gerade die Benutzungsregelungen demonstrieren anschaulich den unterschiedlichen Charakter beider Landesarchivgesetze: Während der bremische Gesetzgeber, salopp ausgedrückt, „sehr viel Tinte benötigt hat“, enthält das NArchG vielfach knappe, aber klare Formulierungen, etwa bei seiner Regelung, auf welche Unterlagen die personenbezogenen Schutzfristen anzuwenden sind. Dagegen soll das BremArchivG mit seinen vergleichsweise ausführlichen Vorgaben sowohl die Benutzer als auch die betroffenen Personen über die Rechtslage unterrichten. Um so die Anwendung zu erleichtern, sortiert der bremische Gesetzestext die verschiedenen Tatbestandsmerkmale des Schutzfristverkürzungsverfahrens in sachlich-logischer Reihenfolge.⁴² Auch werden unbestimmte Rechtsbegriffe wie die Erforderlichkeit der Benutzung für ein Forschungsvorhaben umrissen. Indem der bremische Gesetzgeber die Pflicht zur Anonymisierung als beispielhafte Rechtsfolge aufzählt, gibt er einen Fingerzeig zur Ausschöpfung des Ermessensspielraums. Das NArchG begnügt sich demgegenüber mit Maßgaben für Ermessensentscheidungen der öffentlichen Archive und liefert die hierfür notwendigen Befugnisse, ohne die Auswahl der Rechts-

folgen einzuschränken. Wenn Archivare in Niedersachsen diesen erweiterten Spielraum nach pflichtgemäßem, gut begründetem Ermessen ausschöpfen, dann werden bei den dafür unerlässlichen Abwägungsentscheidungen indes manche der Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, die das BremArchivG expliziert hat.

Zugangsregelungen und Vorbehalte gegen die Nutzung außerhalb des Archivrechts

Die archivgesetzlichen Benutzungsregelungen sind nicht die einzigen Anspruchsgrundlagen, die Zugang zu personenbezogenem Archivgut eröffnen. Nach § 5 Absatz 7 Satz 1 NArchG bleiben weitergehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bestehen. Für Dritte soll der rechtmäßige Zugang zu Unterlagen, die Archivgut geworden sind, nicht strenger sein als der Zugang, als dieses Schriftgut noch Teil einer Behördenregistratur war.⁴³ Deswegen sind die Archive aufgefordert, nach dem Meistbegünstigungsprinzip⁴⁴ die für den Benutzer günstigere Rechtsgrundlage anzuwenden. Der bremische Gesetzgeber hat sogar alle – und nicht nur die weiter reichenden – Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt gelassen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BremArchivG).

Bei personenbezogenem Archivgut sind die Informationsfreiheitsgesetze allerdings vernachlässigbar. Das Land Niedersachsen hat bisher kein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verabschiedet. Das bremische IFG (BremIFG) greift laut § 1 Absatz 3 dann nicht, wenn der Zugang zu amtlichen Infor-

mationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist. § 7 BremArchivG kann als eine solche Regelung gelten.⁴⁵ Doch selbst, wenn man das bremische Archivbenutzungsrecht nicht für abschließend hält (nämlich weil es überkommene Nutzungsrechte unberührt lässt), erscheint ein Zugang zu personenbezogenem Archivgut, gestützt auf das BremIFG, als eine für den Antragsteller unattraktive Option. Denn in diesem Fall kommt, unabhängig vom Entstehungsdatum der Unterlagen, ein Zugang zu personenbezogenen Daten nur nach positiver Einzelfallprüfung in Frage. Dafür muss das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs überwiegen oder der Betroffene muss eingewilligt haben (§ 5 Absatz 3 BremIFG).⁴⁶ In Niedersachsen formulieren kommunale Regelungen, beispielsweise § 9 der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Braunschweig, für den Zugang zu personenbezogenen Daten ähnliche Vorbehalte. Im Land Bremen kann ein solches IFG-Verfahren zudem länger als einen Monat dauern und ist nicht selten mit nach Zeitaufwand berechneten Kosten für den Antragsteller verbunden (§ 7 Absatz 6 und § 10 BremIFG). Demgegenüber wird eine sich auf das Archivrecht stützende Nutzung von personenbezogenem Archivgut in der Regel der für den Benutzer (und auch für die Archive!) einfachere Weg sein.

Neben dem – nachrangigen – informationsfreiheitsrechtlichen Zugang existieren für personenbezogenes Archivgut außerdem materialspezifische, spezialgesetzliche und bundesrechtliche Zugangsregelungen. An dieser Stelle sollen zwei –

benutzungsrelevante – Beispiele daraufhin befragt werden, ob neben dem Archivrecht auch andere Zugangsansprüche zu berücksichtigen sind.

Für Archive in Bremen, Niedersachsen und ganz Deutschland bildete die Übernahme der Personenstandsunterlagen eine große Herausforderung, einschließlich der Klärung zugangsrechtlicher Fragen.⁴⁷ Da die personenstandsrechtlichen Fortführungsfristen, nach deren Ablauf die Unterlagen ins Archiv gelangen, die archivrechtlichen Schutzfristen übertreffen, gelten die Register sowie die Sammelakten im Hinblick auf die Betroffenen als datenschutzrechtlich unbedenklich. Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass diese personenbezogenen Unterlagen im Archiv ausschließlich nach Archivrecht und nicht mehr nach den personenstandsrechtlichen Zugangsregeln zu benutzen sind (§ 61 Absatz 2 sowie §§ 62 ff. Personenstandsgesetz).⁴⁸ Letztere sind deutlich restriktiver ausgestaltet als das archivgesetzliche Benutzungsrecht.

Rechtsprobleme sind weniger auf Grund der Registerinformationen an sich zu erwarten, sondern können aus den sogenannten Beischreibungen resultieren. Diese von Standesbeamten in der Praxis vermerkten Zusatzinformationen können Rechte Dritter, gerade von Kindern Betroffener, in unterschiedlicher Weise berühren.⁴⁹ Eine Handhabung dieses Problems bietet allerdings nicht das Personenstandsgesetz, sondern das Archivrecht: Weil schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 BremArchivG), mithin ein wichtiger Grund vorliegt (§ 5 Absatz 4 NArchG), ist die Nutzung dieses personenbezogenen Archivguts einzuschränken, zumal diese schutzwürdigen Interessen ohne besonde-

ren Aufwand erkennbar sind (§ 5 Absatz 2 Satz 5 NArchG).⁵⁰ Neben dem Adoptionsgeheimnis ist auch die Vertraulichkeit einer Geschlechtsumwandlung relevant; in beiden Fällen ist ein personenstandsrechtlich vorgesehener Schutz dieser Informationen bis zum Tod der betroffenen Personen zu berücksichtigen (§ 63 Personenstandsgesetz).

Während sich die Benutzung archivierter Personenstandunterlagen also ausschließlich auf eine landesarchivrechtliche Anspruchsgrundlage stützt, unterliegen die Meldeunterlagen (Rechtsprobleme der Übernahme dieses Schriftguts sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden⁵¹) noch im Archiv den – gegenüber den Archivgesetzen – z. T. weiter reichenden Auskunftsansprüchen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Diese komplexen BMG-Zugangsrechte, deren Wahrnehmung nach kommunaler Verwaltungsgebührensatzung kostenpflichtig sein kann, sind hier lediglich in ihren Grundzügen zu skizzieren.

So gestattet die nur auf Grund bestimmter, enger Ausschlussgründe zu verwehrende einfache Meldeauskunft eine begrenzte Information über Meldedaten zu einer eindeutig identifizierten Person (§ 44 BMG). Bei glaubhaft gemachtem berechtigtem Interesse, wozu melderechtlich auch die Familienforschung zählt,⁵² muss über diese eindeutig identifizierte Person nach weiteren, festgelegten Kategorien Auskunft gegeben werden (§ 45 i. V. m. § 13 Absatz 2 Satz 3 BMG) – ein Vorgehen, von dem Benutzer dann profitieren, wenn eine Vorlage der originären Meldedaten, beispielsweise in Form einer analogen Karteikarte, archivrechtlich ausgeschlossen ist. Wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person dieses erfordern, gestattet

§ 8 BMG – analog zum Archivrecht – eine Auskunft einzuschränken oder auch komplett zu versagen, was im Fall von gesetzlichen Auskunftssperren wegen des Adoptionsgeheimnisses und der Vertraulichkeit einer Geschlechtsumwandlung zwingend erforderlich ist (§ 51 Absatz 5 BMG).⁵³

Zugleich sieht das BMG für Meldedaten eine Aufbewahrungsfrist von 55 Jahren nach Tod oder Wegzug der Person vor. Zu Daten der Meldebehörden, die schon vor Ablauf dieser Frist an ein Archiv abgegeben wurden, darf nur nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 BMG Zugang gewährt werden, wobei Öffnungsklauseln u. a. für die wissenschaftliche Forschung zu beachten sind (§ 16 Absatz 2 BMG). Auch im Fall eines Auslaufens der archivrechtlichen Schutzfrist von zehn Jahren nach Tod der betroffenen Person kommt in solchen Fällen nur eine ggf. auch melderechtliche Auskunftssperren sowie Sperrvermerke berücksichtigende Auskunft nach BMG in Frage. Während der 55-Jahresfrist sind betroffene Personen somit davor geschützt, dass ihre Meldedaten auf archivrechtlicher Grundlage genutzt werden.

Bei Benutzungswünschen nach solchen vorfristig übernommenen Meldedaten haben die Archivare also nicht zu prüfen, ob das Melderecht oder das Archivrecht die für den Antragsteller günstigste Lösung bietet, sondern lediglich das BMG anzuwenden. Damit greift das Meistbegünstigungsprinzip nur für eine enge Gruppe von Fällen, nämlich bei Zugangswünschen nach mindestens 55 Jahre alten Meldedaten, die gleichzeitig archivrechtlich noch geschützt sind, beispielsweise durch die personenbezogene Schutzfrist von 100 Jahren nach Geburt.

Vorbehalte gegen eine archivrechtliche Nutzung wie nach dem BMG ergeben sich

auch aus anderen Normen des Bundesrechts. Darauf hat der bremische Gesetzgeber mit einer deklaratorischen Regelung reagiert: Eine Nutzung von Archivgut ist u. a. dann einzuschränken oder zu versagen, wenn Rechtsvorschriften, insbesondere über Geheimhaltung, verletzt würden (BremArchivG § 7 Absatz 2 Nr. 5). Neben der gut bekannten Gruppe von Unterlagen mit Berufs- und anderen Geheimnissen⁵⁴ sowie Schriftgut, das Adoptionsgeheimnisse oder Daten zu Geschlechtsumwandlungen enthält, unterliegen u. a. auch kinder- und jugendpornographische Unterlagen, die als Beweismaterial beispielsweise Eingang in entsprechende staatsanwaltliche Verfahrensakten gefunden haben, strafrechtlichen Nutzungsvorbehalten. Im letzteren Fall geht es um mehr als den – fraglos notwendigen – weitreichenden Schutz der Missbrauchsoffer, der sich auch mit einem Auslaufen der personenbezogenen Schutzfristen nicht vollständig erübrigt.⁵⁵

Überhaupt ist zu prüfen, ob das Strafrecht Archivare daran hindert, solche Videos, Fotos usw. zu bewerten, zu übernehmen, aufzubewahren und zu erschließen. Dieses ist verneinen: Als Erledigung staatlicher Aufgaben sowie dienstlicher und beruflicher Pflichten ist die Archivierung auch solcher Unterlagen ausnahmsweise straffrei gestellt (§§ 184b Absatz 5 und 184c Absatz 6 Strafgesetzbuch). Ebenso müsste allerdings eine Nutzung des inkriminierten Materials durch Dritte diesen Ausnahmetatbestand erfüllen.⁵⁶ Zudem kommt diese hohe Hürde auch nicht durch Zeitablauf in Wegfall. Unbefristet begrenzt das Strafrecht den Zugang zu solchen verstörenden Beispielen von Archivgut. Sich mit der Archivierung der eigentlichen Strafverfahrensakte

zu begnügen und auf das Beweismaterial zu verzichten, sei als ein möglicher Ausweg aus diesen Schwierigkeiten erwähnt, der freilich auf Kosten des Anspruchs geht, Archivgut authentisch zu überliefern.

Fazit

„[O]b und inwieweit es gelungen ist, ... tatsächlich allen Voraussetzungen der DSGVO zu entsprechen, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Es bleibt, die weitere Entwicklung, insbesondere Reaktionen von Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen, abzuwarten.“⁵⁷ Mit dieser vorsichtigen Einschätzung wurde die Anpassung des niedersächsischen Archivgesetzes an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in den Archiv-Nachrichten Niedersachsen 2018 vorgestellt. Soweit zu überblicken, haben sich die Anpassungen der Landesarchivgesetze in Niedersachsen, in Bremen und in den übrigen Bundesländern bewährt. Jedenfalls ist kein Einzelfall bekannt, in dem die DSGVO Landesarchivrecht per Anwendungsvorrang verdrängt hat. Auch die – hier nicht weiter thematisierte – Frage, welche Einrichtungen außer den öffentlichen Archiven von den DSGVO-Privilegierungen zur Archivierung profitieren,⁵⁸ scheint bisher keine Konflikte hervorgerufen zu haben. Als schwierig in der Anwendung zeigen sich aber die speziellen, keiner Systematik folgenden Zugangsrechte sowie Nutzungsvorbehalte, die hier nur ausschnitthaft vorgestellt wurden.⁵⁹ Diese vielgliedrige Kasuistik verlangt dem Archivar eigentlich eine Übersicht unterschiedlicher Rechtsgebiete ab, die vielleicht nicht jeder Jurist für sich beanspruchen würde.

- 1 Urteil vom 15.12.1983, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 65 (1984), S. 1-71.
- 2 Thomas Henne, Rechtsfragen der Erschließung und des Zugangs zu Findmitteln: ein Problemaufriss, in: Irmgard Christa Becker u. a. (Hg.), *Alte und neue Kontexte der Erschließung*, Marburg 2023, S. 59-73, hier S. 61.
- 3 Zum europäischen Rechtsrahmen und seiner Entwicklung: Hannes Berger, *Öffentliche Archive und staatliches Wissen. Die Modernisierung des deutschen Archivrechts*, Baden-Baden 2019, S. 78-116.
- 4 Zum Charakter des Archivrechts als speziellem Datenschutzrecht: Christoph J. Partsch (Hg.), *Bundesarchivgesetz. Handkommentar*, Baden-Baden 2019, § 11 Rn. 11.
- 5 Hartmut Maurer / Christian Waldhoff, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 20. Auflage, München 2020, S. 70 f. und S. 99-104.
- 6 Vgl. Ute Heilmann, Die Anpassung des niedersächsischen Archivgesetzes an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 22 (2018), S. 139-144. Für Bremen: Bremische Bürgerschaft – Landtag, Drucksache 19/2063, Mitteilung des Senats vom 26.2.2019, S. 7 f.
- 7 Vgl. beispielsweise Partsch, *Bundesarchivgesetz* (wie Anm. 4), § 10.
- 8 Zum NArchG: Bartolomäus Manegold, *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG*, Berlin 2002, S. 284 f.
- 9 Irmgard Christa Becker / Clemens Rehm (Hg.), *Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch*, München 2017, S. 147. Kritisch: Manegold, *Archivrecht* (wie Anm. 8), S. 276-280.
- 10 Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/4271, Gesetzentwurf vom 15.12.1992, S. 17, sowie Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/5100, S. 5 f.
- 11 Bremische Bürgerschaft, Drucksache 19/2063 (wie Anm. 6), S. 11.
- 12 Becker / Rehm, *Archivrecht* (wie Anm. 9), S. 139 f.
- 13 Clemens Rehm, Das „Recht auf Erinnerung“. Zur Relevanz des Archivwesens im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung, in: *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.), RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen*, Fulda 2020, S. 45-74, hier S. 52.
- 14 Gernot Sydow / Nikolaus Marsch (Hg.), *Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. Handkommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden 2022, Artikel 2 Rn. 6 sowie Artikel 4 Rn. 107-113.
- 15 Becker / Rehm, *Archivrecht* (wie Anm. 9), S. 148. Vgl. dazu bereits: Siegfried Becker / Klaus Oldenhave, *Bundesarchivgesetz. Handkommentar*, Baden-Baden 2006, § 5 Rn. 3 mit Verweis auf die Beratungen um das Bundesarchivgesetz 1989.
- 16 Becker / Rehm, *Archivrecht* (wie Anm. 9), S. 126-130.
- 17 Sydow / Marsch, *Datenschutz-Grundverordnung* (wie Anm. 14), Artikel 4 Rn. 47-78, sowie Heilmann, *Anpassung* (wie Anm. 6), S. 139.
- 18 Diese Expertise wird über die Homepage der KLA zugänglich gemacht werden: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Partner/KLA/kla-ausschuss-aur.html> (letzter Abruf 14.1.2024).
- 19 Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/548, Gesetzentwurf vom 28.3.2018, Zitat: S. 68.
- 20 Bremische Bürgerschaft, Drucksache 19/2063 (wie Anm. 6), S. 7.
- 21 Rehm, *Recht auf Erinnerung* (wie Anm. 13), S. 70-72.
- 22 Heilmann, *Anpassung* (wie Anm. 6), S. 141 f.
- 23 Eine ausführliche Darstellung des Problems bei: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, *Löschung oder Archivierung? Archivrechtliche Aufbewahrungs- und datenschutzrechtliche Lösungsregelungen im bayerischen öffentlichen Sektor*, [München] 2022. Die Gesetzesbegründung (Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/548 (wie Anm. 19), S. 68) schließt freilich nicht aus, den Wortlaut von § 5a NArchG so auszulegen, dass ein Antrag auf Löschung von im Schriftgut enthaltenen personenbezogenen Daten nach Artikel 17 Absatz 3d) DSGVO eine Anbietung dieses Schriftguts und eine archivische Bewertungsentscheidung auslöst, ohne die das Lösungsverfahren gar nicht abgeschlossen werden kann.
- 24 Manegold, *Archivrecht* (wie Anm. 8), S. 219, argumentiert mit einer Auslegung des eigentlichen Gesetzestextes, dass die gesetzlich vorgesehene Anbietung sämtlicher Unterlagen auch alle spezialgesetzlichen Lösungsgebote aufhebt. Ähnlich die Gesetzesbegründung: Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/4271 (wie Anm. 10), S. 12, die allerdings als Ausnahmen von der Anbietungspflicht, neben unzulässig gespeicherten Daten, auch Fälle anführt, „wenn in bereichsspezifischen Regelungen eine vorrangige gesetzliche Löschungspflicht festgesetzt“ (Zitat: ebd.) ist.
- 25 Für Begriffserläuterungen: Sydow / Marsch, *Datenschutz-Grundverordnung* (wie Anm. 14), Artikel 4 Rn. 182-189 und Artikel 9 Rn. 6-10. Kritisch zu diesen archivrechtlichen Privilegierungen: Berger, *Öffentliche Archive* (wie Anm. 3), S. 320.
- 26 Heilmann, *Anpassung* (wie Anm. 6), S. 140 f.
- 27 Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/4271 (wie Anm. 10), mit ähnlicher Begründung, S. 15.
- 28 Petra Nau, *Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder*, Kiel 2000, S. 270-275.
- 29 Zum Zweck von Schutzfristen noch immer: Becker / Oldenhave, *Bundesarchivgesetz* (wie Anm. 15), § 5 Rn. 14 f. Zur Entwicklung der Schutzfristenregelungen: Berger, *Öffentliche Archive* (wie Anm. 3), S. 288-309. Vgl. außerdem die Beiträge in: Irmgard Christa Becker (Hg.), *Schutzfristen. Festlegung und Verkürzung*, Marburg 2012.
- 30 Zum Prinzip der Datenminimierung: Sydow / Marsch, *Datenschutz-Grundverordnung* (wie Anm. 14), Artikel 5 Rn. 29-33.
- 31 Vinzenz Lübben, *Stolperfallen im Netz. Postmortaler Persönlichkeitsschutz und die Belange der Hin-*

- terbliebenen, in: Irmgard Christa Becker / Clemens Rehm / Udo Schäfer (Hg.), Nicht nur Archivgesetze... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven, Marburg 2019, S. 151-169, hier S. 159 f.; Nau, Verfassungsrechtliche Anforderungen (wie Anm. 28), S. 85 f.
- 32 Axel Metz, Die Rechte der Nachkommen – oder: Schutz jenseits der Schutzfristen und die Konsequenzen für die Benutzung von Archivalien, in: RECHTSicher (wie Anm. 13), S. 157-166, mit Nennung weiterer Literatur.
- 33 Die Amtsträgerregelung hält Manegold, Archivrecht (wie Anm. 8), S. 289, für lediglich deklaratorisch.
- 34 Becker / Rehm, Archivrecht (wie Anm. 9), S. 149.
- 35 Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/4271 (wie Anm. 10), S. 16 f. Zur Genese der Schutzfristedauer von 50 Jahren: Niedersächsischer Landtag, Drucksache 12/5100, S. 5.
- 36 Becker / Rehm, Archivrecht (wie Anm. 9), S. 150.
- 37 Bremische Bürgerschaft – Landtag, Drucksache 12/1193, Mitteilung des Senats vom 26.3.1991, S. 19.
- 38 Zur Herkunft: Manegold, Archivrecht (wie Anm. 8), S. 317-319.
- 39 Becker / Rehm, Archivrecht (wie Anm. 9), S. 164 f.
- 40 Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/548 (wie Anm. 19), S. 69.
- 41 Henne, Rechtsfragen (wie Anm. 2), S. 64-66; Manegold, Archivrecht (wie Anm. 8), S. 120.
- 42 Jörn Brinkhus, Modernisierung des bremischen Archivrechts, in: Rainer Hering (Hg.), 6. Norddeutscher Archivtag. 16. und 17. Juni 2015 in Hamburg, Nordhausen 2016, S. 191-197, hier S. 195.
- 43 Partsch, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 4), § 10 Rn. 27.
- 44 Becker / Rehm, Archivrecht (wie Anm. 9), S. 31.
- 45 Diese Deutung analog zum Bundesrecht: Partsch, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 4), § 10 Rn. 30.
- 46 Zu berücksichtigen ist allenfalls der Ausnahme- und Einzelfall, dass für bestimmtes personenbezogenes bremisches Archivgut eine Schutzfrist laut § 7 Absatz 4 BremArchivG dann nicht mehr greift, wenn diese Akte o. Ä. bereits in der Behörde, also vor der Abgabe, Bewertung und Übernahme ins Archiv, nach dem BremIFG zugänglich gemacht worden ist.
- 47 Als Überblick zu den verschiedenen Rechtsfragen: Mark Alexander Steinert, Stichtag 19. Februar 2017: Zehn Jahre Novelle des Personenstandsgesetzes, in: Archivar 70 (2017), S. 6-9.
- 48 Becker / Rehm, Archivrecht (wie Anm. 9), S. 180 f. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist stimmig, weil der Tod der betroffenen Person fast alle personenstandsrechtlichen Sperrvermerke aufhebt.
- 49 Anna Philine Schöpper, Personenstandsunterlagen in Archiven – Fluch und Segen zugleich?, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 22 (2018), S. 63-71, hier S. 67 f.
- 50 Zu dieser Handhabe: Thomas Brakmann, Fünf Jahre Personenstandsreform, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 17 (2013), S. 8-26, hier S. 19-21.
- 51 Für Niedersachsen: Romy Meyer / Anna Philine Schöpper, Meldedaten im Archiv – Chance oder Herausforderung?, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 25 (2021), S. 91-100.
- 52 Kai Engelbrecht / Thomas Schwabenbauer, Bundesmeldegesezt. Kommentar, München 2022, § 45 Rn. 13.
- 53 Ebd., § 8 Rn. 12 und § 51, speziell Rn. 71-90 (Adoptionsgeheimnis).
- 54 Grundlegend noch immer: Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen, Marburg 2003, S. 39-69.
- 55 Zum Schutz von Missbrauchsoffern: Thomas Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Archivrecht im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Sabine Andresen / Johannes Kistenich-Zerfaß (Hg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Darmstadt 2020, S. 25-37. Ergänzend: Eike Alexander von Boetticher, Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen in Archiven (Fortsetzung), in: Recht und Zugang 4 (2023), S. 264-290.
- 56 Demgegenüber ist eine Archivierung der Strafprozessunterlagen einschließlich der Zeugenaussagen nicht strafrechtlich relevant. Eike Alexander von Boetticher, Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen in Archiven, in: Recht und Zugang 3 (2022), S. 106-121.
- 57 Zit. nach Heilmann, Anpassung (wie Anm. 6), S. 144. Eine kritische Bestandsaufnahme: Berger, Öffentliche Archive (wie Anm. 3), S. 314-337.
- 58 Rehm, Recht auf Erinnerung (wie Anm. 13), S. 61 f.
- 59 Zu weiteren Zugangsregeln, gerade zu Sachschiffgut vgl. Partsch, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 4), § 10 Rn. 27-52.

*Dr. Jörn Brinkhus
leitet die Abteilung Archivbestände im
Staatsarchiv Bremen.*

*E-Mail:
joern.brinkhus@staatsarchiv.bremen.de*

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von personenbezogenem Archivgut

von Christine Axer

I. Einleitung

Die Digitalisierung von Archivgut gehört zu den aktuell prioritären Aufgaben der Archive. Sie dient nicht nur der Bestandserhaltung und der Schonung des Originals, sondern auch und an erster Stelle einer besseren Zugänglichkeit von Archivgut. Die Digitalisierung der Archivalien verfolgt heute immer auch das Ziel, Digitalisate möglichst niederschwellig, idealerweise online zugänglich zu machen und auf Bedarfe der Nutzenden zu reagieren. Dabei werden in der Regel die Digitalisate mit den archivischen Metadaten verknüpft und sind entsprechend über das AFIS (Archivisches Fachinformationssystem) bzw. über Portale weltweit recherchier- und abrufbar.

Damit die Digitalisierung erfolgreich gelingt und am Ende die genannten Ziele erreicht werden, muss eine Reihe von Faktoren beachtet werden. Zu den Fragen, die neben technischen und prozessualen Aspekten bei der Digitalisierung von Archivgut eine Rolle spielen, zählen insbesondere auch rechtliche Fragen. Diese sind in allen Phasen eines Digitalisierungsvorhabens in den Blick zu nehmen und haben Auswirkung auf dieses – die Auswahl des zu digitalisierenden Archivguts, die Wahl des Dienstleisters, der die Digitalisierung durchführt, die Übermittlung der Digitalisate, die Definition der Metadaten sowie die Einbindung

und Zugänglichmachung der Digitalisate. Relevante Rechtsbereiche sind unter anderem das Urheberrecht, das Archivrecht, das Datenschutzrecht, das Vergaberecht sowie das Kulturgutschutzgesetz.

All diese Aspekte in einem Vortrag zu beleuchten, würde den vorgegebenen Rahmen sprengen, sodass mit Blick auf den Schwerpunkt der Tagung entschieden wurde, im Folgenden den Fokus auf die Frage zu legen, welche rechtlichen Fragen insbesondere bei der Digitalisierung von Archivgut mit Blick auf möglicherweise enthaltene personenbezogene Daten zu klären sind. Es geht also um archiv- und datenschutzrechtliche Aspekte bei der Digitalisierung von Archivgut; das Urheberrecht, das Vergaberecht und das Kulturgutschutzgesetz werden hintangestellt.¹

Die rechtlich relevanten Fragen, die auf den Fortgang der Digitalisierung Einfluss haben und bereits zu Beginn zu klären sind, lauten:

- a) Darf das zu digitalisierende Archivgut an einen externen Dienstleister zum Zweck der Digitalisierung gegeben werden bzw. sind bei der Digitalisierung von Archivgut mit personenbezogenen Informationen besondere Vorgaben zu beachten?
- b) Was ist bei der Durchführung der Digitalisierung, d. h. vom Transport bis zum Abschluss der Digitalisierung zu beachten?

- c) Können die Digitalisate zugänglich gemacht werden?
- d) Wenn ja, wie? Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen?
- e) Was ist mit Blick auf die archivischen Metadaten zu beachten?

2. Digitalisierung durch einen externen Dienstleister

Beginnen wir mit der ersten Frage: Darf das zu digitalisierende Archivgut an einen externen Dienstleister zum Zweck der Digitalisierung gegeben werden, wenn es personenbezogene Informationen enthält?

Die Archivgesetze regeln diese Frage nicht. Weder die archivgesetzlichen Regelungen zur Nutzung von Archivgut noch die Regelungen zur Verwaltung von Archivgut sind an dieser Stelle einschlägig.²

Zwar machen die Archivgesetze Vorgaben für die Verwaltung des Archivguts, wie z. B. § 4 des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG). Hier wird bestimmt, dass das Archiv „von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Interessen Dritter zu berücksichtigen [hat]; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.“³

Diese Regelungen sind jedoch nicht ausreichend bestimmt.

Konkrete Vorgaben machen hingegen die Datenschutzgrundverordnung – kurz DSGVO – sowie die Datenschutzgesetze der Länder und des Bundes. Die DSGVO macht Vorgaben für den „Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten“⁴ und „gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten [lebender Personen] sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“.⁵ Sie definiert Grundsätze des Datenschutzes für „Informationen ..., die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“.⁶ Insofern und insoweit ist sie für die Digitalisierung von Archivgut im vorliegenden Fall einschlägig, als hierbei auch Informationen digitalisiert werden, die sich auf identifizierbare lebende Personen beziehen.

Vor einer Digitalisierung von Archivgut durch einen externen Dienstleister ist somit immer zu klären, ob das Archivgut personenbezogene Daten zu lebenden, identifizierbaren Personen enthält. Wie dies konkret gemacht werden kann, darauf wird später bei der Frage der Veröffentlichung der Digitalisate einzugehen sein.

Was bedeutet es also für die Digitalisierung durch einen Dienstleister, wenn das Archivgut Informationen zu lebenden identifizierbaren Personen enthält? Wie also lassen sich Vorgaben und Standards der DSGVO auf die konkrete Frage der Digitalisierung von Archivgut herunterbrechen? Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist stets ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser setzt „unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den

Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß [der] Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.“⁷

Erfolgt die Verarbeitung nicht durch den Verantwortlichen selbst, so werden die mit der Datenverarbeitung beauftragten Behörden, Einrichtungen, Unternehmen usw. nur im Auftrag des Verantwortlichen tätig; hierbei handelt es sich um die sogenannten Auftragsverarbeiter. Diese müssen „hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und [sie] den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“⁸

Die DSGVO macht klare Vorgaben für den Fall, dass die Datenverarbeitung durch einen Dienstleister, d. h. einen Auftragsverarbeiter erfolgt. Im Folgenden konzentriert sich der Beitrag auf ausgewählte Punkte:

- Der Dienstleister „nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch“ (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).
- „Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags ..., in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind“ (Art. 28 Abs. 3 DSGVO).
- Dieser Vertrag sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten „nur auf dokumentierte Weisung des Verant-

wortlichen ... verarbeitet“ (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe a DSGVO). Im konkreten Fall der Digitalisierung bleibt das Archiv somit verantwortlich für die Daten, die Verarbeitung erfolgt im Auftrag.

- Der Auftragsverarbeiter „gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen“ (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO).
- Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er alle „erforderlichen Maßnahmen ergreift“ (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe c i. V. m. Art. 32 DSGVO). Hierbei geht es um Vorgaben der Sicherheit der Verarbeitung (technische und organisatorische Maßnahmen, um das Schutzniveau zu gewährleisten), der Auftragsverarbeiter muss „zuverlässig und geeignet sein“.⁹
- Der Auftragsverarbeiter löscht nach Abschluss der Verarbeitung die personenbezogenen Daten bzw. übergibt diese an den Auftraggeber (Art. 28 Abs. 3 Buchstabe g DSGVO).¹⁰

Konkret bedeutet dies, dass vor einer Vergabe eines Digitalisierungsvorhabens zu prüfen ist, ob hierbei personenbezogene Daten identifizierbarer lebender Personen verarbeitet werden. Ist dies der Fall, ist eine Vergabe an einen externen Dienstleister zwar möglich, dieser muss jedoch erstens geeignet sein und die in der DSGVO definierten Vorgaben und Maßnahmen umsetzen. Zweitens muss das Archiv „Herr der Daten“ bleiben, es handelt sich also um eine Auftragsverarbeitung.¹¹

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Mustern für Verträge über die Auftragsverarbei-

tung und einschlägige Checklisten. Diese lassen sich auf den Seiten der Datenschutzbeauftragten im Internet recherchieren und abrufen.¹²

3. Zugänglichmachung der Digitalisate

Kommen die Digitalisate vom Dienstleister zurück, so hat das Archiv bei der Speicherung die gleichen Vorgaben für die Datenverarbeitung einzuhalten wie der Digitalisierungsdienstleister. Die interessante Frage lautet jedoch: Wie können die Digitalisate zugänglich gemacht werden?

Hier sind zunächst die Archivgesetze, insbesondere die Regelungen zur Nutzung einschlägig. Grundsätzlich sehen die meisten Archivgesetze ein Jedermann-Recht vor, d. h. jeder hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch das Archivgesetz oder andere Gesetze nichts anders bestimmt ist.¹³ Mit Blick auf die Zugänglichmachung der Digitalisate sind zwei Fallkonstellationen denkbar:

- a) Das Archivgut unterliegt noch archivgesetzlichen Schutzfristen.
- b) Das Archivgut unterliegt keinen archivgesetzlichen Schutzfristen mehr.

Im ersten Fall, das Archivgut unterliegt also noch archivgesetzlichen Schutzfristen, gelten diese auch für die Digitalisate, da es sich bei diesen um eine Erscheinungsform des Archivalen, um eine sogenannte Repräsentation handelt.¹⁴ Eine Nutzung der Digitalisate ist somit ohne Schutzfristverkürzung nicht möglich, d. h. die Digitalisate können weder im Lesesaal noch im Internet

frei zugänglich gemacht werden. Vor einer Nutzung, in der Regel erfolgt diese durch eine Einsichtnahme, bedarf es *im Einzelfall* einer Prüfung des Antrags auf Schutzfristverkürzung und einer Entscheidung des Archivs, ob eine Schutzfristverkürzung für das jeweilige Nutzungsvorhaben möglich ist. Wird die Schutzfrist verkürzt, so kann dies mit Auflagen einhergehen, z. B. dergestalt, dass die Nutzenden keine Digitalisate übermittelt bekommen, sondern diese nur im Lesesaal einsehen können. Ob und, wenn ja, mit welchen Auflagen eine mögliche Schutzfristverkürzung verbunden wird, hängt vom konkreten Nutzungsvorhaben ab.¹⁵

Im zweiten Fall, das Archivgut unterliegt keinen archivgesetzlichen Schutzfristen mehr, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Digitalisate frei zugänglich gemacht werden können. Die Archivgesetze bestimmen, dass grundsätzlich – also auch nach Ablauf der Schutzfristen – zu prüfen ist, ob Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung (in diesem Fall Freigabe im Internet) schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden (u. a. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HmbArchG, § 7 Abs. 2 Nr. 2 BremArchivG). Besteht Grund zu der Annahme, dass durch das jeweilige Nutzungsvorhaben schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Nutzung einzuschränken oder zu versagen.¹⁶ Das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) kennt diese Regelung nicht im identischen Wortlaut, enthält aber die Vorgabe, dass „schutzwürdige Interessen betroffener Personen, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen“ sind.¹⁷ Legt man diese Regelungen teleologisch, systematisch und vergleichend aus, so kommt man zu dem

Ergebnis, dass sie ähnlich den Regelungen der Archivgesetze in Bremen und Hamburg zu verstehen sind.

Zwar gehen die Regelungen zu den Einschränkungs- und Versagungsgründen von einem konkreten Nutzungsvorhaben aus, doch können sie so gelesen werden, dass sie auch auf den Fall der freien Zugänglichmachung von Digitalisaten im Lesesaal oder im Internet angewandt werden können. Allerdings fordern immer mehr Datenschützer eine gesetzliche Ermächtigung als Voraussetzung dafür, dass Archive personenbezogene Daten online verfügbar machen können.¹⁸ Vergleicht man die Archivgesetze der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen, so hat lediglich das Archivgesetz von Bremen in § 8 Abs. 1 eine explizite Ermächtigung für die Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien und Findmitteln. Auch hier dürfen durch die Veröffentlichung „keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden“.¹⁹ Die Regelungen der Archivgesetze sind im Hinblick auf die Veröffentlichung von Digitalisaten entsprechend immer vor dem Hintergrund der Regelungen der DSGVO und der Datenschutzgesetze auszulegen.

Wendet man bei der Prüfung der Frage, ob und, wenn ja, welche Digitalisate frei zugänglich gemacht werden können, die Regelungen der Archivgesetze zu den Einschränkungs- und Versagungsgründen an, so ist vor einer freien Zugänglichmachung der Digitalisate auch nach Ablauf der Schutzfristen stets zu prüfen, ob hierdurch schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Die Anwendung der DSGVO läuft im Kern auf das gleiche Ergebnis hinaus.

4. Umsetzung in der Praxis

Wie kann dies in der Praxis umgesetzt werden? In der archivfachlichen Diskussion werden mit Blick auf die Veröffentlichung von Digitalisaten im Internet zwei Optionen erwogen. Zum einen wird die These vertreten, dass die Digitalisate vor einer Veröffentlichung im Internet auf personenbezogene Angaben zu identifizierbaren lebenden Personen zu prüfen sind. Wenn keine Daten zu identifizierbaren lebenden Personen mehr enthalten sind, dann können die Digitalisate in der Regel frei zugänglich gemacht werden. Es sei denn, die schutzwürdigen Interessen von Nachkommen könnten verletzt werden.²⁰ Dies ist in ganz wenigen Fällen der Fall.

Auf der anderen Seite wird die Position vertreten, dass dies zu aufwändig und von den Archivgesetzen originär nicht intendiert ist. Das abgestufte System, bestehend aus Nutzungsrecht, Schutzfristen sowie Einschränkungs- und Versagungsgründen, ist ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Zugang, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung/Datenschutz sowie pragmatischen Erwägungen der Umsetzbarkeit.²¹ Der Wortlaut der Einschränkungs- und Versagungsgründe – die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, „wenn Grund zu der Annahme besteht ...“, weist darauf hin, dass einerseits nicht jede Nutzung einzuschränken und andererseits eine begründete Annahme ausreichend ist.²² Im Fall der Digitalisierung und der Veröffentlichung von Digitalisaten ganzer Bestände durch das Archiv kann sich der Grund zu der Annahme beispielsweise bereits aus entsprechenden Hinweisen in den archivischen Metadaten ergeben – unter anderem aus der Tektonik,

der Bestandsbeschreibung, der Klassifikation, dem Titel und der Laufzeit. All diese Metadaten können Hinweise darauf geben, ob personenbezogene Daten zu lebenden identifizierbaren Personen zu erwarten sind oder auch nicht. Gleichzeitig können diese Indizien durch Stichproben überprüft bzw. verifiziert werden. Auf dieser Grundlage kann schließlich entschieden werden, ob Grund zu der Annahme besteht, dass durch einen freien Zugang zu den durch die Archive erstellten Digitalisaten – d. h. die Präsentation im Internet – schützenswerte Interessen Dritter berührt würden.

Eine weitere – hiermit eng verbundene – Variante, die einerseits pragmatisch orientiert ist und gleichzeitig ausreichend Schutz bietet, ist eine Art zweite Frist für die Veröffentlichung von Digitalisaten im Internet. Diese ist länger als die gesetzlichen Schutzfristen und hat keine Auswirkungen auf die Nutzung im Lesesaal bzw. die konkrete Nutzung durch einen Nutzer (z. B. auch mit Reproduktionen). Erst nach dieser zweiten Frist sollten die Digitalisate veröffentlicht werden. Diese zweite Frist für die Veröffentlichung von Digitalisaten steht zwar nicht explizit in den Archivgesetzen, doch sind die Archivgesetze in ihrer Struktur und ihren Inhalten in Teilen noch stark durch den analogen Entstehungskontext geprägt. Einen pauschalen Stichtag für die Veröffentlichung im Internet lässt sich an dieser Stelle nicht benennen; er hängt unter anderem von der jeweiligen Archivalienart ab. Bei einer durchschnittlichen Sachakte mag eine andere Frist sinnvoll sein als bei Heimaufsichtsakten oder aber bei Personalakten. Hier bedarf es archivischer Expertise und Bestandskenntnissen. Diese Frist könnte in einigen Fällen weitere 30 Jahre nach

Ablauf der Schutzfristen oder in anderen Fällen kürzer oder auch länger dauern – gerade wenn man bedenkt, dass die personenbezogene Schutzfrist ausschließlich die Betroffenen und nicht Dritte schützt.²³

Gleich welche Position vertreten wird, klar ist in jedem Fall: Die Archive müssen sich bewusst sein, dass auch nach Ablauf der Schutzfristen Informationen zu identifizierbaren, lebenden natürlichen Personen in den Archivalien enthalten sein können. Und diese dürfen weder nach den Archivgesetzen noch nach der DSGVO bzw. den Datenschutzgesetzen ohne Weiteres frei ins Netz gestellt werden. Bei einer Nutzung im Internet verpflichten sich die Nutzenden nicht, die schutzwürdigen Interessen Dritter zu wahren, wie es in vielen Fällen bei einer Nutzung im Lesesaal der Fall ist. Im Internet können Daten aus unterschiedlichen Archiven miteinander verbunden und vielfältigt werden. Im Internet sind Daten durchsuchbar und verlassen unter Umständen auch den Geltungsbereich der DSGVO.

Dies bedeutet auch, dass bei der Prüfung, ob durch eine Nutzung schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden könnten, zwischen der Veröffentlichung der Digitalisate im Internet und der freien Zugänglichmachung im Lesesaal zu unterscheiden ist.²⁴ Bei einer Nutzung im Lesesaal besteht anders als bei einer Veröffentlichung im Internet die Möglichkeit, die Nutzenden zu verpflichten, die schutzwürdigen Interessen Dritter zu wahren; es kann auch die Weiterverbreitung der durch die Archive erstellten Digitalisate durch Auflagen kontrolliert werden. Doch auch hier muss mit Blick auf die Archivalienart, den Entstehungskontext und die erwartbaren Inhalte der Archivalien geprüft werden, ab welchem Zeitpunkt die

Digitalisate frei zugänglich gemacht werden können und bis wann eine Nutzung nur mit Einschränkungen möglich ist.

Damit kommt der Beitrag zum letzten Punkt, der eng mit der Veröffentlichung von Digitalisaten verbunden ist: nämlich die Frage nach deren Präsentation durch die Einbindung in das jeweilige Archivfachinformationssystem und danach, ob und unter welchen Bedingungen die Erschließungsdaten, mit denen die Digitalisate verknüpft werden, veröffentlicht werden dürfen.²⁵ Auch hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen der Archiv- und Datenschutzgesetze – bzw. der DSGVO – einzuhalten. Einige Archivgesetze behandeln Findmittel als Archivgut – die Archivgesetze von Bremen und Niedersachsen nicht explizit; das Hamburgische Archivgesetz hingegen schon. Im Archivgesetz Bremen findet sich in § 8 Abs. 1 die bereits erwähnte explizite Ermächtigung für die Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien und Findmitteln. In aller Kürze: Was bedeutet dies konkret?

Enthält ein Erschließungsdatensatz keine Angaben zu identifizierbaren natürlichen Personen, so kann dieser mit Blick hierauf immer ohne Einschränkungen veröffentlicht werden. Erschließungsdatensatz meint dabei den gesamten Datensatz und mögliche Kontextinformationen wie z. B. eine Klassifikation und den Bestand. Aus dem Zusammenspiel der Metadaten darf kein Rückschluss auf natürliche Personen gezogen werden.

Enthält ein Erschließungsdatensatz Angaben zu identifizierbaren natürlichen Personen, erneut ist hier der ganze Datensatz inklusive Kontextinformationen gemeint, so kann dieser nicht ohne Weiteres in Gänze veröffentlicht werden. Für personenbe-

zogenes Archivgut bedeutet dies, sofern es nicht anonymisiert bzw. pseudonymisiert erschlossen wurde, dass der Erschließungsdatensatz der gleichen Schutzfrist wie das Archivale selbst unterliegt.²⁶ Und auch nicht-personenbezogenes Archivgut kann entsprechenden Einschränkungen unterliegen. Sind bei nicht-personenbezogenem Archivgut – z. B. bei einer Sachakte – im Enthält-Vermerk personenbezogene Daten zu lebenden Personen enthalten, so können diese nicht veröffentlicht werden. Auch auf den Enthält-Vermerk ist die personenbezogene Schutzfrist anzuwenden.²⁷

In der Praxis führt dies zu dem Problem, dass viele Archivfachinformationssysteme nur Schutzfristen für den gesamten Erschließungsdatensatz kennen, sodass dieser erst nach Ablauf der längsten Schutzfrist freigeschaltet werden kann. Dies hat zur Folge, dass das Archivgut entweder weniger tief erschlossen wird, die Angaben in archivinternen Feldern erfasst werden oder aber der gesamte Erschließungsdatensatz auch nach Ablauf der Schutzfrist nicht veröffentlicht werden kann, da einige Angaben z. B. im Enthält-Vermerk noch geschützt sind. Eine technische Weiterentwicklung aller Archivfachinformationssysteme wäre hier von großem Vorteil.

5. Fazit

Sowohl bei der Erstellung von Digitalisaten durch einen externen Dienstleister als auch bei der Zugänglichmachung von Digitalisaten sind die Vorgaben der Archivgesetze und der Datenschutzgesetze bzw. der DSGVO einschlägig. Dies führt bei der Digitalisierung durch einen externen Dienstleister

dazu, dass dieser in dem Sinne geeignet sein muss, dass er die Vorgaben der DSGVO einhält und dass er im Auftrag des Archivs tätig wird. Es ist ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung zu schließen.

Die Digitalisate unterliegen den gleichen Schutzfristen wie das Archivgut selbst. Und auch nach Ablauf der Schutzfristen kann das Archivgut nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden. Es ist zu prüfen, ob eine Veröffent-

lichung schutzwürdige Interessen Dritter berührt. Gleiches gilt letzten Endes auch für die Veröffentlichung der Metadaten.

Auch wenn an einigen Stellen deutlich geworden ist, dass Archivgesetze und archivische Software sich weiterentwickeln müssen, so ist ebenso deutlich geworden, dass im oft zeitlich gedrängten Alltag auch pragmatische Lösungen gefunden werden können, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

- 1 Bei der Darstellung wird von der Annahme ausgegangen, dass die Digitalisierung durch einen externen Dienstleister erfolgt (hierbei sind weitere Aspekte zu beachten).
- 2 Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Christian Reinhardt, Mit fremder Hilfe. Kooperationen bei Digitalisierung und Indexierung, in: Irmgard Christa Becker / Clemens Rehm / Udo Schäfer (Hg.), Nicht nur Archivgesetze... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, Marburg 2019, S. 171-178.
- 3 § 4 Abs. 1 Satz 2 HmbArchG.
- 4 Art. 1 Abs. 1 DSGVO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 5 Art. 2 Abs. 1 DSGVO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 6 Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 7 Art. 24 Abs. 1 DSGVO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 8 Art. 28 Abs. 1 DSGVO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 9 Reinhardt, Mit fremder Hilfe (wie Anm. 2), S. 174.
- 10 Art. 28 und 32 DSGVO, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (letzter Abruf 17.12.2023).
- 11 Vgl. auch Reinhardt, Mit fremder Hilfe (wie Anm. 2), S. 174.
- 12 Siehe u. a. https://www.lida.bayern.de/de/thema_auftragsverarbeitung.html (letzter Abruf 17.12.2023).
- 13 Clemens Rehm, Rahmenbedingungen für den Zugang zu Archivgut, in: ders. / Irmgard Christa Becker (Hg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, München 2017, S. 135-141, hier S. 138.
- 14 Zum Repräsentationsmodell vgl. u. a. https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/repraesentationsmodell.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 17.12.2023).
- 15 Zur Verkürzbarkeit von Schutzfristen vgl. Jenny Kotte, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Rehm / Becker, Archivrecht (wie Anm. 13), S. 152-165.
- 16 Jenny Kotte / Christine Axer, Einschränkung und Versagung des Zugangs, in: Rehm / Becker, Archivrecht (wie Anm. 13), S. 165-170, hier S. 168.
- 17 § 5 Abs. 1 Satz 5 NArchG.
- 18 Clemens Rehm, Datenschutzgrundverordnung, Archivgesetze und Archivpraxis. Datenschutz im Archiv vor neuen Herausforderungen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 96 (2022), S. 5-13, hier S. 10, abrufbar unter: https://www.lwl-archivamt.de/media/filer_public/79/51/79513a11-7db4-42bc-ab60-811e92faf3b8/05-13_rehm.pdf (letzter Abruf 17.12.2023).
- 19 § 8 Abs. 1 Satz 2 BremArchivG.
- 20 Vgl. hierzu u. a. die Podiumsdiskussion beim 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium, bei der u. a. die Frage aufgeworfen wurde, inwieweit künftig mehr Einzelprüfungen auf die Archive zukommen. Podiumsdiskussion, in: Becker / Rehm / Schäfer, Nicht nur Archivgesetze (wie Anm. 2), S. 237-281, u. a. S. 251 und gegenläufig S. 256. Vgl. auch Christian Reinhardt, Die Veröffentlichung von digitalisierten Einträgen in Personenstandsnebenregistern im Internet. Archivrechtliche Anforderungen, in: Archivvar 66 (2013), S. 18-22, insbesondere S. 21.

- 21 Clemens Rehm, Vorbemerkung zum LArchG, in: Alfred G. Debus (Hg.), Informationszugangsrecht Baden-Württemberg. Handkommentar, Baden-Baden 2017, S.135-146, hier S. 137 f.
- 22 U. a. § 5 Abs. 5 Nr. 2 HmbArchG.
- 23 Vgl. hierzu die Aufsätze von Volker Hirsch / Julia Kathke, „Ich hätt' gern alles zu meinem Opa!“ – Die Onlinestellung von Personenstandsregistern zwischen Nutzererwartungen und archivischen Möglichkeiten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 95 (2021), S. 34-40, abrufbar unter: https://www.lwl-archivamt.de/media/filer_public/ee/50/ee50d6f8-7bcf-42e7-a1ed-2152d3805721/34-40_hirsch_kathke.pdf (letzter Abruf 17.12.2023), und Reinhardt, Veröffentlichung (wie Anm. 20), S. 18-22.
- 24 Vgl. hierzu u. a. die Podiumsdiskussion zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium. Podiums-
- diskussion, in: Becker / Rehm / Schäfer, Nicht nur Archivgesetze (wie Anm. 2), S. 237-281, hier S. 259.
- 25 Vgl. hierzu v. a. den Beitrag von Jörn Brinkhus in diesem Band.
- 26 Vgl. Jörn Brinkhus, Erschließung und Findmittel, in: Rehm / Becker, Archivrecht (wie Anm. 13), S. 117-131, hier S. 122 und S. 129. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Jörn Brinkhus in diesem Band.
- 27 Vgl. hierzu grundsätzlich: Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen, abrufbar unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/veroeffentlichungsgrundsaetze.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 17.12.2023). Vgl. auch Brinkhus, Erschließung (wie Anm. 26).

Dr. Christine Axer
ist die stellvertretende Leiterin des
Staatsarchivs Hamburg.

E-Mail:
christine.axer@bkm.hamburg.de

Tiefenerschließung von Entschädigungseinzelfallakten für das Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“

von **Stephanie Haberer**

Der Beitrag informiert über den aktuellen Stand (November 2023) einer bundesweiten Projektarbeit zur Bereitstellung von Archivgut im Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“. Vor dem Hintergrund des Rahmenthemas des Niedersächsischen Archivtags 2023 – „Personenbezogene Daten in Archiven: Rechtslage, Nutzungs- und Forschungsperspektiven“ – liegt der Fokus ausschließlich auf Fragen der Tiefenerschließung massenhaft gleichförmiger Entschädigungseinzelfallakten und deren Bereitstellung über das Themenportal. Eine kurze Einführung gibt einen Überblick zum historischen Kontext, zur Überlieferungslage und zum Anlass des Projekts.

Historischer Rahmen und Zuständigkeiten

Unter dem Oberbegriff „Wiedergutmachung“ sind diejenigen Maßnahmen zu fassen, mit denen nach 1945 der Versuch unternommen wurde, erlittenes Leid, das aufgrund von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen entstanden ist, durch die Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und durch Schadensersatzleistungen möglichst zu kompensieren.¹ Dabei wurde zwischen der Rückerstattung und der Entschädigung unterschieden.

Unter die Rückerstattung fielen z. B. die Rückgabe feststellbarer Vermögenswerte, etwa entzogener Firmenbesitz, Grundbesitz, Immobilien oder Bankguthaben. Die Entschädigung bezog sich dagegen auf die finanzielle Abgeltung materieller wie immaterieller Schäden, die als einmalige Zahlung oder als Rente erfolgen konnte.

Die Entschädigung erfolgte in Niedersachsen zunächst aufgrund von Anordnungen der alliierten Besatzungsmächte, wie der Zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 (ZPA 20) der britischen Militärregierung vom 4. Dezember 1945, die die „Gewährung besonderer Vergünstigungen und Hilfsleistungen für gewisse Gruppen früherer Häftlinge der nationalsozialistischen Konzentrationslager und für gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben“ vorsah. Mit Gründung der Bundesländer ging die Aufgabe in deren Zuständigkeit über und wurde durch Landesgesetze, wie dem niedersächsischen Sonderhilfegesetz (SHG) vom 22. September 1948 und dem Haftentschädigungsgesetz (HEG) vom 31. Juli 1949 geregelt. Im Anschluss an den „Überleitungsvertrag“ vom 26. Mai 1952 und aufgrund des Luxemburger Abkommens vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie Israel und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (auch: Jewish Claims Conference, JCC) an-

dererseits wurde die Entschädigung bundeseinheitlich geregelt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern und vielfältigen Widerständen stimmte der Deutsche Bundestag dem Bundesergänzungsgesetz (BErG) zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu, das am 18. September 1953 in Kraft trat.² 1956 erfolgte seine grundlegende Novellierung als Bundesentschädigungsgesetz (BEG). 1965 trat schließlich das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BEG-SG) in Kraft, wonach nach dem 31. Dezember 1969 keine Entschädigungsansprüche mehr geltend gemacht werden konnten;³ vielmehr wurden verschiedene Härtefonds aufgelegt.⁴

Das BEG legte fest,

- 1) welche Personen, Verfolgtengruppen und juristischen Personen anspruchsberechtigt oder von der Entschädigung ausgeschlossen waren,
- 2) welche Schadenstatbestände anerkannt werden konnten und
- 3) welche Organe und Verfahren für die Durchführung zuständig waren.

Es definierte abgeltungsfähige Schadenstatbestände, dazu zählten Schaden an Leben, Schaden an Körper und Gesundheit, Schaden an Freiheit, Schaden an Eigentum, Schaden an Vermögen, Schaden an beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen. Anspruchsberechtigt waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft, aus Gründen der Rasse – darunter sind vor allem Jüdinnen und Juden zu verstehen – aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden waren. Auch Hinterbliebene waren anspruchsberechtigt, überhaupt war der Anspruch auf Entschädigung vererblich.

Von der Entschädigung ausgenommen war eine Vielzahl weiterer Verfolgtengruppen, wie Sinti und Roma, zwangssterilisierte Personen, Zwangsarbeiterinnen, homosexuelle Menschen, als „asozial“ stigmatisierte Verfolgtengruppen oder Verfolgte auf dem Gebiet der osteuropäischen bzw. sowjetischen Staaten. Wenig Aussicht auf positive Entschädigungsbescheide hatten unter Bezug auf § 6 Absatz 1 Satz 2 BEG Mitglieder der KPD oder anderer linksradikaler Parteien und Organisationen.

Bewertung und Überlieferungslage

Bei den für die Durchführung des BEG und seiner Vorgängergesetze zuständigen Verwaltungsbehörden sind angesichts der ungeheuren Zahl von NS-Opfern zwischen 1953 und 1987 bundesweit über 4,3 Millionen Anträge gestellt worden, davon wurden ca. 2 Millionen anerkannt, ca. 1,2 Millionen abgelehnt und ca. 1,1 Millionen in anderer Weise erledigt (z. B. durch Rücknahmen).⁵ Ein Gesamtnachweis über die nach dem BEG in den Bundesländern vorhandenen Entschädigungsfälle ergibt sich durch die Bundeszentrale (BZK), die bei der Bezirksregierung in Düsseldorf geführt wurde und heute in der Abteilung Duisburg des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen überliefert ist.

Mit Fragen von Bewertung, Erschließung und Benutzung von Unterlagen der Wiedergutmachung befasste sich zwischen 2001 und 2009 eine Arbeitsgruppe der Archiv-Referenten-Konferenz (ARK), Vorgängergremium der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes

Vor Ausfüllung Merkblatt lesen!
In Maschin- oder Blockschrift ausfüllen!
Nicht Zutreffendes streichen!

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:
(Empfangsstempel)

mit Anlagen: Registrier-Nr.:
Nr. 1 0 2 1 6 0
Empfangsbestätigung erteilt am 27.06.1953 H.

Antrag
auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387))

I. Anspruchsberechtigte(r) Ballin

1. Name: Erich Hannover, St. Berlings 5/4
Vorname: Erich Hannover, St. Berlings 5/4
Geburtsort und -ort (Kreis, Land): H. 10. 1894 Osterode jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land):

Familienstand: Led. / verh. / verw. / gesch. (Straße und Haus-Nr.)
Anzahl der Kinder: 3 Alter der Kinder: 31, 29, 27
Staatsangehörigkeit: früher: dtsoh jetzige: dtsoh

2. Beruf: Textilkaufmann
Erlaubter Beruf: Handelsvertreter
Jetzige berufliche Tätigkeit: Handelsvertreter

3. Sind Sie selbst verfolgt worden? ja
Wenn ja: Wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?

4. Lehnen Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab? ja / nein
Ihre Familien- oder Rechtsverhältnisse zum Verfolgten: entfällt

II. Verfolgter
(Der auszufüllen, wenn Anspruchsberechtigte(r) [s. Abschnitt I, 1] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt I, 4] ablehnt)

1. Name: Ballin
Vorname: Erich jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land):
Geburtsort und -ort (Kreis, Land): H. 10. 1894 Osterode (Straße und Haus-Nr.)
gestorben am: in (Kreis, Land):
Bei juristischen Personen usw. Zeitpunkt der Auflösung:
Staatsangehörigkeit: früher: dtsoh jetzige: dtsoh

2. Beruf: Textilkaufmann
Erlaubter Beruf: Handelsvertreter
Jetzige berufliche Tätigkeit: Handelsvertreter

3. Verfolgt wegen seiner / ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?

Entschädigungsantrag von Erich Ballin, 1953. (NLA HA, Nds. 110 W, Acc. 63/90, Nr. 1)

III. Weitere Angaben über die Person des(r) Anspruchsberechtigten und des(r) Verfolgten:

	Anspruchs- berechtigter(r)	Verfolgter(r) (Nur auszufüllen, wenn auf Abschnitt II ausgefüllt ist)
1. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen:		
a) Mitgliedschaft bei der NSDAP:	ja / nein von _____ bis _____	ja / nein von _____ bis _____
b) Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP: Bei welchen?	ja / nein von _____ bis _____	ja / nein von _____ bis _____
2. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung:		
a) Rechtskräftige Verurteilung nach dem 9. 5. 1945 zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren:	ja / nein	ja / nein
b) Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem 9. 5. 1945:	ja / nein	ja / nein
3. a) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) am 1. 1. 1947:	Osterode/Harz	
b) Letzter inländischer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land), wenn vor dem 1. 1. 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder aus- gewiesen:	Osterode/Harz	
c) bei Heimkehrern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Heimkehr:		
d) Bei Vertriebenen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Vertreibung:		
e) bei Sowjetkronenflüchtlern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Flucht:		
f) Bei Aufenthalt in einem DP-Lager am 1. 1. 1947: In welchem Lager (Kreis, Land)?		
Wohnsitz nach dem 31. 12. 1945 ausgewandert?		
Als heimatlos/er Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen? Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:	ja / nein	ja / nein
4. Nur auszufüllen von Angehörigen der besonderen Verfolgungsgruppen und deren Hinterbliebenen:		
a) Bei Verfolgten aus den Vertriebsgebieten: Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Vertriebsgebiet: Von wo? Wohin?		
b) Bei Staatenlosen oder politischen Flüchtlingen: Betreuung durch welchen Staat oder / und welche zwischenstaatlichen Organisationen?		
5. Vertrieben aus Gebieten der Nationalität:	ja / nein	

- 3 -

IV. Entschädigungsansprüche werden angemeldet für:

1. Schaden an Leben (§§ 14, 15 Abs. 1)
Rente und Kapitalentschädigung als Hinterbliebenen(r) eines(r) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten oder an den Folgen solcher Maßnahmen verstorbenen Verfolgten:
2. Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15)
a) Heilverfahren:
b) Rente und Kapitalentschädigung:
3. Schaden an Freiheit (§ 16)
durch Freiheitsentziehung

ja / nein
ja / nein
ja / nein

in Gefängnis und Lager Theresienstadt 25.2.45 bis 8.5.45
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____

insgesamt = _____ volle
Monate

4. Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18-24)

- a) durch Zerstörung, Vernichtung, Pfändung, Pflicht oder Auswanderung;
- b) durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer;
- c) durch Geldstrafen, Bußen und Kosten;
- d) durch sonstige schwere Schädigung;

ja / nein
ja / nein
ja / nein
ja / nein

5. Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25-32)

- a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einseidl. land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit;
- b) in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Versetzung in eine erheblich geringere entlohnte Stelle;
- c) durch Anfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. 4. 1939;
- d) durch Ausschluss von der erstrittenen Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung;

ja / nein
ja / nein
ja / nein
ja / nein

6. Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 36-41)

- durch Schädigung in einer Lebensversicherung;

ja / nein

V. Erklärung über anderweitig gestellte Wiedergutmachungsanträge und über die im Hinblick auf die Verfolgung durch den Nationalsozialismus erhaltenen Leistungen. Reicht der Platz nicht aus, sind entsprechende Ausführungen an besonderer Anlage zu machen:

1. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen wegen der angegebenen Verfolgungsgründe bereits Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht?

ja / nein

Bei welchen Stellen im In- und Ausland (Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen)?

Wann?

Aktenzeichen

reis- bzw. Sonderhilfsausschuss
 Osterode / Harz

1946

nicht bekannt

seit 1.2.51. Mrs. S. Hilfsaus-
 schuss, Hannover

1951

AK: St.N. - 3313 B-V./ro.

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden?

ja / nein

Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachleistungen von Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten?

ja / nein

Art der Leistungen	Von welchen Stellen?	Wann?	RM	DM
Geldbetrag	Sonderhilfsausschuss Osterode	1946	2000.-	----

2. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen Rückstattungsansprüche geltend gemacht?

ja / nein

Wegen welcher Vermögensgegenstände?

Bei welchen Stellen?

Aktenzeichen:

Wegen des mir 1938
 fort genommen Radios

reis Osterode

777

und der Länder (KLA). In ihrem Abschlussbericht empfahl die AG die vollständige Archivierung aller Entschädigungseinzelfallakten der federführend verantwortlichen Behörden. Bis heute ist aber der Prozess der Übernahme der Entschädigungseinzelfallakten in die staatlichen Archive bundesweit noch nicht abgeschlossen. In einigen Bundesländern sind bereits alle Akten in das jeweils zuständige Archiv abgegeben worden, in anderen Bundesländern befinden sich die Akten noch teilweise oder sogar vollständig bei der Entschädigungsbehörde.

In das Niedersächsische Landesarchiv sind seit dem Ende der 1980er Jahre Entschädigungseinzelfallakten abgegeben worden.

Aber erst mit der Auflösung des Landesverwaltungsamts wurden ab 1998 alle Akten wie Verwaltungsakten, Einzelfallakten nach dem BEG und aus dessen Vorgängerzeit sowie jüngere Renten- oder Heilverfahrensakten inklusive einer Nachweiskartei für alle Fälle in Niedersachsen zunächst in das Hauptstaatsarchiv Hannover übernommen. Dabei lassen sich über die Zugangsnummern der Abgaben die zeitlichen Phasen der Entschädigung und Provenienzen der aktenführenden Behörden in Niedersachsen nachvollziehen. Die Akten wurden gemäß ihrer Provenienz an die regional zuständigen niedersächsischen Staatsarchive – heute Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs – abgegeben und sind allesamt verzeichnet. Der Gesamtbestand umfasst ca. 120 000 Einzelfallakten mit ca. 2 100 laufenden Metern, davon sind allein 1 800 laufende Meter in Hannover überliefert.⁶

Erschließung und Benutzung im Themenportal

Die genannte AG der ARK formulierte 2009 in ihrem Abschlussbericht drei mögliche Stufen der Erschließung von Entschädigungseinzelfallakten:

- 1) eine auf Angaben zur Provenienz der Akten und auf wesentliche Personendaten beschränkte *Standarderschließung*, die einen Basiszugriff ermöglichen sollte,
- 2) eine darüber hinaus gehende *erweiterte Erschließung* mit Angaben zu Verfolgungsorten und Verfolgtengruppen, und schließlich
- 3) eine nur mit zusätzlichen Ressourcen leistbare *Projekterschließung* mit ausführlichen Angaben zum Verfolgungsschicksal, zu den Verfahrensbeteiligten und umfassenden Angaben zum Verwaltungsverfahren (Schadensart, Bescheidung, Verweis auf andere Verfahren, Hinweise für die Provenienzforschung usw.).⁷

Im Niedersächsischen Landesarchiv sind aktuell mit Ausnahme einzelner, durchaus umfangreicher Zugänge in der Abteilung Hannover die Einzelfallakten in Arcinsys nachgewiesen und erweitert erschlossen. Üblicherweise wurden Angaben zur verfolgten Person (Namen, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Wohnort bei Antragstellung, Beruf vor und nach 1945, Verfolgungsort), zur antragstellenden Person (Namen, Geburtsdatum, Wohnort bei Antragstellung) und zum Verfahren (Verfolgungsgrund, Anträge nach BEG, weitere Anträge, Aktenzeichen, Bemerkungen) erfasst.

Aus Anlass des 70. Jahrestags des Abschlusses des Luxemburger Abkommens von 1952 wurde auf Initiative des für die Wie-

dergutmachung zuständigen Bundesministeriums der Finanzen am 1. Juni 2022 im Rahmen eines Festakts auf dem Petersberg bei Bonn das Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Archivportal-D eröffnet.⁸ Die Idee des Themenportals zielt darauf ab, nach dem Auslaufen der materiellen Leistungen an die Überlebenden und deren Erben keinen Schlusstrich unter die Wiedergutmachung zu ziehen. Stattdessen geht es um die Sicherung und Präsentation des „Dokumentenerbes der Wiedergutmachung“ zur Erforschung der gesellschaftlichen Transformation nach 1945 durch die virtuelle Zusammenführung des bundesweit in einer Vielzahl von Archiven und Beständen überlieferten Archivguts. Vorbilder für das Themenportal sind die digitalen Angebote der Forschungs- und Gedenkstätte Yad Vashem und des Holocaust Memorial Museum in Washington. Der Eröffnung des Themenportals gingen mehrjährige Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der KLA sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch das Bundesministerium voraus. Im Sommer 2020 konstituierte sich im Auftrag der KLA eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die seither für die Koordinierung des Gesamtprojekts zuständig ist. Das Bundesarchiv übernahm die Aufgabe der Konzeption und des Aufbaus des Themenportals, das neben der Präsentation von Digitalisaten und Erschließungsinformationen historische, rechtliche und aktenkundliche Informationen zur Wiedergutmachung in mehreren Sprachen enthalten soll. Für die technische Umsetzung und den Betrieb ist das Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur (FIZ Karlsruhe) zuständig, bei dem auch das Archivportal-D betrieben

wird. Außerdem startete 2020 das Landesarchiv Baden-Württemberg gemeinsam mit dem FIZ Karlsruhe ein KI-Projekt zur Digitalisierung und zur Entwicklung automatisierter Erschließungsverfahren durch maschinelle Text- und Layouterkennung der Digitalisate mit OCR-Verfahren.⁹

Im Frühjahr 2021 setzte die KLA-Ad-hoc-AG eine Unterarbeitsgruppe (UAG)¹⁰ mit dem Auftrag ein, einen Metadatenkatalog zur Tiefenerschließung von Entschädigungseinzelfallakten zu entwickeln, der ein möglichst breites Rechercheangebot für unterschiedliche Zielgruppen und Fragestellungen schaffen soll. Außerdem sollten der Personal- und Zeitbedarf für die Verzeichnung ermittelt, die technischen Voraussetzungen beschrieben und rechtliche Aspekte der Bereitstellung im Themenportal benannt werden. Nach zweijährigen Beratungen und einer intensiven Probeverzeichnung hat die UAG im Mai 2023 ihren Abschlussbericht und einen rund 70 Metadaten umfassenden Katalog anhand des BEG-Antragsformulars vom 18.9.1953 und weiterer einschlägiger Formulare entwickelt. Der Metadatenkatalog ist in folgende fünf Abschnitte unterteilt:

- 1) Angaben zur verfolgten Person (Namen, Lebensdaten, Staatsangehörigkeit, Beruf usw.),
- 2) Angaben zur antragstellenden Person, falls diese von der verfolgten Person abweicht (Namen, Lebensdaten, Beziehung zur verfolgten Person usw.),
- 3) Angaben zur Verfolgung (Verfolgungsgründe und Merkmale, Maßnahmen der Verfolgung),
- 4) Angaben zum Verfahren (Schadensarten, Verweise auf andere Verfahren usw.) und

- 5) formale und sonstige Angaben (Archivsignatur, Laufzeiten, Aktenzeichen, Schutzfristen und Rechtsgrundlagen des jeweils verwahrenden Archivs usw.).

Trotz der Vielzahl an Einzelinformationen soll die Tiefenerschließung über kontrolliertes Vokabular mit möglichst geringem bzw. vertretbarem Zeitaufwand und in einheitlicher Weise erfolgen. Die Informationen sollen deshalb in erster Linie anhand von in den Akten enthaltenen Schlüsseldokumenten und leicht identifizierbaren Schriftstücken (Anträge, Formulare, Bescheide) erhoben und in einheitlicher Weise erfasst werden können. Dies gilt auch für die in den Bundesländern durchaus stark abweichenden Akten aus der Vorgängerzeit des BEG. Dabei soll zusätzlicher Rechercheaufwand auf wenige Metadaten beschränkt bleiben, z. B. bei der Erfassung von Ortsnamen oder von Merkmalen der Verfolgung. Bei Namen oder Berufen ist die Erfassung von Varianten nachrangig, vielmehr sollen perspektivisch über eine semantische Suche im Themenportal Synonyme gefunden werden können (z. B. Suchwort „Apotheker“ findet auch „Pharmazeut“).

Die geplante Tiefenerschließung der Entschädigungseinzelfallakten auf Basis des entwickelten Metadatenkatalogs geht wesentlich über das übliche Maß der Erschließung von Archivgut hinaus und kann

sogar als Bereitstellung von Forschungsdaten verstanden werden. Die Erschließung wird nur durch zusätzliche Haushaltsmittel, die das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen des Gesamtprojekts bereitstellt, und den Einsatz zusätzlichen Personals realisiert werden können. Allerdings werden mit Blick auf die Gesamtmenge der Entschädigungseinzelfallakten und die zeitliche Dimension der Tiefenerschließung Projekte der automatisierten Erkennung von erschließungsrelevantem Inhalt in den BEG-Formularen intensiv vorangetrieben, um die Erschließung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Bereitstellung von detaillierten personenbezogenen Informationen und digitalisierten Akten auch rechtliche Hürden. Um zukünftig über die Plattform eine Vielzahl von teilweise äußerst sensiblen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen für die Nutzung bereitstellen zu können, ist eine zugangskontrollierte und geschützte technische Umgebung erforderlich. Das Gesamtprojekt „Transformation der Wiedergutmachung“ bietet den Archiven also auch die Chance, Erfahrungen mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz und in der Umsetzung virtueller Lesesäle zu sammeln.

1 Folgende Literaturhinweise sind lediglich als Einstiegslektüre zu verstehen: Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167-214; ders. / Christiane Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003; Rolf Surmann,

Abgegoltene Schuld? Über den Widerspruch zwischen entschädigungspolitischem Schlussstrich und interventionistischer Menschenrechtspolitik, Hamburg / Münster 2005.

2 Bereits 1951 war das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD), novelliert 1965, in Kraft getreten.

- 3 Zunächst sollten Entschädigungsanträge nur bis 1958 gestellt werden können; diese knappe Frist wurde durch das BEG-Schlussgesetz bis 1969 verlängert.
- 4 Vgl. im Einzelnen: Bundesministerium der Finanzen (Hg.), Kalendarium zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Gesetzliche und außerrechtliche Regelungen sowie Richtlinien im Bereich der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Stand: 2022, https://bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Vermögensrecht_und_Entschaedigungen/vermoegensrecht_entschaedigungen.html (letzter Abruf 8.12.2023).
- 5 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hg.), Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht, Anlage 1, Stand: 2023, https://bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Vermögensrecht_und_Entschaedigungen/vermoegensrecht_entschaedigungen.html (letzter Abruf 8.12.2023).
- 6 Vgl. zur Überlieferungslage zur Entschädigung und Rückerstattung im Niedersächsischen Landesarchiv: Malte de Vries, Entschädigungsakten, S. 88-97, und Peter Wegenschimmel, Rückerstattungsakten, S. 80-87, in: Kirsten Hoffmann / Bernhard Homa / Nicolas Rügge (Hg.), Personenbezogene Unterlagen zur NS-Zeit und ihren Folgen im Niedersächsischen Landesarchiv. Quellengruppen und Nutzungsmöglichkeiten, Hannover 2023.
- 7 Als Beispiel einer Projekterschließung vgl. den Bericht über die Erschließung von rd. 6 000 Einzelfallakten des Verwaltungsbezirks Braunschweig im Zeitraum 1999-2001 von Anikó Szabó, Tieferschließung von Entschädigungsakten im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover – Ein Projekt der VW-Stiftung – Fragen und Herausforderungen, in: Der Archivar 55 (2002), S. 207-213.
- 8 Vgl. Sabine Graf, Startschuss für das „Themenportal Wiedergutmachung“, in: NLA-Magazin 2023, S. 43 f.
- 9 Das Projekt lieferte zunächst nur geringe Erkennungsraten aufgrund der Beschaffenheit der Vorlagen, insbesondere Formulare mit handschriftlichen Bestandteilen, außerdem dünnes Papier, durchscheinende Schrifttypen, komplexes Layout.
- 10 An der UAG waren Archivarinnen und Archivare des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, des Landesarchivs Baden-Württemberg, des Landesarchivs Berlin, des Bundesarchivs, des Niedersächsischen Landesarchivs sowie des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Dr. Stephanie Haberer

*leitet das Team Archivfachlicher Grundsatz,
Öffentlichkeitsarbeit und Digitale Dienste
im Niedersächsischen Landesarchiv.*

E-Mail:

Stephanie.Haberer@nla.niedersachsen.de

Die Osnabrücker Ausländermeldekartei. Vom Karteigut zum Forschungsdatensatz

von Janine Wasmuth und Christoph Rass

I. Einführung

In der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs wird die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück aufbewahrt. Aufgrund der Aufbewahrungsfrist für Meldeunterlagen von 55 Jahren ist diese Kartei formal noch kein Archivgut. Sie wurde vorfristig 1994 an das damalige Staatsarchiv abgegeben, nachdem der damals aktive Teil der Kartei bis Anfang der 1980er Jahre in eine Datenbank überführt worden war und seitdem digital weitergeführt wird.¹ Analoge Großkarteien haben Verwaltung und Bürokratie zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland erst revolutioniert und dann die Informationsverarbeitung in diesen Kontexten dominiert – bis digitale Karteien sie seit den späten 1960er Jahren zunehmend rasch abgelöst haben.² In nahezu allen Kommunalarchiven dürfte sich heute die ein oder andere Großkartei finden: Ausländermeldekarteien, Einwohnermeldekarteien und vereinzelt – so wie in Osnabrück – auch die so genannten Gestapokarteien. Weitere bekannte Beispiele für Großkarteien bei zentralen Organisationen des deutschen Staates wären die zentrale Ausländerkartei der Gestapo, die Zentralkartei der Wehrmachtauskunftsstelle, die Mitgliederkartei der NSDAP oder die auf Anweisung Heinrich Himmlers eingeführte Kartei, in der Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma vor der Deportation

in die deutschen Vernichtungslager erfasst wurden. Viele weitere Karteien beträchtlichen Umfangs sind – meist vor 1945 – bei Polizeibehörden, Verwaltungen und weiteren staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Organisationen und Dienststellen entstanden.³

Zahlreiche dieser Karteien wurden irgendwann eingestellt, bei Kriegsende 1945 vernichtet oder gingen verloren, so dass sich in Aktenmaterial immer wieder Hinweise auf deren Existenz finden, während die Karteien selbst nicht überliefert sind bzw. Archive erreicht haben. Manche Karteien aus der NS-Zeit wurden allerdings über 1945 hinaus zunächst weitergeführt, später eingestellt, wie etwa die Arbeitsbuchkartei, oder in modifizierter Form verstetigt, wie das Ausländerzentralregister.⁴ In der Nachkriegszeit entstanden in beiden deutschen Staaten zahlreiche neue Großkarteien, von denen beispielsweise diejenigen der DDR-Staatsicherheit seit einigen Jahren intensiv beforscht werden. Die Zentralkartei der NSDAP-Mitglieder, die sich in den Beständen des Bundesarchivs befindet, kann als bisher am besten beforscht gelten – eine digitale, maschinenlesbare Version der Kartei existiert bislang jedoch nicht.⁵ Ebenso fehlt bisher eine Übersicht zu den Großkarteien aus der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, die in Archiven gesichert sind.

Explorative, datengetriebene Geschichtswissenschaft hat sich zu einem

Schwerpunkt der Arbeitsgruppe Neueste Geschichte und Historische Migrationsforschung der Universität Osnabrück entwickelt. Ausgehend von Forschungsprojekten, bei denen zunächst händisch größere Stichproben personenbezogener Daten aus Personalunterlagen erhoben wurden, sind inzwischen Großkarteien zum Gegenstand dieses Ansatzes geworden.⁶ Im Mittelpunkt stehen dabei drei Fragestellungen:

- 1) Wie können Großkarteien mit vertretbarem Aufwand so digitalisiert werden, dass eine Datenextraktion gelingt, die es erlaubt, einen digitalen Zwilling einer Großkartei herzustellen und möglichst alle auf den Karteikarten überlieferten Informationen maschinenlesbar auswertbar zu machen?
- 2) Wie können die gewonnenen Daten im Anschluss durch Vereinheitlichung, Kategorisierung und Aufwertung, etwa durch die Geocodierung von Orts- und Adressangaben, so aufbereitet werden, dass sie für eine möglichst breite Palette von Erkenntnisinteressen hilfreich werden?
- 3) Wie lassen sich die aus der Digitalisierung resultierenden Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit, des Schutzes personenbezogener Daten sowie der langfristigen Archivierung digitaler Datensätze lösen?⁷

Die Osnabrücker Arbeitsgruppe hat sich in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesarchiv sowie weiteren Partnern in zwei Pilotprojekten mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Zwischen 2018 und 2022 konnte in dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt „Überwachung. Macht. Ordnung – Personen- und Vorgangskarteien als Herrschaftsinstrument der Gestapo“ zum ersten Mal

eine der wenigen überlieferten Großkarteien der Gestapo vollständig digitalisiert, maschinenlesbar gemacht und ausgewertet werden.⁸ Überlappend startete in Kooperation zwischen dem Landesarchiv, der Stadt Osnabrück und der Universität Osnabrück 2019 ein Projekt zur Digitalisierung der Osnabrücker Ausländermeldekartei, das unter dem Titel „Massendatenbasierte Langzeitmodelle migrationsinduziert wachsender Diversität im urbanen Kontext: Ausländerkarteien als Kulturgut und Grundlage reflexiver Migrationsforschung“ vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziert wird und bis 2024 läuft.⁹ Beide Projekte verbinden die Suche nach geeigneten Verfahren für die systematische, automatisierte Datenextraktion aus digitalen Kopien der Karteien mit dem Sammeln von Erfahrung bei der Aufbereitung der aus solchen Verfahren resultierenden Datensätzen, ihre Auswertung mit Blick auf die spezifischen Fragestellungen der Forschungsprojekte und dem Anspruch, gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesarchiv eine dauerhafte und nachhaltige Verfügbarkeit der Auswertungen aus den resultierenden Forschungsdaten zu realisieren.

Dieser Beitrag widmet sich dem Projekt zur Ausländermeldekartei und befasst sich, nach anfänglichen Betrachtungen zur Einführung von Großkarteien in Wirtschaft und Verwaltung in Deutschland während der 1920er Jahre, mit zwei Aspekten des Vorhabens. Wir werden zunächst rekonstruieren, wie die Ausländermeldekartei in Osnabrück entstanden ist und wie, wo und von wem Daten in diese Kartei eingefügt wurden. Anschließend stellt der Beitrag knapp die Extraktion und die Aufbereitung der Da-

ten für eine wissenschaftliche Nutzung dar. Der Text endet mit einer kurzen Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse.

2. Die Kartei-Revolution der Zwischenkriegszeit

Die Karteikarte und Karteikartensysteme haben die Datenverarbeitung in modernen Gesellschaften während des 20. Jahrhunderts geprägt und wurden in Deutschland während der 1920er Jahre zu einer Schlüsselinnovation in staatlichen Verwaltungen. Karteien von bisher ungekannter Größe, die Daten zu mehr und mehr Aspekten der Lebenswirklichkeit verzeichneten und zugänglich machten, entwickelten sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu einem allgegenwärtigen Phänomen. Sie wurden zu integralen Bestandteilen von Datenmanagementsystemen, die Produktion und Nutzung von Wissen mit erheblich gesteigerter Effizienz ermöglichten. Die Potentiale von Karteikartensystemen wurden von Wirtschaft und Wissenschaft ebenso erkannt und genutzt wie von staatlichen Stellen in Deutschland. In der NS-Zeit wurden diese Datenverarbeitungssysteme zu wichtigen Instrumenten, um Bevölkerungen zu verwalten und für den Krieg zu mobilisieren, rassenideologische Ziele durchzusetzen sowie schließlich Massen- bzw. Völkermord und den Holocaust zu organisieren.¹⁰

Ihren Durchbruch erlebten kartenbasierte Wissensmaschinen in den Zwischenkriegsjahren. Karteien wurden zu einem omnipräsenten Werkzeug, um Menschen und Dinge zu erfassen, zu verfolgen und schließlich, um datengetriebene Ent-

scheidungsfindung und Prozesssteuerung auf einem bisher unerreichten Niveau zu ermöglichen. Solche Karteikartensysteme sind selbstverständlich nicht ohne Vorläufer entstanden. Bibliothekskataloge existierten bereits seit Jahrhunderten, ebenso wissenschaftliche Karteien und karteiartig organisierte Wissenssammlungen.¹¹ Dennoch können diese im Vergleich zu den nun entstehenden neuen Karteisystemen als mehrheitlich eher einfache Anwendungen oder komplexe Unikate gelten, obwohl beispielsweise der Sachkatalog einer Bibliothek bereits früh Publikationen nicht nur nach den Namen der Autorinnen und Autoren verzeichnete, sondern nach thematischen Klassifikationen organisierte.¹² Polizeibehörden hatten sich ebenfalls bereits früh bei der Modernisierung ihrer erkennungsdienstlichen Methoden mit der Einführung von Karteisystemen befasst. In den 1920er Jahren diskutierten deutsche Polizeibeamte über wissenschaftsbasierte Innovationen: die Identifikation durch Fingerabdrücke, die Einführung von Schreibmaschinen und Fotografie sowie die Verwendung von Karteikartenverzeichnissen in ihrer täglichen Arbeit. Dabei rekurrierte der Diskurs immer wieder auf das legendäre Verzeichnis über die Bewohnerinnen und Bewohner Berlins, das sich im Polizeipräsidium der Hauptstadt befand. Es ging auf das Jahr 1836 zurück und enthielt später angeblich 14 Millionen Karteikarten, wie Franz Feldhaus 1926 in dem Buch „Polizei und Technik“ feststellte.¹³

Die Idee, Karteien systematisch zu einem alltäglichen Werkzeug für die Organisation von Wissen in der Praxis zu machen, formierte sich allerdings zuerst in der Geschäftswelt. Im Jahr 1914 argumentierte

beispielsweise Werner Grull in seinem Handbuch zur Organisation von Produktionsanlagen, dass vernetzte Karteien in allen Abteilungen eines Unternehmens eingeführt werden sollten, um Informationen von der Produktion bis zum Verkauf, von der Personalwirtschaft bis zu Werbemaßnahmen integriert zu organisieren.¹⁴ Er erwähnte auch, dass dadurch eine neue Klasse von Büroangestellten entstehen bzw. geradezu unumgänglich würde: die so genannten Karteiführerinnen und -führer, Informationsmanagement-Spezialistinnen und -Spezialisten der vor-digitalen Ära, und ihre Vorgesetzten, die Karteibeamtinnen und -beamten, die leitend alle Datenverzeichnisse eines Unternehmens koordinieren sollten. In Grulls Vorstellung war die Kartei ein schnelles und effizientes Werkzeug zur Steuerung einer multidimensionalen Organisation durch Datenverarbeitung mit Hilfe von Karteikarten, Markierungen, Farbcodes usw., das einen dynamischen Datenabdruck aller Prozesse eines Unternehmens erzeugen sollte.

Bereits seit den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg argumentierten zahlreiche Veröffentlichungen, einige von Akademikern, andere von Praktikern verfasst, für solche Modernisierungen mit Argumenten, die Fortschritt und Effizienz sowie letztlich Erfolg durch umfassende Datenerfassung versprachen. Alles konnte und musste nun, so der Diskurs, auf einer Karteikarte erfasst werden, jede Organisation in Verwaltung oder Wirtschaft brauchte eine Kartei. Kontinuierlich wurden nun neue Karteikartendesigns und Verzeichnissysteme entwickelt und angeboten, Handbuchartikel kodifizierten das Wissen über das Design von Karteikarten und die Handha-

bung ganzer Karteien. Wenige Jahre nach Kriegsende boten Lieferanten gebrauchsfertige Karteimöbel und maßgeschneiderte Karten für jeden erdenklichen Zweck an.

Walter Porstmann veröffentlichte 1920 einen Essay in dem Journal „Prometheus. Die Wochenzeitschrift für Fortschritt im Handel, in der Industrie und in der Wissenschaft“, in dem er die abwertende Bezeichnung von Karteien als nutzlose „Papierstapel“ oder als „primitive Geschwister“ des Buches kritisierte. Nach seiner Vorstellung würden vielmehr die enorme Flexibilität und Geschwindigkeit der Datenorganisation durch Karten Wirtschaft und Verwaltung auf allen Ebenen verändern. Denn er war davon überzeugt, dass nur das Karteikartenverzeichnis mit der Komplexität des modernen Lebens und der industriellen Produktion Schritt halten könnte. Die Kartei galt vielen Fachleuten als das einzige Instrument zur Datafizierung einer sich immer rascher verändernden Welt. Das Buch dagegen oder gar die letzte Innovation der Buchhaltung, das „American Journal“, schienen den Pionieren kartenbasierter Wissenssysteme wie Werkzeuge der Vergangenheit. Natürlich war übrigens Porstmann selbst ein Angestellter von „Hinze & Co.“ und damit ganz unmittelbar im Geschäft, um das Hinze-Karteikartensystem für Unternehmen mit seinem speziell designten Arbeitsplatz, der auf ein multidimensionales Werkzeug für das Informationsmanagement zugeschnitten war, zu bewerben und zu verkaufen.¹⁵

In der Zwischenkriegszeit begann in Deutschland also – wie anderenorts – das Zeitalter der Großkarteien. Im Grunde handelte es sich um die Übertragung von Taylors System der Unternehmensorganisation der „wissenschaftlichen Betriebsführung“

bzw. um Ideen einer „energetischen Ökonomie“ nach Wilhelm Ostwald. Ganz ähnlich wie in den USA, wo schon seit den 1910er Jahren der „efficiency craze“ zum Schlagwort systematischer Leistungssteigerung durch modernisierte Datenverarbeitung geworden war, strebten im und nach dem Ersten Weltkrieg auch deutsche Unternehmen und Verwaltungen eine Beschleunigung und Ausweitung ihrer Datenverarbeitungskapazitäten durch die Einführung von Karteien an.¹⁶

In der deutschen Diskussion der Zeit lieferte der Wirtschaftswissenschaftler Rudolf Seubert 1914 als einer der ersten eine detaillierte Beschreibung, wie die Tabor Manufacturing Company in Philadelphia Kartensysteme implementiert hatte. In den folgenden Jahren entfaltete sich eine wachsende Fülle von Handbüchern, Werbebrochüren und Angeboten gebrauchsfertiger Karteikartensysteme. Das Streben nach Karteien begann bald alle Erwartungen zu übertreffen.¹⁷

Ein Teil dieses Kartei-Diskurses der Zwischenkriegszeit speiste sich aus ganz praktischen Überlegungen, ein anderer war eher eine intellektuelle Debatte. Einige Autoren blickten, wie Carl Breuer 1922, zurück auf vormoderne „Wissensmaschinen“, die er mit den ersten Dampfmaschinen verglich, um zu argumentieren, dass die nun verfügbaren komplexeren Nachkommen dieser Maschinen ihr volles Potenzial in den Händen aller entfalteten, die sich dieser Innovation öffneten.¹⁸ Andere Autoren dachten in Richtung Zukunft, wie etwa Friedrich Kuntze, Professor an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, der in seiner Monographie „Technik der geistigen Arbeit“ im Jahr 1921 multidimensionale Karteikartensysteme für Unternehmen

für wissenschaftliche Zwecke modifizierte. Er argumentierte, dass die Karteikartensysteme als neueste Innovation in der Wirtschaft auch in die praktische Forschung der Geisteswissenschaften eingeführt werden müssten. Als Philosoph entwickelte er ein Dewey-Klassifikationssystem, kombiniert mit einem zehndimensionalen Karteikartensystem, um die Gesamtheit des philosophischen Wissens zu organisieren.¹⁹ Während diese Debatten und Experimente an Dynamik gewannen, entdeckte schließlich auch der Staat Karteikartensysteme. Bald wurde die Einführung des neuen Werkzeugs in allen Bereichen der Verwaltung zu einer der bedeutendsten Konsequenzen dieses Modernisierungsschubs. Am Ende der 1920er Jahre wurden Bürger-, Ausländer-, Steuerzahler- und Polizeiregister auf Karteikartensysteme umgestellt. Während der NS-Zeit funktionierten die Verfolgung und Überwachung der Bevölkerung, die Gewinnung von Arbeitskräften, die Organisation der deutschen Kriegsmaschinerie, die Produktion der NS-„Volksgemeinschaft“ und schließlich die Ermöglichung des Holocausts mit Hilfe massiver dezentraler und zentraler Karteikartensysteme. Die NSDAP selbst verzeichnete ihre Mitglieder bereits in den 1920er Jahren auf der Grundlage eines Karteisystems, das bis heute im Bundesarchiv erhalten ist. Dabei entstand die Idee – ganz im Sinne der in der Wirtschaft vorgedachten Modelle, Karteien miteinander zu verschränken. Spätestens in der NS-Zeit sollten Großkarteien, wie etwa die Arbeitsbuchkartei, von lokalen Arbeitsämtern erstellt und auf Reichsebene zu einer Gesamtkartei aggregiert werden. Umgekehrt wurden auch die Daten der so genannten Gestapokarteien nicht nur auf Reichsebene zu einer Zentralkartei aggregiert.

giert: Datenflüsse gab es, wie bei der so genannten Abwehrkartei, auch von zentralen Fahndungskarteien auf die lokale Ebene, wo die Daten in die dortigen Karteien aufgenommen werden sollten, um flächendeckende Kontrollen zu ermöglichen. Dabei galt es, wie bei den Ausländermeldekarteien, nicht nur Daten vom Start des Karteibetriebs an zu verzeichnen, sondern auch Informationen retrospektiv, bisweilen Jahrzehnte zurück, aufzunehmen.²⁰

Organisationen und Einzelpersonen begannen also, dieses Werkzeug gegen Ende der 1920er Jahre enthusiastisch zu nutzen, die deutsche Verwaltung übernahm die Innovation auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene und machte Karteien zum Rückgrat ihres Informationsmanagements. Gerade das NS-Regime stützte seine Herrschaft geradezu auf moderne Informationstechnologie. Als die Alliierten während des Krieges begannen, die Struktur der deutschen Verwaltung zu untersuchen, waren sie schockiert über die Anzahl der Verzeichnisse, ihre Dimensionen und die Effizienz der Datenerfassung in Verbindung mit der Fähigkeit der Bürokratien, mit bisher ungekannter Geschwindigkeit Entscheidungen auf der Grundlage von Karteikartensystemen zu treffen.²¹ Viele der Karteikartensysteme wurden in der Kriegsendphase vernichtet. Andere überlebten das Jahr 1945. Sie wurden fortgesetzt, bis sie ab Ende der 1970er Jahre digitalisiert wurden. Die ersten digitalen Datenbanken wurden vollkommen analog zu den Karteikartensystemen aufgebaut. So prägte schließlich ein Werkzeug, das die Großdatenverarbeitung ein halbes Jahrhundert lang beherrscht hatte, auch die Anfänge des digitalen Zeitalters.

Wir bewegen uns an den Anfängen von Großkarteien in deutschen Verwaltungen

also in einer Zeit, in der übergreifende Modernisierungsdiskurse, die Erfahrungen mit einer Kriegswirtschaft und der Konkurrenzdruck der Nachkriegszeit den Drang verstärkten, technische Innovationen und Arbeitsabläufe durch neue organisatorische Konzepte zu restrukturieren.²² Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Verwaltung sollte dabei zugleich einfacher, schneller, zuverlässiger, leistungstärker und sparsamer werden.²³ Es galt also, „die einzelnen Arbeitsvorgänge zu studieren, um den Ausführenden dieser Arbeitsvorgänge zielbewußt diejenigen technischen Hilfsmittel, Geräte und Einrichtungen an die Hand zu geben, die durch Hand- oder Maschinen-Mechanisierung die Arbeit rationell vereinfachen und vermindern.“²⁴

Das Resultat war der Beginn einer Büroreform, deren wesentliche Stoßrichtung in einer Mechanisierung von Buchhaltungsarbeiten, einer entsprechend eingerichteten Registratur sowie der Entwicklung geeigneter Möbel bestand.²⁵ Die damit einhergehende Idee der Vereinheitlichung, Standardisierung und Normung begünstigte geradezu den Durchbruch von Karteisystemen, die nun in immer mehr Bereichen von Verwaltung und Wirtschaft eingeführt wurden.²⁶ Auch die Stadt Osnabrück strukturierte die Verwaltungsorganisation als Folge der Büroreform um. Der Verwaltungsbericht für die Jahre 1913 bis 1923 berichtet von einer ganzen Reihe von Maßnahmen, die das Ziel hatten, „die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit der Verwaltung zu heben, die Vereinfachung und Verbilligung des Geschäftsganges durch anderweitige Organisation der Verwaltung herbeizuführen und endlich aus finanziellen Gründen die Zahl der städtischen Beamten und Angestellten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.“²⁷

3. Vom Einwohnerbuch zur Meldekartei in der Verwaltung

Sehr rasch ersetzten nun Karteien, etwa in den Meldebehörden, die zuvor eingesetzten Datafizierungsformate. Die lineare Aufzeichnung in Büchern oder Listen galt inzwischen als vollkommen unflexibel, unübersichtlich und ineffizient.²⁸ Das Loseblattbuch als Alternative, eine Mischung aus Buch und Kartei, die auch unter der Bezeichnung „Buchkartei“ firmierte, schien zunächst Abhilfe zu schaffen, erwies sich aber bald ebenfalls als zu wenig leistungsfähig und zu aufwändig.²⁹ Das Osnabrücker Meldeamt nutzte für die Registrierung der Osnabrücker Bevölkerung im Laufe eines guten Jahrhunderts auf der Suche nach einem geeigneten und zugleich effizienten System sowohl Bücher (ab 1814)³⁰ als auch lose Blätter (ab 1870)³¹. Im Jahr 1927 schließlich wurde eine Kartei eingeführt. Letztlich subsumierte der Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück nach der Umstellung auf das Karteisystem folgendes:

„Die im Jahre 1870 geschaffene Meldeamtseinrichtung entsprach trotz vieler im Laufe der Jahre vorgenommenen Verbesserungen nicht mehr den Anforderungen, die gegenwärtig an ein Hauptmeldeamt gestellt werden müssen. Es wurde daher im Sommer 1927 von den städtischen Kollegien beschlossen, ein neues Karteisystem einzuführen. Man entschied sich für das System der Neuen Organisationsgesellschaft in Nürnberg, das als das beste, einfachste und ausbaufähigste bezeichnet wurde. Die Umstellung auf dieser Grundlage erfolgte in der Zeit vom 1.11.1927 bis 1.4.1928. Das neue System ist seit dem 1.2.1928 in Gebrauch. Schon jetzt kann man

sagen, daß es sich gut bewährt und weit sicherer, einfacher und bequemer ist als das vorherige System. 1 Beamtenstelle konnte aufgehoben werden.“³²

Dieses neue Karteikartensystem blieb seinerseits mehr als 50 Jahre in der Meldeamtsabteilung in Gebrauch, bis es schließlich durch ein „neues technisches Zeitalter der Registratur“³³ abgelöst wurde: die Digitalisierung. Mitte Februar 1981 zog die Abteilung des Ordnungsamtes aus der Lohstraße an den Markt 1. Die 14 dort eingerichteten Computerarbeitsplätze der Einwohnermeldeabteilung (Meldestelle und Ausländerstelle) wurden über eine Datenfernleitung mit dem Rechenzentrum der Kommunalen Datenzentrale der Stadtverwaltung verbunden, wo die neu erstellten digitalen Meldekarteien im Datenbankformat vorlagen. Per „Knopfdruck“ konnten nun Personendaten eingegeben bzw. abgerufen und angezeigt werden.³⁴

4. Die Überlieferung der Osnabrücker Ausländermeldekartei

Die (Stadt-)Geschichtsforschung hat dem Einwohnermeldeamt der Stadt Osnabrück, dem Meldewesen sowie den Osnabrücker Meldekarteien bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Eine Ursache dafür mag in der dürftigen Quellenüberlieferung liegen. Gestützt auf Zeitungsartikel³⁵ und die Verwaltungsberichte der Stadt Osnabrück³⁶ lässt sich allerdings ein erster Einblick in die Organisation sowie die einzelnen Aufgabenbereiche und Arbeitsstrukturen des Meldeamtes rekonstruieren. Akten bzw. Dokumente aus dem Dienstbetrieb, etwa mit

Arbeitsanweisungen oder Durchführungsverordnungen, liegen in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs dagegen weder aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, als das Meldewesen noch ein Zweig der Verwaltungspolizei war, noch aus der Nachkriegszeit, als es dem Ordnungsamt zugewiesen wurde, in größerem Umfang vor.³⁷ Vor diesem Hintergrund erweist sich sowohl die Erforschung der Geschichte der Praktiken des Osnabrücker Meldewesens und ebenso auch der Prozesse der Digitalisierung, die zur Osnabrücker Ausländermeldekartei geführt haben, als schwieriges Unterfangen.

Wie alle historischen Meldeunterlagen können wir heute die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück nur noch in der Form betrachten, die bei der Stilllegung und Archivierung erreicht war. Erkenntnisse über die Entwicklung der Kartei über die langen Jahre ihres Betriebs dagegen lassen sich erst durch die Erzeugung maschinenlesbarer Modelle erarbeiten, die das Wachstum einer solchen Kartei simulieren können. Was also ist über die Überlieferung der Osnabrücker Ausländermeldekartei bekannt? Begin-



Abb. 1: Karteischränke im NLA OS, in denen die Ausländermeldekartei 1994 abgegeben wurde.
(Foto: Janine Wasmuth, NLA OS)

nen wir mit einer Beschreibung der im Jahr 1994 im damaligen Staatsarchiv Osnabrück eingelieferten Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück – von der hier angenommen wird, dass sie den Endzustand der Nutzung im Jahr 1981 darstellt.



Abb. 2: Die Karteikarten der Osnabrücker Meldekartei, wie sie heute im NLA OS verwahrt werden. Die unter den Nummern auf den Kartons aufgetragenen Namen wurden aus Datenschutzgründen retuschiert.
(Foto: Janine Wasmuth, NLA OS)

Die Abbildung 1 zeigt die inzwischen geleerten Karteischränke, in denen die Ausländermeldekartei das Staatsarchiv Osnabrück erreicht hat. Rund 57 000 Karteikarten von Ausländerinnen und Ausländern, die nach Osnabrück migrierten, wurden zwischen 1927 und 1981 erstellt. Als diese ins Archiv kamen, waren sie in drei mit abschließbaren Rollos ausgestatteten Karteischränken mit jeweils sieben ausziehbaren Schüben untergebracht. Die

Der Zeitabschnitt II enthält die Karteikarten der zwischen 1948 und 1980 verstorbenen oder verzogenen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner. Diese rund 37 000 DIN-A5-Karten nahmen zwölf der Auszüge ein. Zwar sind auch sie hauptsächlich rötlich gefärbt, jedoch wurden statt Papierkarteikarten solche aus dickerem Karton verwendet. Karteikarten dieser Machart befinden sich auch im letzten Zeitabschnitt III. Er enthält ca. 14 000 Karten von Migrantinnen und Migranten, die 1981 in Osnabrück lebten. Sie waren in fünf Schüben verwahrt, über denen ein Zettel mit der

Abb. 3: Vorderseite der Karteikarte von Marta Pazia. (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 44, Aufn. 1851)

Aufschrift „Ild. Kartei“ angebracht worden war. Als Hinweis, dass die verzeichneten Daten 1981 ihren Weg von der Kartei in das elektronische System gefunden haben, wurde am unteren Rand der Karte ein weißer Streifen mit Fragmenten der personenbezogenen Daten aufgeklebt (vgl. Abb. 3).³⁹

Insgesamt wurden während des 50-jährigen Nutzungszeitraums 25 unterschiedliche Karteikartenformulare verwendet. Sie unterscheiden sich in ihrer Aufteilung, fragen jedoch zumeist die gleichen Inhalte ab: Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, -ort und -kreis, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Heirat, die Namen der Eltern und ihrer Wohnorte sowie die Datumsangaben des Zuzugs, Umzugs oder Wegzugs mit den Adressen. Die Rückseite bot Platz für die Daten der Kinder: ihr Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und -ort sowie die Religionszugehörigkeit.

5. Der Betrieb der Ausländermeldekartei

Da die Karten der nach Osnabrück migrierten Ausländerinnen und Ausländer am Ende des Nutzungszeitraums 1981 in eigenen Schränken separat von den Karteikarten der Inlän-

derinnen und Inländer, die in Osnabrück wohnten, untergebracht waren, stellt sich zunächst die Frage, ob die beiden Karteien von Anfang an – seit der Umstellung des Meldesystems auf Karteikarten im Jahr 1927 – getrennt voneinander geführt wurden.

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verzeichnung aller gemeldeten Personen in dem zuvor genutzten Meldesystem wäre die Führung einer einzigen Meldekartei eine denkbare Möglichkeit. Denn bevor das Karteikartensystem im Osnabrücker Meldeamt eingeführt wurde, war kein Unterschied zwischen einheimischen Deutschen und Personen mit auswärtiger Staatsangehörigkeit gemacht worden. Als die Übertragung der personenbezogenen Daten und Adressen von den losen Meldebögen auf Karteikarten begann, erhielten die Einträge derjenigen Personen, die 1927 in Osnabrück lebten und in die neue Kartei übernommen wurden, auf den Meldebögen einen Stempel. Die Abbildungen 4 und 5 zeigen die Übertragung der Verzeichnung einer Familie mit niederländischer Staatsangehörigkeit, die bereits 1912 nach Osnabrück gezogen war. Der verwendete Stempel „1927 in der Kartei weitergeführt“ wurde sowohl bei Eintragungen ausländischer als auch inländischer Personen verwendet, wodurch der Eindruck ent-

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	Religion	Heirat	Wohnort	Anmerkungen
Johann Wolters	18.11.1874	Hahor					
Almuth	10.1.1874	Hahor					

Abb. 4: Meldebogen des Niederländers Johann Wolters und seiner Frau Almuth. (NLA OS, Dep 3 b XVIII Stadt Osnabrück, Nr. 338)

steht, dass es sich um eine einzige Kartei handelte und die gemeinsame Verzeichnung – wie sie vor der Umstellung auf die Kartei stattfand – weitergeführt wurde.

Diese These kann indes nicht belegt werden, da bisher keine Ausführungsbestimmung zu Anlage und Führung der Osnabrücker Kartei gefunden werden konnte. Hinzu kommt, dass eine für Preußen einheitliche Meldegesetzgebung erst mit der am 22. April 1933 herausgegebenen „Polizeiverordnung über das Meldewesen“⁴⁰ erlassen wurde.⁴¹ Vorüberlegungen zu einem einheitlichen Vorgehen gab es allerdings bereits im Juni 1928 auf der in Eisenach auf Veranlassung des Reichsministers des Innern abgehaltenen Pass- und Fremdenpolizei-Konferenz.⁴² Die zuständigen Minister der Landesregierungen trafen dort die Vereinbarung über eine einheitliche Neuordnung des polizeilichen Meldewesens durch Meldebestimmungen, die in gleicher Weise auf Personen aus dem In- und Ausland Anwendung finden sollten.⁴³

Das Preußische Innenministerium fertigte daraufhin eine Musterpolizeiverordnung an, die im Runderlass des Ministers des Innern vom 4. April 1930⁴⁴ mit Ausführungsanweisungen veröffentlicht und vom Osnabrücker Regierungspräsidenten am 9. Mai 1930 als „Polizeiverordnung über das Meldewesen für den Regierungsbezirk Osnabrück“⁴⁵ erlassen wurde. Die Ausführungsanweisung bestimmte im ersten Absatz, dass Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose im preußischen Staatsgebiet den für Reichsangehörige geltenden Vorschriften unterlagen.⁴⁶ Das bedeutete unter anderem, dass Inländerinnen und Inländer sowie Ausländerinnen und Ausländer sich bei einem Aufenthalt von mehr als drei Mo-

naten (in der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 heißt es in § 5 „von mehr als zwei Monaten“) binnen sechs Tagen schriftlich unter Abgabe eines in dreifacher Ausführung ausgefüllten polizeilichen Meldescheins bei der zuständigen Meldebehörde beziehungsweise Meldestelle an-, ab- oder ummelden mussten.⁴⁷

Eine reichsrechtliche und reichseinheitliche Meldegesetzgebung wurde erst mit der so genannten Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938⁴⁸ eingeführt. Für die Nationalsozialisten war dies allerdings bereits vor allem ein Werkzeug zur „restlosen Erfassung und Klassifizierung der Bevölkerung“.⁴⁹ Innerhalb weniger Jahre entstand nach 1933 unter Anleitung der Polizei, der Gesundheits- und Sozialverwaltung sowie des Statistischen Reichsamtes ein System verschiedener Karteien, Zählungen, Meldegesetze und Kennkarten.⁵⁰ Angetrieben vom „Wunsch nach der totalen Dokumentierung der unterschiedlichsten Ereignisse sowie der Registrierung der diversen Vorkommnisse und Gegebenheiten in der Bevölkerung und Wirtschaft“⁵¹ entstanden riesige Datenmengen.

Nach der Veröffentlichung der RMO folgten drei weitere Runderlasse.⁵² Im dritten Runderlass, der Hinweise auf die Einrichtungen der polizeilichen Meldebehörden und die Führung der Melderegister gibt, wird erstmalig Bezug auf die Karteikarten von Ausländerinnen und Ausländern genommen: „Die Karten von Ausländern sind besonders kenntlich zu machen. Das kann durch Aufsetzen von Karteireitern oder in anderer Weise, beispielsweise dadurch geschehen, daß auf die rechten oberen Kartenecken schwarze Papierabschnitte in Form von Dreiecken aufgeklebt werden.

Von der Wahl einer besonderen Farbe für die Karteikarten der Ausländer ist abzusehen.⁵³ Der Erlass aus dem Jahr 1938 sieht also keine separat geführte Kartei mit den Karten von Ausländerinnen und Ausländern vor. Vielmehr sollen sie inmitten aller anderen Karteikarten mit schwarzen Dreiecken gekennzeichnet werden. Auf den Karteikarten des ersten Zeitabschnitts der Osnabrücker Ausländermeldekartei finden sich allerdings keine der beschriebenen Klebemarkierungen. Ebenso wenig können Druckstellen von eventuellen Karteireitern ausgemacht werden und es ist schwer vorstellbar, dass auf den aus Papier bestehenden Karteikarten solche Karteireiter überhaupt angebracht werden konnten. Wahrscheinlicher ist es, dass die Karteikarten durch ihre unterschiedliche Farbgebung gekennzeichnet wurden. Zwar wurde im Erlass davon abgeraten, jedoch befindet sich darin ebenso der Hinweis: „Bereits bestehende Melderegister können deshalb in der bisherigen Weise – gleichgültig, ob sie Stehkartei oder Liegekartei (Blattei) sind – weitergeführt und die bisher verwendeten Karteikarten weiterbenutzt werden. Notwendig werdende Zusätze sind den Vordrucken bei der Ausfüllung handschriftlich oder durch Stempelaufdruck hinzuzufügen.“⁵⁴

Möglicherweise sind die Karteikarten, die sich im heutigen ersten Zeitabschnitt befinden, aber auch nicht die zwischen 1930 und 1945 angelegten Originale. Einen Anhaltspunkt für diese Überlegung liefern zwei Einträge aus den Verwaltungsberichten der Stadt Osnabrück direkt nach Kriegsende: Das Einwohnermelde- und Passamt teilte im Berichtsjahr 1945/1946 mit, dass das Hauptmeldeamt durch Kriegseinwirkungen vernichtet und 75 000 Karteikarten

neu geschrieben werden mussten. „Auch der Aufbau der vernichteten Ausländerkartei mußte in Angriff genommen werden. Am Schluß des Berichtsjahres waren 700 Ausländer amtlich gemeldet.“⁵⁵ Ein abermals vom Oberstadtdirektor angeforderter Bericht für die Rechnungsjahre 1945/1947 schilderte ähnliches und gab zur Ausländerkartei bekannt: „Parallel mit diesen Arbeiten [der Neuankündigung von 75 000 Karteikarten, der Vervollständigung und Berichtigung der Kartei] wurde die Ausländerkartei ordnungsmässig eingerichtet.“⁵⁶ Es gab also vor Kriegsende eine Ausländerkartei, die jedoch zerstört und deren Karteikarten (teilweise) neu geschrieben wurden, sodass ein bisher nicht genauer zu bestimmender Teil der Karteikarten im ersten Zeitabschnitt als Zweitschrift aufgefasst werden muss.

Was mit der „ordnungsmässigen“ Einrichtung der Ausländerkartei gemeint war, bleibt bisher ebenfalls ungeklärt. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann jedoch angenommen werden, dass sich der *terminus post* der Einrichtung einer separat von den Inländerinnen und Inländern geführten Ausländermeldekartei in Osnabrück auf das Jahr 1927 und der *terminus ante quem* auf das Ende des Zweiten Weltkrieges datieren lässt.

Der zuvor der Verwaltungspolizei unterstellte Bereich des Meldewesens ging in der Nachkriegszeit in den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes über. Die Militärregierung ordnete sofort nach Kriegsende noch im Mai 1945 die Reorganisation der Deutschen Polizei an, entzog ihr die Verwaltungsaufgaben und überließ diese den als Ordnungsverwaltung fungierenden kommunalen Körperschaften.⁵⁷ Auch in Osnabrück wurden diese Änderungen umgesetzt: Derehemaligen

Verwaltungspolizei wurden bei Kriegsende alle Aufgaben entzogen und auf Ämter und Dienststellen der Kommunalverwaltung als Haupt- oder Nebenaufgaben übertragen.⁵⁸ Im November 1949 erfolgte eine erste Reform, bei der alle Aufgaben zusammengefasst und dem neu gebildeten Ordnungsamt mit Verwaltungs-, Gewerbe-, Einwohnermelde- und Straßenverkehrsabteilung zugeordnet wurden.⁵⁹ Auch das Melderecht wurde nach dem Krieg neu geregelt.⁶⁰ Für Niedersachsen wurde die Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 1. April 1949 erlassen.⁶¹ Ausländerinnen und Ausländer wurden verpflichtet, eine Aufenthaltsanzeige auszufüllen, die von der Meldebehörde an die für Ausländerangelegenheiten zuständige Behörde übersandt werden sollte.⁶² Eine Benachrichtigung an diese zuständige Behörde durch die Meldebehörde sollte auch im Falle eines Wohnungswechsels oder Fortzugs sowie bei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Ausländerinnen und Ausländer – bei Tod, Eheschließung, Geburt oder Wechsel der Staatsangehörigkeit – erfolgen.⁶³

Die Frage, wer die für Ausländerangelegenheiten zuständige Behörde ist, wurde im Mai 1950 näher bestimmt. Die Osnabrücker Einwohnermeldeabteilung berichtete: „Mit Erlaß des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern I/4 Nr. 3770 vom 13.5.1950 wurde mit sofortiger Wirkung das Einrichten eines Ausländeramtes angeordnet. Diesem Amt obliegt die Registrierung und Überwachung sämtlicher sich im Stadtkreis Osnabrück aufhaltenden Ausländer.“⁶⁴ Der Erlass⁶⁵ bestimmte, dass die Ausländerinnen und Ausländer auf der Grundlage der soeben thematisierten Aufenthaltsanzeige und der sonstigen Mitteilungen der Meldebehörde in einer ständig auf dem Laufenden gehaltenen

Ausländerkartei erfasst werden sollten. Als Ausländerinnen und Ausländer galten diejenigen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft waren. Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit galten im Sinne des Erlasses jedoch nicht als Ausländerinnen und Ausländer. Die Erstschriften der ausgefüllten Karteikarten bildeten die Ausländerkartei in den Ordnungsbehörden der Kreisstufen (Ausländerämter). Die Durchschriften wurden an das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen übermittelt, das die Ausländerzentalkartei für das Land Niedersachsen führte.

In der Anlage enthielt der Erlass zusätzliche Bestimmungen über die Führung der Ausländerkartei.⁶⁶ Die Kartei war alphabetisch nach den Familiennamen geordnet anzulegen. Des Weiteren sollte sie zweiteilig mit der Bezeichnung Ausländerkartei A und Ausländerkartei B geführt werden. In der Ausländerkartei A waren diejenigen Karten von Ausländerinnen und Ausländern zu führen, die sich im Bezirk des Stadt- oder Landkreises aufhielten. Ausländerkartei B enthielt die nicht mehr in die Ausländerkartei A gehörenden Karten. Dieser Fall trat ein, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin die deutsche Staatsbürgerschaft unter Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft erwarb, beim Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich, bei Tod oder bei der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Ausländer. Trat dies ein, so war eine neue Karte auf den neuen Nachnamen der Ausländerin anzulegen. Zudem wurde empfohlen, für jeden Ausländer oder jede Ausländerin eine Personalakte zu führen, die mit der Aufenthaltsanzeige beginnen sollte und weitere Schriftwechsel, beispielsweise über die Ausstellung eines Fremdenpasses, enthalten konnte.

6. Vom Digitalisat zum Forschungsdatensatz

Im Jahr 2019 begann das Kooperationsprojekt mit dem Niedersächsischen Landesarchiv zur Digitalisierung und Auswertung der Osnabrücker Ausländermeldekartei. Bei der Vorbereitung und der Umsetzung der Datenextraktion erwiesen sich die Erfahrungen, die bei der Bearbeitung der Gestapokartei gesammelt worden waren, als ausgesprochen hilfreich. Nach der Herstellung digitaler Kopien der Karteikarten durch das Niedersächsische Landesarchiv konnten Arbeitsabläufe des Pilotprojekts angepasst und der Aufwand für einzelne Schritte der Bearbeitung gut eingeschätzt werden. Zugleich ermöglichte die Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, in einem zweiten Vorhaben zur Digitalisierung einer historischen Großkartei zu zeigen, dass die Ergebnisse des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Pilotvorhabens zur Osnabrücker Gestapokartei replizierbar sind und die Datenextraktion auch mit größeren und komplex strukturierten Karteien erfolgreich möglich ist.

Wie beschrieben, weist die Osnabrücker Ausländermeldekartei als Zielobjekt im Vergleich zur Gestapokartei mehr Datensätze, einen differenzierteren Aufbau der Einzelkarten, eine komplexere Überlieferungsgeschichte und einen weit höheren Anteil handschriftlicher Auftragungen vor dem Hintergrund einer wesentlich längeren Laufzeit auf. Kooperiert wurde bei der Datenextraktion erneut mit dem Dienstleister, der bereits erfolgreich im Projekt zur Gestapokartei tätig gewesen ist, dem Unternehmen omni:us, das KI-basierte

Systeme zur Dokumentklassifizierung bzw. zur Datenextraktion aus stark strukturierten Dokumenten einsetzt. Die Bearbeitung kombiniert „Computer Vision“ mit Hilfe von „Convolutional Neural Networks“, um Dokumente nach Struktur, Aufbau und der räumlichen Verteilung bestimmter Klassen von Informationen zu erschließen – dabei mussten beispielsweise zunächst die 25 unterschiedlichen Formularversionen in der Kartei erkannt und für die Texterkennung aufbereitet werden. Auf dieser Grundlage konnten dann Daten in einzelnen Bereichen des Dokuments lokalisiert und maschinenlesbar extrahiert werden. Ergänzt wird diese Technik durch den Einsatz einer „Natural Language Processing-KI“, mit deren Hilfe die Dokumente durch die Erkennung von Wortmarkern charakterisiert werden. Bei der Erkennung von handschriftlichen Auftragungen werden schließlich „rekurrente neuronale Netze“ angewendet.⁶⁷

Diese Herangehensweise hat auch im Fall der Osnabrücker Ausländermeldekartei eine qualitativ hochwertige Dokumentidentifikation, Klassifizierung und Datenextraktion ermöglicht. Unterschiedliche Karteiformate sowie Veränderungen von Struktur und Lokalisierung bestimmter Kategorien von Informationen auf den Karteikarten konnten problemlos bearbeitet werden. Nach nur wenigen Wochen Bearbeitungszeit war der Dienstleister in der Lage, den gesamten Informationsgehalt der Kartei als Rohdatensatz in Tabellen organisiert vorzulegen.

Im nächsten Schritt erfolgte der Aufbau der Forschungsdatenbank aus diesen Rohdaten. Diese Aufbereitung der Daten erforderte fünf, teils überlappend umgesetzte Arbeitsschritte:

1) Die zunächst in eindimensionalen Tabellen organisierten Rohdaten wurden in ein

relationales Datenformat überführt. Dieses Modell verbindet Tabellen mit personenbezogenen Daten und Tabellen mit Adress- und Zu- bzw. Fortzugsdaten bzw. der Datierung von Wohnungswechseln auf eine Weise, dass sich der Datenzuwachs in der Kartei über die Zeit simulieren lässt, die Daten zur Grundlage sozialhistorischer Auswertungen werden können und die Rekonstruktion digitaler Abbilder einzelner Karteikarten möglich ist. Dabei wurden

2) systematische Korrekturen in den Daten vorgenommen, wenn deutlich wurde, dass sich bei der Zeichenerkennung Ungenauigkeiten bzw. Fehler ergeben hatten. Wichtige Teilschritte hierbei waren

3) die Korrektur und Vereinheitlichung von Datumsangaben sowie unterschiedlicher Schreibweisen von Straßennamen, Ortsangaben usw. im Datensatz. In wenigen Fällen erwiesen sich handschriftliche Auftragungen weder maschinell noch händisch lesbar. Ein weiterer Schritt umfasste

4) die Geocodierung der in der Datenbank enthaltenen Adressangaben im Stadtgebiet von Osnabrück, bei dem durch die Kooperation mit der Stadtverwaltung, insbesondere mit dem Fachdienst Geodaten, und der Nutzung von Referenzdatenbanken ebenfalls ein hoher Grad an Automatisierung möglich war, so dass nur wenige Adressen händisch lokalisiert und nachkodiert werden mussten. Über die so zu Forschungsdaten aufbereiteten Rohdaten legten die im Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließlich

5) an die Fragestellungen der von ihnen verantworteten wissenschaftlichen Teilprojekte angelehnte Schichten von Kategorisierungen der Daten zur Vorbereitung der eigentlichen Auswertung, ohne dabei die Rohdaten selbst zu verändern.⁶⁸

7. Erkenntnisse

Großkarteien des 20. Jahrhunderts, in denen staatliche Stellen Daten über Vorgänge und Personen systematisch erfasst haben, sind für die Forschung aus zwei Perspektiven erstrangige, wichtige Quellen: Sie geben Auskunft darüber, wie, wann und warum solche Praktiken der Datenerfassung und Wissensproduktion entstanden sind und sich durchsetzen konnten. Vor allem aber die Auswirkungen solcher Institutionen und die Praktiken ihres Betriebs lassen sich auf der Grundlage maschinenlesbarer Karteimodelle auf einer stark verbesserten Grundlage erforschen.⁶⁹ Zugleich bieten die Daten selbst, bei reflektiert-kritischer Nutzung, einen Ausgangspunkt für gesellschaftsgeschichtliche bzw. sozialhistorische Untersuchungen, die weit über die punktuell personenbezogene oder sehr aufwändige stichprobenbasierte Auswertung solcher Bestände hinausreichen.⁷⁰ Dieser Befund gilt auch für die Osnabrücker Ausländermeldekartei bzw. alle Meldekarteien, die in deutschen Archiven lagern, in gleicher Weise wie für die zahlreichen weiteren überlieferten Großkarteien deutscher Behörden, Verwaltungen und Organisationen.

Die Umwandlung solcher Karteien in digitale Forschungsdatensätze erweist sich für Archive, mit Blick auf die Tiefenerschließung solcher Bestände, und für die Wissenschaft, die auf diese Weise stark erweiterte Analysemöglichkeiten erhält, als zunehmend machbar und potentialreich.⁷¹ Auch in dem hier referierten Projekt bestätigten sich die beträchtlichen Vorteile automatisierter Datenextraktion aus stark strukturierten historischen Beständen an Massendaten: Kosten- und Zeitaufwand

für die Digitalisierung, die Herstellung von Maschinenlesbarkeit und die Nachbearbeitung der Daten lagen wesentlich niedriger als im Fall einer manuellen Erschließung der Kartei, die schlicht nicht finanzierbar gewesen wäre. Zugleich lag die Fehlerquote bei der automatischen Datenextraktion sehr viel niedriger als dies bei manueller Datenerfassung erwartet werden kann.

Die wesentliche Effizienzsteigerung gegenüber konventioneller Datenerfassung bzw. archivarischer Tiefenerschließung hat sich also auch in diesem Vorhaben bestätigt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die unmittelbare Rückbindung der Datensätze an die Digitalisate der Karteikarten, die stets eine schnelle Fehlerkorrektur bzw. Ansicht der zugrundeliegenden Quellen erlaubt. Allerdings bleiben Wissenschaft und Archive bisher stark von kommerziellen Dienstleistern abhängig, die eine Datenextraktion aus strukturierten Formularen auf Grundlage bereits sehr weit entwickelter und auf großen Datensätzen trainierter Systeme umsetzen können. Eine Kooperation hat sich bei den in Osnabrück bearbeiteten Karteien mit Blick auf Kosten- und Zeitersparnis sowie Qualität des Datensatzes als ausgesprochen produktiv erwiesen. Allerdings hat sich bei anschließenden Forschungsvorhaben gezeigt, dass eine kommerzielle Preisgestaltung bei der Bearbeitung von Beständen mit mehreren Millionen Karteikarten in Relation zu den

für solche Projekte in der Regel verfügbaren Ressourcen bereits wieder prohibitiv wirkt.

Stark strukturierte historische Masendaten, die bisher in Form von Karteien, Zählbögen oder anderen Mustern formularbasierter Dokumente analog vorliegen, können mit digitalen Methoden zuverlässig und relativ kostengünstig maschinenlesbar gemacht und so nicht nur tiefer erschlossen, sondern der Forschung in ihrem vollen Informationsgehalt zugänglich gemacht werden. Diese Klasse von Quellen öffnet so ihr eigentliches Potential als Kulturgut mit Blick auf sozialhistorische Fragestellungen und ein besseres Verständnis der Datafizierungs- und Wissensproduktionsprozesse, die unsere Gegenwart bis heute stark prägen.⁷² Voraussetzung für eine wissenschaftliche Nutzung dieser Bestände bleibt ein sensibler und konsequenter Umgang mit den Anforderungen des Archivrechts und des Datenschutzes. Zugleich aber sind wir aufgefordert, uns mit den erzeugten Forschungsdaten quellenkritisch und reflexiv auseinanderzusetzen. Dies wiederum setzt, wie in diesem Beitrag skizziert, eine systematische Aufarbeitung von historischen Datafizierungspraktiken und der häufig verworrenen und schlecht dokumentierten Überlieferungsgeschichte von Großkarteien voraus – einer der wichtigsten, aber bisher meist nur oberflächlich genutzten und damit drastisch unterschätzten Überlieferungen aus dem 20. Jahrhundert.

- 1 Wir danken Gero Leege und Jonathan Roters für ihre Hilfe bei der Einrichtung des Manuskripts. Zur Ausländermeldekartei vgl. auch den Beitrag von Nina Reißig, Die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück und deren Nutzung durch die Universität Osnabrück, in diesem Band.
- 2 Tatsächlich begann die Umstellung des Ausländerzentralregisters auf elektronische Datenverarbeitung bereits 1967: René Dick, Die Polizeilichen Online-Informationssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Norderstedt 2011; Elisabeth Badenhop, The fallacy of perfect regulatory controls: Lessons from database surveillance of migration in West Germany from the 1950s to the 1970s, in: *Regulation & Governance* 15 (2021), S. 952-968; Eckhart K. Gouras, The Reform of West German Data Protection Law as a Necessary Correlate to Improving Domestic Security, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 24 (1985), S. 597.
- 3 Götz Aly / Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2018.
- 4 Wolfgang Lempert / Heinrich Ebel, Lehrzeitdauer, Ausbildungssystem und Ausbildungserfolg. Grundlagen für die Bemessung des Zeitraums der Ausbildung bis zum Facharbeiterniveau, Freiburg im Breisgau 1965; auch in der DDR wurden Karteien weiter zu Überwachungszwecken genutzt: Karsten Jedlitschka / Philipp Springer (Hg.), Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Die Kartei- und Archivabteilung des MfS, Göttingen 2015; Peter Erler, Spitzel in der Untersuchungshaft: Die zentrale ZI-Kartei der Stasi, in: *Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat* 45 (2020), S. 172-196.
- 5 Jürgen W. Falter, Hitlers Parteigenossen. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, Frankfurt am Main 2020.
- 6 Christoph Rass, „Menschenmaterial“: Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939-1945, Paderborn 2003; ders., Das Sozialprofil des Bundesnachrichtendienstes. Von den Anfängen bis 1968, Berlin 2016; Sebastian Bondzio, Soldatentod und Durchhaltebereitschaft. Eine Stadtgesellschaft im Ersten Weltkrieg, Leiden u. a. 2020.
- 7 Sebastian Bondzio / Christoph Rass, Data Driven History – methodische Überlegungen zur Osnabrücker Gestapo-Kartei als Quelle zur Erforschung datenbasierter Herrschaft, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 22 (2018), S. 124-138; Christoph Rass / Sebastian Bondzio, Next Stop Big Data? Erfahrungen mit der Digitalisierung von Geschichte und Geschichtswissenschaft, in: Paul Thomes / Tobias Dewes (Hg.), *Vergangenheit analysieren – Zukunft gestalten*, Düren 2020, S. 13-50.
- 8 Sebastian Bondzio / Christoph Rass, Allmächtig, allwissend und allgegenwärtig? Die Osnabrücker Gestapo-Kartei als Massendatenspeicher und Weltmodell, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 124 (2019), S. 223-260.
- 9 Sebastian Bondzio / Linda Ennen-Lange / Lukas Hennies / Sebastian Huhn / Max Pochadt / Christoph Rass / Janine Wasmuth, Die Osnabrücker Ausländermeldekartei 1930-1980. Potenziale als Quelle der Stadt- und Migrationsgeschichte, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 126 (2021), S. 137-193.
- 10 Aly / Roth, *Restlose Erfassung* (wie Anm. 3).
- 11 Peter Plener / Niels Werber / Burkhardt Wolf (Hg.), *Das Formular*, Berlin / Heidelberg 2021.
- 12 Markus Krajewski, *Zettelwirtschaft. Die Geburt der Kartei aus dem Geiste der Bibliothek*, Berlin 2002.
- 13 Franz M. Feldhaus, *Polizei und Technik*, Berlin 1926, S. 95.
- 14 Werner Grull, *Die Organisation von Fabrikbetrieben*, Leipzig 1914.
- 15 Walter Porstmann, *Ordnung*, in: *Prometheus. Die Wochenzeitschrift für Fortschritt im Handel, in der Industrie und in der Wissenschaft* 31 (1920), S. 286-288.
- 16 Vgl. Krajewski, *Zettelwirtschaft* (wie Anm. 12), S. 146-151.
- 17 Rudolf Seubert, *Aus der Praxis des Taylor-Systems, mit eingehender Beschreibung seiner Anwendung bei der Tabor Manufacturing Company in Philadelphia*, 4. Auflage, Berlin 1920, S. 30-146.
- 18 Carl Breuer, Eine Kartei aus der Rokokozeit. Katalogmaschine und drehbare Kartotheke der fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode, in: *Die Zeugkiste* 1 (1922), S. 171-177.
- 19 Friedrich Kuntze, *Die Technik der geistigen Arbeit*, Heidelberg 1921, S. 25 f.
- 20 Bondzio / Ennen-Lange / Hennies / Huhn / Pochadt / Rass / Wasmuth, *Ausländermeldekartei* (wie Anm. 9); Sebastian Bondzio, Doing „Volksgemeinschaft“. Wissensproduktion und Ordnungshandeln der Geheimen Staatspolizei, in: *Geschichte und Gesellschaft* 47 (2021), S. 343-379; Sebastian Bondzio, Chapter 4. „At least he was cautioned“. Digitally Researching the Gestapo's Ruling Practices, in: Julia Timpe / Frederike Buda (Hg.), *Writing the digital history of Nazi Germany: Potentialities and challenges of digitally researching and presenting the history of the Third Reich, World War II, and the Holocaust*, Berlin / Boston 2022, S. 57-98.
- 21 Robert M. W. Kemper, *The German National Registration System*, Washington 1943.
- 22 Vgl. Bondzio / Ennen-Lange / Hennies / Huhn / Pochadt / Rass / Wasmuth, *Ausländermeldekartei* (wie Anm. 9).
- 23 Vgl. [ohne Vorname] Textor, *Bürotechnische und -organisatorische Rationalisierungsmaßnahmen in der Kommunalverwaltung*, in: *Schriftenreihe des Deutschen Instituts für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung* 2 (1927), S. 53-79, hier S. 53 f.
- 24 Ebd., S. 54.
- 25 Vgl. ebd., S. 55-79.
- 26 Krajewski, *Zettelwirtschaft* (wie Anm. 12), S. 148-155.
- 27 Stadt Osnabrück, Bericht über die Verwaltung der Stadt Osnabrück in der Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1923, Osnabrück o. J., S. 26.

- 28 Vgl. Walter Porstmann, *Karteikunde*. Das Handbuch der Karteitechnik, 4. Auflage, Berlin 1950, S. 253-260.
- 29 Vgl. ebd., S. 205; zu den Hauptformen der Schreibfläche nach Porstmann und ihrer Entwicklung s. Porstmann, *Karteikunde* (wie Anm. 28), S. 1 u. 247-260.
- 30 Vgl. Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Osnabrück (im Folgenden: NLA OS), Dep 3 b XVIII, Nr. 1-28 (Einwohnerverzeichnisse); NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 58-78 (Häuserverzeichnisse); NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 29 u. 31-33.
- 31 Vgl. NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 141-342 (Meldebogen für Familien); NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 343-683 (Meldebogen für Einzelpersonen).
- 32 Stadt Osnabrück, Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück über die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1928, Osnabrück o. J., S. 113; vgl. ebd., S. 5: Im April 1928 waren fünf männliche Beamte und eine weibliche Angestellte im Einwohnermeldeamt Osnabrück beschäftigt.
- 33 Ohne Autor (im Folgenden: o. A.), Umzug in ein neues Zeitalter, in: *Neue Osnabrücker Zeitung* (im Folgenden: NOZ), 29.1.1981.
- 34 Vgl. ebd.; o. A., Mit Computer bürgerfreundlicher, in: NOZ, 19.2.1981; o. A., Service per Knopfdruck: kein langes Anstehen mehr, in: NOZ, 22.12.1980.
- 35 O. A., Osnabrücks mustergültiges Einwohnermeldeamt, in: *Osnabrücker Tageblatt*, 4.2.1934 (enthalten in: NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 110); o. A., Aus vergilbten Papieren des Einwohnermeldeamtes, in: 2. Blatt der *Neuen Volksblätter*, 5.12.1940 (enthalten in: ebd.); o. A., 100 Jahre Einwohnermeldeamt Osnabrück, in: *Neue Volksblätter*, 23.4.1943 (enthalten in: NLA OS, Erw A 6, Nr. 3 Mappe E); o. A., Ein Melde-schein wandert durch Osnabrück und „FP“-Reporter begleiteten ihn, in: *Freie Presse*, o. J., vermutlich Ende 1954/Anfang 1955 (enthalten in: NLA OS, Dep 3 b XVIII, Nr. 110); o. A., Menschenschicksale liegen im Keller. Sogar die Verstorbenen haben Karten, in: *Freie Presse*, 25.8.1961 (enthalten in: ebd.); o. A., Für Personal und Kunden besser. Einwohnermeldeamt zog um, in: NOZ, 10.2.1969; o. A., Service (wie Anm. 34); o. A., Umzug (wie Anm. 33); o. A., Computer (wie Anm. 34).
- 36 Stadt Osnabrück, Verwaltungsberichte der Stadt Osnabrück 1923-1928, 1933-1935, 1935-1937, 1937-1938, 1945-1946, 1945-1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1961, 1962, 1964, 1965, 1966-1968, 1969-1971, 1972-1976.
- 37 Fragmente befinden sich in: NLA OS, Dep 3 b IV, Nr. 765; NLA OS, Rep 430 Dez 207, Akz. 8/65, Nr. 5; NLA OS, Rep 430, Nr. 4349 und NLA OS, Rep 430, Nr. 4321.
- 38 Durch Walter Porstmann, Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Normung, wurden 1922 die Papierformate standardisiert, sodass die Formatersplittierung einer Vereinheitlichung mit gleichzeitiger Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung in Verwaltung und Industrie wich. Vgl. Walter Porstmann, *Papierformate*. Die Dinformate und ihre Einführung in die Praxis, Berlin 1923.
- 39 Im Jahr 2019 wurden die Karteikarten aus den Schränken entnommen, digitalisiert und danach in 52 Archivkartons mit ebenso vielen Verzeichnungseinheiten verpackt (vgl. Abb. 2), sodass die Karteimöbel derzeit leer und unbenutzt im NLA OS verwahrt werden. Die Karteikarten aus dem ersten Zeitabschnitt befinden sich nun in den Kartons mit den Signaturen NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 50-52, diejenigen aus dem zweiten Zeitabschnitt in den Kartons mit den Signaturen NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 1-34, und die Karten aus dem dritten Zeitabschnitt werden in den Kartons mit den Signaturen NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 35-49 aufbewahrt.
- 40 Polizeiverordnung über das Meldewesen. Vom 22. April 1933, in: *Preußische Gesetzsammlung*, Nr. 30, 3.5.1933, S. 129-147; Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung über das Meldewesen v. 22.4.1933 (GS. S. 129). RdErl. d. MdL v. 20.5.1933 – II D 1011 II/33, in: *Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung*, Teil 1, Nr. 30, 31.5.1933, S. 603-607.
- 41 Zum Begriff der Polizei, polizeilichen Befugnissen und ihrer Tätigkeiten im Kaiserreich vgl. Wolfgang Rüfner, *Die Verwaltungstätigkeit unter Restauration und Konstitution*, in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2: *Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Stuttgart 1983, S. 470-475.
- 42 Vgl. Aly / Roth, *Restlose Erfassung* (wie Anm. 3), S. 49.
- 43 Vgl. o. A., Neuordnung des Polizeimeldewesens in Preußen, in: *Eilnachrichten des Reichsstädtebundes*, 19.12.1929 (enthalten in: NLA OS, Dep 63 b Stadt Meppen, Nr. 1224).
- 44 RdErl. d. Pr. MdL v. 4.4.1930 – II D 100: Neuregelung des polizeilichen Meldewesens (enthalten in: NLA OS, Dep 63 Stadt Meppen, Nr. 1224).
- 45 Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 9.5.1930 für den Regierungsbezirk Osnabrück (enthalten in: NLA OS, Dep 63 b Stadt Meppen, Nr. 1224).
- 46 Ebd.
- 47 Ebd., § 1-5.
- 48 Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung). Vom 6. Januar 1938, in: *Reichsgesetzblatt*, Teil 1, Nr. 3, 13.1.1938, S. 13-28.
- 49 Aly / Roth, *Restlose Erfassung* (wie Anm. 3), S. 12.
- 50 Vgl. ebd.
- 51 Jutta Wietog, *Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus*. Eine Dokumentation zur Bevölkerungsstatistik im Dritten Reich, Berlin 2001, S. 17.
- 52 1. RdErl. d. RuPrMdL v. 24.1.1938 – Pol O-VuR III 5165 IV/37, in: *Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren* (im Folgenden: RMBliV.) vom 2.2.1938, Nr. 5, Sp. 191-198; 2. RdErl. d. RuPrMdL v. 10.4.1938 – Pol O-VuR R III 3046/38, in: RMBliV. vom 20.4.1938, Nr. 17, Sp. 689-714; 3. RdErl. d. RMDL v. 26.8.1938 – Pol O-VuR R III 3065 IV/38, in: RMBliV. vom 31.8.1938, Nr. 36, Sp. 1371-1385.

- 53 3. RdErl. d. RMDl. v. 26.8.1938 – Pol O-VuR III 3065 IV/38, in: RMBliV. vom 31.8.1938, Nr. 36, Sp. 1382.
- 54 Ebd., Sp. 1374.
- 55 Einwohnermelde- und Paßamt der Stadt Osnabrück, Bericht vom 25.4.1947, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsberichte der Stadt Osnabrück 1945-1946, Osnabrück o. J.
- 56 Einwohnermelde- und Paßamt der Stadt Osnabrück, Bericht vom 29.6.1948, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsberichte der Stadt Osnabrück 1945-1947, Osnabrück o. J.
- 57 Vgl. Volkmar Götz, Öffentliche Aufgaben und ihre Erfüllung durch die Behörden. § 2 Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in: Kurt G. A. Jeserich u. a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5: Die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, S. 426-450, hier S. 427 u. 429.
- 58 Vgl. Innere Verwaltung der Stadt Osnabrück, Bericht, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück 1949, Osnabrück o. J.; vgl. Städtisches Ordnungsamt der Stadt Osnabrück, Bericht für 1945 und 1946, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsberichte der Stadt Osnabrück 1945-1946, Osnabrück o. J.
- 59 Vgl. Innere Verwaltung der Stadt Osnabrück, Bericht, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück 1949, Osnabrück o. J.
- 60 Vgl. Germer Giesing, Handbuch des Niedersächsischen Melderechts, Göttingen 1962, S. 14.
- 61 Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 1.4.1949 (Nieders. GVBl. S. 80) – Geändert durch die Verordnung vom 4.11.1949, in: Nieders. GVBl., 1949, S. 199.
- 62 Vgl. Allgemeine Anordnung des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 7.5.1949 zur Durchführung der Meldeordnung, in: Amtsblatt für Niedersachsen, 23.5.1949, S.160-167, hier S. 162.
- 63 Vgl. ebd.
- 64 Ordnungsamt der Stadt Osnabrück - Einwohnermeldeabteilung, Bericht, in: Stadt Osnabrück, Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück 1950, Osnabrück o.J.
- 65 Erlass über die Registrierung der Ausländer – Ausländerkartei d. Nieders. Mdl. – 1/4 Nr. 3770 (enthalten in: NLA OS, Rep 430, Nr. 4321).
- 66 Anlage I: Bestimmungen über die Führung der Ausländerkartei zum Erlass des Nieders. Mdl. vom 13.5.1950 – 1/4 Nr. 3770 (enthalten in: NLA OS, Rep 430, Nr. 4321).
- 67 Bondzio / Rass, Data Driven History (wie Anm. 7).
- 68 Bondzio / Ennen-Lange / Hennies / Huhn / Pochadt / Rass / Wasmuth, Ausländermeldekartei (wie Anm. 9); Max Pochadt / Christoph Rass / Janine Wasmuth, Migration aus Spanien nach Osnabrück zwischen 1960 und 1980 im Spiegel der Osnabrücker Ausländermeldekartei. Mobilität, Ankunft und Sozialprofil, in: Osnabrücker Mitteilungen 128 (2023), S. 295-322.
- 69 Colin Koopman, How we became our data. A genealogy of the informational person, Chicago / London 2019.
- 70 Bondzio / Rass, Data Driven History (wie Anm. 7).
- 71 Vgl. zur Übernahme von Erschließungsinformationen aus Forschungsdaten: Thomas Brakmann, Erschließung durch Digitalisierung. Neue Zugänge zur Osnabrücker Gestapo-Kartei, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 24 (2020), S. 9-22.
- 72 Inzwischen forscht eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Technischen Universität Dortmund (Prof. Dr. Gernot A. Fink) und der Universität Osnabrück (Prof. Dr. Christoph Rass und Prof. Dr. Alexander de Juan) in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesarchiv zu Modellen der Erkennung hand- und maschinenschriftlicher Auftragungen auf stark strukturierten Formularen, die sich auf in Archiven verfügbare Bestände historischer Massendaten anwenden lassen.

*Prof. Dr. Christoph Rass
ist Professor für Neueste Geschichte und
Historische Migrationsforschung an der
Universität Osnabrück.*

*E-Mail:
christoph.rass@uni-osnabrueck.de*

*Janine Wasmuth, M. A.
ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin
in der Abteilung Osnabrück des
Niedersächsischen Landesarchivs.*

*E-Mail:
janine.wasmuth@nla.niedersachsen.de*

Die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück und deren Nutzung durch die Universität Osnabrück

von Nina Reißig

Einleitung

Der folgende Beitrag knüpft an die Ausführungen von Christoph Rass und Janine Wasmuth zur Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück in diesem Band an und geht auf die Nutzung der Kartei in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA) ein. Nach einer kurzen Vorstellung der sogenannten Ausländermeldekartei und deren Überlieferungsgeschichte werden im Folgenden die Nutzungsbedingungen der Kartei erläutert sowie ihre Nutzung durch Studierende und Promovierende der Universität Osnabrück dargestellt.

Die Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück und ihre Überlieferungsgeschichte

Im Archiv der Stadt Osnabrück, das als Depositum in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs verwahrt wird, sind die Einwohnermeldeunterlagen der Stadt Osnabrück ab dem Jahr 1814 überliefert. Für den Zeitraum von 1814 bis 1870 wurden die Einwohnerinnen und Einwohner Osnabrücks in Häuserverzeichnissen erfasst, die in Buchform geführt wurden. Im Jahr 1870

erfolgte eine Umstellung von Meldebüchern auf alphabetisch sortierte Meldebögen zu Einzelpersonen und Familien.¹ Sowohl in den Meldebüchern als auch in den Meldebögen wurde nicht nach Staatsangehörigkeit unterschieden. Zu dieser Unterscheidung kam es erst mit einer weiteren Umstellung. Ab 1927 wurden die Meldebögen durch Karteikarten ersetzt und die Einwohnerinnen und Einwohner Osnabrücks mit ausländischer Staatsangehörigkeit in einer eigenen Kartei, der sogenannten Ausländermeldekartei erfasst. Inhaltlich und von ihrem Aufbau unterscheidet sich diese Kartei nicht von der Kartei der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Lediglich an der Farbe der Karteikarten ist der Unterschied zu erkennen. Die Karteikarten der Ausländermeldekartei sind rosa, während die Karteikarten der Einwohnermeldekartei der deutschen Staatsangehörigen gelb/beige sind.²

Die Ausländermeldekartei enthält Karteikarten aus drei Zeitabschnitten:⁴ Der erste Zeitabschnitt erstreckt sich über die Jahre 1927 bis 1947. Der Abschnitt enthält alle in Osnabrück gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit ab dem Jahr 1927, die bis 1947 verzogen oder verstorben sind (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 50-52). Teilweise reichen die Angaben auf den Karteikarten auch in die Zeit vor 1927 zurück. Interessant ist, dass dieser Zeitabschnitt auch Informationen zu

[illegible][illegible]

Abb. 1a & 1b: Karteikarte zu Tullio Beltrami und seiner Tochter Mathilde aus der Ausländermeldekartei. (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 3 Aufn. 1657 & 1658)³

Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern enthält. Der zweite Abschnitt umfasst die Jahre 1948 bis 1980. Dieser Korpus enthält alle in Osnabrück gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bis 1980 verzo-gen oder verstorben sind (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 1-34). Im Jahr 1981 wurde in Osnabrück das elektronische Einwohner-melderegister eingeführt. Daher enthält der dritte und letzte Zeitabschnitt sämtliche im Jahr 1981 in Osnabrück gemeldeten Einwoh-nerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 35-49).

Die sogenannte Ausländermeldekartei wurde im Juli/August 1994 zusammen mit der Einwohnermeldekartei der Stadt Osnabrück für die Jahre 1968 bis 1981⁵ sowie den Meldekarteien der in den Jahren 1970 und 1972 eingemeindeten Ortsteile⁶ an das damalige Staatsarchiv Osnabrück abgegeben (Akz. 1994/31). Die Abgabe erfolgte anlässlich des Umzugs des Einwohnermeldeamts in das neue Stadthaus am Natruper-Tor-Wall. Da die Aufbewahrungsfrist für Melde-unterlagen 55 Jahre (50 + 5 Jahre)⁷ beträgt, wurde die Meldekartei somit bereits vor Ablauf dieser Frist abgegeben. Aus diesem Grund wurde die Meldekartei der deutschen Staatsangehörigen im Vorfeld der Abgabe an das Staatsarchiv verfilmt, damit das Einwohnermeldeamt weiterhin Auskünfte aus dieser Kartei erteilen kann. Die Meldeunterlagen der eingemeindeten Ortsteile sowie die Ausländermeldekartei wurden dagegen nicht verfilmt. Die Melde-unterlagen sind für die Einsichtnahme gesperrt. Auskunft aus der Einwohnermelde-kartei der deutschen Staatsangehörigen erteilt weiterhin das heutige Bürgeramt der

Stadt Osnabrück. Aus der Ausländermelde-kartei und den Meldeunterlagen der einge-meindeten Ortsteile erteilt das Archiv auf schriftliche Anfrage hin Auskunft gemäß Melde- bzw. Archivgesetz.

Die in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs überlieferte Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück umfasst ca. 57 000 Karteikarten, was etwa zehn Regalmetern bzw. 52 Verzeichnungseinheiten entspricht, wobei ein Archivkarton eine Verzeichnungseinheit darstellt.⁸

Die Nutzung der Ausländermeldekartei durch die Universität Osnabrück

Die Arbeitsgruppe Neueste Geschichte und Historische Migrationsforschung am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) an der Universität Osnabrück arbeitete unter der Leitung von Christoph Rass bereits bei der Auswertung und Erforschung der Osnabrücker Gestapo-Kartei erfolgreich mit der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs zusammen. Im Mai 2018 wandte sich die Arbeitsgruppe mit der Bitte an das Archiv, auch die sogenannte Ausländermeldekartei der Stadt Osnabrück wissenschaftlich analysieren zu dürfen. Im Rahmen des neuen Projektes sollte diese Kartei digitalisiert und ausgewertet werden.

Da die Ausländermeldekartei aber noch für die Benutzung gesperrt ist und das Archiv lediglich Auskunft aus der Kartei gemäß den Bestimmungen des Melde- bzw. Archivgesetzes erteilt, musste zunächst geklärt werden, ob und unter welchen Vo-

raussetzungen eine Nutzung durch die Universität möglich ist.

Sofern die Aufbewahrungsfrist der Meldeunterlagen bereits abgelaufen ist, handelt es sich um Archivgut; in diesem Fall ist somit das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) anzuwenden. Da es sich bei der Ausländermeldekartei um zu betroffenen Personen geführtes Archivgut handelt, gelten Schutzfristen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 NArchG.⁹ Laut § 5 Absatz 5 Satz 2 NArchG kann das Landesarchiv im Einzelfall jedoch eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.¹⁰

Weil die Aufbewahrungsfrist für Teile der Ausländermeldekartei noch nicht abgelaufen ist, ist neben dem Archivgesetz auch das Melderecht zu beachten. Da § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes zur Aufbewahrung von Daten und deren Nutzung ebenfalls eine Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zulässt,¹¹ wurde eine Benutzung der Ausländermeldekartei im Rahmen des geplanten Projektes unter Auflagen ermöglicht.

Grundsätzlich ist im Vorfeld einer Benutzung ein Antrag auf Schutzfristenverkürzung zu stellen. Die Nutzung der Kartei wird dann in der Regel unter den folgenden Bedingungen genehmigt:¹²

- Die aus dem Archivgut gewonnen Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener dürfen nur im Rahmen des genehmigten Antrags verwendet werden.
- Anonyme Datenverwendung: Die schutzwürdigen Daten dürfen nur in einer Weise verwendet werden, die keine

Rückschlüsse auf einzelne Betroffene zulässt.

- Die Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Es dürfen keine Reproduktionen angefertigt werden.

Vor Beginn des eigentlichen Projektes beschäftigten sich zunächst Studierende der Universität Osnabrück im Wintersemester 2018/19 im Rahmen des Seminars „Folgeprozesse gewaltinduzierter Mobilität: Migrationsregime und Wandlungsmuster des DP-Resettlement nach dem Zweiten Weltkrieg“ unter der Leitung von Christoph Rass mit der Ausländermeldekartei. Dies stellte die Abteilung Osnabrück vor einige rechtliche und organisatorische Herausforderungen.

In der Regel dient im NLA Osnabrück ein Hochschulabschluss als Nachweis eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das wiederum Voraussetzung für die Genehmigung eines Schutzfristenverkürzungsantrags ist. Grundlage hierfür sind die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz.¹³ Im Rahmen des Seminars sollten allerdings auch Studierende mit der Ausländermeldekartei arbeiten, die noch nicht über einen Hochschulabschluss verfügten und noch relativ am Anfang ihres Studiums standen. Um trotzdem allen Studierenden die Arbeit mit der Ausländermeldekartei zu ermöglichen, erhielten diese zusätzlich eine Einführung in die Arbeitsweise eines Archivs und in die Nutzung von amtlichen Unterlagen, in deren Rahmen explizit auf die Schutzfristen für personenbezogene Daten gemäß § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes hingewiesen und die Voraussetzun-

gen für einen Schutzfristenverkürzungsantrag sowie die damit verbundenen Auflagen erläutert wurden.

Weiterhin war die Ausländermeldekartei im Jahr 2018 nur in Form einer Grunderschließung als Ersterfassung verzeichnet. Im Archivinformationssystem Arcinsys Niedersachsen und Bremen war die Ausländermeldekartei lediglich durch drei Verzeichnungseinheiten – eine Verzeichnungseinheit pro Zeitabschnitt – erfasst (NLA OS, Dep 3 c, Nr. 2002 bis Nr. 2004). Zudem war die Ausländermeldekartei noch nicht verpackt und lagerte in den Schränken, die 1994 zusammen mit der Kartei aus dem Einwohnermeldeamt übernommen worden waren. Die Karteikarten konnten also weder über Arcinsys für die Einsichtnahme bestellt, noch ohne Weiteres ausgehoben werden.

Für das Seminar wurde daher ein Teil der Ausländermeldekartei in Archivkartons

für Karteikarten provisorisch verpackt. Diese Kartons wurden während des Seminars unter Aufsicht der zuständigen Archivarin im Konferenzraum des NLA Osnabrück zur Verfügung gestellt.

Im Juli 2019 wurde der Förderantrag für das Projekt „Massenbasierte Langzeitmodelle migrationsinduziert wachsender Diversität im urbanen Kontext: Ausländermeldekarteien als Kulturgut und Grundlage reflexiver Migrationsforschung“ im Rahmen des Förderprogramms „Geistes- und Kulturwissenschaften – digital: Forschungschancen, Methodenentwicklung und Reflexionspotentiale“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur genehmigt. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln der VolkswagenStiftung. Im Rahmen des Projektes sollte die Ausländermeldekartei zunächst digitalisiert und dann die Daten aus dieser extrahiert und ausgewertet werden.

Diese Digitalisierung der Ausländermeldekartei erfolgte im August 2019 im Auftrag des Niedersächsischen Landesarchivs bei einem externen Dienstleister. Aufgrund der Sensibilität der Unterlagen wurden dem Dienstleister verschiedene Auflagen erteilt. Dazu gehörte insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Karteikarten und das Verbot der Weitergabe der Digitalisate an unbefugte Dritte. Darüber hinaus durfte eine Bearbeitung ausschließlich im Inland erfolgen und nicht an einen Subunternehmer delegiert werden.

Die Digitalisierung erfolgte farbig als Positiv mit einer Auflösung von 400 dpi und einer Farbtiefe von 8 Bit. Die Digitalisate wurden als unkomprimierte TIFF-Dateien auf einer externen Festplatte geliefert.

Die Kosten der Digitalisierung wurden später von der Universität Osnabrück aus den



Abb. 2: Offene Karteikartenschränke, in denen die Ausländermeldekartei bis zu ihrer Digitalisierung und Neuverpackung aufbewahrt wurde.

(Foto: Nina Reißig, NLA Osnabrück)



Abb. 3: Die neu verpackte Ausländermeldekartei im Magazin der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs. (Foto: Nina Reißig, NLA Osnabrück)

Fördermitteln für das Projekt erstattet und die Digitalisate vom NLA an die Universität weitergegeben. Im Vorfeld der Digitalisierung wurde die Ausländermeldekartei im Juli 2019 verpackt und kartenweise verzeichnet.

Die Datenextraktion erfolgte im Auftrag der Universität Osnabrück bei einem externen Dienstleister, dem dieselben Auflagen erteilt wurden wie jenem Dienstleister, der die Digitalisierung der Kartei durchgeführt hatte (siehe oben).

Dank der Digitalisierung und Aufbereitung der Ausländermeldekartei wurde diese in der Zwischenzeit noch im Rahmen weiterer Lehrveranstaltungen der Universi-

tät Osnabrück sowie im Rahmen universitärer Qualifikationsarbeiten genutzt. Dabei wurde von Mitwirkenden des Projektes und Studierenden vereinzelt der Wunsch an das NLA Osnabrück herangetragen, Kontakt zu den in der Ausländermeldekartei genannten Personen aufnehmen zu dürfen, um diese als Zeitzeugen zu befragen. In diesem Fall übernimmt das Archiv eine Vermittlerrolle. Die betroffenen Personen werden vom Archiv angeschrieben und ihnen das jeweilige Anliegen der Studierenden bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschildert. In den Schreiben werden weiterhin die Kontaktdaten der Studierenden genannt, so dass die Angesprochenen bei Interesse die Möglichkeit haben, diese direkt zu kontaktieren. Sofern wiederum Betroffene Interesse an den Informationen aus der Ausländermeldekartei äußern, werden diese von der Universität Osnabrück an das NLA Osnabrück verwiesen, das dann Auskunft erteilt.

Soweit in wissenschaftlichen Publikationen auf die Ausländermeldekartei verwiesen wird, werden Angaben zu Personen, sofern diese noch Schutzfristen gemäß § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes unterliegen, entsprechend den Auflagen des Schutzfristenverkürzungsantrags anonymisiert. Sollen Abbildungen von Karteikarten aus der Ausländermeldekartei für Publikationen verwendet werden, muss zudem eine Veröffentlichungsgenehmigung beim NLA Osnabrück eingeholt werden. Dies kann formlos per E-Mail erfolgen. Die Veröffentlichung wird in der Regel genehmigt, wenn die auf der Karteikarte enthaltenen Daten keinen Schutzfristen gemäß § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes unterliegen.

Fazit

Auch wenn das Projekt mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs verbunden war, hat sich die Arbeit dennoch gelohnt. Die Ausländermeldekartei ist dank des Projektes inzwischen archivfachlich verpackt und digitalisiert,

was nicht nur aus Gründen der Bestandserhaltung zu begrüßen ist, sondern auch die Nutzung der Kartei deutlich erleichtert. Und wenn man die bisherigen Forschungsergebnisse betrachtet, ist es faszinierend, welche vielfältigen Informationen aus einer solchen Quelle zu gewinnen sind.¹⁴

-
- 1 Vgl. den Bestand Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Osnabrück (künftig NLA OS), Dep 3 b XVIII Stadt Osnabrück – Einwohnermeldeamt.
 - 2 Zur Geschichte des Meldewesens und der Nutzung von Meldeunterlagen siehe auch: Romy Meyer / Anna Philine Schöpfer, Meldedaten im Archiv – Chance oder Herausforderung, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 25 (2021), S. 91-100, und Steffen Kober, Die Entwicklung des Einwohnermeldewesens in der Provinz und im Land Brandenburg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Carolin Baumann / Steffen Kober (Hg.), Personenbezogene Unterlagen im Archiv. Beiträge zu Melde- und Personenstandsunterlagen, Potsdam 2013, S. 11-114.
 - 3 Vgl. Sebastian Bondzio / Linda Ennen-Lange / Lukas Hennies / Sebastian Huhn / Max Pochadt / Christoph Rass / Janine Wasmuth, Die Osnabrücker Ausländermeldekartei 1930-1980. Potenziale als Quelle der Stadt- und Migrationsgeschichte, in: Osnabrücker Mitteilungen 126 (2021), S. 137-193, hier S. 142.
 - 4 Die Einwohnermeldekartei der deutschen Staatsangehörigen gliedert sich in lediglich zwei Zeitabschnitte: 1927/45 bis 1967 und 1968 bis 1981.
 - 5 Die älteren Meldeunterlagen der Stadt Osnabrück, 1814-1967 wurden bereits im Februar 1969 aufgrund eines Umzugs an das damalige Staatsarchiv Osnabrück abgegeben (Akz. 1969/5).
 - 6 Überliefert sind Einwohnermeldeunterlagen der folgenden eingemeindeten Ortsteile: Atter, Darum, Gresetsh, Hellern, Lüstringen, Nahne, Pye, Sutthausen und Voxtrup für die Jahre 1935/1945 bis 1970/1972.
 - 7 Vgl. § 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz: „Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor.“
 - 8 52 Archivkartons = 52 Verzeichnungseinheiten (NLA OS, Dep 3 c, Akz. 2019/83, Nr. 1 bis Nr. 52).
 - 9 Vgl. § 5 Absatz 2 Satz 4 Niedersächsisches Archivgesetz: „Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zu einer betroffenen Person geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden.“
 - 10 Zu Schutzfristen und den Möglichkeiten zu deren Verkürzung siehe auch: Irmgard Christa Becker (Hg.), Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, Marburg 2012, und dies. / Clemens Rehm (Hg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, München 2017.
 - 11 Vgl. § 13 Absatz 2 Bundesmeldegesetz: „Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach dem Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen ... zu sichern Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn ... 2. die Verarbeitung oder Nutzung der Daten unerlässlich ist a) zu wissenschaftlichen Zwecken“
 - 12 Vgl. Schutzfristenverkürzungsantrag des Niedersächsischen Landesarchivs.

- 13 Vgl. Punkt 14.2 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz: „Wissenschaftlich ist ein Forschungsvorhaben, wenn Personen, die in einem einschlägigen Hochschulstudium ausreichend vorgebildet sind, auf der Grundlage eines von ihnen verarbeiteten Forschungsstandes und ausgehend von einer begründeten Fragestellung weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen versuchen. Die ausreichende Vorbildung kann u. a. auch durch Zeugnisse von Hochschullehrerinnen oder -lehrern nachgewiesen werden. Eine ausreichende Vorbildung kann im Einzelfall auch im Selbststudium erworben sein; dem Nachweis dienen in diesem Fall insbesondere einschlägige wissenschaftliche Publikationen.“
- 14 Vgl. u. a. den aktuellsten Beitrag: Janine Wasmuth / Max Pochadt / Christoph Rass, Migration aus Spanien nach Osnabrück zwischen 1960 und 1980 im Spiegel der Osnabrücker Ausländermeldekartei: Mobilität, Ankunft und Sozialprofil, in: Osnabrücker Mitteilungen 128 (2023), S. 295-322.

*Nina Reißig
ist Archivarin der Stadt Osnabrück
in der Abteilung Osnabrück des
Niedersächsischen Landesarchivs.*

*E-Mail:
Nina.Reissig@nla.niedersachsen.de*

Die Angst vor dem Scheintod und ihre Spuren im Hildesheimer Begräbniswesen

von Michael Schütz

„[Ein Fall von Scheintod] von sehr bemerkenswertem Charakter, dessen Umstände einigen meiner Leser vielleicht noch frisch in Erinnerung sind, ereignete sich vor gar nicht langer Zeit in der benachbarten Stadt Baltimore, wo er peinliches, ungeheures und weitreichendes Aufsehen erregte. Die Gattin eines der angesehensten Bürger ... ward jäh von einer unerklärlichen Krankheit befallen, bei welcher die Kunst der Ärzte gänzlich versagte. Nach großen Leiden starb sie dann, oder vielmehr dachte man, sie stürbe. Tatsächlich hegte keiner Argwohn oder sah Grund zu dem Verdacht, sie sei nicht wirklich tot. Sie wies all die gewöhnlichen Anzeichen des Todes auf. Das Gesicht nahm die üblichen ausgehöhlten und eingefallenen Züge an. Die Lippen zeigten die übliche Marmorblässe. Die Augen waren glanzlos. Keinerlei Wärme mehr. Der Puls hatte zu schlagen aufgehört. Drei Tage lang ward der Körper aufgebahrt, während derer eine steinerne Starre eintrat. Kurz, man betrieb nun eilig die Bestattung, weil die Verwesung, wie man glaubte, rasch fortschritt.

Die Dame ward in der Familiengruft beigesetzt, welche die nächsten drei Jahre ungestört blieb. Nach Ablauf dieser Zeit aber ward die Gruft geöffnet, um einen Sarkophag aufzunehmen – doch ach! welcher grässlicher Schlag erwartete den Gatten, da er selbst die Tür aufstieß! Als das Portal nach außen aufschwang, fiel ihm klappernd

ein weißgekleidetes Etwas in die Arme. Es war das Skelett seiner Frau im noch nicht vermoderten Sterbehemd.

Eine sorgsame Untersuchung brachte zutage, daß sie zwei Tage nach ihrer Beisetzung wieder zum Leben erwachte – daß der Sarg durch ihr verzweifelteres Ringen darin von einem Sims oder Gestell zu Boden gestürzt sein mußte, wo er zerbrochen war, daß sie sich draus befreien konnte. ... Auf der obersten der Stufen, welche in die Schreckenskammer hinabführten, lag von dem Sarge ein großes Bruchstück, mit dem die Unglückliche offenbar, um Aufmerksamkeit zu wecken, an die eiserne Tür geschlagen hatte. Dabei war sie wahrscheinlich ohnmächtig geworden oder womöglich aus blankem Entsetzen gestorben; und im Fallen hatte sich dann ihr Sterbehemd an einem eisernen Beschlage, der nach innen ragte, verfangen. So war sie denn dort geblieben, und so verweste sie – aufrecht.“¹

Diese Textpassage stammt aus der Kurzgeschichte „Lebendig begraben“ – im Original „The Premature Burial“ – von Edgar Allan Poe, die dieser 1844 veröffentlichte. Sie ist 1961/1962 mit Ray Milland in der Hauptrolle auch verfilmt worden.² Nur wenigen dürfte bekannt sein, dass Edgar Allan Poes Geschichte nicht nur eine gut erzählte „Gruselgeschichte“ ist, sondern dass er darin die in seiner Zeit weit verbreitete pa-

nische Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden (Taphephobie) verarbeitete. Dieser Angst soll hier nachgegangen werden, wobei zu zeigen sein wird, dass sich deren Spuren auch in Hildesheim finden lassen.

Dem Thema wird sich über drei Fragen genähert:

- 1.) Wie und wann entstand die Angst vor dem Scheintod?
- 2.) Wie wollte man sich davor schützen, lebendig begraben zu werden?
- 3.) Welche Spuren dieser Angst lassen sich in Hildesheim finden?

Bevor aber die historischen Dimensionen betrachtet werden, soll der Begriff zunächst kurz definiert werden:³

Unter Scheintod (Asphyxia) – lateinisch *vita minima/vita minissima* oder *vita reducta* (verringertes/stark verringertes oder eingeschränktes Leben) – wird ein Zustand verstanden, in welchem das Leben bis an die Grenze des noch Erträglichen reduziert, aber eben nicht vollständig erloschen ist. Gewöhnlich wird derjenige Punkt als Eintritt des Todes bezeichnet, an welchem die Atmungs- und Herztätigkeit aussetzt. Nun gibt es aber Krankheiten, die diese beiden wichtigsten vegetativen Tätigkeiten auf ein kaum erkennbares Minimum reduzieren. Zu diesen Krankheiten zählen zum Beispiel tiefe Ohnmachten oder komatöse Zustände, schwere Krampfanfälle (Hysterie, Epilepsie), schwere Gehirnerschütterungen, starke Unterkühlung, aber auch Ertrinken und – in früheren Zeiten – Erhängen sowie narkotische Vergiftungen. Heutzutage reduzieren schwere Unglücksfälle, am häufigsten Verkehrsunfälle, durch Schock, schwere Verletzungen vor allem des Zentralnervensystems oder starke Blutverluste die Anzeichen des Lebens. Lebenszeichen

sind dann nur noch mittels technischer Apparaturen (EKG, EEG) nachweisbar, die es allerdings erst seit dem 20. Jahrhundert gibt. Der Begriff Scheintod findet sich als deutsches Substantiv anscheinend erstmals in der Publikation von Johann Peter Frank „Von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, und von allzuspätem Begräbnis“ aus dem Jahr 1788.⁴

Wie und wann entstand die Angst vor dem Scheintod?

Um das Problem Scheintod und die Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden zu verstehen, müssen zwei Fakten zum Begräbniswesen des 17. und 18. Jahrhunderts vorausgeschickt werden:⁵

- 1.) Die Feststellung des Todes erfolgte meistens nicht durch einen Arzt, sondern bestenfalls durch einen sachkundigen Laien, z. B. den Bürgermeister oder Dorfschulzen, oder auch durch die Leichenfrauen, die zunächst nur die Aufgabe hatten, die Leichen zu waschen, anzukleiden und beim Einsargen zu helfen.
- 2.) Die Bestattung wurde im Gegensatz zum heutigen Verfahren normalerweise in weniger als 24 Stunden von Geistlichen vollzogen. Der Leichentransport erfolgte nach einer kurzen Aufbahrung des Toten im Totenbett – häufig über Nacht (Totenwache) – vom Sterbehaus direkt zum Grab. Dieser schnelle Bestattungsablauf hatte sich durch Epidemien (Pest, Cholera) eingebürgert und sollte die Gesundheit der Hinterbliebenen schützen.

Angesichts einiger Beispiele von der Auferweckung Verstorbener in der Bibel und der Vorstellung, dass die Körper der Verstorbenen sich beim jüngsten Gericht aus ihren Gräbern erheben würden, verwundert es nicht, dass die mittelalterlichen Menschen auch eine Rückkehr von Toten bzw. scheinbar Toten nicht für ausgeschlossen hielten. Um einen solchen Fall soll es sich etwa bei der Öffnung des Grabes einer Frau Richmuth auf einem Kölner Friedhof im Jahre 1357 gehandelt haben.⁶ Dieses Ereignis, an das ursprünglich eine Bildtafel in der angrenzenden Kirche erinnerte, wurde von dem Kupferstecher Abraham Aubry 1604 verbreitet. Ein unter dem Kupferstich angegebene Gedicht erläuterte, dass das Grab der Frau Richmuth von einem Totengräber und seinem Knecht geöffnet wurde, wohl um es zu berauben. Die entscheidende Textstelle lautet: „Da nun der Knecht den Deckel aufbricht, als bald sich da die Frau aufricht.“⁷ In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass es erst seit dem 16. Jahrhundert zu einer größeren Verbreitung des Sarges kam. Im Mittelalter wurde meistens ohne einen Sarg nur in Tüchern bestattet.⁸

Der Fall der Frau Richmuth ist nun allerdings von der panischen Angst zu trennen, die sich im 18. und 19. Jahrhundert der Menschen bemächtigte, lebendig begraben zu werden und eines qualvollen Todes zu sterben. Den ersten Hinweis auf diese Furcht vor dem Scheintod datiert der französische Historiker Philippe Ariès anhand einer Anekdote bereits in die Mitte des 17. Jahrhunderts.⁹ Gemäß dieser Anekdote soll die Grabskulptur eines Mitte des 16. Jahrhunderts auf dem Pariser Friedhof Saint-Sulpice beerdigten Studenten einen Arm verloren haben. Im 17. Jahrhundert hatte

man vergessen, dass der Arm abgebrochen war, und glaubte, dass die Verstümmelung der Skulptur auf ein Drama im Zusammenhang mit dem Tod des Studenten hinweise. Dieser sei lebendig begraben worden und habe dann im Sarg voller Verzweiflung seinen eigenen Arm verschlungen.

In vergleichbarer Qualität lässt sich eine fast unüberschaubare Anzahl von Erzählungen, Geschichten und Anekdoten ermitteln, die nach Meinung des renommierten Mediziners Tankred Koch alle erfunden sind. Er führt dazu aus:

„Statt der Erkenntnis Raum zu geben, daß eine solche vita minissima unter den Bedingungen der Beerdigung unbemerkt gänzlich erlöschen würde, erregten sich die Gemüter, gefördert durch phantastische Schilderungen von Schriftstellern und Dichtern, an der – an sich unmöglichen – Vorstellung, daß in einem solchen Organismus urplötzlich alle Energien des Lebens wirken würden, um erkennen zu können, dass er fern aller menschl[ichen] Hilfe metertief unter der Erde einem zweiten Tode ausgeliefert sei. Daß ein solcher Fall nur in der Phantasie existieren könne, daß ein solcher Fall nicht ein einziges Mal nachgewiesen werden konnte, verhinderte keineswegs die panische Angst davor, die zur Vornahme des Herzstichs oder wenigstens zur Konstruktion von Mechanismen führten, die es dem lebendig Begrabenen ermöglichen sollten, Zeichen wiedererwachten Lebens der Mitwelt mitzuteilen. Solche Fälle sind noch nie aufgetreten.“¹⁰

Im Rahmen dieses Beitrags soll nicht abschließend geklärt werden, ob es das Phänomen des Scheintods gab (und gibt) und Fälle von Lebendig-begraben-Werden auftraten oder nicht. Die aktuelle medizinische

Fachliteratur beschäftigt sich kontinuierlich mit dem Thema Leichenschau und den eindeutigen Kennzeichen des eingetretenen Todes.¹¹ Durch die Presse geistern immer mal wieder spektakuläre Fälle von sogenanntem Scheintod. Über einen solchen Fall wurde zum Beispiel noch im überregionalen Teil der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 13. März 2002 berichtet.¹² Der Körper einer für tot erklärten und in der Kühlkammer eines Friedhofs abgelegten Rentnerin wies bei der Einsargung noch Körpertemperatur auf. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos, und sie verstarb wegen ihrer schon stundenlangen Lagerung in der Kühlkammer an Unterkühlung.

Frühe Anzeichen einer Furcht vor dem Lebendig-begraben-Werden finden sich indessen bereits von ungefähr 1660 an in Testamenten.¹³ In ihnen legten Testamentare erstmals fest, dass ihre Bestattung nur nach Ablauf einer gewissen Frist, mindestens 24, meistens 36 Stunden, erfolgen sollte. Bereits 1696 ist dann die testamentarische Vorsichtsmaßnahme belegt, „(daß) man mir vorher [gemeint ist vor der Beerdigung] zwei Hiebe mit einer Rasierklinge auf die Fußsohlen gebe.“¹⁴

Um 1740 setzte eine intensive Beschäftigung von Ärzten mit dem Thema Scheintod ein,¹⁵ wobei auch wieder ungeprüft auf die unheimlichen Geschichten von z. B. wiedererwachten Toten und Schreien aus Gräbern zurückgegriffen wurde. Die Beschäftigung mit dem Thema griff so weit um sich, dass man die antike Totenverehrung und gewisse Grabriten als Vorsichtsmaßnahmen gegen das Lebendig-begraben-Werden interpretierte.¹⁶ In diesen Zusammenhang stellte man dann auch die früher gebräuchliche dreimalige Anrufung des Verstorbenen mit

seinem Namen (conclamatio), die Aufbahrung des Leichnams in der Wohnung und die häufig geräuschvollen Trauerbekundungen neben den Aufgebahrten.¹⁷ Alle diese Gebräuche sollten einzig der Sache dienen, den möglichen Scheintoten wieder zum Leben zu erwecken bzw. ihm die Möglichkeit zur Wiedererweckung zu geben. Im Übrigen verlangt das Protokoll der katholischen Kirche noch heute, dass der Papst auf seinem Totenbett drei Mal bei seinem Taufnamen gerufen wird.¹⁸ Dass für die katholische Kirche mit dem Scheintod auch theologische Fragestellungen verbunden sind,¹⁹ wird beim Stichwort Heilige Sakramente deutlich: Können und dürfen einem angeblich Scheintoten die Sterbesakramente (Buße und letzte Ölung) gespendet werden?

Wie schmal der Grat zwischen Realität und Fiktion im Zusammenhang mit dem Scheintod ist, wird auch bei einem Blick in das Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens deutlich.²⁰ Danach glaubten Teile der Bevölkerung unter anderem, dass, wenn ein Scheintoter wieder auflebe, er doch bald sterben müsse, zumindest aber nie mehr lachen würde. Auch sollten beerdigte Scheintote nicht wieder ausgegraben werden, da nach ihrem Erwachen, soweit sie schauen könnten, alle Felder unfruchtbar werden würden.

Die Folge der intensiven Beschäftigung der Ärzteschaft – aber auch sogenannter sachkundiger Laien – mit dem Scheintod war um 1800 eine fast unüberschaubare Flut von Publikationen zu diesem Thema und zu den Schutzmaßnahmen vor dem Lebendig-begraben-Werden. Erwähnt werden soll hier nur Christian August Struves 1805 in Hannover erschienene Publikation „Lebensprüfer, oder Anwendung des von

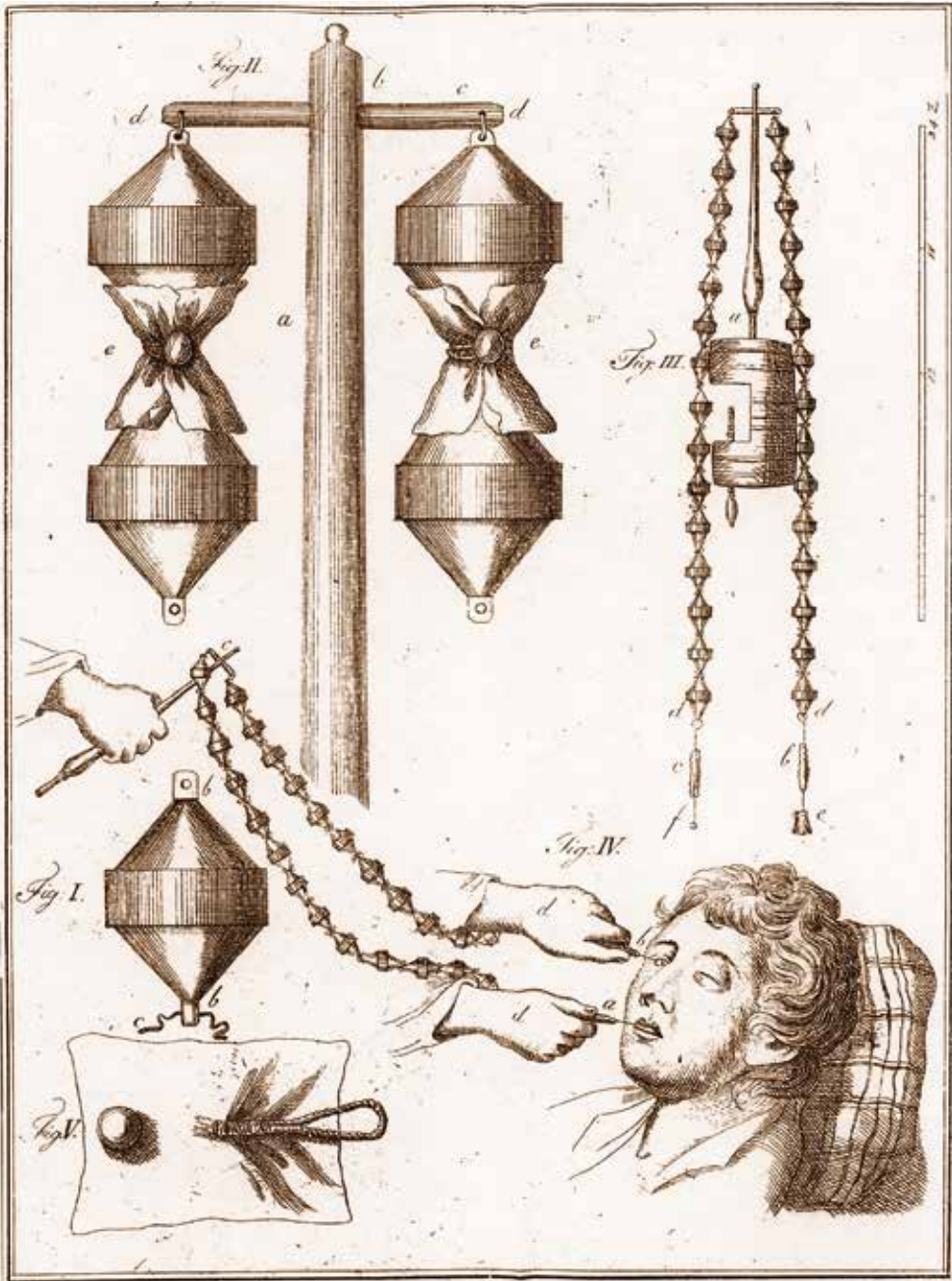


Abb. 1: Kupferstich eines „Lebensprüfers“, womit der wahre vom Scheintod unterschieden werden sollte.
 (aus: Christian August Struve, *Der Lebensprüfer, oder Anwendung des von mir erfundenen Galvanodesmus ...*,
 Hannover 1805, Anhang)

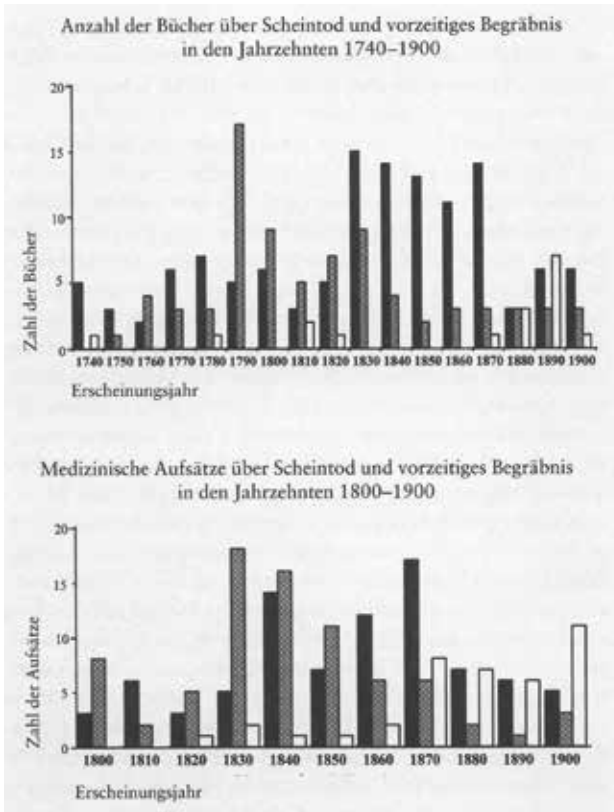


Abb. 2: Buch- und Aufsatzpublikationen in Frankreich (schwarz), Deutschland (gepunktet) sowie Großbritannien und den USA (weiß) zum Scheintod im Zeitraum 1740 bis 1900. (aus: Jan Bondeson, *Lebendig begraben. Geschichte einer Urangst*, Hamburg 2002, S. 331)

mir erfundenen Galvanodesmus zur Bestimmung des wahren von dem Scheintode, um das Lebendigbegraben zu verhüten“, die einen Kupferstich mit der Anwendung des elektrischen Lebensprüfers enthält (Abb. 1).²¹ Jan Bondeson bietet in seiner Publikation über „Lebendig begraben. Geschichte einer Urangst“ für den Zeitraum von 1740 bis 1900 zwei Tabellen, in denen die dazu in Deutschland, Frankreich, den USA und Großbritannien erschienenen Bücher und medizinischen Aufsätze zahlenmäßig erfasst sind (Abb. 2).²² Erkennbar wird dabei, dass es Wellenbewegungen gab, die in den

Ländern zeitlich versetzt verliefen. Publikationen über den Scheintod „schwappten“ aus Frankreich nach Deutschland herüber, mit einer Spitze in Deutschland in den 1790er Jahren. Die Publikationsdichte ist in Frankreich am stärksten, während in den englischsprachigen Ländern in dieser Zeit nur wenige Bücher zum Thema Scheintod erschienen sind.

Um die durchaus berechtigte Sorgfalt bei der Untersuchung von Verstorbenen zu fördern, publizierte man allerdings auch einzeln bzw. in Sammlungen die Schauer geschichten von angeblich geretteten Scheintoten bzw. von bei späteren Graböffnungen unnatürlich vorgefundenen Leichnamen. Genannt sei hier als ein Beispiel „Der Scheintod oder Sammlung der wichtigen Thatsachen und Bemerkungen

darüber, in alphabetischer Ordnung“ aus dem Jahr 1808, wofür sogar Christoph Wilhelm Hufeland, königlicher Leibarzt und Professor der Medizin in Jena und Berlin, eine kurze Vorrede verfasste, in der er anmerkte:

„Diese höchst wichtigen und völlig entschiedenen Wahrheiten können nicht oft genug wiederholt, und die sie bestätigenden Beispiele nicht oft genug dem Publikum vor Augen gestellt werden, da die Menschen gar zu sehr geneigt sind, das Sterben, und was damit zusammenhängt, zu vergessen, und Beispiele mehr Eindruck machen, als Vernunftgründe.“²³

Mag das Ziel dieser Publikationen auch ehrenhaft gemeint gewesen sein, dürften gerade sie in der Bevölkerung zu der Hysterie vor dem Lebendig-begraben-Werden beigetragen haben. So verwundert es nicht, dass in Testamenten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Auflage einer mindestens 48-stündigen Frist vor der Einsargung immer größere Verbreitung fand.²⁴ Darüber hinaus wurde in einigen Testamenten sogar noch festgelegt, dass die Einsargung der Toten „wenigstens nicht, ohne daß man mit Eisen und Feuer verschiedene Proben an ihnen vorgenommen hat, um eine größere Gewissheit über ihren Tod zu erlangen“, erfolgen sollte.²⁵ In diesem Zusammenhang steht etwa auch das Stilett zur Vornahme des Herzstichs, von dem sich z. B. ein Exemplar im Bestattungsmuseum Wien erhalten hat.²⁶ Bei entsprechender testamentarischer Verfügung sollte durch einen Herzstich, der natürlich erst nach der Leichenschau vorgenommen werden durfte, die Möglichkeit des Lebendig-begraben-Werdens ausgeschlossen werden. Zu Personen, die dies anordneten, gehörte auch der am 14. August 1956 in der Berliner Charité verstorbene Berthold Brecht.²⁷

Wie wollte man sich davor schützen, lebendig begraben zu werden?

Den entscheidenden Vorstoß zu einer angemessenen Lösung der Furcht vor dem Lebendig-begraben-Werden beschritt schließlich der bereits erwähnte Mediziner Christoph Wilhelm Hufeland. Hufeland studierte in Jena und Göttingen, wo er auch 1783 pro-

movierte.²⁸ Anschließend war er als Arzt in Weimar tätig und wurde dort 1796 Hofrat und Leibmedikus von Herzog Karl August von Sachsen, später Hofmedikus. 1801 wurde Hufeland in Berlin königlicher Leibarzt Friedrich Wilhelms III. und seiner Familie, Direktor des Collegium medico-chirurgicum und Erster Arzt der Charité. Als 1810 die Berliner Universität eröffnet wurde, übernahm er den Lehrstuhl für spezielle Pathologie und Therapie, ferner die Leitung der Militärakademie sowie als Staatsrat die Abteilung Gesundheitswesen im Innenministerium.

Bereits in seiner medizinischen Dissertationsaufgabe, die ihm vom Göttinger Physikprofessor Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799) gestellt worden war, hatte er sich der Erörterung und experimentellen Untersuchung der Frage gewidmet, ob sich Scheintod mittels elektrischer Kraft beheben lasse.²⁹

1792 erwirkte Hufeland die Errichtung eines ersten Leichenhauses auf dem Weimarer Jakobsfriedhof, die er bereits 1791 mit seiner Publikation „Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen“ angekündigt hatte.³⁰ In einem Leichenhaus sollten Angehörige ihre Verstorbenen aufbahren lassen können, bis eindeutige Anzeichen des Todes erkennbar waren. Die Errichtung solcher Leichenhäuser, auch *vitae dubiae asylum* (Asyl zweifelhaften Lebens) genannt, blieb auf Deutschland beschränkt. Zwar gab es auch in Frankreich Überlegungen, solche *lieux des dépôts*, beaufsichtigte Räume für Leichen, einzurichten, doch wurde dieses Projekt nicht verwirklicht.³¹

Das Zentrum des von Hufeland entworfenen dreigeschossigen Leichenhauses,

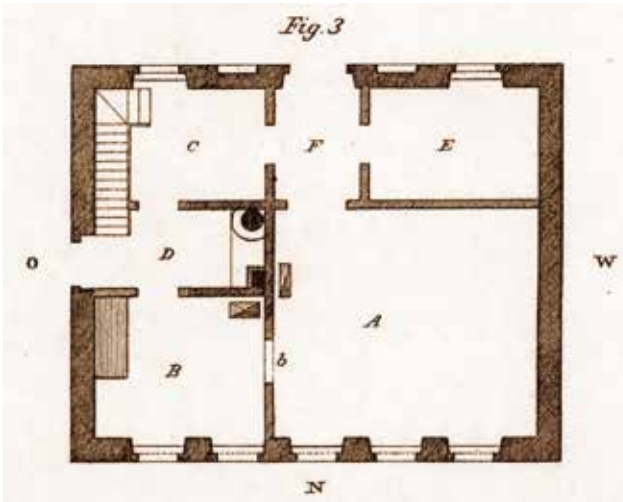


Abb. 3: Grundriss des Erdgeschosses des Leichenhauses in Weimar. (aus: Carl Schwabe, *Das Leichenhaus in Weimar ...*, Leipzig 1834, Tafel I, Ausschnitt)



Abb. 4: Leichenbett mit Alarmsystem. (aus: Carl Schwabe, *Das Leichenhaus in Weimar ...*, Leipzig 1834, Tafel II)

über das Carl Schwabe 1834 in seiner Publikation „Das Leichenhaus in Weimar“ berichtet,³² war die gleichmäßig belüftete und temperierte Leichenkammer (A), in die der Totenwärter durch ein Glasfenster (b) des Wächterzimmers (B) beständig hineinschauen konnte. In einem Korridor (D) stand ein Herd mit Waschkessel, in dem den Wiedererwachenden ggf. Bäder oder Stärkungsmittel verabreicht werden konnten. Daneben existierten noch eine Sektionsstube (C) und ein Sargmagazin (E) (Abb. 3).

Im Obergeschoss befanden sich die Küche, Stube und Kammer des Totenwärters, der also in dem Leichenhaus seine Wohnung haben sollte, sowie ein Zimmer für den Arzt.³³ Um der uneingeschränkten Aufmerksamkeit des Totenwärters sicher zu sein, empfahl Hufeland nicht nur die Einführung eines „Prämienfonds“, sondern konstruierte auch ein Leichenbett mit einem Alarmsystem aus Fäden und Glöckchen, die an den Händen des Verstorbenen angebracht werden konnten und auf die geringste Bewegung eines Toten aufmerksam machten (Abb. 4).³⁴

Als Mittel zur Wiederbelebung Scheintoter schlägt selbst Meyers Großes Konversations-Lexikon von 1905 noch vor:

„Ist S[cheintod] festgestellt, so sucht man durch Reizung sensibler Nerven, Einwirkung von Riechmitteln (Ammoniak, Essigäther), Kitzeln der Nase, Besprengen des Körpers mit kaltem Wasser, Reiben und Bürsten der ganzen Körperoberfläche, besonders des Rückens, künstliche Atmung (wie Ertrunkenen, Erhängten) das Erwachen zu bewirken.“³⁵

In der Folge des Leichenhauses von Weimar wurden entsprechende Gebäude dann 1794 in Berlin, 1798 in Kassel, 1803 in Mainz, 1810 in Breslau und 1818 in München errichtet. Im Königreich Preußen wurden sie 1819 durch eine Verordnung schließlich zur Pflicht gemacht.³⁶

Die Publikation von William Tebb und Edward Perry Vulliamy „Premature burial and how it may be prevented“ aus dem Jahr 1905 enthält zwei Zeichnungen von einem der Münchner Leichensäle, einmal in unbelegtem und einmal in belegtem Zustand.³⁷ Dieses Leichenhaus hat der amerikanische Schriftsteller Mark Twain (1835-1910) bei seiner Deutschlandreise 1878 besucht. In seinem 1883 veröffentlichten Reisebericht hält er fest:

„Ein gruseliger Ort, dieser weite Raum. In drei langen Reihen auf leicht schräggestellten Brettern auf dem Rücken ausgestreckt waren dort sechsunddreißig Leichen von Erwachsenen zu sehen – alle mit wachsbleichem, starrem Gesicht und alle in weiße Leichentücher gehüllt. An den Seitenwänden des Raums befanden sich Erker gleichende tiefe Alkoven, und in jedem lagen mehrere marmorgesichtige kleine Kinder, ganz unter Hügeln von frischen Blumen versteckt und begraben, bis auf die Gesichter und die übereinandergelegten Hände. Jede dieser fünfzig reglosen

Gestalten, die großen wie die kleinen, trug an einem Finger einen Ring, von dem ein Draht zur Decke und von dort zu einer Glocke in einem Wachzimmer nebenan führte, wo Tag und Nacht ein Wächter sitzt, stets bereit, aufzuspringen und jedem aus der bleichen Gesellschaft zu Hilfe zu eilen, der, vom Tode erwacht, etwa eine Bewegung macht, denn auch diese leiseste Bewegung läßt den Draht zucken und jene unheimliche Glocke läuten.“³⁸

Für die von Tankred Koch behauptete äußerst geringe Anzahl an Scheintodfällen spricht, dass selbst in den besteingerichteten Leichenhäusern in Weimar und München kein Fall von Scheintod aktenkundig geworden ist.³⁹

Bevor von den allgemeinen Ausführungen zum Thema Scheintod nun zu dessen Spuren in Hildesheim gewechselt werden soll, ist noch kurz auf Erfindungen einzugehen, die durch die Angst vor dem Lebendigbegraben-Werden angestoßen wurden. Dazu zählen Sicherheitsröhren, wie sie z. B. der königlich-hannoversche Hofmedicus und großbritannische Stabsarzt Johann Gottfried Taberger in seiner in Hannover 1829 erschienenen Publikation „Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe“ abbildet (Abb. 5).⁴⁰ Erwähnt seien auch die Sicherheitssärge, die die Kontaktaufnahme der Wiedererwachten aus dem Grab heraus mit den Lebenden ermöglichen sollten,⁴¹ sowie ein 1895 erfundener Sarg mit Schaufenstern, dessen Zweck darin bestand, „eine Schaustellung der Leiche auch bei geschlossenem Sarge zu ermöglichen, oder auch ein Öffnen der durch Glasscheiben geschlossenen Schauöffnungen vom Sarginnern aus zu gestatten, um Scheintodten die Möglichkeit zu geben, sich nach aussen bemerkbar zu machen“.⁴²

Welche Spuren der Angst lassen sich in Hildesheim finden?

Seit wann sich die Hildesheimer Bevölkerung mit dem Thema Scheintod befasste, ließ sich nur eingeschränkt feststellen. Wenigstens einen kleinen Hinweis geben Artikel, die sich bei cursorischer Durchsicht in den in Hildesheim umlaufenden Zeitschriften und Zeitungen ermitteln ließen. So fand sich in der Ausgabe des Hildesheimischen Magazins vom 30. Oktober 1790

der Beitrag „Praktische Anweisung zu einem erweiterten Gebrauch der Johnsonschen Rettungsmittel scheinbarer Todesfälle“. ⁴³ Am 19. März 1791 veröffentlichte das Hildesheimische Magazin einen Beitrag von Dr. Hufeland mit dem Titel „Die Ungewißheit des Todes und das einzig untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen“. ⁴⁴ Unter dem 7. und 11. Mai 1791 folgte „Von leicht zu errichtenden Leichenkammern auf den Dörfern“. ⁴⁵ Nun müssen diese Funde natürlich in Relation gesetzt werden: Zeitungen und Zeitschriften hatten damals noch

nicht die gleiche Verbreitung wie heute und wurden nur von bestimmten Schichten der Bevölkerung gelesen. Die Beiträge zeigen aber immerhin, dass der Verleger glaubte, dass seine Leser Interesse am Thema Scheintod und Leichenhaus hätten.

Einen eindeutigen Hinweis, wie allgemein verbreitet das Thema Scheintod wirklich war, findet sich schließlich in der Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Anschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1826. Darin wurde als Nummer 14 eine Anweisung durch das Königliche Cabinets-Ministerium bekannt gemacht, die da lautete: „Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintode und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind ...“. ⁴⁶

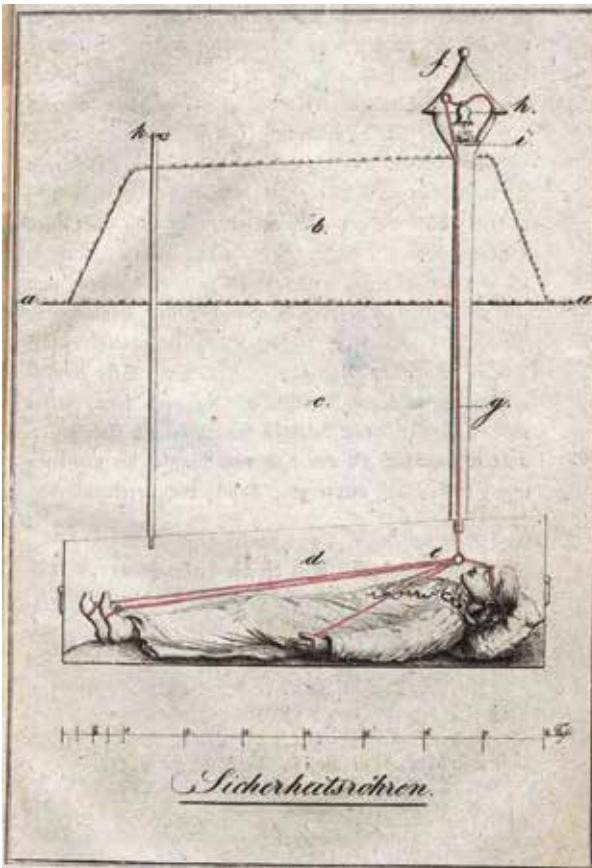


Abb. 5: „Sicherheitsröhren“ zur Rettung lebendig Begrabener.
(aus: Johann Gottfried Taberger, *Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe ...*, Hannover 1829, Anhang)

Einleitend (§ 1) führt diese Anweisung aus:

„Menschen können in einen dem Tode ähnlichen Zustand verfallen, in welchem bei wirklich noch vorhandenem inneren Leben alle äußeren Kennzeichen des Lebens, z. B. Athem, Puls, Gefühl u. s. w. fehlen. Diesen Zustand nennt man Scheintod, dessen Grade und Dauer sehr verschieden sind, Unter solchen Verhältnissen ist das einzige sichere Kennzeichen des Todes für Unkundige der Übergang des Körpers in Fäulnis. Man erkennt sie, wenn hier und da an dem Körper ... Flecken erscheinen, ... und ein wirklich fauler Geruch sich einfindet. Jeder verunglückte oder anscheinend tote Mensch, bei dem diese Kennzeichen fehlen, und der nicht entweder so bedeutend verletzt ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder der nicht von Sachverständigen für wirklich tot erklärt worden ist, muß daher als Scheintoter betrachtet, und es müssen die zu seiner Wiederbelebung erforderlichen Rettungsmittel schleunigst angewandt werden.“⁴⁷

Die Anweisung listet sodann die Maßregeln zur Wiederbelebung der Scheintoten im Allgemeinen auf. Es folgen einzelne Hilfsmittel wie das Lufteinblasen, die Erwärmung und die Anwendung von Reizmitteln. Schließlich geht sie auf einzelne Arten des Scheintodes und ihre Behandlung ein, worunter sich etwa Behandlungsvorschläge für Betrunkene, vom Blitz Getroffene, Ertrunkene, Erhängte und Vergiftete befinden.⁴⁸

Von diesen „Fundstücken“ bis zur Forderung der Errichtung eines Leichenhauses in Hildesheim war es nicht mehr weit. Dessen Errichtung geht einher mit Gedanken über die Neuanlage eines Friedhofes am Stadtrand. Bereits während der westphälischen

Zeit (1807-1813) war es in Hildesheim zu einer Kommunalisierung im Bestattungs- und Friedhofswesen gekommen; die Friedhöfe um die Pfarrkirchen waren aufgehoben und nur noch diejenigen am Stadtrand belegt worden. 1818 waren alle in der Stadt liegenden Friedhöfe eingeebnet und entweder zu Grünanlagen umgestaltet oder gepflastert worden.⁴⁹ 1832 bestanden – teilweise mehrfach erweitert – vier Friedhöfe in Hildesheim.⁵⁰ Alle bedurften entweder demnächst einer erneuten Erweiterung, oder es musste ein neuer allgemeiner Stadtfriedhof angelegt werden. Deshalb forderten namhafte Hildesheimer Bürger in einer Eingabe an den Magistrat: „Aber es fehlt uns noch ein den Bedürfnissen der Zeit und der anwachsenden Bevölkerung angemessener, zur ewigen Ruhe einladender Todtenacker (Friedhof, Gottesacker) und ein Todtenhaus.“⁵¹ Mit dieser Textpassage wird erstmals die angestrebte Errichtung eines Leichenhauses in Hildesheim aktenkundig.

Der nächste wichtige Schritt in diesem Zusammenhang ist eine Bekanntmachung des Magistrats vom 11. April 1834 in der Hildesheimischen Zeitung vom 20. April 1834.⁵² Darin wird angekündigt, dass ein neuer Friedhof außerhalb des Ostertores auf einer angekauften Fläche Ackerlandes auf dem sogenannten Kleinen Krähenberg eingerichtet wird, der bereits gehörig geebnet und fast vollständig eingefriedet ist – es handelt sich hierbei um den später so genannten Marienfriedhof in der Nähe des Hauptbahnhofs, an der heutigen Lüntzelstraße gelegen. Die Bekanntmachung beinhaltet anfangs keine Überraschungen. Es heißt dann aber:

„Aber nur wirklich entseelt soll unser Leib dort ruhen, daß wünscht Jeder. ... Die

Einführung der Todtenhäuser würde deshalb nicht nur überhaupt nützlich sein, sondern es wäre auch für die Stadt Hildesheim eine hohe Wohlthat, wenn sie eine derartige Anstalt besäße, in welcher Leichen niedergesetzt werden könnten, bei denen die Möglichkeit des Lebens noch vorhanden ist. Die hiesigen Blätter haben diesen Gegenstand zum öftern zur Sprache gebracht und den Wunsch angesprochen, ein solches Institut bald ins Leben treten zu lassen; ... Es ist daher Absicht, eine solche Anstalt einzuführen, wozu jedoch die Mittel nur durch freiwillige Beiträge herbeigeführt werden können. An die Einwohner Hildesheims, denen Allen die Benutzung des Todtenhauses freigestellt ist, ergeht darum die Aufforderung und Bitte, zur Ausführung des Baues beitragen zu wollen.“⁵³

Mit der Anlage des Marienfriedhofs und der Errichtung des Totenhauses wurde der Architekt Carl Schütte betraut.⁵⁴ Für die Errichtung des Gebäudes veranschlagte er 1 700 Reichstaler. Im November 1834 wurde die inzwischen gebildete Friedhofskommission vom Magistrat beauftragt, den Bau durchführen zu lassen, dabei aber die Summe von 1 600 Reichsthalern nicht zu überschreiten. Bereits im Mai des Jahres hatten sich mehrere Bürger zur Übernahme von Beiträgen für die Errichtung des Leichenhauses bereitgefunden und so den schnellen Beginn des Vorhabens ermöglicht. Im Verlauf des Jahres 1835 wurden meh-

rere Hauskollekten durchgeführt, die dann allerdings deutlich machten, dass die Gelder für den Bau nicht so reichlich fließen würden wie gewünscht – ob daraus auch ein Hinweis auf die Bedeutung der Angst vor dem Scheintod in Hildesheim abgelesen werden kann, muss offenbleiben. Erst 1837 war der Bau abgeschlossen und hatte schließlich – ohne die Inneneinrichtung – 1 574 Reichstaler gekostet.

Aus dem Dezember 1874 stammt ein großformatiger Plan, der die Erweiterungen des Friedhofs und seine Belegung nach 40 Jahren dokumentiert.⁵⁵ Hierauf ist zwar nur die Lage des Leichenhauses sowie der Standort des Friedhofskreuzes zu erkennen, dafür aber sehr gut dessen näheres, gärtnerisch gestaltetes Umfeld (Abb. 6). Glücklicherweise hat sich ein Umbauplan zur Errichtung einer Dachgaube erhalten, der bei Baumaßnahmen vor 1936, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des

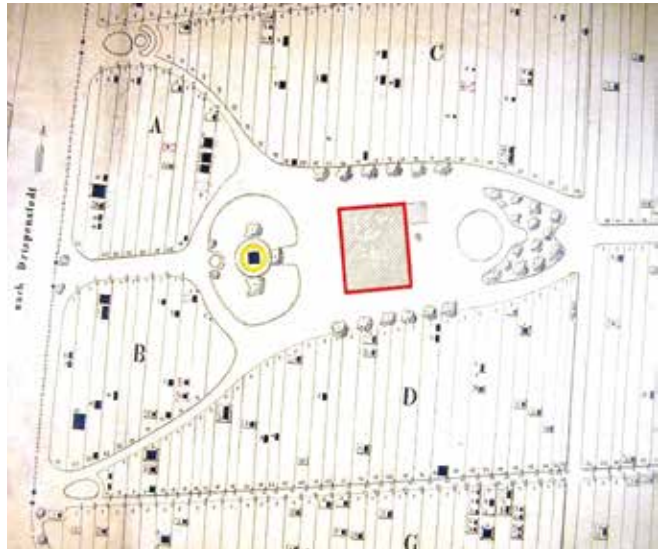


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Belegungsplan des Hildesheimer Marienfriedhofs von 1874 mit dem Leichenhaus (rot) und dem Friedhofskreuz (gelb) an der Lüntzelstraße (links). (StadtA HI Best. 950 Nr. B 1/10)

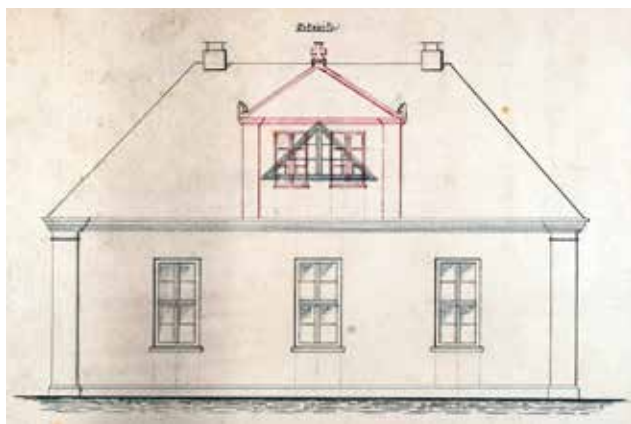


Abb. 7: Aufriss der Ostseite des Hildesheimer Leichenhauses mit Einzeichnung des Einbaus einer Dachgaube, nach 1860. (StadtA HI Best. 950 Nr. 1970)

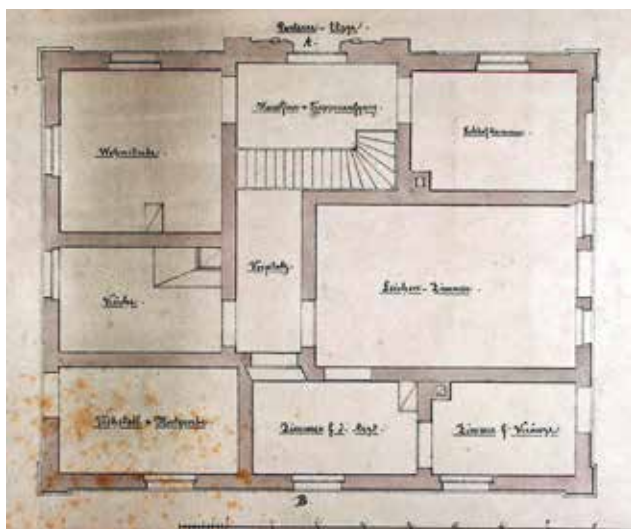


Abb. 8: Grundriss des Erdgeschosses des Hildesheimer Leichenhauses, nach 1860. (StadtA HI Best. 950 Nr. 1970)

19. Jahrhunderts nach 1860, erstellt worden sein muss.⁵⁶ Leider zeigen die Aufrisse das Leichenhaus nur von der Ost- (Rückseite) und der Südseite (Abb. 7). Vom westlichen Eingangsportal erhalten wir deswegen nur einen unvollständigen Eindruck. Die Grundrisse zeigen das Dachgeschoss mit einer Kammer und – vor allem – das Erdge-

schoss (Abb. 8). Es besteht aus drei Wohnräumen des Totengräbers: Der Küche, der Wohnstube und dem Schlafzimmer sowie einem Viehstall samt Mistgrube. Zwei Räume sind der Betreuung der Scheintoten vorbehalten: das Leichenzimmer und das Arztzimmer. In dem Zimmer für Kränze könnte sich ursprünglich eine „Sectionsstube“ oder ein Sargmagazin befunden haben.⁵⁷

Die nicht unerheblichen Einfriedungskosten für den Marienfriedhof selber führten in den Folgejahren dazu, dass die notwendige Einrichtung und die erforderlichen Utensilien zur Reanimation erwachender Scheintoter nicht angeschafft werden konnten. Folglich konnte das Totenhaus auch noch nicht für die Benutzung freigegeben werden. Erst im Juli 1840 machte die Friedhofs-kommission wieder eine Eingabe an den Magistrat wegen der neuen Einrichtung des Leichenhauses. Doch erst am 24. November 1842 er-

folgte schließlich der Schlussbericht der Kommission mit dem Hinweis, dass jetzt die Benutzung des Leichenhauses den hiesigen Einwohnern möglich sei.⁵⁸ Diesem Schlussbericht sind vier Anlagen beigelegt: Das Verzeichnis der „zum Behuf der Wiederbelebungsanstalt angeschafften Gegenstände“ vom 4. November 1842 (Anlage 1),⁵⁹

das undatierte Reglement für die Benutzung des Totenhauses (Anlage 2), das Protokoll der Besichtigung am 16. August 1842 mit einer Aufstellung der noch anzuschaffenden Gegenstände sowie der Festlegung der Nutzungsbedingungen des Totenhauses, die dann noch angeschafft bzw. in dem zuvor genannten Reglement fixiert worden sind (Anlage 3), und das Protokoll der Besichtigung des Totenhauses vom 23. August 1842 (Anlage 4).

Das Reglement umfasst lediglich sieben Paragraphen. Es legt zunächst (§ 1) fest, dass – wie es in der Totenackerordnung des Marienfriedhofs vom 13. April 1835 bereits vorgesehen war⁶⁰ – das Leichenhaus jedem Stadtbewohner zur Benutzung freistand. Die Aufnahme der Leiche in das Leichenzimmer erfolgte auf Antrag der Hinterbliebenen (§ 2). Die Leiche konnte und durfte nur so lange im Leichenzimmer verbleiben, bis sich sichere Zeichen des wirklich erfolgten Todes ergeben hatten (§ 3). Für die Benutzung des Totenhauses hatten die Hinterbliebenen zwölf Gute Groschen an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dann heißt es in § 4 weiter:

„Überdem ist aber für die im Winter erforderliche Heizung jenes Zimmers, so wie in dem Falle, daß an einer Leiche Wiederbelebungsversuche angestellt werden, den jedesmaligen Umständen nach, für die Benutzung der Apparate, den Verbrauch der Medicamente u. s. w. eine angemessene Vergütung und Entschädigung zu leisten.“⁶¹

Ein spezieller Aufseher oder Leichenwärter wurde für das Totenhaus nicht eingestellt. Stattdessen wurden die Aufgaben dem Totengräber übertragen, der deswegen genaue Instruktionen erhielt (§ 5). Dieser bekam ebenfalls Geld von den Hinterbliebe-

nen (§ 6), und zwar vier Gute Groschen für die Aufnahme einer Leiche, acht Gute Groschen für Hilfsleistungen bei den eventuellen Wiederbelebungsversuchen und zudem für die von ihm verlangte Bewachung der Leiche eine den Umständen entsprechende Vergütung. In § 7 wurde schließlich noch fixiert, dass es den Hinterbliebenen überlassen sei, die Leiche durch einen von ihnen zu bestimmenden Arzt „besichtigen“ zu lassen, und es stand ihnen ebenfalls frei, sie durch einen besonderen Wächter bewachen zu lassen – die in § 6 genannten Gebühren an den Totengräber waren dann aber trotzdem fällig. Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus war also mit einigen Kosten verbunden, die sicher nur von dem geringeren Teil der Hildesheimer Bevölkerung getragen werden konnten.

Zu den für das Leichenhaus angeschafften Gegenständen gehörten ausweislich des Verzeichnisses vom 4. November 1842 (Anlage 1) unter anderem (Abb. 9): Bettlaken, Handtücher, ein Badethermometer, Waschschwämme, Wärmflaschen, ein Waschbecken aus Messing, ein eisernes Kohlebecken, zwei tragbare hölzerne Kästen zum Abholen der Scheintoten, Bürsten, Aderlasswerkzeug, eine Schröpfmaschine und Schröpfköpfe, Klistierspritzen, Mundspritzen, elastische Schläuche, Medikamente, Nachtlichter und Lichtschirm, Tontöpfe, Messingleuchter und Wachslichter.⁶²

Besondere Erwähnung verdient:

- „1. Ein vollständiger Weck-Apparat mit Wecker und Gehänge.
2. Ein an demselben befindlicher verschließbarer Kasten von tannem Holze, welcher um das Schlagwerk in der Schlafstube des Todten-Gräbers angebracht ist.“⁶³



Abb. 9: Verzeichnis der für das Leichenhaus angeschafften Gegenstände, 1842. (StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2)

Wie der Hildesheimer Rettungswecker ausgesehen haben könnte, verdeutlicht eine Zeichnung mit „Belehrung für den Todengräber“ des von dem niederösterreichischen Strafhäusverwalter Johann Nepomuk Peter 1828 gestifteten Exemplars für die Totenkapelle des Friedhofs von Währing, das heute zu Wien gehört (Abb. 10).⁶⁴ Eine Zugschnur, die mit ei-

nem Sperrhaken verbunden war, wurde an einer Hand des Leichnams befestigt. Dieser Sperrhaken gäbe ggf. eine Fallstange frei, die über eine Schnur und mehrere Zugwinkel auf ein sogenanntes Sperpratzel im eigentlichen Rettungswecker wirken und ihn auslösen würde. Der mit einer Glocke versehene Rettungswecker, der mit einem schweren Gewicht wie eine gewöhnliche Standuhr aufgezogen wurde, hing in der Wohnung des Totengräbers.

Dass sich hinter den aufgeführten Dingen der Inventarliste auch heute in Vergessenheit geratene Gegenstände befinden, soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: der unter Position 17 aufgeführten „Schachtel Nachtlichte nebst Glas dazu“.⁶⁵ Diese waren vor dem Gas- und elektrischen Licht weit verbreitet und wurden z. B. von G. A. Glafey in Nürnberg produziert und in einer hölzernen Spanschachtel geliefert. Die nur wenige Zentimeter langen Wachsdochte waren von einem runden Papierhalter umgeben, der dazu diente, sie schwimmfähig zu machen. Mit einer mitgelieferten kleinen Zange konnten sie in ein Glas mit



Abb. 10: Rettungswecker für die Totenkapelle des Friedhofs in Währing (heute Wien), 1828.
(aus: Bestattungsmuseum Wien. Führer durch die Sammlung, Wien 1997, S. 152)

etwas Öl gesetzt werden und so die ganze Nacht über ein mildes Licht verbreiten.

Die „Instruktion für den Todengräber, in Beziehung auf das nunmehr eröffnete Todten- oder Leichenhaus auf dem Marienfriedhof vor hiesiger Stadt“ vom 14. Februar 1846, die sich in einer separaten Akte befindet,⁶⁶ besteht aus insgesamt neun Paragraphen und nimmt auch auf den Rettungswecker Bezug. Sie beginnt mit dem Hinweis (§ 1), dass ein besonderer Leichenwärter zunächst nicht bestellt werden soll, und legt anschließend fest, dass eine Leiche nur dann in das Leichenzimmer aufgenommen werden darf, wenn dem Totengräber zuvor die Quittung über die dafür an die Friedhofskasse bezahlte Gebühr vorgezeigt worden ist (§ 2). Besonders wichtig sind so dann die Paragraphen 3 und 4:

„§ 3

Es hat derselbe die ihm wegen der der Leiche zu gebenden Lage, Befestigung der mit dem Weckapparate in Ver-

bindung stehenden Fingerhütchen oder Ringe an den Fingern und Zehen der Leiche und so weiter von dem Herrn Medicinalrathe, Stadtphysicus Dr. Praël bereits ertheilte und ferner zu ertheilende Anweisung auf das genaueste zu befolgen. § 4

Es hat derselbe ferner auf das [sic!] Weckapparat seine größte Aufmerksamkeit zu richten und falls selbiger durch eine Bewegung des oder der in dem Leichenzimmer Niedergesetzten in Lärmen gesetzt werden sollte, ohne Verzug den zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, unmittelbar darauf aber auch den Herrn Stadtphysicus und den Herrn Stadtwundarzt zu benachrichtigen.“⁶⁷

Die weiteren Paragraphen der Instruktion nehmen auf die Reinlichkeit im Leichenzimmer, die Sorgfalt im Umgang mit den Gerätschaften und die Ergänzung verbrauchter Medikamente Bezug (§ 5) und

wiederholen aus dem oben erwähnten Reglement die Vorgabe, dass die Leichen nur bis zu den sicheren Zeichen des wirklich erfolgten Todes im Leichenhaus verbleiben können, was ein Arzt festzustellen habe (§ 6). Auch regeln sie die schon genannten Gebühren für den Totengräber (§ 7). Für im Winter witterungsbedingt und nur Übergangsweise niedergesetzte tatsächliche Leichen erhält der Totengräber keine Vergütung (§ 8) und muss sich Instruktionsänderungen durch die Friedhofskommission jederzeit gefallen lassen (§ 9).

Es bleibt abschließend nur noch zu fragen, ob es denn in Hildesheim nach der Inbetriebnahme des Leichenhauses im Jahr 1842 tatsächlich wiedererwachende Scheintote gegeben hat. Weder in den städtischen Akten noch in den Hildesheimer Zeitungen und Zeitschriften konnten aber irgendwelche Hinweise auf solche Fälle von Scheintod ermittelt werden. Erhalten hat sich leider auch kein Belegungsbuch oder gar Protokollbuch des Totengräbers, wenn es solche Bücher überhaupt gegeben haben sollte. Es kann also nicht die geringste Angabe gemacht werden, ob das Leichenhaus überhaupt einmal seiner Bestimmung gemäß genutzt worden ist. Dass es aber zumindest selten benutzt wurde, lässt sich aus einem Schreiben der Friedhofskommission vom 6. Mai 1860 erschließen, in dem diese – zwar mit aller gebotener Zurückhaltung, aber doch – der vorläufigen Unter-

bringung von Leichen zustimmt, wobei mit Leichen in diesem Fall zweifelsfrei für tot befundene Personen gemeint sind.⁶⁸ Das Leichenhaus scheint sich bereits 18 Jahre nach seiner Errichtung zu einer Leichenkammer oder Friedhofshalle gewandelt zu haben. Weitere Aussagen lassen die städtischen Akten nicht zu.

Verfolgen wir noch kurz die weitere Geschichte des Marienfriedhofs und seines Leichenhauses bis in die Gegenwart. Da sich der Magistrat 1844 entschloss, erhebliche Teile der Erweiterungsfläche des Marienfriedhofs an die Hannöverschen Staatseisenbahnen zu verkaufen, um die Errichtung der Eisenbahnanlagen des ersten Hildesheimer Bahnhofs an der heutigen Kaiserstraße zu ermöglichen, musste der vollständig belegte Friedhof 1894 geschlossen werden und wurde in eine Grünanlage umgestaltet.⁶⁹ In diesem Zusammenhang wird spätestens das Leichenhaus aufgegeben und zur Wohnung des für die Grünanlage zuständigen Gärtners geworden sein.⁷⁰ In der Folgezeit bürgerte sich für das Gebäude die Bezeichnung Gärtnerhaus ein.



Abb. 11: Das renovierte Gärtnerhaus (Leichenhaus) auf dem Hildesheimer Marienfriedhof, 1957. (StadtA HI Best. 951 Nr. 8576)

Den Zweiten Weltkrieg hat das Gärtnerhaus überstanden, lediglich der Dachstuhl brannte ab und wurde in veränderter Form 1946 wiedererrichtet. Am 30. Mai 1957 berichtete die Hildesheimer Allgemeine Zeitung über die aufwendige Renovierung des Gärtnerhauses und veröffentlichte auch ein Foto des schönen klassizistischen Gebäudes (Abb. 11).⁷¹ Dadurch kann auch das westliche Eingangsportal des ehemaligen Leichenhauses betrachtet werden, an dem aber bereits Schmuckelemente fehlen und – wie erwähnt – die Dachform verändert ist. Doch schon 25 Jahre später, 1982, präsentierte sich das Gebäude in einem anderen, völlig verfallenen Zustand.⁷² Und so verwundert es nicht, dass die Zeitung vom Abriss des Gärtnerhauses am 20. Februar 1982 berichtet.⁷³ Es kann bezweifelt werden, dass die Verantwortlichen und auch die Denkmalpflege damals wussten, welches kulturgeschichtlich bedeutende Gebäude sie abreißen ließen. Und so wandelte sich dieser interessante Friedhofsbereich hinter dem Friedhofskreuz nach 1982 zu einer unscheinbaren Rasenfläche.

Fazit

Die Angst vor dem Scheintod ist für uns heutige, von einer modernen Medizin geprägte Menschen nur schwer nachvollziehbar. Dabei sollte nicht aus den Augen gelassen werden, dass diese Angst kulturgeschichtlich gesehen zu gravierenden Veränderungen im Bestattungswesen führte. So wurde eine Mindestzeit zwischen dem Feststellen des Todes und der Beerdigung vorgeschrieben, die es auch heute noch gibt und die 48 Stunden beträgt. Aus dem Leichenhaus entwickelte sich über die Trauerhalle, in der Verstorbene außerhalb des Sterbehauses aufgebahrt werden konnten, die heute auf fast jedem Friedhof vorhandene Friedhofskapelle. Und durch die Verlagerung der Bestattung aus dem Sterbehaus und aus dem Familien- und Freundeskreis heraus bedurfte es schließlich professioneller Helfer, aus denen sich die Bestatter entwickelten. Die Folgen dieser Hysterie des 18. und 19. Jahrhunderts wirken also bis in die heutige Zeit nach.

- 1 Edgar Allen Poe, *The Premature Burial*, in: *Dollar Newspaper* 1844, hier zit. nach der deutschen Fassung aus: Edgar Allen Poe, *Lebendig begraben*, in: Udo Andraschke (Hg.), *scheintot. Ein Lesebuch*, Ingolstadt 2020, S. 117-130, hier S. 118 f.
- 2 <https://synchrondatenbank.de/movie.php?id=7975>; [https://de.wikipedia.org/wiki/Lebendig_begraben_\(1962\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Lebendig_begraben_(1962)) (letzter Abruf 22.12.2023).
- 3 Im Folgenden nach: Tankred Koch, *Scheintod*, in: Walter Beltz (Hg.), *Lexikon der Letzten Dinge*, Augsburg 1993, S. 362; W[olfgang] Eisenmenger, *Definition und Feststellung des Todes*, in: *Rechtsmedizin* 1 (1991), S. 1-7; Juliane Brigitte Spengler, *Über die ärztliche Leichenschau. Gedanken zur Vermeidung fehlerhafter Feststellung des Todes*, Diss. Univ. Tübingen 1978; vgl. *Scheintod*, in: *Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemei-*

nen Wissens, 17 Bde., Bd. 15, 5. Aufl., Leipzig / Wien 1897, S. 400 f.

- 4 Johann Peter Frank, *Von der Gefahr, lebendig begraben zu werden, und von allzuspätem Begräbnis*, in: ders. (Hg.), *System einer vollständigen medicinischen Polizey*, 12 Bde., Bd. 4, Mannheim 1788, S. 672-749.
- 5 Helmut Huber, *Maßnahmen unmittelbar nach Eintritt des Todes*, in: Norbert Stefanelli (Hg.), *Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten*, Wien u. a. 1998, S. 144-151; Helmut Huber, *Der Leichnam im Hause*, in: ebd., S. 152-156; Walter Beltz, *Leichenfrau*, in: Beltz, *Lexikon (wie Anm. 3)*, S. 275; vgl. die „Dienstsanweisung für die Leichenfrauen“ im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 7.4.1911, in: *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1911*, S. 107-119, die die „Feststellung des erfolgten Todes und Verhalten

- in zweifelhaften Fällen“ umfasste (§§ 6-10), und vom 6.5.1921, in: Sächsisches Gesetzblatt vom Jahre 1921, S. 139 f.
- 6 Hermann Peters, *Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit*, Leipzig 1900, S. 132.
 - 7 Ebd.
 - 8 Philippe Ariès, *Geschichte des Todes*, München 1993, S. 216; Reiner Sörries, *Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs*, 2. Aufl., Kevelaer 2011, S. 115; ders., *Der mittelalterliche Friedhof. Das Monopol der Kirche im Bestattungswesen und der sogenannte Kirchhof*, in: *Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung*, hg. v. der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur Kassel, Braunschweig 2003, S. 27-52, hier S. 39; Zur Geschichte des Sarges, hg. v. Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung, Wien 1985, S. 16-22.
 - 9 Ariès, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 505.
 - 10 Tankred Koch, *Lebendig begraben*, in: Beltz, *Lexikon* (wie Anm. 3), S. 259 f.
 - 11 Burkhard Madea, *Die ärztliche Leichenschau. Rechtsgrundlagen, praktische Durchführung, Problemlösungen*, 3. Aufl., Berlin 2014; *Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau*, Stand: 10/2017, AWMF-Leitlinien-Register, Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin Nr. 054/002 S1.
 - 12 Stadtarchiv Hildesheim (künftig StadtA HI) Best. 500-02.2002-2, 13.03.2002: Scheintote Rentnerin erriert in Leichenkammer.
 - 13 Ariès, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 508 f.
 - 14 Ebd., S. 509.
 - 15 Grundlegend hierzu: Jan Bondeson, *Lebendig begraben. Geschichte einer Urangst*, Hamburg 2002, und Gerlind Rüve, *Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800*, Bielefeld 2008.
 - 16 Ariès, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 505.
 - 17 Ebd., S. 506.
 - 18 Ebd.
 - 19 P. J. B. Ferreres / J. B. Geniesse, *Der wirkliche Tod und der Scheintod in Beziehung auf die hl. Sakramente, auf die Häufigkeit der voreiligen Begräbnisse, auf die Mittel zur Wiederbelebung der angeblichen Toten und zur Vermeidung der Gefahr des lebendig Begrabenwerdens*, Koblenz 1908, S. 24-84.
 - 20 Paul Geiger, *scheintot*, in: Hanns Bächtold-Stäubli / Eduard Hoffmann (Hg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, 10 Bde., Bd. 7, Berlin / Leipzig 1935-1936, Sp. 1027 f.
 - 21 Christian August Struve, *Der Lebensprüfer, oder Anwendung des von mir erfundenen Galvanodesmus zur Bestimmung des wahren von dem Scheintode, um das Lebendigbegraben zu verhüten*, Hannover 1805; vgl. z. B. auch die in Deutschland erschienenen Publikationen von: Pierre Jean-Baptiste Previnaire, *Abhandlung über die verschiedenen Arten des Scheintodes und über die Mittel, welche die Arzneikunde und Polizei anwenden können, um den gefährlichen Folgen allzu früher Beerdigungen zuvorzukommen*, Leipzig 1790; Carl Caspar Creve, *Vom Metallreize, einem neuentdeckten untrüglichen Prüfungsmittel des wahren Todes*, Leipzig / Gera 1796; Heinrich Friedrich Köppen (Hg.), *Achtung den Scheintodten. Zum Besten der Menschheit*, 2 Teile, Halle 1800; J. F. Ackermann, *Der Scheintod und das Rettungsverfahren. Ein chymiatrischer Versuch*, Frankfurt 1804.
 - 22 Bondeson, *Lebendig begraben* (wie Anm. 15), S. 331.
 - 23 *Der Scheintod oder Sammlung der wichtigen That-sachen und Bemerkungen darüber*, in alphabetischer Ordnung mit einer Vorrede von Christoph Wilhelm Hufeland, Berlin 1808, S. IV.
 - 24 Ariès, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 508 f.; Rüve, *Scheintod* (wie Anm. 15), S. 199-208.
 - 25 Ariès, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 508.
 - 26 Brigitte Werner (Red.), *Bestattungsmuseum Wien. Führer durch die Sammlung*, Wien 1997, S. 36; Tankred Koch, *Herzstich*, in: Beltz, *Lexikon* (wie Anm. 3), S. 201; Wolfgang Regal / Michael Nanut, *Das Stilett gegen den Scheintod* (Narrenturm 118), in: *Ärztewoche. Die österreichische Zeitung für Medizin, Politik und Praxis* 21 (2007), Nr. 44.
 - 27 Art. *Herzstichstilet*, in: *Museum Sybodo. Medizinische Instrumente und Geräte der Krankenpflege*, <https://www.kugener.com/de/humanmedizin-fr/innere-medicin/55-artikel/2233-herzstichstilet.html> (letzter Abruf 22.12.2023).
 - 28 Im Folgenden nach: Klaus Pfeiffer, *Christoph Wilhelm Hufeland – Mensch und Werk. Versuch einer populärwissenschaftlichen Darstellung*, Halle/S. 1968; Markwart Michler, *Hufeland, Christoph Wilhelm*, in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB), 27 Bde., Bd. 10, Berlin 1974, S. 1-7; vgl. Günther Hufeland, *Christoph Wilhelm Hufeland. Der große Sohn Bad Langensalzas, sein Wirken als Arzt und Volkserzieher in Weimar, Jena und Berlin, Bad Langensalza 2006*.
 - 29 Christoph Wilhelm Hufeland, *Über den medizinischen Nutzen der elektrischen Kraft beim Scheintod, mit Experimenten belegt, einer Hohen medizinischen Behörde eingereicht, um den Grad eines Doctors der Medizin und Chirurgie zu erhalten*, am 24. Juli 1783 öffentlich verteidigt, Diss. Univ. Göttingen 1783, Bad Langensalza 2006.
 - 30 Christoph Wilhelm Hufeland, *Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen* nebst der Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses in Weimar, Weimar 1791; vgl. StadtA HI Best. 500-35.1791: [Christoph Wilhelm] Hufeland, *Die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen*, in: *Hildesheimisches Magazin* 1791, Sp. 177-222 (23. Stück, 19.3.1791, 24. Stück, 23.3.1791, 25. Stück,

- 26.3.1791, 26. Stück, 30.3.1791, 27. Stück, 2.4.1791 und 28. Stück, 6.4.1791); Marion Ursula Stein, Das Leichenhaus. Zur Entwicklung einer Sepulkralarchitektur in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Univ. Marburg 1992.
- 31 Bondeson, Lebendig begraben (wie Anm. 15), S. 127 f.
- 32 Carl Schwabe, Das Leichenhaus in Weimar. Nebst einigen Worten über den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser, sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen, Leipzig 1834.
- 33 Ebd., Tafel I.
- 34 Ebd., Tafel II.
- 35 Scheintod, in: Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, 23 Bde., Bd. 17, 6. Aufl., Leipzig / Wien 1905, S. 727.
- 36 Barbara Happe, Ordnung und Hygiene. Friedhöfe in der Aufklärung und die Kommunalisierung des Friedhofswesens, in: Raum für Tote (wie Anm. 8), S. 83-110, hier S. 110.
- 37 William Tebb / Edward Perry Vullum, Premature burial and how it may be prevented, with special reference to trance, catalepsy and other forms of suspended animation, hg. v. Walter R. Hadwen, 2. Aufl., London 1905, S. 343 und 345.
- 38 Mark Twain, Das Münchener Leichenhaus, 1883, in: Andraschke, scheintot (wie Anm. 1), S. 155.
- 39 Bondeson, Lebendig begraben (wie Anm. 15), S. 134 f.; Elisabeth Vogl, Der Scheintod. Eine medizingeschichtliche Studie, Diss. Univ. München 1986, S. 19.
- 40 Joh[ann] Gottfr[ied] Taberger, Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen und schleunigen Rettung in Fällen dieser Art, Hannover 1829, Anhang.
- 41 Tebb / Vullum, Premature burial (wie Anm. 37), S. 320-324; Tankred Koch, Lebendig begraben. Geschichte und Geschichten vom Scheintod, Leipzig 1990, S. 102 f., 112 f. und 116 f.; Zur Geschichte des Sarges (wie Anm. 8), S. 23.
- 42 Edm[und] Naundorf, Sarg mit Schaufenster. Patentierte im Deutschen Reiche ab 10.2.1895, Patentschrift Nr. 83933, S. 1, abgedruckt als Anhang zur Instruction [des Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis vom 31. Oktober 1794] über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, damit kein lebender Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist. Und wenn auch unter Tausenden nur einer gerettet würde, hrsg. u. erläutert v. Uwe Otto, Nachdruck d. Ausgabe Berlin 1794, Berlin 1982.
- 43 StadtA HI Best. 500-35.1790: o. V., Praktische Anweisung zu einem erweiterten Gebrauch der Johnsonschen Rettungsmittel scheinbarer Todesfälle, wie sie ihr erster Einführer in England, D. Alexander Johnson, beschrieben, und von Nachrichten, sowohl einheimischen, als fremden, oft bestätigt worden, in: Hildesheimisches Magazin 1790, Sp. 673-708 (85. Stück, 30.10.1790, 86. Stück, 3.11.1790, 87. Stück, 6.11.1790, 88. Stück, 10.11.1790 und 89. Stück, 13.11.1790).
- 44 Hufeland, Ungewißheit, in: Hildesheimisches Magazin (wie Anm. 30).
- 45 StadtA HI Best. 500-35.1791: o. V., Von leicht zu richtenden Leichenkammern auf den Dörfern, in: Hildesheimisches Magazin 1791, Sp. 281-292 (36. Stück, 7.5.1791, 37. Stück, 11.5.1791).
- 46 StadtA HI WB 15 D 1826: Anweisung, wie bei Ermangelung ärztlicher Hülfe Scheintodte und plötzlich mit lebensgefährlichen Zufällen Erkrankte zu behandeln sind; nebst einer Belehrung über die Wuth der Hunde und die Verhütung ihrer Gefahr für Menschen und Thiere, Hannover 1826, in: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1826, Erste Abteilung, Hannover 1826, nach S. 64, S. 1-28.
- 47 Ebd., S. 3.
- 48 Zum Vergleich sei hier erwähnt, dass im Königreich Preußen Vorschriften über die Verhütung des Begrabens von Scheintoten in das Allgemeine Landrecht aufgenommen wurden (Teil II, Titel II, § 475-477). Dort wurde bereits unter dem 31. Oktober 1794 eine Instruktion über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebendiger Menschen erlassen, die ausdrücklich festlegte: „Die Leiche soll im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei Tage und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegengelassen werden.“ Ein Erlass des Preußischen Ministers des Innern vom 2. März 1827 – und damit in zeitlicher Nähe zur hannoverschen Anweisung – schränkte die „Vorschrift, nach welcher niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf“ bei Epidemien oder nach einer Leichenschau durch einen approbierten Arzt ein.
- 49 Elisabeth Kampen, Die Geschichte des Todes im Spiegel der Hildesheimer Bestattungsplätze, in: Günther Hein (Red.), Hildesheimer Friedhöfe im Wandel der Zeit. Ergebnisse eines Kurses der Hildesheimer Volkshochschule in den Jahren 1989 und 1990, hg. v. der Hildesheimer Volkshochschule e. V. in Zusammenarbeit mit dem Museumspädagogischen Dienst des Roemer- und Pelizaeus-Museums, 2. Aufl., Hildesheim 1999, S. 14-38, hier S. 32 ff.
- 50 Der Katharinenfriedhof vor dem Ostertor in der Nähe der Sülte, der St. Annenfriedhof vor dem Goschentor (heute Lambertfriedhof, 1823 erweitert um den Godehardi- und Heilig-Kreuz-Friedhof), der 1813 neu angelegte Johannisfriedhof vor dem Dammtor und seit 1830 offiziell (schon seit 1812 inoffiziell) der Magdalenenfriedhof an der Schützenallee.
- 51 StadtA HI Best. 101-841 Nr. 1, Eingabe v. 9.2.1832.
- 52 StadtA HI Best. 500-02.1834, 20.4.1834: Bekanntmachung. Magistrat Hildesheim, den 11ten April 1834.
- 53 Ebd.

- 54 Im Folgenden nach StadtA HI Best. 101-841 Nr. 1 (Errichtung eines allgemeinen Friedhofes am unteren Krähenberg vor dem Ostertor in Hildesheim) und StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2 (Erbauung eines Totenhauses auf dem Marienfriedhof in Hildesheim und Schriftverkehr zur Totenackerordnung).
- 55 StadtA HI Best. 950 Nr. B 1/10.
- 56 StadtA HI Best. 950 Nr. 1970; vgl. StadtA HI Best. 950 Nr. 1971.
- 57 Bisher ist es nicht gelungen, mögliche Vorbilder für das Hildesheimer Leichenhaus zu ermitteln. Ein in Goslar erhaltenes und bereits 1823 fertiggestelltes Leichenhaus, das eingeschossig und langgestreckt ist, weicht in Größe und Raumaufteilung erheblich von seinem Hildesheimer Pendant ab. Ein zwar modifizierter, aber möglicher Nachbau des Hildesheimer Leichenhauses scheint in dem 1837 für die Stadt Bad Hersfeld in Hessen entworfenen Gebäude vorhanden zu sein. Die Innenaufteilung des Hersfelder Hauses unterscheidet sich allerdings erheblich von der des Leichenhauses in Hildesheim.
- 58 StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2 (Erbauung eines Totenhauses auf dem Marienfriedhof und Schriftverkehr zur Totenackerordnung), 24.11.1842.
- 59 Ebd., Anlage 1, 4.11.1842.
- 60 StadtA HI Best. 101-840 Nr. 1, Totenackerordnung für den Marien-Friedhof v. 13.4.1835, E. Das Todtenhaus, § 20; ebd., § 22, legt fest: „Für die Benutzung des Todtenhauses bis zu der Zeit, wo sich an dem aufgenommenen Leichnahme die unverkennbaren Zeichen der Verwesung zeigen, sind an die Friedhofs-Casse 12 g[ute] g[roschen] von den Erben zu bezahlen, welche mäßige Abgabe zum Zwecke der Instanderhaltung des Todtenhauses gehoben werden muß. Arme, welche auf vorgeschriebene Weise beerdigt werden sollen, zahlen nichts.“
- 61 StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2, Anlage 2, o. Dat.
- 62 Ebd., Anlage 1, 4.11.1842.
- 63 Ebd.
- 64 Werner, Bestattungsmuseum (wie Anm. 26), S. 152 f.; Christoph Daxelmüller, Scheintod, in: Der Tod. Zur Geschichte des Umgangs mit Sterben und Trauer, Ausstellung des Hessischen Landesmuseums Darmstadt – Volkskundliche Abteilung, Darmstadt 2001, S. 68-78, hier S. 73
- 65 StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2, Anlage 1, 4.11.1842.
- 66 StadtA HI Best. 101-842 Nr. 3, 14.2.1846.
- 67 Ebd.
- 68 StadtA HI Best. 101-841 Nr. 2, 6.5.1860.
- 69 StadtA HI Best. 101-848 Nr. 4; Gabriele Lücken, Die Geschichte des Marienfriedhofs von 1832 bis heute, in: Hein, Hildesheimer Friedhöfe (wie Anm. 49), S. 78-87, hier S. 82 f.
- 70 StadtA HI Best. 102 Nr. 11478.
- 71 StadtA HI Best. 500-02.1957-2, 30.5.1957: Das „neue“ Gärtnerhaus auf dem Marienfriedhof.
- 72 StadtA HI Best. 979-03 Nr. 2736 u. Best. 951 Nr. 8577.
- 73 StadtA HI Best. 500-02.1982-1, 20.2.1982: Nachruf auf ein Gartenhaus des 19. Jahrhunderts.

Prof. Dr. Michael Schütz
leitet das Stadtarchiv Hildesheim.

E-Mail:
m.schuetz@stadt-hildesheim.de

Die Rolle der Archive bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich der katholischen Kirche

von Thomas Scharf-Wrede

„Mit tiefer Erschütterung und Scham habe ich diese entsetzlichen, nicht nur vereinzelt, sondern systematischen und jahrelangen Übergriffe zur Kenntnis genommen“, so Pater Klaus Mertes SJ am 19. Januar 2010 in einem Brief an die ehemaligen Schüler des damals durch ihn geleiteten Berliner Canisius-Kollegs/Gymnasiums. „Wie kann es sein, dass ein Lehrer Schülern schwere sexualisierte Gewalt zufügt – und niemand merkt das? Beziehungsweise, nachdem es gemerkt wird, wird die Sache heimlich behandelt? Die Institution hat versagt.“¹

Mit Mertes' Brief kam eine Lawine ins Rollen, die bis heute nicht an Gewicht und Intensität ab-, sondern eher von Jahr zu Jahr an Wucht und Geschwindigkeit zugenommen hat und die Kirche bis in ihr Innerstes hinein im wirklichen Sinn des Wortes erschüttert: Kein Bistum, kein Orden und kein überdiözesaner Verband, in dem seit 2010 kein Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt geworden wäre. Dabei war – und ist teilweise immer noch – die Herangehensweise der Bistümer, Ordensgemeinschaften und überdiözesanen Verbände an diese furchtbare Wahrheit durchaus different und zudem bedauerlicherweise keineswegs immer wirklich intensiv und wirklich offen – es gibt hier wirklich noch viel, sehr viel zu tun.

Ein erster „Meilenstein“ in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland war die sogenannte MHG-Studie, ein durch die Deutsche Bischofskonferenz in Auftrag gegebenes und von 2014 bis 2018 an den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen – deswegen „MHG“ – verortetes interdisziplinäres Forschungsprojekt, für das in den 27 deutschen Bistümern durch unabhängige Juristen – nicht durch das Forschungskonsortium selbst – insgesamt 38 156 Personalakten von Priestern, Ständigen Diakonen und männlichen Ordensangehörigen durchgesehen wurden; in neun deutschen Bistümern für den Zeitraum von 1946 bis 2014 und in den übrigen von 2000 bis 2014. Das Ergebnis der Recherchen: 1 670 tatverdächtige/beschuldigte Kleriker – und damit 4,4 % aller Kleriker überhaupt – sowie 3 677 minderjährige Betroffene/Opfer sexuellen Missbrauchs.²

Im Nachgang zu diesem in jeglicher Beziehung verstörenden Ergebnis haben die Bistümer insbesondere in Bezug auf die Bedarfsfelder Prävention und Intervention erheblich nachgebessert. So gibt es inzwischen in allen Bistümern verbindliche Ordnungen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt in der Kirche, wozu u. a. die regelmäßige Teilnahme aller Mitarbeitenden an qualifizierten Präventionskursen gehört. Darüber hinaus – und dies ist mindestens genauso wichtig – sind in allen Bistümern

die Interventionsprozesse doch deutlich korrigiert worden, indem jetzt jeder bekannt gewordene bzw. jeder bekannt werdende Missbrauch sowohl kirchenintern durch das jeweilige Bistum und den Heiligen Stuhl konsequent verfolgt als auch nun endlich jeder Missbrauchsfall den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt wird. Und dies sei an dieser Stelle betont: In der katholischen Kirche in Deutschland werden unter „sexualisierter Gewalt“ keineswegs nur laut Strafgesetzbuch strafbare Handlungen, sondern auch nicht strafbare sexualbezogene Grenzverletzungen verstanden.³

Was *man* in der katholischen Kirche in Deutschland in Konsequenz der MHG-Studie ebenfalls angegangen ist: eine Normierung der in der Studie so massiv gescholtenen Personalaktenführung; diese wurde seitens der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive natürlich schon verschiedentlich angemahnt, allerdings bisher vergeblich. In einem dreijährigen, mühsamen Prozess hat eine neunköpfige Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz – der Verfasser selbst war als Vorsitzender der Bundeskonferenz Mitglied der Arbeitsgruppe – eine inhaltlich am Bundesbeamtenengesetz grundorientierte und gleichzeitig die besonderen Herausforderungen des Missbrauchsskandals der katholischen Kirche berücksichtigende „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)“ (PAO) erarbeitet, deren Präambel die Zielsetzung dieser Ordnung meines Erachtens sehr gut umschreibt: „Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich, zur Sicherstellung einer einheitlichen und

rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit, unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards, in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter folgende Ordnung.“⁴

Sehr detailliert listet die Personalaktenordnung auf, was alles in eine Personalakte gehört – und benennt darüber hinaus auch einiges, was nicht hineingehört, wie z. B. anonyme Schreiben, Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib eines Klerikers in einer Gemeinde, Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis wie beispielsweise Glückwunschschriften: Dokumente oder Vorgänge, die allerdings sehr wohl für die Recherche von Missbrauchsvorwürfen relevant sein können, weswegen nicht wenige Bistümer in der alltäglichen Verwaltungsarbeit alternative Ablagestrukturen für derartige Informationen gesucht und letztlich auch gefunden haben.

Aus bzw. in archivischer Sicht besonders relevant und wenigstens auf den ersten Blick auch nicht ganz unproblematisch ist sicherlich die Regelung der Aufbewahrungsfristen von Klerikerpersonalakten in § 17 der PAO, wozu es unter Ziffer 4 heißt, dass diese nach Ablauf einer im Normalfall fünfjährigen Aufbewahrungsfrist in der jeweiligen Registratur „von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen

und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren“ seien und dort „von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung“ stehen. Diese Bestimmung wurde im Bistum Hildesheim ein wenig modifiziert, indem eine sofortige Zugänglichkeit auf den Themenbereich „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ begrenzt wurde. Dies ist eine sehr wichtige Einschränkung bzw. Konkretisierung, weil sich anderenfalls die Einsichtnahme im Rahmen der Missbrauchsaufarbeitung gerade in dem so sensiblen Themenkomplex Personalakten von den sonstigen im kirchlichen Kontext üblichen Schutzfristen ungenehm weit entfernen würde.

Von der Aufgabe und Rolle respektive Einbindung der Archive der katholischen Kirche in die Aufdeckung, Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche war bislang – bewusst – nur indirekt die Rede. Aber dennoch schwingt dies in den bisherigen Erläuterungen bereits mit. Denn dieser so umfangreiche und so schwierige Prozess war und ist ohne die (Historischen) (Verwaltungs-) Archive beziehungsweise ohne die in ihnen vorgehaltenen Unterlagen nicht möglich. Dem kirchlichen Archivwesen, und das war bzw. ist für die Mitarbeitenden eine neue Erfahrung, kam und kommt in diesen Kontexten eine Schlüsselstellung zu – wobei, und das sei schon an dieser Stelle angemerkt, diese neue Bedeutung zumindest bislang weder zu einem auch nur befristeten Stellenzuwachs noch zu einem grundsätzlichen Umdenken der Bistumsleitungen hinsichtlich der Relevanz ihrer Archive geführt hat. Fast alles, was in den Archiven der katholischen Kirche in Deutschland in den letzten gut zehn Jahren unter der

Überschrift „Aufarbeitung“ an zusätzlicher Arbeit angefallen ist, musste neben den sonstigen Aufgaben bewältigt werden.

Aufarbeitung meint in der katholischen Kirche – hier sei aus der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom Juni 2020 zitiert – „die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen durch die Kirche“. Dies wird im Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Kirchenprovinz Hamburg übrigens noch mit dem Hinweis „... unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane“ ergänzt.⁵

„Aufarbeitung“ war Inhalt und Ziel der bereits erwähnten MHG-Studie – und Aufarbeitung war bzw. ist auch das Ziel der inzwischen vorliegenden (Teil-)Studien und Gutachten der Erzbistümer/Bistümer Aachen, Berlin, Essen, Freiburg, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München und Freising, Münster, Osnabrück und Trier oder der Sonderstudien etwa zu den Regensburger Domspatzen, der Benediktinerabtei Ettal oder auch dem Hilfswerk Misereor. Darüber hinaus sind auch in den meisten anderen Erzbistümern/Bistümern – u. a. Paderborn, Passau und Würzburg – sowie für einige Ordensgemeinschaften Studien in Arbeit.⁶

Entsprechend der Aussage im Johannes-evangelium, wo es in Kapitel 1, Vers 1 heißt

„Im Anfang war das Wort“, so stand und steht auch am Anfang fast jeden diözesanen Aufarbeitungsprozesses die Aus- und Zusage des jeweiligen Diözesanbischofs: „Wir machen das jetzt, wir decken den Missbrauch in unserer Diözese schonungslos auf, die Wahrheit muss ans Licht – und die mit der Durchführung dieses Projekts beauftragten Personen bekommen freien Zugang zu allen für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen; wir halten nichts, rein gar nichts zurück.“

Politisch bzw. kirchenpolitisch betrachtet ist eine solche Aussage natürlich zu begrüßen: Die Wahrheit muss ans Licht. Und wenn jahrzehntelang das Ansehen der Kirche wichtiger war als die Verfolgung von Straftaten und Straftätern respektive der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, wenn jahrzehntelang Priester nach kircheninternem Bekanntwerden eines Missbrauchs – auch schwersten Missbrauchs – lediglich von Pfarrei A in die Pfarrei B versetzt wurden, wenn jahrzehntelang jeglicher Missbrauch durch Kleriker lediglich von (anderen) Klerikern „beurteilt“ wurde, man also komplett unter sich in einem in jeglicher Weise abgeschotteten Zirkel blieb, und wenn jahrzehntelang kirchlicherseits die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften bewusst nicht eingeschaltet wurden: Dann ist es ganz gewiss richtig, die Archive der Kirche für die überfällige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in eben dieser Kirche umfassend zu öffnen.

Allerdings: In der Praxis ist das – wie wir als Archivarinnen und Archivare natürlich wissen – doch mit dem einen oder anderen kleinen Problem verbunden: Wo beginnt die Recherche zu einer bestimmten Fragestellung, welche Bestände kommen für deren

Beantwortung in Frage – und wo befinden sich die Akten? Und in der Tat, wenn es in der einen oder anderen Studie heißt, dass das Aufarbeitungsteam sich im Archiv respektive im Magazin „vollkommen frei“ habe bewegen können, so ist das schlichtweg nicht immer ganz richtig. Nicht nur, aber auch bei uns in Hildesheim konnte sich das Aufarbeitungsteam im Archivgebäude frei bewegen und bisweilen sogar ins Magazin gehen: Aber dies erfolgte immer in Begleitung und niemals alleine. Überhaupt hat es weder bei uns noch in den anderen mir bekannten Bistumsarchiven irgendeine „Selbstbedienung“ bei der Aushebung von Akten gegeben bzw. erfolgt diese bis heute. Und auch, wenn die Aufarbeitungsteams natürlich sehr wohl selbst bestimmt haben oder bestimmen müssen, welche Bestände und welche Akten für sie relevant sind: Auch hier brauchten und brauchen sie natürlich unsere archivische, fachliche Hilfe. Beim Start des zweiten Hildesheimer Aufarbeitungsprojekts „Wissen Teilen“ wurde dies seitens des Bistumsarchivs 2019 einmal ganz bewusst durchgespielt: Dem Aufarbeitungsteam wurden für fünf bzw. sechs Tatverdächtige eine komplette Übersicht aller im Archiv vorhandenen Akten mit einem zeitlichen beziehungsweise personalen Bezug zum jeweiligen Tatverdächtigen und einmal eine „ausgedünnte“, also auf Basis der archivarisches Bestandskenntnis vorgesehene Übersicht vorgelegt. Es überrascht nicht, dass sich das Aufarbeitungsteam für die zweite, deutlich „schlankere“ Version entschieden hat; wichtig war ihm nur, dass sie bei Bedarf alle Akten hätte bekommen können – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten natürlich.⁷

Die MHG-Studie war für die katholischen Archive recht „einfach“, bestand ihre Aufga-

be hier doch lediglich a) in der Bereitstellung der Personalakten von Klerikern im jeweiligen Untersuchungszeitraum, also von 1946 bzw. 2000 bis 2014, und b) in der „Hinführung“ der jeweiligen Rechercheure an alle weiteren personenbezogenen Akten/Unterlagen im Untersuchungskontext. Dies waren unter anderem die Akten in der (jeweiligen) Bischöflichen Kurie, im Bischöflichen Geheimarchiv, im Offizialat, in der Personalabteilung, in der Registratur beziehungsweise in der laufenden Schriftgutverwaltung und was es sonst noch an Aufbewahrungsorten für Informationen über Kleriker gab bzw. gibt. Wobei die Hinführung bzw. Vorlage wirklich aller weiteren, also nicht im eigentlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Historischen Archivs respektive Verwaltungsarchivs befindlichen Unterlagen dann natürlich realiter bisweilen doch nicht ganz so einfach war: Weil längst nicht überall alle Akten, Vorgänge, Dokumente überhaupt erfasst bzw. verzeichnet waren oder sind, weil so manche Örtlichkeit einfach niemandem bekannt war oder Akten vielleicht auch in Vergessenheit geraten waren. So gab es etwa in der Hildesheimer Bistumsverwaltung in der für die Kleriker zuständigen Personalabteilung im Büro des Personalchefs ein im Charme der 1960er Jahre gehaltenes Sideboard, das dieser Mitte der 1980er Jahre von seinem Vorgänger mit dem „guten Ratschlag“ übernommen hatte, hier doch besser nicht hineinzuschauen, woran er sich, wenn ich die Unterlagen richtig lese, in den fast 20 Jahren seiner Tätigkeit wohl auch gehalten hat. Jedenfalls befand sich in diesem Schrank u. a. eine Akte, der in unserem Aufarbeitungsprojekt „Wissen Teilen“ eine besondere Rolle zugekommen ist, weil sie kom-

plett unbearbeitet respektive unzensiert die Vertuschung eines Missbrauchsfalls in den 1960/70er Jahren ausgesprochen detailliert aufzeigt – bis hin zur aktiven Verschickung des Täters nach Lateinamerika: die „Causa Emil Stehle/Adveniat“.⁸

So selbstverständlich – im engeren Sinn des Wortes – die Mit- bzw. Zuarbeit der Bistumsarchive zur MHG-Studie war, so unterschiedlich war und ist ihre Einbindung in die verschiedenen Aufarbeitungsprojekte. Um einen sicheren, tragfähigen „Boden“ hat sich die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive u. a. durch die Erarbeitung einer – bewusst in insgesamt 21 Fragen formulierten – „Checkliste für Aufarbeitungsprojekte“ bemüht, von denen ich einige kurz vorstellen möchte, weil sie – so meine ich jedenfalls – den Grundansatz unseres Verständnisses „richtiger“ Aufarbeitung aufzeigen:

- „1. Um welche ‚Grundart‘ von Aufarbeitung handelt es sich: Juristisches Aufarbeitungsprojekt? Historisch-wissenschaftliches Aufarbeitungsprojekt? Interdisziplinäres Aufarbeitungsprojekt?
2. Gibt es eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Auftrags resp. der Rechte und Pflichten resp. der Verantwortlichkeiten der Aufarbeitungskommission und ist diese dem Archiv in toto bekannt? ...
4. Liegen für das Gesamtprojekt und alle Teilprojekte Datenschutzkonzepte vor, die den diesbezüglichen Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und des Kirchlichen Archivgesetzes (KAO) entsprechen? Ist das Archiv in die Überprüfung des auf die KAO bezogenen Datenschutzkonzepts eingebunden worden?
5. Ist geplant, dass die Aufarbeitungskommission auf der Basis eines vom Ortsor-

dinarius ausgestellten ‚weitestgehenden freien Zugriffsrechts‘ alle (!) zur Erledigung ihres Auftrags vorhandenen analogen und digitalen Unterlagen einsehen soll? Wenn ja: Sind die entscheidenden Rechtsgrundlagen (z. B. KDG, KAO etc.) sowie die grundlegenden Regelungen des Grundgesetzes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet? Wurde juristischer Rat beigezogen und adäquat berücksichtigt?

6. Erfolgt die Nutzung vollumfänglich im Rahmen der KAO?
7. Erfolgt die Nutzung (vollumfänglich) im Rahmen des KDG?
8. Sind das Aufarbeitungskonzept und die konkreten Fragestellungen den Archiven und Registraturen/Laufenden Schriftgutverwaltungen inhaltlich und zeitlich so kommuniziert, dass diese eine fundierte Quellenberatung vorbereiten und durchführen können?
9. Ermöglicht das Konzept dem Archiv zu entscheiden, ob auf eine archivfachliche Vorbereitung der Quellen selbst verzichtet werden kann (z. B. bei einzelnen Akten, einzelnen bewerteten und erschlossenen Beständen bzw. Provenienzen) oder ob Bewertungs-, Ordnungs- oder sogar Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden? ...
11. Werden im Rahmen der Archivrecherchen notwendige Anträge auf Schutzfristverkürzung differenziert und konkret auf der Basis der KAO gestellt, also in Form einer Einzelfallprüfung durch das Archiv, Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme beim Ortsordinarius und Mitteilung von dessen Entscheidung durch das Archiv? ...
16. Was geschieht mit den Vervielfältigun-

gen (Kopien/Scans etc.), die aus den Quellen entstehen, nach Abschluss des Forschungsprojekts?

17. Was geschieht mit den Daten insgesamt, die innerhalb des Forschungsprojekts erhoben werden? Archivierung als Sonderbestand im Diözesanarchiv (ohne Nachbewertung durch das Diözesanarchiv) in der Folge des Belegenheitsprinzips? ...
19. Werden Quellenbestände, die von der Aufarbeitungskommission bzw. den WissenschaftlerInnen für die Ausführungen genutzt werden, der weiteren Forschung ebenfalls gemäß KAO vor Ablauf der jeweiligen Schutzfristen geöffnet? ...
21. Dürfen Mitglieder der Aufarbeitungskommission bzw. der WissenschaftlerInnen für Anschlussprojekte resp. identische oder für andere Fragestellungen auf Quellen erneut zugreifen und sie anführen, die sie im Rahmen ihrer Forschungen zum Missbrauch gesehen, aber nicht in den Ausführungen genutzt haben?“⁹

Dies sind durchweg wichtige – und richtige – Fragen, gewissermaßen eine Art „Kompass“ durch den „Dschungel“ der Missbrauchsaufarbeitung, in dem keineswegs nur äußerungsrechtliche Probleme lauern, wie sie u. a. im Erzbistum Köln aufgetreten sind. Insofern ist es auch richtig, dass sich die Deutsche Bischofskonferenz ihrerseits mit Blick auf die Herausforderung einer durchgängigen Rechtskonformität auch bzw. gerade bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche kontinuierlich um diesbezügliche „Musternormen“ bemüht, wobei den „Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kir-

chenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte“ in den deutschen Bistümern (Januar 2022)¹⁰ und der „Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Akten der laufenden Schriftgutverwaltung“ (September 2022)¹¹ sicherlich besondere Bedeutung zukommt.

Die Aufarbeitung sexualisierter – und anderer – Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland ist eine grundlegende Angelegenheit und Herausforderung für alle hieran Beteiligten: für die Betroffenen, für die Kirche im Allgemeinen sowie für ihre Leitung und ihre Mitglieder im Besonderen, wie auch für die Gesellschaft insgesamt. Es ist ein Prozess, in dem die Archive bzw. die Schriftgutverwaltungen unabdingbar eingebunden sind und dabei einen erheblichen Beitrag zu dessen – letztlich immer nur bedingtem – Gelingen leisten können, ja: leisten müssen.

- 1 Radiosendung „Stichtag: 28. Januar 2020 – Sexueller Missbrauch am Canisius-Kolleg in Berlin wird bekannt“, 28.1.2020, <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-missbrauchsfaelle-am-canisius-kolleg-in-berlin-werden-bekannt-100.html> (letzter Abruf 9.1.2024).
- 2 Projektbericht „Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, erarbeitet im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von Harald Dreßing, Hans-Joachim Salize, Britta Bunnenberg u. a., Bonn 2018, vgl. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjam5D-78-DAXVW7AIHHA96B7MQFnoECBsQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.dbk.de%2Ffileadmin%2Fredaktion%2Fdiverse_downloads%2Fdossiers_2018%2FMHG-Studie-gesamt.pdf&usg=AOvVaw3TKL-T8lwfq5vCh-Edxz6pl&opi=89978449 (letzter Abruf 9.1.2024).
- 3 Vgl. die diesbezüglichen Internetangebote der deutschen Bistümer, von denen hier exemplarisch auf die Webseite der Stabsabteilung Intervention, Prävention und Aufarbeitung des Bistums Hildesheim verwiesen sei, <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/stabsabteilung-praevention-intervention-und-aufarbeitung-sexualisierter-gewalt> (letzter Abruf 9.1.2024). Die Regelungen zu den Aufgabenfeldern Prävention und Intervention in den norddeutschen Bistümern (Erzbistum Hamburg, Bistum Hildesheim und Bistum Osnabrück) sind u. a. einsehbar auf der Webseite der Unabhängigen Auf-

- arbeitungskommission in der Kirchenprovinz Hamburg, <https://uak-nord.de> (letzter Abruf 9.1.2024).
- 4 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1/2022 (27.1.2022), S. 4-13, sowie Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 3 der Ordnung zur Führung von Personalakten von Klerikern (PAO), ebd., S. 13.
- 5 Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.4.2020, https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj8fya_8-DAxVfhvoHHRHoCuMQFnoECBAQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.dbk.de%2Ffileadmin%2Fredaktion%2Fdiverse_downloads%2Fpresse_2020%2F2020-07-4a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf&usg=AOvVaw1ojgHKfIXEZZBFo4PHBHCp&opi=89978449 (letzter Abruf 9.1.2024); Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg, 18.11.2021, zitiert nach <https://www.uak-nord.de/index.php/rechtsgrundlagen> (letzter Abruf 9.1.2024).
- 6 Zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in Deutschland vgl. vor allem Birgit Aschmann (Hg.), *Katholische Dunkelm Räume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*,

- Paderborn 2022, digitale Version: <https://doi.org/10.30965/9783657791217> (letzter Abruf 10.1.2024); Nicole Priesching / Frank Kleinhagenbrock, Missbrauchsforschung als Thema der Zeitgeschichte, in: Historisches Jahrbuch 143 (2023), S. 423-444; Bernhard Frings / Thomas Großbölting / Klaus Große Kracht / Natalie Powrozniak / David Rüschemschmidt, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022. Eine Übersicht bezüglich der Aufarbeitung in der katholischen Kirche in Deutschland insgesamt respektive der diversen diözesanen und ordens- oder einrichtungs- oder personenbezogenen Aufarbeitungsprojekte ist auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz einsehbar, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung> (letzter Abruf 9.1.2024).
- 7 Antje Niewisch-Lennartz / Kurt Schrimm / Gerhard Hackenschmidt (Verantw.), Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“, Hildesheim 2021, https://www.bistum-hildesheim.de/materialboerse/dokument/?tx_etagenmedialibrary_pi1%Buid%5D=3069&cHash=8b2c531ddb939c1a7851495bafc716a5 (letzter Abruf 9.1.2024).
 - 8 Zur „Causa Emil Stehle“ vgl. umfassend Bettina Janssen, Abschlussbericht zur Untersuchung der Akten der Koordinierungsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat, Köln 2022, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien> (letzter Abruf 9.1.2024).
 - 9 Checkliste zur Beratung der Bistumsleitung bezüglich einer Nutzung von Archiven zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs gemäß KAO und KDG, erarbeitet von Ulrich Helbach, Hannelore Putz und Thomas Scharf-Wrede. In der Einleitung heißt es: „Die ‚Checkliste‘ dient der Analyse im Vorfeld von Aufarbeitungsuntersuchungen: aus archivischer Sicht und mit besonderem Bezug auf die archivischen Rechtsgrundlagen. Sie will und kann keine Bewertung aus juristischer Sicht zu weiteren Entscheidungsfeldern z. B. des vorarchivischen Raums ersetzen, wie sie natürlich auch keineswegs der zu erwartenden Klärung der komplexen Thematik durch die Deutsche Bischofskonferenz vorgreifen will.“
 - 10 Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Unabhängige Kommission und alle Aufarbeitungsprojekte, u. a. in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1/2022, S. 13 f., vgl. <https://www.uak-nord.de/index.php/rechtsgrundlagen> (letzter Abruf 9.1.2024).
 - 11 Die „Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Akten der laufenden Schriftgutverwaltung“ ist bislang in den (Erz-) Bistümern Aachen, Erfurt, Freiburg, Magdeburg, Paderborn, Trier und Würzburg in Kraft gesetzt worden. Vgl. Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 3/2023, S. 145-151, <https://medien.bistum-wuerzburg.info/rechtssammlung/search?filtersStateld=10> (letzter Abruf 9.1.2024).

*Dr. Thomas Scharf-Wrede
ist Direktor des Bistumsarchivs in
Hildesheim und Vorsitzender der
Bundeskonzferenz der kirchlichen Archive
in Deutschland.*

*E-Mail:
Thomas.Scharf-Wrede@Bistum-Hildesheim.de*

Vernetzte Personenrecherche im Stadtarchiv Hannover. Ein Praxisbericht

von Himali Loose und Ricardo da Silva Costa

Das Stadtarchiv Hannover erhielt in den Jahren 2019 bis 2022 durchschnittlich rund 1 840 Anfragen¹ im Bereich der Personenrecherche. Die eingehenden Anfragen lassen sich in fünf Kategorien unterteilen:

1. Amtliche Anfragen durch die eigene Verwaltung oder andere öffentliche Einrichtungen, beispielsweise die Recherche nach bestattungspflichtigen Angehörigen.
2. Wissenschaftliche Anfragen durch wissenschaftliche oder historisch interessierte Forschende für Publikationen, Ausstellungen, Aufarbeitungen etc.
3. Gewerbliche Anfragen durch oftmals bestellte Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger, Erbenermittlerinnen und Erbenermittler etc., welche im Rahmen der Erbermittlungen von Nachlässen nach möglichen Erben recherchieren.
4. Private Anfragen durch Familienforscherinnen und Familienforscher, historisch Interessierte oder Heimatforschende, die selbst nach Daten und Urkunden zur Vervollständigung ihrer Ahnentafeln oder Stammbäume suchen.
5. Journalistische Anfragen durch Zeitungen, Radio oder Fernsehsender für dokumentarische und/oder historische Beiträge.

Die Statistik für das Jahr 2019 dokumentiert, dass die meisten Anfragen aus dem gewerblichen und privaten Bereich eingingen bzw. eingehen.

Übersicht der personenbezogenen Bestände

Im Stadtarchiv Hannover sind viele personenbezogene Quellen mit unterschiedlichem Informationsgehalt überliefert. Zu den wichtigsten Beständen gehören die Folgenden:

1. Die Personenstandsregister (Geburts-, Heirats- und Sterbeeinträge) sowie die dazugehörigen Sammelakten (Aufgebote zu Eheschließungen und Sterbefallanzeigen), welche in Hannover seit Oktober 1874 angelegt und geführt werden. Diese werden oftmals als Personennachweis angefordert. Im Stadtarchiv sind aktuell 3 107 Urkundenbände² und 5 676 Archivmappen mit den Sammelakten überliefert.
2. Die Einwohnermeldekarten wurden ab dem Jahr 1874 angelegt und bis 1975 analog geführt. Seit 1975 werden die Melde Daten der Stadt Hannover elektronisch geführt. Insgesamt sind schätzungsweise 1 500 000 Einwohnermeldekarten in Papierform überliefert. Aufgrund ihres enormen Informationsgehalts werden die Meldekarten für verschiedene Recherchen eingesetzt. Oftmals sind rechtsrelevante Personenstandsdaten ohne die Informationen aus den Meldeunterlagen nicht auffindbar. Durch sie können so-

wohl relevante Daten über die gemeldete Person als auch zu den Angehörigen (wie Eltern, Ehepartnern, Kindern etc.) ermittelt werden.

3. Die Hausstandsbücher wurden ebenfalls ab dem Jahr 1874 angelegt und bis 1950 geführt. Von ihnen sind rund 33 000 Stück überliefert. Diese sind bereits komplett in Arcinsys erschlossen. In diesen Büchern lassen sich Informationen zu allen damaligen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern mit Angaben wie Tag des Ein- und Auszuges, die vollständigen Namen, Geburtsdaten, Konfession, vorherige Adresse oder auch Sterbedaten finden. Neben den Meldekarten sind die Hausstandsbücher eine zusätzliche ergänzende Quelle.
4. Die Hausmeldekarten wurden ab 1950 bis 1975 in der Nachfolge der Hausstandsbücher geführt. Eine Unterteilung dieser Karten erfolgte nach den Meldestellen der Stadt Hannover, die die Karteien geführt haben.
5. Die Adressbücher der Stadt Hannover sind von 1798 bis 2005 erschienen und zum größten Teil analog überliefert. Sie sind bereits digitalisiert und bis zur Ausgabe des Jahres 1943 online³ abrufbar. Die Digitalisate der hannoverschen Adressbücher ab 1943 sind aus rechtlichen Gründen nur im Lesesaal einsehbar.
6. Weitere überlieferte personenbezogene Bestände sind die städtischen Friedhofsbücher, Bürgerrechtsakten und städtischen Personalakten.

Vernetzung der gesetzlichen Grundlagen

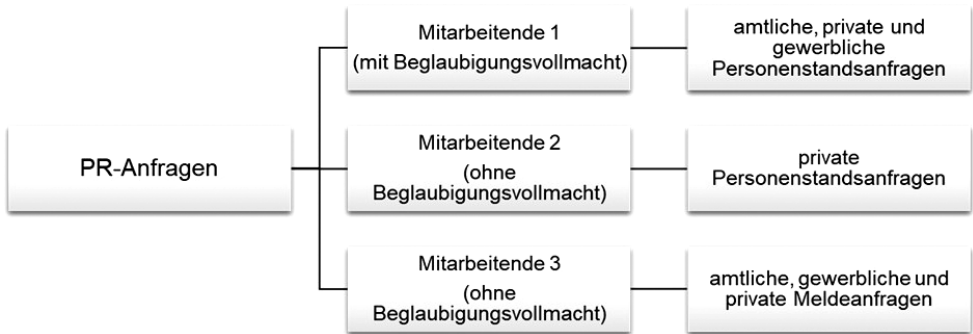
Für die Bearbeitung und Beantwortung der personenbezogenen Anfragen müssen sich die Mitarbeitenden des Personenrechercheteams im Stadtarchiv an verschiedene gesetzliche Grundlagen halten:

1. das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007,
2. das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013,
3. das Niedersächsische Archivgesetz vom 25. Mai 1993,
4. die Satzung des Stadtarchivs Hannover vom 15. November 2012 sowie
5. die EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Mai 2018.

Die Verflechtung aller gesetzlichen Grundlagen stellt die Kolleginnen und Kollegen vor eine große Herausforderung. Jede Anfrage bedarf einer Einzelfallprüfung mit der Beantwortung der Frage: Wer darf wann welche Informationen bekommen?

Vorgehensweise der Anfragenbearbeitung

Die Anfragen sollen, wenn möglich, schriftlich gestellt werden, d. h. per E-Mail oder Brief. Sollte dies nicht möglich sein, wird telefonisch das Anliegen aufgenommen und verschriftlicht, da die Anfragen als Auftragsnachweise gelten. Die Schriftlichkeit hat den Vorteil, dass es zu weniger Übermittlungsfehlern kommt und die Telefonate abgekürzt werden können. Nach Erhalt der Anfrage wird diese mit einem Eingangsdatum versehen,



Das Organigramm stellt die beschriebene Aufgabenverteilung im Team Personenrecherche (PR) dar.

erhält ein Geschäftszeichen und wird in das interne Postbuch eingetragen. Im Postbuch werden alle Vorgänge des Stadtarchivs aufgeführt.

Danach wird die Anfrage der zuständigen Sachbearbeiterin zugeordnet. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Die Ausnahme bilden Recherchen zu bestattungspflichtigen Angehörigen. Folgend beginnt die Recherche in den Beständen sowie die Auswertung der Rechercheergebnisse. Die Einzelfallprüfung, für die ggf. noch der Nachweis des berechtigten Interesses angefordert wird, wird vorgenommen.

Nach Beendigung der Recherche wird ein Kostenbescheid erstellt, Urkunden sowie Rechercheergebnisse eingefügt und der gesamte Arbeitsaufwand zum Ende berechnet. Wichtig im Kostenbescheid ist die Transparenz in Form von Quellenangaben, damit die anfragende Person nachvollziehen kann, wofür die Gebühr entrichtet wird.

Aufteilung der Anfragen

Aufgrund der Menge der Anfragen, die das Stadtarchiv täglich erreichen, sowie nach Übernahme der Meldeunterlagen wurden zusätzlich benötigte Stellen geschaffen. Um eine klare Zuteilung intern sowie extern zu gewährleisten, hat das Archiv entschieden, die Anfragen nach ihrer Art auf drei Sachbearbeiterinnen aufzuteilen. Ein Kriterium dabei war u. a. das Beglaubigen.

Aus dem Team Personenrecherche ist nur eine Mitarbeitende befugt zu beglaubigen, weshalb diese die Anfragen zu Nachlassangelegenheiten, gewerblich und privat, bearbeitet. Hier sind immer beglaubigte Reproduktionen gewünscht. Die zweite Mitarbeiterin ist für die private Familienforschung (Personenstandsunterlagen) zuständig und der/die dritte Mitarbeitende bearbeitet sämtliche Anfragen zu historischen Meldekarten und Hausstandsbüchern. So kann z. B. bei einer Fachberatung (telefonisch sowie vor Ort im Lesesaal) der/die entsprechende Mitarbeitende zu Rate gezogen werden. Ebenso lässt sich somit die Anfragenverteilung schneller koordinieren und die Zuständigkeiten besser strukturieren.

Vernetzungen in den Recherchen

Welche Chancen ergeben sich aus der Vernetzung von Melde- und Personenstandsunterlagen?

1. Die Bearbeitung der Anfragen kann durch die für die Sachbearbeitung zuständige Person schneller erfolgen.
2. Es gibt kürzere Recherchewege, dadurch entstehen auch weniger Gebühren für die Anfragenden.
3. Durch das teamübergreifende Arbeiten wird das Gemeinschaftsgefühl infolge der gemeinsamen Recherche gestärkt.
4. Bei unbekannten oder wenigen Daten können praktische und schnelle Lösungswege gefunden werden.
5. Es entsteht eine Dokumentation. Somit lassen sich die aufgeführten Gebühren in den Kostenbescheiden transparenter darlegen.
6. Telefonische oder schriftliche Beratungen können mit unterschiedlichen Quellengattungen effektiver gestaltet werden.

Allerdings bringt die Vernetzung auch Herausforderungen mit sich:

1. Die größten Herausforderungen stellen die Fristen dar. Denn durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen können schnell Grenzen in der Bearbeitung für die Mitarbeitenden aufkommen.
2. Der Nachweis des berechtigten Interesses muss bei Daten eingefordert werden (in Form von Bestellungen/Vollmachten, Verwandtschaftsverhältnissen), die noch den Fristen unterliegen. Hier kommen Fragen auf, wie: „Wer hat ein berechtigtes Interesse?“, „Welche Nachweise/Legitimationen liegen vor?“, „Wer darf welche Informationen erhalten?“ usw.

3. Der unterschiedliche Informationsgehalt der einzelnen Quellen stellt eine Herausforderung dar, da nicht immer vorab ersichtlich ist, was in welcher Quelle überliefert ist. Eine Einzelfallprüfung ist somit immer erforderlich.

Das Praxisbeispiel – die Anfrage

Das Stadtarchiv Hannover erhielt folgende Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte um Zusendung folgender beglaubigter Kopien aus den Personenstandsregistern:

Eheschließungen (Archiv) in Hannover (St. Ägidien)

- 24.11.1891 Wilhelm Louis August BREYDING / Christiane Sophie Dorothee SPIEL (Großvater väterlicherseits / Großmutter väterlicherseits)

Geburten (Archiv) in Hannover (Dreifaltigkeitskirche)

- 03.04.1892 Ernst Wilhelm Georg Karl BREYDING (Onkel väterlicherseits)
- 20.03.1895 Ida Albertine Friederike BREYDING (Tante väterlicherseits)
- 27.09.1896 Albert Berthold Felix BREYDING (Onkel väterlicherseits)
- 06.02.1900 Otto August Willy BREYDING (Onkel väterlicherseits)
- 04.06.1902 Willy Georg Karl BREYDING (Onkel väterlicherseits)
- 29.08.1903 Karl Ernst August BREYDING (Onkel väterlicherseits)

Hier bitte ich um Überprüfung der Geburtsregister, ob noch mehr Kinder aus der Ehe der oben genannten Eltern entstammen. Bitte den Zeitraum bis Ende 1912 überprüfen. Von diesen Einträgen werden ebenfalls beglaubigte Kopien der Geburtseinträge benötigt.

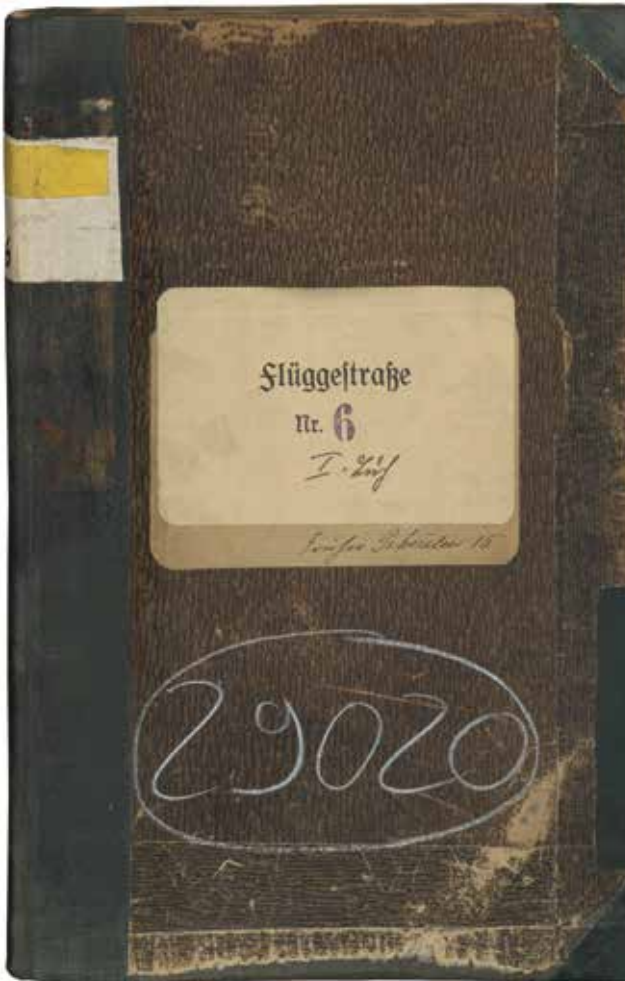
*Schriftliche Anfrage an das Stadtarchiv Hannover.
(Quelle: 47.53.01-20245)*

Zunächst wurden sechs Geburtsurkunden sowie eine Heiratsurkunde für eine Nachlassangelegenheit verlangt. Doch es sollte auch überprüft werden, ob weitere Kinder aus der Ehe hervorgingen. Dabei sollte die Zeit seit der Eheschließung 1891 bis Ende 1912 einbezogen werden – dies ist ein Zeitraum von 21 Jahren.

In der Praxis bedeutet das in Hannover: Überprüfung der Findmittel aller Geburtsregister von drei Standesämtern (Buchstabe B). Bei fünf Rechercheminuten pro Jahrgang

würde dies bedeuten: 21 Jahrgänge x 3 Standesämter x 5 Minuten = 315 Minuten = ca. 5 Stunden Recherche. Nach der Gebührensatzung wird pro angefangene 5 Minuten 5 Euro berechnet. Umgerechnet würden für die Recherchezeit demnach 315 € sowie die restliche Arbeitszeit (Urkunden heraussuchen, digitalisieren sowie beglaubigte Reproduktionen fertigstellen) berechnet werden. So lägen die anfallenden Gebühren bei dieser Anfrage relativ schnell bei rund 400-420 Euro.

Um die gesamte Recherche nach weiteren Kindern zu beschleunigen, wurden die Adressen aus den bereits angegebenen Geburts- und Heiratsurkunden entnommen und es konnte festgestellt werden, dass die Familie durchgehend in der Flüggestr. 6 in Hannover wohnhaft gewesen ist. Folglich konnte direkt im Hausstandsbuch nach weiteren Kindern recherchiert werden.



Das Hausstandsbuch der Flüggestr. 6. (StadtA Hannover, 1.NR.3.08, Nr. 29020)

8 Eigenthümer									
Tag des Abganges.	Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Name des Vaters).	Stand oder Gewerbe.	Alter, wie Tag Geburt.	Geburtsort und Provinz.	Kon- fession.	Fähig- keit.	Tag des Abganges, Todes.	Ursache des Todes.	Ursache des Abganges.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.4.	Breiding Wilhelmina Kindesm.		23.2.	Harburg					
92.	geb. Liel dem Jv.		65	Hier					
	geb. Liel dem Jv.		3.11.	Hier					
	geb. Liel dem Jv.		72	Hier					
	geb. Liel dem Jv.		3.4.	Hier					
	geb. Liel dem Jv.		92	Hier					
	geb. Liel dem Jv.		31.8.	Hier					
	Schelpers Auguste Margt.		29	Hier					

Erste Auflistung der Familie Breyding auf Seite 4. (StadtA Hannover, 1.NR.3.08, Nr. 29020)

Eigenthümer								
Tag des Abgesch.	Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Name des Mannes).	Stand oder Gewerbe.	Alter, resp. Tag der Geburt.	Geburtsort und Provinz.	Religion.	Früherer Wohnort.	Tag des Abgesch. Todtes.	Angabe der neuen Wohnung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	L. Bregling		8					
	Bregling Lene		93					

Eigenthümer								
Tag des Anzuges.	Per- und Famennr. (bei Frauen auch der Name des Vaters).	Stand oder Gewerbe.	Alter, wenn Tag des Geburt.	Geburtsort und Gebirg.	Reli- gion.	Freibere Bekennung.	Tag des Anzuges, Todes.	Anzahl der wenn Bekennung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
27	1248/1		23	Harburg			1.10.	1.1.
17	1248/2		21	Harburg			5.10.	1.1.
22	1248/3		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/4		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/5		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/6		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/7		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/8		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/9		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/10		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/11		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/12		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/13		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/14		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/15		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/16		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/17		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/18		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/19		21	Harburg			5.10.	1.1.
	1248/20		21	Harburg			5.10.	1.1.

Weitere Auflistung der Familie Breyding auf den Seiten 11 und 21. (StadtA Hannover, 1.NR.3.08, Nr. 29020)

Das Praxisbeispiel – die Recherche

Im Hausstandsbuch der Flüggestr. 6 ist die gesuchte Familie Breyding auf mehreren Seiten aufgeführt.

Direkt auf der ersten Seite ist ein Kind überliefert. Auf einer weiteren Seite ist ein weiteres Kind aufgeführt, welches kurz nach der Geburt verstarb. Weitere Seiten später ist die gesamte Familie nachgewiesen. Insgesamt hatte die Familie acht Kinder – bekannt waren vor der Anfrage nur sechs. Nun konnten wir alle restlichen Urkunden scannen und der anfragenden Person alle beglaubigten Reproduktionen zusenden!

Unser Fazit

Durch die vernetzte Recherche im Hausstandsbuch der Flüggestr. 6 und in den bereits geforderten Geburts- und Heiratsurkunden war die Recherchedauer erheblich kürzer und effektiver. Die anfragende Person konnte somit die Ergebnisse früher erhalten und die anfallenden Gebühren waren geringer. Ebenso können die Anfragen durch die Hinzuziehung der unterschiedlichen Quellen schneller abgearbeitet werden, wodurch keine langen Wartezeiten auf die Rechercheergebnisse entstehen.

- 1 Der Durchschnittswert wurde der geführten Statistik entnommen. Hier die genaue Anfragenanzahl: 2019 – 1 640 Anfragen, 2020 – 1 752 Anfragen, 2021 – 2 030 Anfragen und 2022 – 1 946 Anfragen.
- 2 Die Erstregister sind vollständig ab Oktober 1874 vorhanden und werden jährlich nach Ablauf der jeweiligen Schutzfristen vom Standesamt Hannover übernommen.
- 3 Die hannoverschen Adressbücher sind online über die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek verfügbar: <https://www.gwlb.de/hannoversche-adressbuecher> (letzter Abruf 14.1.2024).

*Himali Loose
arbeitet als Fachangestellte für Medien-
und Informationsdienste seit 2011
im Stadtarchiv Hannover.*

*E-Mail:
Himali.Loose@hannover-stadt.de*

*Ricardo da Silva Costa
studierte Geschichte und arbeitet seit
2018 im Stadtarchiv Hannover. Seit 2021
absolviert er den berufsbegleitenden
Masterstudiengang „Archivwissen-
schaften“ an der FH Potsdam.*

*E-Mail:
RicardoFilipe.daSilvaCosta@hannover-
stadt.de*

Kirchenbücher im Kirchenbuchportal ARCHION und im Landeskirchlichen Archiv Kassel – Wechselwirkungen

von Bettina Wischhöfer

Bei der Vorstellung des Kirchenbuchportals ARCHION wird es um Rechercheangebote und Nutzungsinteressen gehen – und um Wechselwirkungen. Betrachtet wird die Frage, ob das Portal einen Entlastungseffekt für die Kirchenarchive mit Blick auf die Familienforschung hatte, dargestellt am Beispiel des Landeskirchlichen Archivs Kassel.

Vorgeschichte

Seit 2005/2006 treibt die evangelischen landeskirchlichen Archive die Idee um, alle Kirchenbücher digital im Internet zu präsentieren. Eine Fachtagung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Thema „Kirchenbuchnutzung in Zeiten von Digitalisierung und Internet“ fand im September 2006 in Hannover statt. Beim Aufbau des Kirchenbuchportals ab 2007 mit Visitenkarten und dem Einstellen von Metadaten, der Herstellung von Kirchenbuchdigitalisaten (intensiv ab 2010) und letztlich dem Einstellen der Digitalisate in das Internetportal (ab 2014/2015) waren auch katholische Kolleginnen und Kollegen eingeladen und teilweise eingebunden, zu einer intensiven Zusammenarbeit kam es allerdings nicht.¹ Es gab Berührungspunkte mit ICARus und Matricula² – letztlich verfolgte die katholische Seite jedoch das *open access*-Modell, während die evangelische ein sich selbst tragendes Bezahlmodell präferierte.

Thomas Scharf-Wrede vom Bistumsarchiv Hildesheim äußerte sich im Jahr 2022 im Archivar dazu: „Auf ein eigenes (katholisches) Archivportal mit der Präsentation von Findmitteln und Quellen verzichtet die Bundeskonferenz ganz bewusst: weil diese Informationen ... in den diversen Verbundangeboten wie ... vor allem <https://www.archivportal-d.de> und <https://www.europeana.eu/de> vorgehalten werden. ... Ebenso wohl erst am Anfang steht (auch) in den katholischen Archiven der grundlegende ‚Switch‘ der Benutzung von Archivalien im ‚geschützten Bereich‘ des Lesesaals hin zu einer Benutzung im offenen Bereich des Internet. Insofern sind aktuell auch bereits 15 Bistumsarchive mit ihren Kirchenbüchern im Kirchenbuchportal ‚Matricula‘ vertreten“.³

Das Kirchenbuchportal, 2011 anschubfinanziert durch die EKD, sollte sich letztlich selbst finanzieren. Das Gesamtkonzept präferierte als Rechtsträgermodell eine GmbH, sah einen Gesellschaftervertrag vor und enthielt einen Businessplan mit Finanz- und Liquiditätsaspekten. Im Juli 2012 gab der Finanzbeirat der EKD grünes Licht für ein Darlehen von 700 000 Euro. Die Geschäftsführung des Portals wurde nach dem Plan des Verbands kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche an das Landeskirchliche Archiv Stuttgart angebunden.

Von unschätzbarem Nutzen war ab Anfang 2012 die Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation. So entstand das funktionsfähige Gesamtkonzept mit Rahmenbedingungen, Kriterienkatalog, Lastenheft und Ausschreibung, das den EKD-Finanzbeirat überzeugen konnte.

Im Mai 2013 – ziemlich genau vor zehn Jahren also – wurde die Kirchenbuchportal GmbH in Stuttgart gegründet, mit elf Landeskirchen – und Harald Müller-Baur wurde als Geschäftsführer bestellt. Der fünfköpfige Aufsichtsrat konstituierte sich im November 2013. Den Namen ARCHION gibt es seit Anfang 2014. Die Beta-Phase wurde im September 2014 in Kassel gestartet; die offizielle Online-Freischaltung fand im März 2015 ebenfalls in Kassel statt.

Aktuelle Daten und Fakten

Die Geschäftsstelle in Stuttgart ist mit dreieinhalb festen Stellen ausgestattet, die sich auf fünf Personen verteilen. Ende 2022 waren 141 437 Kirchenbücher online gestellt, aktuell sind es über 150 000 Kirchenbücher.⁴ Gestartet ist das Portal im März 2015 mit 15 848 digitalisierten Kirchenbüchern. Zurück zur Gegenwart: Bei der Hälfte der einliefernden Archive ist die Onlinestellung abgeschlossen, die andere Hälfte liefert noch Daten. Ausgehend von einer aktuellen Prognose von rund 230 000 Kirchenbüchern sind rund 65 % im System; die übrigen sollen bis 2030 online zugänglich sein.



Screenshot „Alle Archive in Archion“ mit Zugang zu über 150 000 Kirchenbüchern aus 25 verschiedenen Archiven, generalüberholte Website Archion.de. (<https://www.archion.de/de/alle-archive>)

25 Archive sind auf ARCHION zu finden – darunter 19 evangelische (diese dann auch als Gesellschafter), zwei Bistumsarchive (Hildesheim und Speyer) und u. a. drei Landesarchive. Es gibt Kooperationen mit dem Niedersächsischen Landesarchiv betreffend Kirchenbücher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, mit dem Landesarchiv Speyer und dem Landeshauptarchiv Koblenz.

2022 wurden insgesamt 94 Millionen Images angeklickt. Durchschnittlich wurde jedes Bild viermal angeklickt (genutzt).

Interessierte Kunden können zwischen drei Pässen wählen. Der Ein-Monats-Pass (19,90 Euro) berechtigt zum Abruf der bereitgestellten digitalisierten Kirchenbücher für den Zeitraum von 30 Tagen und zu 50 Downloads. 25-Extra-Downloads sind neuerdings für 4,90 Euro zubuchbar. Der Drei-Monats-Pass (52,20 Euro) berechtigt zum Abruf der bereitgestellten digitalisier-

ten Kirchenbücher für den Zeitraum von 90 Tagen und zu 150 Downloads. Der Einjahres-Pass (178,80 Euro) berechtigt zum Abruf der bereitgestellten digitalisierten Kirchenbücher für den Zeitraum von 365 Tagen und zu 600 Downloads.

In einem durchschnittlichen Monat buchen 8 000 Kunden ein Abonnement, davon sind ein Drittel Neukunden. Von den drei Angeboten entfallen gut zwei Drittel auf Monatsabos, etwa ein Viertel auf Dreimonatsabos und etwa fünf Prozent auf die Jahresabos. In unregelmäßigen Abständen werden Rabattaktionen durchgeführt, die sehr gut angenommen werden. Im vergangenen Jahr konnte das Darlehen vorzeitig an die EKD zurückgezahlt werden. Der Jahresumsatz der GmbH betrug rund 900 000 Euro. 2023 gab es erstmalig eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: ARCHION (Kirchenbuchportal GmbH) ist ein kostenpflichtiges Webportal mit Sitz in Stuttgart, online seit März 2015. 25 Partnerarchive haben 150 000 digitalisierte Kirchenbücher aus dem deutschsprachigen Raum zur Verfügung gestellt. Es sind 24 Millionen Doppelseiten online recherchierbar, das sind etwa 480 Millionen Einträge zu einzelnen Personen, die von 80 000 Kunden genutzt werden. ARCHION ist unter den sechzehn besten europäischen Websites für Genealogie für den deutschsprachigen Raum aufgeführt.⁵

Und nun zum Vergleich und zur besseren Einordnung einige Fakten über die Portale, die im deutschsprachigen Raum Mitanbieter und Konkurrenten sind:

Ancestry (kostenpflichtig) ist der weltweit größte Anbieter für Genealogie-Dienstleistungen, die auch den Bereich

DNA-Analyse umfasst. Gegründet 1990 in Utah (USA) und seit 1996 online, sind weltweit 1 400 Mitarbeitende für Ancestry tätig. Es sind 660 Millionen deutschsprachige Dokumente zugänglich. Ancestry hat 2000 den Mitanbieter RootsWeb aufgekauft und 2021 das Portal Geneanet mit Sitz in Paris. Im August 2020 hat der US-Finanzinvestor Blackstone Ancestry für 4,7 Milliarden Dollar gekauft. Das Portal zählt 3 Millionen zahlende Kunden bei einem Jahresumsatz von einer Milliarde Dollar.⁶

MyHeritage (kostenpflichtig) ist eine Genealogie-Plattform mit Sitz in Israel, gegründet 2003. Für das Jahr 2020 sind 430 Mitarbeitende angegeben. Es gibt eine Zusammenarbeit mit dem dänischen Nationalarchiv (Volkszählungen und Gemeindedatensätze 1646 bis 1930 werden indexiert) und US-amerikanischen Archiven (Zugriff auf Volkszählungen der USA von 1790 bis 1940). 90 Millionen Nutzer können in 14 Milliarden historischen Aufzeichnungen recherchieren. Seit 2013 gibt es eine strategische Partnerschaft mit FamilySearch (Datenbank der Mormonen). Im Februar 2021 kaufte Francisco Partners MyHeritage für 600 Millionen Dollar auf.⁷

FamilySearch ist eine öffentliche US-amerikanische Genealogiedatenbank mit Sitz in Salt Lake City. Sie ist Teil des Projekts der Genealogical Society of Utah, einer Organisation der Kirche Jesu der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen). Sie enthält mehrere Milliarden Datensätze. Einen wichtigen Bestandteil machen verfilmte Kirchenbücher auch aus dem deutschsprachigen Raum aus. In Salt Lake City liegen die Originalbestände der Datenbank: Mikrofilme, Abschriften und andere Kopien von Kirchenbüchern aus aller Welt.⁸

Matricula-online gehört zum International Centre for Archival Research ICARus⁹ mit Sitz in Wien und ist ein kostenfreies Kirchenbuchportal, das sich u. a. aus EU-Geldern finanziert. Es hat den Status eines Pilotprojekts und besteht seit 2009. Digital verfügbar sind 4 069 Bestände aus Deutschland (insbesondere aus 15 Bistumsarchiven), 2 742 Bestände aus Österreich, 606 Bestände aus Slowenien und 277 Bestände aus Luxemburg.¹⁰

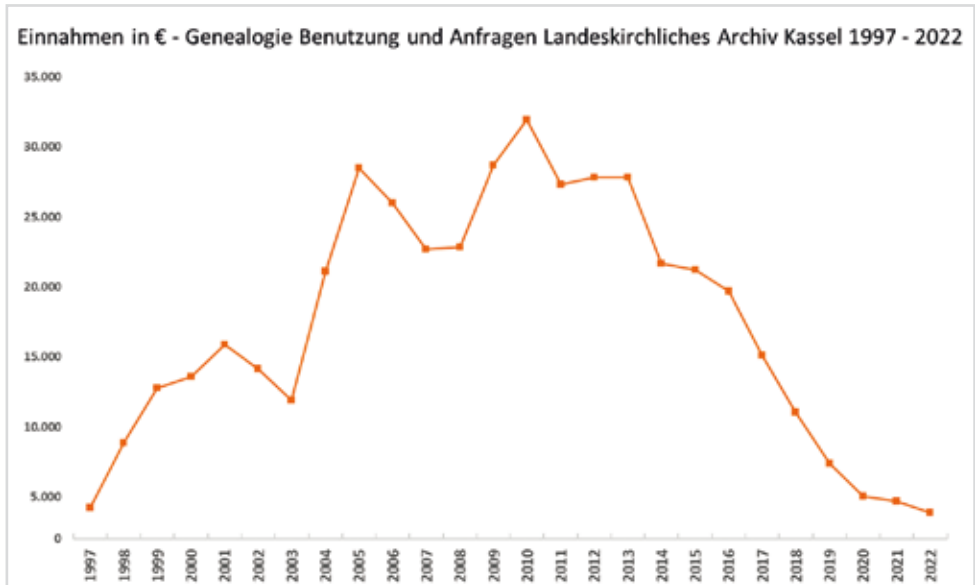
ARCHION, ein Entlastungseffekt für die Kirchenarchive mit Blick auf die Familienforschung

Dieser Entlastungseffekt durch ARCHION wird nun am Beispiel des Landeskirchlichen Archivs Kassel näher erläutert.

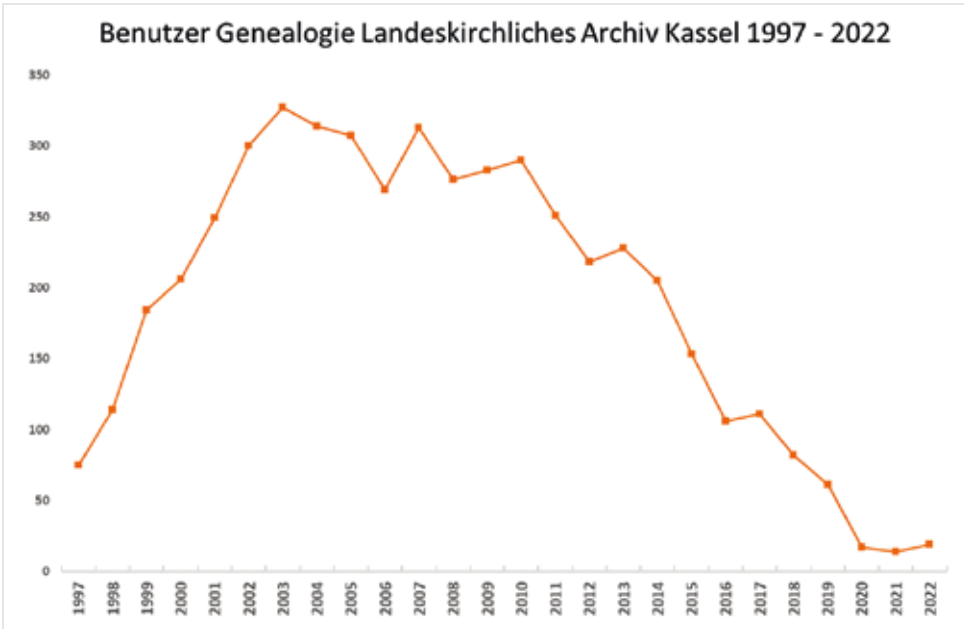
Im Landeskirchlichen Archiv wurde 2010 mit der Digitalisierung der Kirchenbücher begonnen. Sie konnte 2021/22 abgeschlossen werden. Die technischen Details sind: Ausgabeformat der Dateien JPEG, Qualitätsstufe 90 %, 300 dpi, 3512 x 2480 Pixel, Farbraum 8-bit (256 Graustufen). Die Größe der Dateien variiert zwischen 1 und 2 MB, es gibt eine Exportmöglichkeit über das EAD-DDB-Modul (Metadaten). Unsere rund 10 000 Kirchenbücher nehmen 3,4 TB Speichervolumen ein.

Die Kosten für die Digitalisierung der kurhessisch-waldeckischen Kirchenbücher betrug 252 000 Euro und wurden von der Landeskirche übernommen. Die Landeskirche ist Gesellschafterin der Kirchenbuchportal GmbH seit ihrer Gründung 2013.

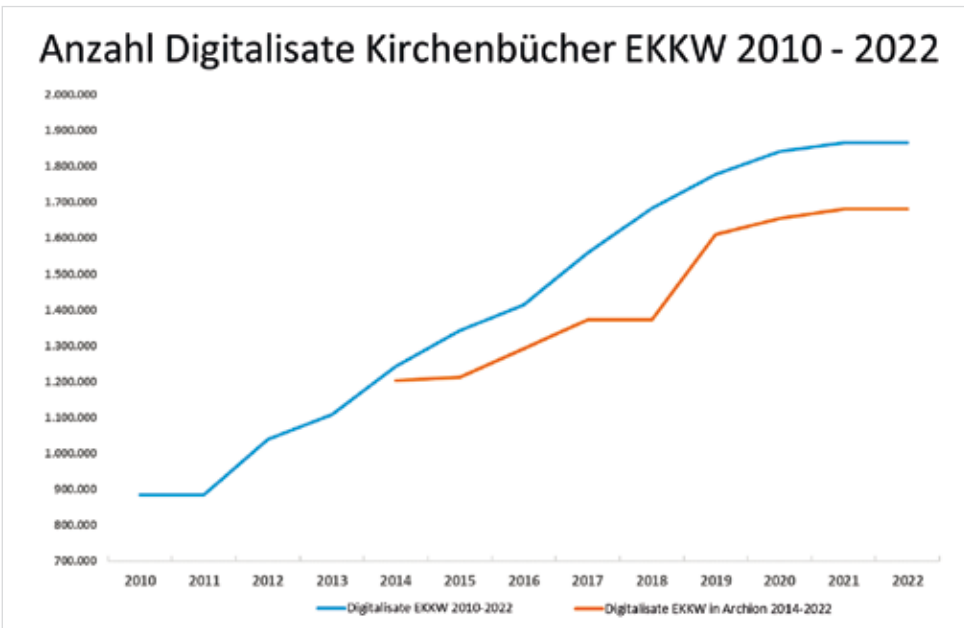
Die Einnahmen des Landeskirchlichen Archivs Kassel durch genealogische Benutzung und Anfragen in den Jahren 2010 bis 2022 betrugen mit 238 423 Euro fast genau



Genealogische Benutzung und Anfragen im Landeskirchlichen Archiv Kassel 1997-2022, Einnahmen in Euro.
(Graphik: Landeskirchliches Archiv Kassel, 2023)



Anzahl der genealogischen Benutzer im Landeskirchlichen Archiv Kassel 1997-2022.
(Graphik: Landeskirchliches Archiv Kassel, 2023)



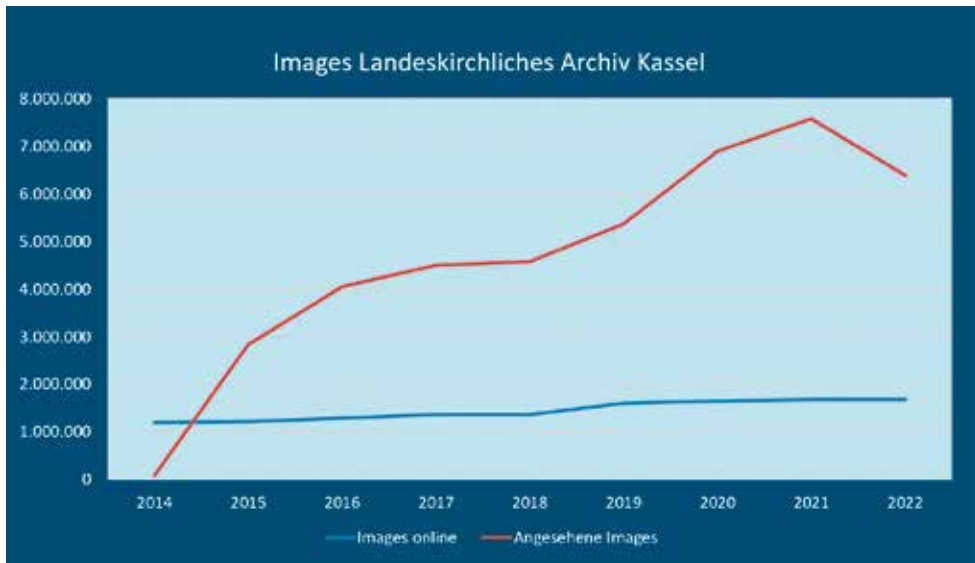
Anzahl der Digitalisate Kirchenbücher der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) insgesamt und zugänglich in Archion.de 2010-2022. (Graphik: Landeskirchliches Archiv Kassel, 2023)

so viel wie die Kosten der Digitalisierung. Die Graphik zu den Einnahmen zeigt sehr anschaulich die kontinuierlich fallenden Einnahmen durch Genealogie seit 2015 – sicher ein ARCHION-Effekt. Sie zeigt aber auch, dass die Kurve schon vorher einen Abwärtstrend aufwies. Dazu muss man wissen, dass das Landeskirchliche Archiv seit 1997 existiert und im April 2005 eine Anpassung der Gebühren stattfand (Nutzung für den halben Tag 5 Euro, für einen Tag 8 Euro, Recherche pro Stunde 36 Euro, Reproduktion per Microfilmscanner pro Seite 1,50 Euro).

Die Graphik der Anzahl der Genealogen im Benutzersaal zeigt eine ähnliche Entwicklung auf. Der Peak liegt deutlich vor dem Jahr 2015, dem Start von ARCHION. Möglicherweise gab es in Kassel einen Nachholbedarf bei den nordhessischen Familienforschern, der dann ab 2008 gesättigt war.

Im Zuge der Einspar-Vorgaben der landeskirchlichen Finanzverwaltung ist im Archiv-Sonderhaushalt seit 2020 eine E6-Stelle weggefallen. Es gibt also keine Lesesaalaufsicht mehr und auch niemanden, der sich intensiv um genealogische Anfragen kümmern könnte. Interessierte werden stattdessen direkt an ARCHION.de verwiesen.

In den Jahren 2010 bis 2021/22 wurden in Kurhessen-Waldeck die Kirchenbücher digitalisiert. Somit stieg die Zahl der Digitalisate bereits vor dem Start von ARCHION im Jahr 2015 deutlich an. Nicht alle unsere 1 867 125 Digitalisate stehen bei ARCHION bereit. Es gelten personenbezogene Schutzfristen nach dem Archivgesetz der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck: 10 Jahre nach Tod und 100 Jahre nach Geburt. Digitalisiert wurden immer ganze Kirchenbücher – und nach und nach werden die entfristeten Daten dann auch in ARCHION bereitgestellt.



Anzahl der Images (Doppelseiten digitalisierter Kirchenbücher) aus Kurhessen-Waldeck in Archion und Anzahl der Klicks (angesehene Images) 2014-2022. (Graphik: Kirchenbuchportal GmbH, 2023)

Jedes Image, also jede Doppelseite eines Kirchenbuchs, wird in ARCHION im Durchschnitt viermal betrachtet. Seit der Pilotphase im Herbst 2014 anwachsend stehen aktuell 1,7 Millionen Digitalisate aus Kurhessen-Waldeck zur Verfügung. 2021 wurden die kurhessischen Images 7,6 Millionen Mal angeklickt, 2022 war es deutlich weniger. Diese Entwicklung zeigte sich auch bei anderen Gesellschafter-Archiven. Ob die überstandene Corona-Pandemie als Erklärungsansatz tauglich ist, werden die kommenden Jahre zeigen.

Resümee

Nach knapp zehn Jahren Vorbereitung feiert die Kirchenbuchportal GmbH 2023 ihr zehnjähriges Bestehen. Es ist alles in allem eine Erfolgsgeschichte, die noch nicht zu Ende erzählt ist. Die 19 Gesellschafter, zumeist durch die landeskirchlichen Archive vertreten, werden zusammen mit der Geschäftsführung die Digitalisierung der noch ausstehenden Kirchenbücher in den nächsten Jahren abschließen und die GmbH kundenfreundlich und innovativ in eine vielversprechende Zukunft führen. Der Markt ist vorhanden!

- 1 Bettina Wischhöfer, Das EKD-Projekt Kirchenbuchportal im Internet – Eine Geschichte mit Happy End, in: Rainer Hering (Hg.), 5. Norddeutscher Archivtag. 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck, Nordhausen 2013, S. 61-72. Der Artikel betrachtet das Projekt von seinen Anfängen 2006 bis 2012. Gabriele Stüber, Das Kirchenbuchportal Archion – Bilanz und Ausblick, in: Aus evangelischen Archiven 59 (2019), S. 154-165.
- 2 Gabriele Stüber / Bettina Wischhöfer, www.kirchenbuchportal.de goes to ICARus. Start der internationalen ökumenischen Pilotphase im März 2009, in: Archivar 62 (2009), S. 269-272.
- 3 Thomas Scharf-Wrede / Ulrich Helbach, Einheit in Vielfalt. Die Archive der katholischen Kirche, in: Archivar 75 (2022), S. 314-320, hier S. 316 f.
- 4 Zahlen vom November 2023, weitere Informationen siehe <https://www.archion.de/de/> (letzter Abruf 15.11.2023).
- 5 Zu den Best „Big“ Genealogy Websites zählen Ancestry, MyHeritage, FamilySearch und Findmypast, ein im Vereinigten Königreich ansässiger Online-Genelogiedienst mit Sitz in London. Vgl. familytree Magazine 101 Best Websites 2023, <https://www.familytreemagazine.com/best-genealogy-websites/> (letzter Abruf 15.11.2023).
- 6 Vgl. weiterführende Informationen auf den Websites von Ancestry: <https://www.ancestry.com> und <https://www.ancestry.de> sowie in dem Wikipedia-Artikel zu Ancestry: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ancestry> (letzter Abruf 15.11.2023).
- 7 Vgl. weiterführende Informationen auf der Website von MyHeritage: <https://www.myheritage.de> sowie in dem Wikipedia-Artikel zu MyHeritage: <https://de.wikipedia.org/wiki/MyHeritage> (letzter Abruf 15.11.2023).
- 8 Vgl. weiterführende Informationen auf der Website von FamilySearch: <https://www.familysearch.org/de/deutschland/> sowie in dem Wikipedia-Artikel zu FamilySearch: <https://de.wikipedia.org/wiki/FamilySearch> (letzter Abruf 15.11.2023).
- 9 Vgl. weitergehende Informationen zu Matrikula: <https://www.icar-us.eu/cooperation/online-ports/matriculade/etwas> in eigener Sache (letzter Abruf 15.11.2023).
- 10 Vgl. die Website zum Projekt Matrikula: <https://data.matriculade.eu/de/> (letzter Abruf 15.11.2023).

*Dr. Bettina Wischhöfer
ist Leiterin des Landeskirchlichen Archivs
Kassel und Aufsichtsratsvorsitzende der
Kirchenbuchportal GmbH.*

*E-Mail:
Bettina.Wischhoefer@ekkw.de*

Eine Maus im Archiv. Mehrwerte der Zusammenarbeit zwischen genealogischen Vereinen und Archiven am Beispiel Bremen¹

von Viktor Pordzik

Als „langjährige intensive Zusammenarbeit“ bezeichnet Thekla Kluttig in ihrem Aufsatz „Neue Verwandtschaftsforschung oder: Die Eroberung der Archive?“ das Verhältnis zwischen dem Staatsarchiv Bremen und dem lokalen genealogischen Verein „DIE MAUS. Gesellschaft für Familienforschung e. V., Bremen“ (im Folgenden: MAUS).² Der folgende Beitrag beleuchtet nach einer kurzen historischen Einführung anhand eines konkreten Beispiels, nämlich des Projekts zur Digitalisierung und Indexierung der bremischen Personenstandsregister, die Mehrwerte einer engen Zusammenarbeit zwischen Archiven und genealogischen Vereinen.

Die Beziehung zwischen Familienforschenden und Archiven im Wandel der Zeit

Dass es sich bei der Genealogie „nicht um eine Liebhaberei handelt, sondern daß die Familienforschung eine Wissenschaft neben anderen ist, ja, daß andere Wissenschaften von ihr abhängen, wie die Geschichtswissenschaft, ist doch Geschichte im letzten Grunde Familiengeschichte,“³ schreibt der MAUS-Vorstand zwei Jahre nach Vereinsgründung 1926 „An alle Freunde der

Familienforschung in Bremen und den benachbarten Gebieten“ und liefert damit ein eindrückliches Beispiel für das jahrzehntelange Bemühen von Genealoginnen und Genealogen, ihre Disziplin innerhalb der deutschen (Geistes-)Wissenschaftslandschaft zu etablieren, was nicht zuletzt auch das Verhältnis zu Archiven lange prägte.⁴

Wenngleich mit der Zeit Fortschritte gelangen, wie eine gewisse Anerkennung auf der Tagung der deutschen Archivare und der Hauptversammlung der deutschen wissenschaftlichen Geschichts- und Altertumsvereine in Weimar im Herbst 1920, blieb die Thematik weiter Gegenstand von Diskussionen. Dass diese Fragilität auch bremischen Akteuren durchaus bewusst war, zeigt allein die Frage nach der Namensgebung des lokalen genealogischen Vereins, wobei man befürchtete, dass der Name „MAUS“ die gerade erreichte wissenschaftliche Etablierung zunichtemachen könnte.⁵ Die Vorbehalte der traditionellen Geisteswissenschaften hielten sich mithin hartnäckig und führten dazu, dass Genealoginnen und Genealogen noch „lange als lästiges Archivpublikum abgetan wurden und in den Archiven zahlreiche Witze über ihre Irrtümer, Hoffnungen, Unkenntnis kursierten.“⁶ Möglicherweise hatten im konkreten Verhältnis zu Archiven auch die unterschiedlichen Methoden der beiden Disziplinen einen Einfluss. Während

sich seit dem 19. Jahrhundert in den meisten Archiven das Provenienzprinzip, also die Ordnung des Schriftguts nach seiner Herkunft bzw. seinem Entstehungszusammenhang durchzusetzen begann (in Bremen war das erst in der Zwischenkriegszeit der Fall), hielt und hält sich in der Genealogie naturgemäß hartnäckig das Pertinenzprinzip. Nach wie vor bildet hier ein Sachverhalt, konkret eine bestimmte Familie oder Person, den zentralen Bezugspunkt der Forschung, zu welcher sämtliche Quellen, ganz gleich welcher Form oder Provenienz, zusammengetragen und dokumentiert werden.

Ein weiteres Element, welches das Bild von genealogischen Vereinen nach 1945 lange prägte, waren die engen Beziehungen, die diese ab den 1920er Jahren mit naturwissenschaftlichen, speziell rassenkundlichen Vereinen eingingen. Diese führten im Verlauf der Weimarer Republik zu einer „deutliche[n] Biologisierung des genealogischen Denkens“,⁷ deren fataler Höhepunkt die mehr oder minder bereitwillige Vereinnahmung für die Ziele des Nationalsozialismus bildete. So erreichte auch die MAUS in den 1930er Jahren ein äußerst zweifelhaftes Popularitätshoch, das nicht zuletzt auf die Notwendigkeit bestimmter Berufsgruppen zur Beibringung einer beglaubigten Ahnentafel, dem sogenannten „Ariernachweis“, zurückzuführen ist.⁸

Die letzten Jahrzehnte brachten in vielfacher Hinsicht einen entscheidenden Wandel mit sich. So öffneten sich immer mehr Archive einem breiten, nicht mehr vorrangig geisteswissenschaftlichen Publikum, wodurch Laien und damit auch Genealoginnen und Genealogen einen verbesserten Zugang zu diesen Institutionen erhielten. Für Bremen lässt sich diese Entwicklung recht früh be-

obachten und fällt Besucherinnen und Besuchern schon durch das in der Architektur des 1968 bezogenen Archivgebäudes verwirklichte Konzept des offenen Hauses ins Auge. Auch die Ziele und Methoden der Genealogie hatten sich zwischenzeitlich verändert. An die Stelle der reinen Sammlung von Namen und Lebensdaten, die sich zudem häufig auf den direkten „Mannesstamm“ konzentrierte, gehen die Trends heute verstärkt in Richtung Familiengeschichten und Verwandtschaftsnetzwerke, um unter Einbeziehung vieler lebender Mitstreiter ein möglichst vielfältiges und lebendiges Bild der (erweiterten) Familie zu zeichnen. Damit wurden der aus der NS-Zeit vorbelasteten klassischen „Sippenforschung“ neue Methoden und Impulse entgegengesetzt. Durch die geschilderten Entwicklungen gelang es Genealoginnen und Genealogen, nicht mehr als belächelte Außenseiter, sondern als zahlenmäßig starke Benutzergruppe mit berechtigten und ernstzunehmenden Forschungsinteressen wahrgenommen zu werden. In Bremen war das Verhältnis zwischen Archiv und genealogischem Verein ohnehin seit frühester Zeit ein sehr enges und zeichnete sich über alle politischen Zäsuren hinweg durch eine bemerkenswerte Kontinuität aus, was nicht zuletzt durch die zeitweise Personalunion zwischen Vereinsvorsitzendem und Archivleiter zum Ausdruck kam.⁹ Dies führte schon früh zu gemeinsamen Projekten, etwa bei der Zentralisierung der Kirchenbücher im bremischen Staatsarchiv in den 1920er und 1930er Jahren¹⁰ oder dem Aufbau von Ersatzüberlieferungen für zeitweise kriegsbedingte Schriftgutverluste nach 1945.

Weitere entscheidende Impulse im Verhältnis zwischen Archiven und genealogischen Vereinen brachte schließlich der Über-

gang zum Informationszeitalter mit sich, was sich auch in veränderten Ansprüchen an die Nutzung archivischer Quellen niederschlug. Die mit der EDV einhergehenden Chancen für die Genealogie wurden von der MAUS früh erkannt und führten zu einer wahren Digitalisierungswelle. Neben dem Aufbau vereinsinterner genealogischer Datenbanken (v. a. Ortsfamilienbüchern) lag der Fokus auf dem Erstellen von Index-Datenbanken zur Tiefenerschließung genealogischer Bestände des Staatsarchivs und anderer Institutionen. Auch hier wurde wiederum zweigleisig vorgegangen, indem einerseits vorhandene analoge Indexierungsprojekte (z. B. Zettelkarteien) in digitale Form überführt wurden, andererseits für bestimmte Quellengattungen auch ganz neue Indexierungsprojekte ins Leben gerufen wurden. Prominentestes Beispiel aus der Anfangszeit ist sicherlich die 1999 begonnene Indexierung sämtlicher, vor 1920 leider nur bruchstückhaft überlieferter Abfahrtslisten von Auswandererschiffen über Bremen bzw. Bremerhaven, welches international Beachtung fand.¹¹

Das Projekt „Bremische Personenstandsregister“

Welche Mehrwerte und Synergien enge Kooperationen zwischen genealogischen Vereinen und Archiven hervorbringen können, soll nun am Beispiel des Projekts „Digitalisierung und Indexierung der bremischen Personenstandsregister“ näher erläutert werden. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 ging ein Ruck durch die deutsche Genealogie- und Archivlandschaft. Was

für erstere die Erfüllung lang gehegter Wünsche hinsichtlich eines erleichterten Zugangs zu einer zentralen genealogischen Quelle war, bedeutete für letztere oft eine enorme logistische Herausforderung. Für Bremen kamen im August 2009 erstmals Personenstandsunterlagen des Standesamts Bremen-Mitte nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (Geburten bis einschließlich 1898, Heiraten bis 1928 und Sterbefälle bis 1978) ins Archiv, im März 2011 folgte die Erstablieferung des zweiten Standesamts in Bremen-Nord. Zusammen waren dies allein 150 laufende Meter (lfm) Registerbände, von den Beleg- bzw. Sammelakten ganz zu schweigen. Die Registerbände wurden im Bestand StAB 4.60/5 „Personenstandsregister“¹² formiert und verzeichnet. Sie stellten nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine Herausforderung dar, da die Genese der heutigen Standesamtsbezirke in den vergangenen 130 Jahren von diversen Umstrukturierungen, Eingliederungen, Neugründungen und nicht zuletzt von der Integration vormals preußischer Gemeinden 1939 geprägt war.¹³

Mit der Übernahme und Erschließung der Personenstandsregister, der bereits kurz nach dem Krieg erfolgten Übernahme der Zivilstandsregister (1811-1875) und der Rückkehr der älteren Kirchenbücher (ab 1581) in den 1980er und 1990er Jahren aus der kriegsbedingten Verbringung in die DDR und die Sowjetunion standen nun erstmalig für einen Zeitraum von etwa 400 Jahren die zentralen genealogischen Quellen Bremens an einem Ort zur Verfügung. Speziell die Übernahme der Personenstandsregister führte zu einem sprunghaften Anstieg genealogischer Nutzungen und Anfragen, wodurch Familienforschende schnell zur größten

verzeichnen, gegebenenfalls konservatorische Maßnahmen zu treffen und die einzelnen Stücke auf Basis der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel unter Einbeziehung eines externen Dienstleisters nach und nach zu digitalisieren, wobei der Fokus zunächst auf den Namensverzeichnissen lag. Dies hatte den Grund, dass Nutzen damit bereits während der laufenden MAUS-Indexierung ein erstes Recherchehilfsmittel an die Hand gegeben werden konnte. Die fertigen Digitalisate (bis 2020 im PDF-Format) wurden der MAUS zur Verfügung gestellt, deren Projektleiter Datenpakete schnürte und an die freiwilligen Helferinnen und Helfer verschickte, welche die erhobenen Kerndaten in eine vorher definierte Excel-Tabelle übertrugen. Nach Abschluss eines Digitalisierungsabschnittes wurden die Indexierungs-Ergebnisse zusammengeführt und an das Staatsarchiv übersandt, welches summarische sowie unter Heranziehung der Registerbände stichprobenartige Kontrollen durchführte, eine korrigierte Version an die MAUS zurücksandte und für die Nutzung im Archiv eine durchsuchbare PDF-Datei erzeugte. Die MAUS stellte wiederum die validierten Ergebnisse der Indexierung ihren Mitgliedern über eine in die Website eingebundene Online-Datenbank zur Verfügung.¹⁴ Die Indexierungsangaben waren dabei verhältnismäßig knapp gehalten, da es das Ziel war, Forschenden damit *Hilfe zur Selbsthilfe* zu leisten, nicht aber den Gesamthalt der Quelle in eine Datenbankform zu überführen. Dies sollte als Wechselwirkung den Arbeitsaufwand im Archiv reduzieren, wodurch Ressourcen u. a. für weitere Digitalisierungsprojekte freigesetzt werden könnten.

Die sich zunächst nur auf die Namensverzeichnisse konzentrierende Digitalisierung führte allerdings zu Einschränkungen der Indexierungsqualität, da dort vorhandene Lücken, Fehler und Doppelungen zwangsläufig übernommen wurden. Zudem enthielten die daraus erstellten Indexierungsdatensätze zunächst keine Signaturangaben. Nachdem die Digitalisierung auch auf die Registerbände ausgeweitet wurde, wurde deshalb die Festlegung getroffen, dass Indexierungen nur noch auf Basis ebendieser Registereinträge durchgeführt werden sollten. Diese Vorgehensweise brachte einen weiteren Vorteil mit sich: Durch das Indexieren der einzelnen Einträge erfolgte eine detaillierte *Qualitätskontrolle* der Scans, und durch die tägliche Benutzung der wachsenden Indexierungsdatenbank wiederum eine Kontrolle der dortigen Datensätze. Ein weiterer entscheidender Baustein des Projekts ergab sich aus der Migration der Archivdatenbank des Staatsarchivs Bremen zur bereits seit 2015 in Niedersachsen eingesetzten Verbundlösung „Arcinsys“, wodurch Nutzenden seit dem 1. Januar 2020 nun auch ein kostenloser sowie zeit- und ortsungebundener Zugriff auf die Beschreibungsdaten der bremischen Archivalien ermöglicht wird.¹⁵ Durch die damit erstmals öffentlich zur Verfügung stehenden Erschließungsangaben zu den bremischen Personenstandsregistern entstand die Idee, die Indexierungsdatensätze der MAUS automatisiert um die teilweise noch fehlenden Signaturinformationen und in einem zweiten Schritt um entsprechende Direktlinks zu Arcinsys anzureichern, was 2021 auf Basis eines durch die MAUS entwickelten Skripts umgesetzt wurde. Dadurch ergaben sich deutliche Erleichterungen für

die genealogische Recherche. Wenn beispielsweise ein gesuchter Nachname in der MAUS-Datenbank eingegeben und die gesuchte Person in der Ergebnisliste angeklickt wird, erscheint eine Ergebnismaske mit allen während der Indexierung erfassten Informationen inklusive eines Links zu Arcinsys. Der Link führt auf die Beschreibungsseite der entsprechenden Quelle, von der man direkt zu den entsprechenden Digitalisaten gelangt. Zum letztendlichen Auffinden des Eintrags muss man dann nur noch zur in der MAUS-Ergebnismaske aufgeführten Registernummer navigieren. Die Option, direkt auf den konkreten Eintrag zu verlinken, wurde geprüft, letztendlich aber verworfen, da ein Permalink nur im DFG-Viewer oder über die Option „Download / Drucken“ im Arcinsys-Viewer möglich war, die Links nicht zwingend stabil bleiben, z. B. wenn Scans nachgearbeitet werden, und sich außerdem nur bedingt automatisiert ermitteln lassen. Man denke nur an Fälle von doppelt gescannten oder gestrichenen Einträgen. 2023 entschloss sich schließlich auch die MAUS, ihre Indexierungsdatenbanken nicht mehr nur Mitgliedern, sondern der gesamten Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung zu stellen, und schloss sich damit dem *Open-Access-Prinzip des Archivs* an.¹⁶ Damit fehlte „nur“ noch ein entscheidender Schritt, die Online-Stellung der Digitalisate, die bisher nur auf Nutzungs-PCs im Lesesaal des Staatsarchivs zur Verfügung standen. In einem seit 2021 laufenden Projekt zwischen dem IT-Team und dem zuständigen Sachgebiet des Staatsarchivs wurden sämtliche dort vorhandenen Personenstandsdigitalisate in das für die Online-Stellung benötigte JPG-Format konvertiert und auf Basis eines eigens zur Aufbereitung von Scans für die

Darstellung in Arcinsys entwickelten Tools (DigiTool) einheitlich benannt, mit Signatur-Fußzeilen versehen und in die notwendige Ordnerstruktur gebracht. Der Projektbaustein der Formatkonvertierung wurde zudem von der MAUS finanziell unterstützt. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels konnte das Gesamtprojekt zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden.¹⁷ Am 16. Oktober 2023 wurden 944 978 Scans zu 4 570 Verzeichnungseinheiten aus genealogisch relevanten Beständen des Staatsarchivs online gestellt, davon allein 3 708 Einheiten mit 798 753 Scans zum Personenstand aus dem Zeitraum 1874-1992.¹⁸ Bereits wenige Tage zuvor hatte die MAUS die Indexierung sämtlicher etwa 1,1 Millionen Registereinträge mit 1,3 Millionen Personendatensätzen abgeschlossen.

Während sich durch die Online-Stellung die Anzahl von mit Scans versehenen Verzeichnungseinheiten des Staatsarchivs nur um den Faktor 1,15 von 28 981 auf 33 437 vergrößert hat, stieg die Anzahl insgesamt verfügbarer Digitalisate um den Faktor 5,5 von 198 541 auf 1 107 877. Dies ist damit zu begründen, dass bislang vor allem Verzeichnungseinheiten mit vergleichsweise wenig Scans pro Verzeichnungseinheit online verfügbar waren, z. B. Urkunden oder Stücke aus dem Bildarchiv.

Die Benutzungszahlen erhöhten sich hingegen noch deutlicher. Der Gesamtzugriff auf Verzeichnungseinheiten bei Arcinsys stieg um den Faktor 7,4 von 3 141 auf 23 284, der Zugriff auf Einheiten mit Scans um den Faktor 15,6 von 1 252 auf 19 510 und die Aufrufe einzelner Digitalisate sogar um den Faktor 31 von 7 185 auf 223 504. Dabei ist zu beachten, dass die Online-Stellung erst zur Mitte des Monats Oktober erfolgte und damit nur der

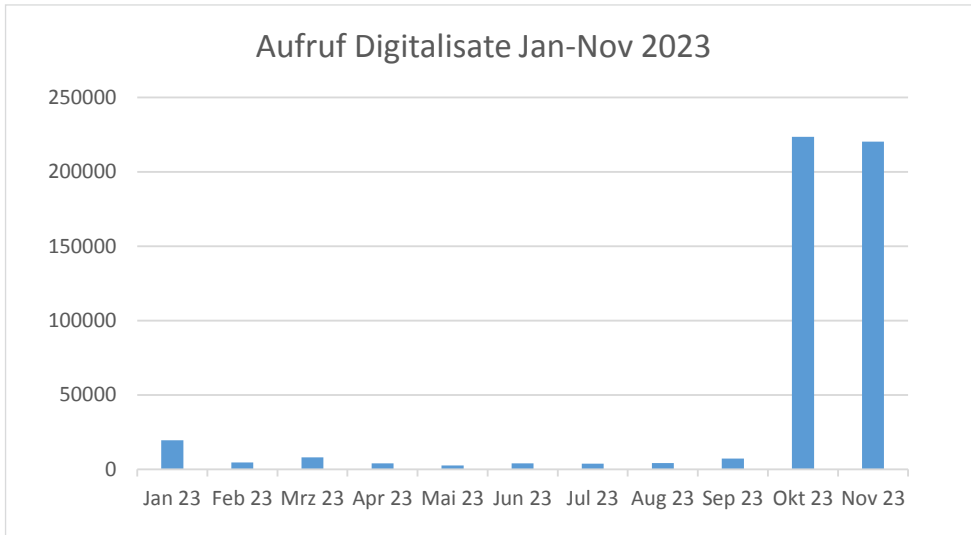


Abb. 2: Aufrufe von Digitalisaten im Staatsarchiv Bremen, Januar bis November 2023.
(Grafik: Viktor Pordzik auf Basis von Arcinsys-Sammelstatistiken)

halbe Monat zu Buche schlug. Die Nutzungszahlen für November waren nur minimal rückläufig, was sich vermutlich durch ein Abflauen des „Anfangs-Hypes“ erklären lässt. Eine längerfristige Analyse der Entwicklung genealogischer Anfragen sowie der Vorort-Nutzungen im Lesesaal steht noch aus.

Fazit

Sowohl die Zahlen als auch die bislang eingegangenen Rückmeldungen sprechen für den Erfolg des Projekts. Neben der guten Zusammenarbeit zwischen MAUS und Archiv, aber auch innerhalb der beteiligten Institutionen waren die transparente Kommunikation sowie die regelmäßige Evaluation der getroffenen Festlegungen, die im Nachhinein betrachtet durchaus Ansätze agiler Projektentwicklung trugen, wichtige Bausteine des Gelingens. Die anfänglichen Bedenken hinsichtlich der Qualität, sich bei der (Tiefen-)Erschließung

archivischer Quellen auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu stützen, haben sich nicht bewahrheitet. Vielmehr konnten durch diese Kooperation innerhalb von 14 Jahren nicht nur die anfänglichen 150 lfm der standesamtlichen Erstlieferungen vollständig digitalisiert und indexiert, sondern auch der jährlich auflaufende Zuwachs von durchschnittlich 3 lfm bewältigt werden. Die Qualität der Erfassung scheint sich angesichts der geringen Zahl bislang eingegangener Korrekturvermerke auf einem hohen Niveau zu bewegen. Nutzerinnen und Nutzern steht damit nun orts- und zeitunabhängig eine die Beschreibung der Quelle in Arcinsys erweiternde Erschließungsebene mit komfortablen Recherchemöglichkeiten zur Verfügung, die zudem durch Ihren übergreifenden Charakter die komplexe Genese der Standesämter und die hohe Binnenmigration der Bevölkerung innerhalb des heutigen Stadtgebiets nicht mehr als Problem erscheinen lässt. Damit ist nicht nur den Anforderungen

an Open Access genüge getan, sondern auch die Reichweite von Archiv und Verein deutlich erweitert, da die Quellen nun einem internationalen Publikum zur Verfügung stehen und entsprechend genutzt werden. Als negativer Faktor im Vergleich zur Kooperation mit kommerziellen Dienstleistern kann lediglich die Finanzierung der Digitalisierung durch eigene Haushaltsmittel genannt werden, wodurch zeitweise andere Projekte zurückgestellt wurden, die nun entsprechend der Priorisierung der seit 2021 bestehenden Digitalisierungsstrategie des Staatsarchivs verstärkt in den Fokus geraten werden. Vor dem Hintergrund der damit sichergestellten dauerhaften Datenhoheit erscheint dieser Aspekt allerdings vernachlässigbar.

Ausblick

Wenngleich die wichtigsten Meilensteine des Projekts erreicht sind, bleiben weiterhin Aufgaben bestehen. So gilt es, die bis-

lang zahlreich vorhandenen Datentabellen der Indexierung zusammenzuführen, vereinzelt noch um fehlende Informationen anzureichern und letztlich in eine relationale Datenbank zu überführen. Die Umsetzung soll im ersten Quartal 2024 erfolgen. Im Anschluss sollen die Auswertungsmöglichkeiten über die MAUS-Website verbessert und dann weitere bestehende Indexierungsdatenbanken entsprechend aufgearbeitet und mit Arcinsys verknüpft werden. Als Fernziel ist schließlich eine personenbezogene Meta-Suche über alle MAUS-Datenbanken und ggf. auch eine Einbindung in überregionale genealogische Portale, wie zum Beispiel beim Verein für Computergenealogie (CompGen) e. V., angedacht.

Für die künftigen jährlichen Ablieferungen der beiden bremischen Standesämter ist ein angepasster Workflow entwickelt worden, welcher den neuen Gegebenheiten Rechnung trägt. Nach Eingang der Registerbände zum Jahresbeginn werden diese auf Basis digitaler Ablieferungs-

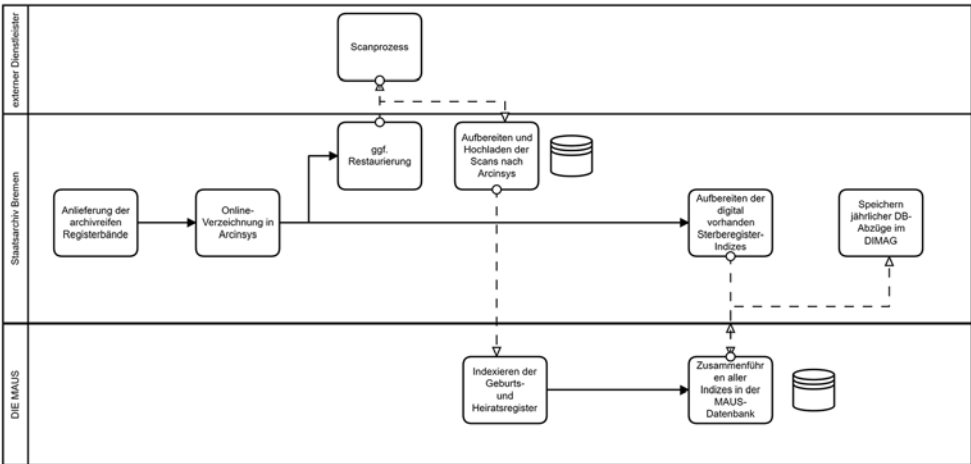


Abb. 3: Zukünftiger Workflow für die Digitalisierung und Indexierung der archivierten Personenstandsregister. (Grafik: Viktor Pordzik)

listen halbautomatisiert verzeichnet, ggf. restauriert und archivisch verpackt, bevor sie möglichst zeitnah durch einen Dienstleister digitalisiert werden. Die Scans werden anschließend mit dem DigiTool des Staatsarchivs nachbearbeitet und bei Arcinsys hochgeladen. Die sich anschließende Indexierung der Geburts- und Heiratsregister durch das MAUS-Crowdsourcingprojekt wird schließlich mit den von den Standesämtern bereits digital gelieferten Namensverzeichnissen zu den Sterbefällen in eine einheitliche Struktur zusammengeführt und in die MAUS-Datenbank ingestiert. Von dieser wird schließlich ein jährlicher Abzug dauerhaft im DIMAG des Staatsarchivs gesichert.

Auflaufende Korrekturen werden beim Staatsarchiv gesammelt und durch den Autor quartalsweise in der MAUS-Datenbank nachgearbeitet.

Beide Institutionen erhoffen sich, durch die Online-Stellung auch einen erweiterten Personenkreis für die Indexierung gewinnen zu können, was im Zusammenspiel mit dem arbeitsteiligen Workflow optimalerweise zu einer zügigen Bearbeitung der jährlichen Ablieferungen führt. So kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig ausreichend Ressourcen für neue gemeinsame Projekte zur Verfügung stehen und der Zugang zu bremschen personenbezogenen Quellen sukzessive weiter verbessert wird.

- 1 Dieser Vortrag wurde in ähnlicher Form auch am 9.6.2023 im Rahmen der International German Genealogy Conference in Fort Wayne, USA, gehalten, Titel „Archives and Genealogists – Reservations and Synergies“: https://whova.com/embedded/speaker_session_detail/qx8JP1tQ1-o-Lj89aqmsLZ-asjhCq8NsvUVB5-KBpzGI%3D/2913549/ (letzter Abruf 30.11.2023).
- 2 Thekla Kluttig, Neue Verwandtschaftsforschung oder: Die Eroberung der Archive?, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 84 (2016), S. 10-15, hier S. 12: <https://epfl.ult.uni-muenster.de/urn:nbn:de:hbz:6:2-201741> (letzter Abruf 30.11.2023).
- 3 Die MAUS, Gesellschaft für Familienforschung Bremen: An alle Freunde der Familienforschung in Bremen und den benachbarten Gebieten, Bremen, wahrscheinlich 1926, in: Sammlung der MAUS, Geschichte der MAUS.
- 4 Zum Verhältnis zwischen Familienforschenden und Archiven vgl. u. a. Marie-Luise Carl, Familien-(Geschichts)forscher und Archive. Ein spannendes Verhältnis, in: Archivar 66 (2013), S. 424-430: https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Archivar_2013_4_Internet.pdf (letzter Abruf 30.11.2023); Thekla Kluttig, Neue Verwandtschaftsforschung (wie Anm. 2); Georg Fertig / Sandro Guzzi-Heeb (Hg.), Genealogien. Zwischen populären Praktiken und akademischer Forschung, Innsbruck / Wien 2021, <https://journals.univie.ac.at/index.php/rhy/issue/view/602> (letzter Abruf 30.11.2023);

Michael Hecht / Elisabeth Timm (Hg.), Genealogie in der Moderne. Akteure, Praktiken, Perspektiven, Berlin 2022, <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110718034/html?lang=de> (letzter Abruf 30.11.2023).

- 5 Brief des Historikers, Archivars und Genealogen Friedrich Wecken an den damaligen MAUS-Vorsitzenden Gustav Wehner vom 21.5.1924, in: Staatsarchiv Bremen (künftig StAB) 7.1071 [ohne Signatur] (Korrespondenzen 1.1.1924-31.12.1925). Zur Entstehung des Namens schreibt die Historikerin Sarah Bußmann (vgl. Anm. 8): „Der Name des neuen Vereins wurde auf der zweiten Sitzung am 31.03.1924 unter fünf der anwesenden Gründungsmitglieder sowie Hans Schörling diskutiert. [...] In Anlehnung an die erste Versammlung in der ‚Mausefalle‘ [einem Raum in den Bremer Ratsstuben] kam die Idee, sich danach zu benennen. „Unter allgemeiner Heiterkeit wurde der Wunsch geäußert, die Mitglieder möchten emsig und eifrig wie die Mäuse in allen Winkeln und Speichern herumschnuppern, um auch zu den verborgensten Schätzen zu gelangen und sie für die Zwecke der Familienforschung auszunutzen“ [Nachtrag zum 2. Heft der Blätter der MAUS, S. 3]; so wurde der neu gegründete Verein die ‚Maus‘ getauft.“
- 6 Elisabeth Timm, „Ich fühle mich absolut verwandt.“ Entgrenzung, Personalisierung und Gouvernamentalität von Verwandtschaft am Beispiel der populären Genealogie, in: Erdmute Alber / Bettina Beer / Julia Pauli / Michael Schnegg (Hg.), Verwandtschaft

- heute. Positionen, Ergebnisse und Perspektiven, Berlin 2010, S. 47-71, hier S. 54.
- 7 Markus Friedrich, Sammlungen, Genealogie und Lokalhistorie, Archiv- und Geschichtskultur im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts – das Beispiel Armin Tilles (1870-1941), in: Tom Tölle / Sarah Schmidt / Jessica von Seggern / Markus Friedrich (Hg.), Archivare zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik. Institutionen, Schriftgut, Geschichtskultur, Hamburg 2023, S. 177-213, hier S. 200, <https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/view/263/chapter-07/1738> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 8 Zur engen Beziehung zwischen Genealogie und Rassendenken in den Anfangsjahren der MAUS und der Entwicklung des Vereins im Nationalsozialismus vgl. Sarah Bußmann, Über die ersten zehn Vereinsjahre der MAUS; Anna-Luisa Leinen, „Aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen jetzt Anfragen und Wünsche.“ Die MAUS und ihr Vorsitzender Leopold Bechtel zwischen 1934–1939; Beide Arbeiten liegen bislang nur als Manuskript vor und sollen in einem Jubiläumsband zum hundertjährigen Bestehen der MAUS 2024 publiziert werden.
 - 9 So war etwa Dr. Friedrich Prüser 1937-1945 sowie von 1949-1957 Leiter des Staatsarchivs und von 1939-1947 Erster Vorsitzender der MAUS, Dr. Karl-Heinz Schwebel von 1957-1975 Archivleiter sowie von 1958-1963 Erster und von 1974-1982 Zweiter Vorsitzender der MAUS, vgl. <https://die-maus-bremen.info/index.php?id=51> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 10 Karl Schulz, Alter und Bestand der Kirchenbücher in Bremen bis 1811, in: Blätter der MAUS 11 (1985).
 - 11 Die aktuell 738 102 Datensätze umfassende Datenbank ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://passagierlisten.de/> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 12 Vgl. <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b15665> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 13 Detlev von Horn, Standesämter im Lande Bremen, Bremen 1995.
 - 14 Vgl. <https://die-maus-bremen.info/index.php?id=71> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 15 Brigitta Nimz / Viktor Pordzik, Auf zu neuen Ufern. AFIS-Migration von AUGIAS zur Verbundlösung Arcinsys im Staatsarchiv Bremen, in: Archivar 73 (2020), S. 251-259, https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Archivar_2020-3-Internet.pdf (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 16 Vgl. <https://www.compgen.de/2022/07/wieso-ist-open-access-fuer-die-genealogie-relevant/> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 17 Vgl. <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/quellen-zum-bremischen-personenstand-ab-sofort-frei-online-zugaenglich-432983?asl=bremen146.c.25714.de> (letzter Abruf 30.11.2023).
 - 18 Die weiteren Scans betreffen die Überlieferung der bremischen Zivilstandsämter 1811-1875 (Bestand StAB 4.60/3), die Stammtafeln der bremischen Zivilstands- und Standesämter 1823-1935 (Bestand StAB 4.60/7) sowie neu aufbereitete Scans der bremischen Testamentsbücher 1500-1899 (Teil des Bestands StAB 2-Qq.).

Viktor Pordzik, M. A.,
 ist stellvertretender Vorsitzender der
 „MAUS. Gesellschaft für Familienforschung
 e. V., Bremen“ und leitet das Referat
 „Inneres“ im Staatsarchiv Bremen.

E-Mail:
Viktor.pordzik@staatsarchiv.bremen.de



Aus der Arbeit der Archive

Gründung und Aufbau des Stadtarchivs Haren (Ems) in der Inselmühle

von Britta Albers

Seit 2020 befindet sich in der restaurierten Inselmühle direkt an der Ems gelegen das *Haus der Harener Geschichte* mit dem *Dokumentations- und Begegnungszentrum Haren/Maczków* sowie dem neu gegründeten *Stadtarchiv*. Geschichte spielt hier gleich im doppelten Sinne eine Rolle: Die Inselmühle ist eines der wenigen noch erhaltenen historischen Gebäude im Harener Stadtgebiet. Ihre Ursprünge reichen bis ins frühe 19. Jahrhundert auf die Familie von Martels zurück, die im 17. Jahrhundert das Schloss Dankern erbauen ließ. Seit den 1930er Jahren befand sich die Mühle im Besitz der Familie Funke, was sie unter dem Namen „Funkenmühle“ im Stadtgebiet bekannt machte. Noch bis in die frühen 1960er Jahre wurde die ursprünglich als Windmühle konzipierte Inselmühle zum Kornmahlen von den Harenern genutzt. Das in traditionellen Hausgärten angebaute Getreide wurde zum Mahlen hierher gebracht, bis die zunehmende Ausbreitung der industriellen Nahrungsmittelproduktion und Supermarktketten schließlich diese teils autarke Form der Lebensmittelversorgung verdrängte. Infolge-

dessen lag die Mühle, die aufgrund ihrer markanten Bauweise mit einem für das Stadtbild ungewöhnlichen Mauerwerk stets auffällig blieb, lange Zeit still und verwaiste zusehends. Zudem hatte die Bausubstanz mit den Jahren zunehmend gelitten. Um das Jahr 2015 herum gab es schließlich erste Überlegungen zur zukünftigen Nutzung der Mühle.

Zur selben Zeit war die Stadt Haren (Ems) unter Leitung des Bürgermeisters Markus Honnigfort bereits intensiv bemüht, in der Stadt einen historischen Gedenkort zu schaffen, der die Geschichte Harens insbesondere zur Zeit des polnischen Besatzungsdienstes von 1945 bis 1948 vermittelt. Mit der ungenutzten Inselmühle stand nun ein potenzielles Gebäude zur Verfü-



Nachdem die Inselmühle mehrere Jahrzehnte unbenutzt war, musste sie umfassend saniert werden. Nicht nur die Mühle selbst, auch der Außenbereich wurde dabei neu gestaltet. (Foto: Stadt Haren (Ems))

gung, das diesem Vorhaben gerecht werden konnte. Nach Gesprächen mit der Familie Funke erwarb die Stadt Haren (Ems) schließlich 2016 die ehemalige Mühle. Doch waren zunächst umfangreiche Baumaßnahmen von Nöten, um hier vier Jahre später das geplante Dokumentationszentrum einschließlich eines Ortes für die gesamte Geschichte des heutigen Stadtgebietes schaffen zu können. Insbesondere musste die Inselmühle unterkellert werden, um hier nicht nur sanitäre Anlagen, sondern zusätzlich die benötigten Magazinräume unterzubringen. Den gesamten Umbau der Inselmühle übernahm die Stadt in Eigenregie. Mit einem möglichst kleinen Bagger wurde unterhalb der Mühle Emssand ausgehoben und so unter anderem Platz für zwei Magazinräume geschaffen. Aufgrund der schmalen Bauweise der Inselmühle reichen diese Räumlichkeiten jedoch nicht aus, so dass im Dachgeschoss in Verbindung mit einem Besprechungsraum weiterer Platz für die Lagerung von Archivgut geschaffen wurde. Im Erdgeschoss wurde eine Ausstellungsfläche erstellt, auf der schwerpunktmäßig die polnische Vergangenheit der Stadt in Form einer Dauerausstellung gezeigt werden soll. Im neu hergerichteten ersten Obergeschoss stehen nach der Sanierung ein Büro für die Archivleitung sowie ein kleiner Lesesaal mit vier PCs zur Verfügung, der von den Besucherinnen und Besuchern für Recherchezwecke genutzt werden kann. Hier ist ebenfalls die Präsenzbibliothek der Inselmühle einschließlich der Festschriftensammlung untergebracht.

Nach den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen hat die Inselmühle zwei wichtige Funktionen zu erfüllen: Einmal soll mit dem Dokumentations- und Begegnungszentrum Haren/Maczków die Zeit des polni-

schen Besatzungsdienstes und der Evakuierung Harens nach dem Zweiten Weltkrieg aufgearbeitet werden, darüber hinaus gilt es aber ebenso, einen zentralen Ort für die Gesamtgeschichte des Stadtgebiets zu schaffen. Allerdings stand zum Zeitpunkt der Restaurierung der Inselmühle noch nicht fest, auf welche Weise die Stadtgeschichte hier ihren Platz finden soll. Die hieraus resultierende Entstehungsgeschichte des Harener Stadtarchivs erläutert der vorliegende Beitrag. Zur besseren Einordnung sollen vorab kurz die wichtigsten Merkmale zur Struktur der Stadt skizziert werden.

Die Stadt Haren im Emsland hat derzeit etwa 25 000 Einwohner und zehn ehemals selbstständige Ortsteile,¹ die nun mit zum Archivsprengel gehören. Die Wirtschaftsstruktur ist stark von der Binnen- und Küstenschifffahrt sowie in jüngerer Zeit vom Tourismus geprägt, Handel und Gewerbe spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Für die Umlandgemeinden war lange Zeit die Landwirtschaft wichtigster Erwerbszweig, heute befinden sich hier zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe.

Dokumentations- und Begegnungszentrum Haren/Maczków

Da es der Stadt Haren (Ems) zunächst ein wichtiges Anliegen war, in der 2020 abschließend restaurierten Inselmühle die besondere Nachkriegsgeschichte der Stadt in Form eines Dokumentationszentrums sichtbar zu machen, soll an dieser Stelle kurz auf dessen Aufbau eingegangen werden. Gleichzeitig legte der Aufbau des Dokumentationszent-

rum einen entscheidenden Grundstein für die Gründung des Harener Stadtarchivs, das seit 2021 ebenfalls in der Inselmühle tätig ist.

Die Stadt Haren (Ems) weist ein einzigartiges und gleichzeitig kurioses Kapitel in der deutschen Nachkriegsgeschichte auf. Damals noch eine Gemeinde mit eher dörflichem Charakter, wurde der Ort von 1945 bis 1948 vollständig von der einheimischen Bevölkerung geräumt, um hier vorübergehend polnische Displaced Persons unterzubringen. Derartige Räumungen hatte es im Emsland durchaus mehrfach gegeben, als polnische Militärangehörige unter britischer Verwaltung mit Besatzungsaufgaben betraut waren. Speziell im Falle Harens waren allerdings Dauer und Ausmaß der Räumung. Für die Harener Bevölkerung war die Räumung ein Schock, fühlten sie sich doch ungerechterweise für das Nazi-Regime bestraft. Aufgrund der unerwarteten Räumung Harens und der Schäden, die infolge des Besatzungsdienstes an Wohn- und Geschäftshäusern entstanden waren, wurde dieses Kapitel der Harener Geschichte lange Zeit verdrängt. Für die polnische Bevölkerung Maczkóws, wie Haren während dieser drei Jahre hieß, war der Ort nach dem Zweiten Weltkrieg eine Chance, sich von den Schrecken des Krieges und der deutschen Besatzung mit ihren grausamen Folgen zu erholen. Besondere Aufmerksamkeit erhielt Maczków durch seine Nähe zu den Emslandlagern, insbesondere zu dem von der polnischen Armee befreiten Lager Oberlangen, wo mehr als 1 700 Soldatinnen der polnischen Heimatarmee Armia Krajowa inhaftiert waren. Viele der Lagerinsassinnen lebten im Anschluss in Maczków, bis sich für sie neue Optionen, insbesondere in Form von Auswanderungen, ergaben. Ein Großteil der polnischen Bevölkerung Maczkóws war

nicht nur aktiv im Kampf gegen Nazideutschland gewesen, auch gegen Stalin und den vorrückenden Kommunismus wollte man sich zur Wehr setzen. Im nach Kriegsende kommunistisch regierten Polen galten diese Menschen zum Teil als Verräter. Folglich blieb Maczków hier ebenso ein Thema, das zunächst ins Private abgeschoben wurde, wenngleich dieses Phänomen in Polen heutzutage eine höhere Bekanntheit aufweist, als es in Deutschland der Fall ist.

Um für dieses spezielle Kapitel der deutsch-polnischen Nachkriegsgeschichte einen Gedenkort zu schaffen, stand zunächst der Aufbau des Dokumentationszentrums Haren/Maczków im Fokus, als der Historiker Dr. Rüdiger Ritter und die Historikerin Dr. Britta Albers im Februar 2020 ihre Arbeit aufnahmen. Geplant waren seitens der Stadt die möglichst baldige Eröffnung einer Ausstellung und im Anschluss der Aufbau eines Dokumentationsbereiches, in dem weiteres Material zur Geschichte Haren/Maczkóws gesammelt und interessierten Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden sollte. Die Corona-Pandemie verhinderte zunächst eine Eröffnung des Dokumentationszentrums und der geplanten Ausstellung „Haren/Maczków 45/48“. Sie schuf indessen aber auch zusätzliche Zeit, die für die Recherche zu diesem sensiblen Kapitel der Harener Stadtgeschichte dringend erforderlich war.

Bei den Recherchen wurden schnell die Probleme deutlich, die mit der Erstellung der geplanten Ausstellung und des Dokumentationsbereiches verbunden waren: Die Stadt Haren verfügte bislang über kein städtisches Archiv oder Museum, an dem zentrale wichtige Dokumente zur Stadtgeschichte gesammelt und verwahrt werden konnten. Gleichzeitig war die Annahme verbreitet, dass infolge

des Besatzungsdienstes und der zahlreichen Hochwasser, von denen Haren noch bis weit ins 20. Jahrhundert immer wieder heimgesucht wurde, ohnehin fast alle Dokumente vernichtet wären. Dies sollte sich glücklicherweise im Verlauf der weiteren Arbeit als falsch herausstellen, machte es zunächst jedoch überaus schwer, die Geschehnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit zu rekonstruieren. Bereits im Vorfeld der Tätigkeit durch die beiden Historiker hatte sich die Stadt Haren (Ems) intensiv um den Kontakt zu Zeitzeugen bemüht, die noch etwas aus ihren persönlichen Erlebnissen während der Maczków-Zeit beisteuern konnten. Dies erwies sich im Nachhinein als überaus hilfreich, denn infolge der Corona-Pandemie und der fortgeschrittenen Zeit – viele noch lebende Zeitzeugen hatten das 80. Lebensjahr bereits weit überschritten – war es schwierig geworden, an entsprechende Interviews und sonstiges Material zu gelangen. Der Aufbau der Ausstellung, die im Juni 2021 in einem kleinen Rahmen für Besucher eröffnet werden konnte, basiert zunächst vorrangig auf den noch greifbaren Zeitzeugenaussagen, insbesondere im Hinblick auf die Erlebnisse der Harener Bevölkerung. Für eine Rekonstruktion der Geschehnisse aus polnischer Sicht, also konkret des Geschehens in Maczków, musste Archivmaterial aus verschiedenen Einrichtungen im Ausland zusammengetragen werden, wofür der Osteuropahistoriker Ritter aufgrund seiner polnischen Sprachkenntnisse besonders geeignet war.

Nachdem die Ausstellung im Sommer 2021 fertiggestellt war, galt es, sich nun verstärkt den anderen Aufgabenbereichen zu widmen – der Stadtgeschichte Harens und dem Aufbau einer Dokumentensammlung zu Maczków. Aufgrund einer plötzlichen Erkrankung des von 1982 bis 2012 für die Stadt Haren tätigen Stadtchronisten Norbert Tandecki waren inzwischen noch weitere von ihm gesammelte Unterlagen in die Inselmühle gelangt. Ein Papierstapel erregte dabei besondere Aufmerksamkeit: Er schien recht alt zu sein und fiel durch seine etwas amateurhafte Verleimung direkt ins Auge. Bei näherer Durchsicht wurde klar, dass es sich hierbei um ein ganz besonderes Dokument handelte – die Unterlagen des früheren Bürgermeisters Hermann Wichers (1880-1963), der von 1945 bis 1948 die Evakuierung Harens zu verwalten hatte und kraft seines Amtes als einer der wenigen Deutschen in Maczków bleiben durfte. Der Fund war umso erstaunlicher, als diese Dokumente stets als verschollen galten. Der mehr als 600 Seiten starke „Nachlass“ Wichers brachte eine Fülle neuer Einblicke und Erkenntnisse



Der Zustand der Archivalien hat aufgrund der langjährigen Lagerung unter nicht fachgerechten Bedingungen oftmals gelitten. Vor allem stärkere Verschmutzungen und eingerissene bzw. zerknickte Seiten treten recht häufig auf. (Foto: Britta Albers)

mit sich, die sowohl das Geschehen in Maczków als auch die schwierige Situation der evakuierten Harener in einer bislang nicht dagewesenen Dichte widerspiegeln. Nun war der Ehrgeiz geweckt, nach weiteren solchen „Schätzen“ zu suchen. Gleichzeitig schien es, dass durchaus noch Unterlagen aus der Vergangenheit Harens vorhanden sein müssten, insbesondere nachdem die Akten der früheren Volksschule Harens in die Inselmühle gelangt waren. Diese Akten gehen ebenfalls zu einem Großteil auf Bürgermeister Hermann Wichers zurück, der eine lange Amtszeit in Haren aufweist (1919 bis 1934, 1945 bis 1947 und 1952 bis 1956). Sie geben bislang unbekannte Einblicke in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt während der 1920er und 1930er Jahre.

Entwicklung zum Stadtarchiv

Die Durchsicht dieser nun immer zahlreicher an die Inselmühle übergebenen oder aktiv gesammelten Unterlagen zeigte ganz klar, dass es sich hierbei zu einem Großteil um kommunales Archivgut handelte, also um Dokumente, die im Rahmen der früheren Gemeinde- und späteren Stadtverwaltung entstanden sind. Mit dem plötzlichen Tod Norbert Tandeckis zu Beginn des Jahres 2021 trat obendrein die Situation ein, dass zum einen sein überaus umfangreicher Nachlass komplett an die Inselmühle übergehen sollte. Zum anderen galt es, in den Diensträumen Tandeckis im Rathaus möglicherweise archivwürdige Unterlagen zu sichten und zu bewerten. Nun drängte sich die Frage auf, wie mit all diesen Unterlagen umgegangen

werden sollte. Dies bedeutete im Kern eine Beschäftigung mit der Frage, in welcher Form der Bereich der Stadtgeschichte künftig in der Inselmühle dokumentiert werden kann.

Einen Ort für die Gesamtgeschichte des Stadtgebiets zu schaffen, war ein wichtiges Anliegen gewesen, als der Rat der Stadt Haren (Ems) dem Erwerb der Inselmühle zugestimmt hatte. Insbesondere sollte ein Ort zur Sammlung von Dokumenten aus den ehemals selbstständigen Ortsteilen geschaffen werden. Somit war festgelegt, dass sich die Arbeit im Haus der Harener Geschichte nicht nur auf den Stadtkern Harens und nicht einzig auf die Geschichte Maczkóws beschränken sollte. Mit dem vermehrten Auftauchen kommunaler Unterlagen und ersten Abgaben von Harener Bürgern wurde deutlich, dass dringend eine professionelle Sichtung und Erschließung des Materials vonnöten war, um dieses im Anschluss für die weitere Erforschung der Stadtgeschichte nutzen zu können. Das Problem der unzureichenden Erschließung war vor allem bei der Aufarbeitung der Geschichte Maczkóws offen zutage getreten. Doch auch zu anderen Themen der Harener Geschichte fehlte Quellenmaterial, die bisher erschienenen Publikationen konnten nur eingeschränkt als Grundlage für die weitere Forschungsarbeit dienen. Gleichzeitig war klar, dass sich bei entsprechender Suche durchaus noch Dokumente von historischem Wert finden ließen.

Die Stadtverwaltung Haren (Ems) weist in archivischer Hinsicht eine Besonderheit auf. Weder wurden Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs abgegeben, noch wurde ein eigenes Archiv im eigentlichen Sinne unterhalten. Die älteren Akten landeten zumeist im Keller und wurden

scheinbar sogar bei Umzügen der Stadtverwaltung – zuletzt wurde das 1978 am Neuen Markt errichtete Rathaus bezogen – stets mitgenommen. Da der gegenwärtige Sitz der Stadtverwaltung im Rathaus über sehr weitläufige Kellerräume verfügt, war es in der Vergangenheit glücklicherweise möglich, hier eine Vielzahl von Unterlagen zu deponieren; daher wurden sie nie aus Platzmangel vernichtet. Häufig herrschte Unwissenheit, wie mit diesen Akten weiter verfahren werden sollte, zudem war Stadtchronist Norbert Tandecki nie im klassischen Sinne als Archivar tätig gewesen. Seine Aufgabe umfasste mehr die Aufarbeitung einzelner Ereignisse der Stadtgeschichte, die gleichzeitig mit einer überaus umfangreichen Sammlungstätigkeit einherging. Norbert Tandecki ist es zu verdanken, dass auf diese Weise eine Vielzahl an Dokumenten gerettet werden konnte, die über das kommunale Archivgut hinausgehen.

Eine wichtige Funktion zur Sicherung historischen Schriftguts und Bildmaterials

erfüllten lange Zeit die vier Heimatvereine im Stadtgebiet. Der Heimatverein Haren (Ems) betreibt mit dem Mühlen- und dem Schifffahrtsmuseum im Zentrum der Stadt zwei sehenswerte Einrichtungen zur Harener Heimatgeschichte. Aufgrund der personellen Kapazitäten und des hohen Alters vieler Heimatvereinsmitglieder wurde jedoch überdies deutlich, dass die Sammlungstätigkeit hier zukünftig eingeschränkt sein wird. Die Aufarbeitung der Lokalgeschichte hing in der Vergangenheit naturgemäß stark von einzelnen Persönlichkeiten ab, wodurch bei deren Ausscheiden stets eine Lücke entstand. Diese Arbeit zu verstetigen und zu professionalisieren, war ein zusätzlicher Grund für die Weiterentwicklung der Inselmühle zum Haus der Harener Geschichte. Auf diese Weise sollte eine Anlaufstelle für Heimatforscher und Harener Bürgerinnen und Bürger entstehen, in der Dokumente zur Harener Stadtgeschichte zentral gesammelt und Interessierten zugänglich gemacht werden.



Das „alte Archiv“ im Rathaus der Stadt Haren (Ems). Häufig lagen die Akten hier unsortiert. Aufgrund der zahlreichen Kellerräume konnte allerdings einiges an Material vor der Vernichtung gerettet werden. (Foto: Britta Albers)

Die Sichtung, Erschließung und Verzeichnung aller vorhandenen und noch zu sammelnden Dokumente bedeutete jedoch einen erheblichen Arbeitsaufwand, so dass sich das Aufgabenfeld der beiden für die Inselmühle tätigen Historiker seit 2021 ausdifferenziert hat. Während Rüdiger Ritter in erster Linie für das Dokumentationszentrum Haren/Maczków recherchiert und dokumentiert (kürzlich ist der Ausstellungskatalog erschienen), ist Britta Albers für das neugegründete Archiv der Stadt Haren (Ems) zuständig. Dies beinhaltet neben der Archivierung des Materials gleichfalls die Aufarbeitung der Harener Stadtgeschichte.

Herausforderungen beim Archivaufbau

Die Archivleiterin hatte das Glück, dass ihr bei der Ausgestaltung des stadtgeschichtlichen Bereichs freie Hand gelassen wurde und die Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung bereitwillig beim Auffinden und Zusammentragen der Unterlagen halfen. So konnten im Stadtarchiv bereits nach anderthalb Jahren seines Bestehens zahlreiche historisch bedeutsame Dokumente gesichert und verzeichnet werden. Doch nicht nur kommunales Schriftgut stand im Fokus der Sammlungstätigkeit. Gleichzeitig stand die Frage im Raum, was ergänzend über das Schriftgut hinaus gesammelt werden soll. Ein besonderes Anliegen der Archivleiterin war zunächst das Sammeln von Bild- und weiterem Medienmaterial sowie von Schulchroniken. Letztere konnten dank der Unterstützung der Studiengesellschaft für Emsländische Regionalgeschich-

te in transkribierter und digitaler Form für nahezu alle Ortsteile an das Stadtarchiv übergeben werden. Zusätzlich tauchten im Verlauf der Sammlungstätigkeit weitere, bislang noch unbekannte Schulchroniken auf, beispielsweise aus der zum Abriss vorgesehenen alten Grundschule Rütenbrock. Gegenwärtig wird angestrebt, möglichst viele Chroniken aus dem Stadtgebiet nicht nur digital, sondern auch als Original in der Inselmühle zu sichern.

Im Hinblick auf den Fotobestand galt es, insbesondere die Nachlässe der beiden früher in Haren betriebenen Fotostudios Mecklenborg und Prasch zu sichern, und zudem Material von Hobbyfotografen oder Harener Persönlichkeiten. Mittlerweile umfasst der Bildbestand des Archivs mehr als 20 000 Fotos, davon konnte ein großer Teil bereits durch die Heimatvereine oder die Archivleiterin digitalisiert werden. Die Heimatvereine waren eine wichtige Unterstützung beim Aufbau des Fotobestandes, indem sie Bilder in analoger und digitaler Form an das Archiv übergaben. Größtenteils in digitaler Form liegt daneben der Filmbestand der Stadt Haren (Ems) vor. Bereits vor einigen Jahren hatte sich die EDV-Abteilung der Stadt an die Arbeit gemacht, zahlreiche Filmrollen und Videokassetten zu digitalisieren sowie DVDs zu überspielen und sie so vor der weiteren Zersetzung zu retten. Digital rekonstruiert werden konnte überdies der im Jahr 2000 wiederentdeckte Heimatfilm „Bei uns in Haren“ von 1960. Die Dokumentation stellt nicht nur ein heimatgeschichtlich interessantes Dokument dar. Sie spiegelt den Optimismus und das Fortschrittsdenken der späten 1950er Jahre wider, als sich im Zuge der Emslanderschließung das Ortsbild Harens grundlegend zu wandeln begann.

Weiteres Sammlungsgut, dass die Bestände des Stadtarchivs ergänzt, sind Zeitungsartikel, Zeitschriften und Broschüren, wobei letztere vor allem in Hinblick auf die touristische Entwicklung Harens interessant sind. Gleichermaßen werden Karten und Pläne, hauptsächlich aus dem Bauamt der Stadtverwaltung, archiviert, ebenso wie Nachlässe von Harener Bürgerinnen und Bürgern sowie von verschiedenen Einrichtungen aus dem Stadtgebiet. Darüber hinaus entstanden besonders infolge der Vorarbeit von Norbert Tandeki mehrere nichtkommunale Sammlungen zu verschiedenen, stadtgeschichtlich relevanten Themen. Eine umfangreiche Sammlung wird gegenwärtig zur Schifffahrtsgeschichte aufgebaut. Erst kürzlich gelangten zudem die Melderegister des Einwohnermeldeamtes der Stadt ins Archiv. Bei Durchsicht der Register fiel auf, dass diese nicht nur Hinweise zu einzelnen Namen, sondern auch zahlreiche Informationen zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur der jeweiligen Gemeinden liefern, da in den älteren Registern häufig Informationen zu Beruf und Religionszugehörigkeit der Personen festgehalten wurden. Besondere Relevanz haben diese Angaben in Bezug auf die Zeit der Evakuierung von 1945 bis 1948. Anhand der Melderegister können nicht nur die Wanderungsbewegungen der evakuierten Bevölkerung zur damaligen Zeit rekonstruiert werden, sie demonstrieren außerdem das Zusammentreffen der Evakuierung mit der Zuwanderung der Ostvertriebenen und der Ausgebombten aus den Städten des Ruhrgebiets.

Bei all dieser Sammlungstätigkeit besteht eine wesentliche Herausforderung im Umgang mit den insgesamt doch begrenzten räumlichen Möglichkeiten in der

Inselmühle. Die verschiedenen Sammlungsbereiche auf insgesamt drei Magazinräume zu verteilen, erweist sich nicht nur angesichts des Umfangs an Archivgut als logistische Herausforderung. Gerade zu Beginn der Arbeitsaufnahme war noch nicht absehbar, in welchem Umfang Dokumente überhaupt noch vorhanden sind und was darüber hinaus mit in das Sammlungsprofil aufgenommen werden soll. Erst im Verlauf mehrerer Monate konnte ein klares Sammlungsschema erstellt und die Archivalien so auf die Räumlichkeiten verteilt werden, dass diese zukünftig noch um weitere Abgaben erweiterbar sind. Dabei sollte es möglichst vermieden werden, einzelne Bestände so zu zerteilen, dass sie sich auf verschiedene Magazinräume und im ungünstigsten Falle auf mehreren Gebäudeebenen verteilen. Zumindest bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte dieses Ziel erreicht werden. Im Frühjahr 2023 wurden durch die Stadt zusätzliche Schränke für das Dachgeschoss sowie ein weiteres Standregal für die Fotosammlung im Untergeschoss angekauft, was die Lagerungsmöglichkeiten etwas ausweitet. Da nach wie vor eine Schwierigkeit in der Einlagerung großformatiger Archivalien, insbesondere größerer Kartenformate besteht, ist noch nach einer geeigneten Lösung zu suchen, die mit der Größe der Magazinräume kompatibel ist.

Da sich die Magazinräume im Dach sowie im Untergeschoss verteilen, sind die klimatischen Verhältnisse verständlicherweise nicht immer optimal und den archivischen Vorgaben entsprechend. Aufgrund der neuen Isolierung der Inselmühle halten sich Temperaturschwankungen zwar noch halbwegs im Rahmen, insbesondere im Sommer 2023 konnten aufgrund der speziellen Wetter-



In der Inselmühle werden die Unterlagen nun verzeichnet, erschlossen und eingelagert. Eine Herausforderung ist dabei die Verteilung auf die drei Magazinräume, ohne Bestände teilen zu müssen. (Foto: Britta Albers)

verhältnisse (heiß und windig im Juni, kühl und regnerisch im Juli) aber doch größere Schwankungen der Luftfeuchtigkeit insbesondere im Dachgeschoss festgestellt werden, so dass hier noch Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig sind im Untergeschoss die Verhältnisse nicht optimal, weisen insgesamt aber geringere Schwankungen auf. Ein Luftaustausch erfolgt hier derzeit vor allem über manuelles regelmäßiges, intelligentes Lüften der Räume. Gemeinsam mit der Verwaltung wird gegenwärtig an einer Verbesserung der klimatischen Verhältnisse gearbeitet.

Öffentlichkeitsarbeit

Während das Dokumentationszentrum Haren/Maczków bereits vor der eigentlichen Arbeitsaufnahme Aufmerksamkeit in der Lokalpresse erfahren hatte, stand das Stadtarchiv zunächst noch einige Zeit im Schatten und war kaum in der Bevölkerung präsent. Dies ist damit zu erklären, dass im Falle des Stadtarchivs zum einen dessen Existenz als solche

nicht von vornherein feststand, zum anderen war gerade die Aufbauphase kaum für die Öffentlichkeit vorzeigbar. Wie aus den obigen Schilderungen hervorgeht, brauchte es eine gewisse Zeit, bis Archivtektonik, Sammlungsspektrum und Erschließung so weit feststanden, dass das Stadtarchiv auch nach außen hin stärker publik gemacht werden konnte.

Anfang des Jahres 2023 erfolgte die Verzeichnung aller bislang in der Inselmühle vorhandenen Archivalien über Arcinsys, so dass sie nun für Außenstehende auffindbar sind. Da bereits im Vorfeld alle Dokumente mittels einer Word-Datei verzeichnet worden waren, war es glücklicherweise relativ unkompliziert, diese Daten manuell in Arcinsys zu übertragen, auch wenn es an der einen oder anderen Stelle noch Änderungen hinsichtlich der Zuordnung der Bestände und der Verteilung auf die Magazinräume gab. Ein Link zu Arcinsys auf der überarbeiteten Homepage der Stadt Haren (Ems) ermöglicht Interessierten eine Online-Recherche in den Beständen des Archivs. Auf diese Weise erhalten auch jene Personen einen ersten Ein-

druck von der Institution, die üblicherweise nicht zu den klassischen Archivbesuchern zählen. Um speziell diesen Personenkreis niederschwellig an das Archiv heranzuführen, wurde im Lesesaal ein Zugriff auf die Bild- und Filmdatenbank² des Stadtarchivs ermöglicht, der es Besucherinnen und Besuchern erlaubt, historische Aufnahmen aus dem Stadtgebiet anzuschauen, die in der Dauerausstellung im Erdgeschoss nicht gezeigt werden können. Gleichzeitig erhalten sie so einen ersten Eindruck von der Arbeit und Sammlungstätigkeit des Stadtarchivs. Ebenso können Besucherinnen und Besucher in den Beständen der Bibliothek stöbern, wobei besonders seltene oder alte Publikationen separat gelagert und nur auf Nachfrage herausgegeben werden.

Ein Anliegen der Stadtverwaltung war es von Beginn an, die Archivbestände interessierten Nutzerinnen und Nutzern möglichst digital an den vier PCs im Lesesaal zur Verfügung zu stellen. Anfangs wurde durchaus versucht, zumindest die relevanten Archivali-

en in einer einfachen Form zu digitalisieren.³ Aufgrund des jedoch schon bald erreichten großen Umfangs an Bildern und Dokumenten sowie einer anfangs nur unzureichenden technischen Ausstattung waren die Möglichkeiten allerdings schnell erschöpft. Folglich galt es, Prioritäten zu setzen. So stehen zunächst die Digitalisierung des Fotobestandes sowie der Melderegister im Fokus. Dabei wurde schnell deutlich, dass hier ein Digitalisierungsplan unumgänglich ist – sollte es doch vermieden werden, wie in der Anfangszeit Digitalisierungsprojekte aufgrund mangelnder Zeit und fehlender Übersicht abbrechen zu müssen.

Um das Stadtarchiv künftig noch stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, ist geplant, die Dauerausstellung im Erdgeschoss so zu erweitern, dass das Thema „Haren/Maczków“ stärker in die Gesamtgeschichte der Stadt eingebunden wird. Mit der „Schriftenreihe der Inselmühle“ wurde gemeinsam mit dem Dokumentationszentrum eine Publikationsreihe geschaffen,



Der Lesesaal steht seit Beginn des Jahres 2023 für Nachforschungen zur Harener Geschichte zur Verfügung. Insgesamt können vier PCs, Anschlüsse für Laptops sowie eine Handbibliothek von Interessierten genutzt werden. (Foto: Britta Albers)

über die zukünftig verschiedene Themen der Stadtgeschichte einschließlich der polnischen Vergangenheit aufgearbeitet werden.⁴ In Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen wird gegenwärtig ein eigener Dokumentationsbereich zur polnischen Geschichte Maczkóws aufgebaut, der an das Stadtarchiv angeschlossen wird. Dieser Bereich ergänzt die Bestände des Harener Stadtarchivs, die vorwiegend die deutsche Perspektive auf die Jahre 1945-1948 widerspiegeln, um Kopien von Dokumenten und Zeitzeugenberichten auf polnischer Seite. Darüber hinaus wird sich das Stadtarchiv künftig noch stärker an verschiedenen stadtgeschichtlichen Themen beteiligen. Ein laufendes Projekt etwa ist die Arbeitsgemeinschaft „FrauenOrte“, eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen. Die Stadt

Haren (Ems) ist hier mit der Ordensschwester Kunigunde vertreten, die Haren im April 1945 durch das Hissen einer weißen Fahne vom Turm der St. Martinus-Kirche vor weiteren Kriegshandlungen bewahrte und sich außerdem für die Bildungschancen von Mädchen stark machte. Im Jahr 2023 war das Archiv an der Errichtung eines städtischen Info- und Leitsystems beteiligt, welches verschiedene Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten im Stadtkern erläutert und einen Überblick über die Geschichte Harens vermittelt. Des Weiteren wird eine stärkere Vernetzung mit den lokalen Heimatvereinen und Heimatforschern angestrebt. Der Aufbau des Harener Stadtarchivs ist somit noch in vollem Gange und soll auch nach dem Wechsel der bisherigen Leiterin ins Kreisarchiv Emsland fortgeführt werden.

- 1 Hinzu kommt der Sonderfall Altharen – eine ehemals eigenständige Gemeinde, die bereits 1956 im Zuge umfangreicher Erschließungsmaßnahmen infolge des Emslandplans mit der Gemeinde Haren zusammengelegt wurde.
- 2 Es handelt sich hierbei um eine eigens für den Lesesaal konzipierte Ansicht. Die eigentliche Datensicherung über die Server der Stadt Haren (Ems) wird hiervon nicht berührt.
- 3 Zu Beginn stand lediglich ein Büros scanner für Formate bis DIN A4 zur Verfügung. Größere Formate mussten mit Hilfe des Smartphones abfotografiert werden. Seit 2022 verfügt das Stadtarchiv nun zu-

sätzlich über einen einfachen Buchscanner. Dank einer Umstellung der Bürotechnik sind inzwischen auch bessere Fotoscans bis immerhin 600 dpi und im TIFF-Format möglich, zusätzlich wird in Kürze ein Fotoscanner für die Bearbeitung von Negativen und Dias angeschafft. Eine Digitalisierung des Audio- und Filmmaterials erfolgt dank der Unterstützung der EDV-Abteilung der Stadt Haren (Ems).

- 4 Als erster Band erschien im November 2023 der Ausstellungskatalog von Rüdiger Ritter und Britta Albers, Haren/Maczków 1945-1948. Zwei Perspektiven auf die emsländische Gemeinde Haren in der Nachkriegszeit, Haren 2023.

*Dr. Britta Albers
leitete seit 2020 das Stadtarchiv Haren (Ems)
und ist seit dem 1. April 2024 Leiterin
des Kreisarchivs Emsland.*

*E-Mail:
b.albers@haren.de*

Archivausstellungen heute – wozu und wie? Überlegungen und praktische Hinweise

von Philip Haas

I. Einleitung

Viele öffentliche Archive verleihen ihr Archivgut nicht nur an Museen oder stellen Räumlichkeiten für Wanderausstellungen zur Verfügung, sondern sie konzipieren und präsentieren auch eigene Ausstellungen. Einerseits gelten Archivausstellungen als klassischer Bestandteil archivischer Öffentlichkeitsarbeit.¹ Sie werden andererseits aber nicht zu den archivischen Kernaufgaben gezählt und sind daher in ihrem Existenzrecht nicht unangefochten.² Während die Ausbildung zum höheren Archivdienst in Bayern die Erarbeitung einer „Lehrausstellung“ als zentralen Unterrichtsinhalt vorsieht, deren zugehöriges wissenschaftliches Begleitheft „im Sinne einer Diplomarbeit bewertet“ wird,³ spielt die Archivausstellung im Curriculum der Marburger Archivschule und der Fachhochschule Potsdam kaum eine Rolle.⁴ Im Rahmen seines Archivreferendariats wurde dem Verfasser von einer als Museumsmitarbeiterin tätigen auswärtigen Dozentin in einem kurzen Blogseminar in Marburg vor allem vermittelt, wie defizitär archivische ‚Flachware‘ sei und dass ein Archiv mit Museen in Hinblick auf Expositionen nicht konkurrieren könne. Beide Aussagen sind völlig richtig, verfehlen aber die archivische Arbeitspraxis und sind kaum zweckdienlich. Ohne „Textwüs-

ten“ an „Flachware“ präsentieren zu müssen, wird eine Archivausstellung stets die eigenen Bestände in den Mittelpunkt stellen, ist also primär Archivalienausstellung. Als solche kann sie zwar von der Museologie zahlreiche Anregungen erhalten, folgt aber eigenen Regeln und Zielsetzungen. Aber worin genau bestehen diese und wie lässt sich eine Archivausstellung praktisch umsetzen, wenn die entsprechende Forderung nicht selten unvermittelt an die dafür nicht hinreichend ausgebildete Archivarin oder den unzureichend geschulten Archivar gerichtet wird? Heike Gfrereis verweist in ihrem einschlägigen Handbuchartikel auf die „große Differenz zwischen emphatischer Theorie und ernüchternder Praxis der Archivausstellung“.⁵ Tatsächlich existieren – neben zahlreichen Berichten über einzelne Ausstellungen – auch einige grundlegendere praxisorientierte Beiträge, welche aber vor allem den 1960er und 1970er Jahren entstammen, der Zeit, als die Archivausstellung Hochkonjunktur hatte. Was fehlt, ist eine Funktionsbestimmung und ein erfahrungsbasierter Praxisleitfaden zur Archivausstellung, der die gegenwärtigen Bedingungen der Archivarbeit berücksichtigt.

An dieser Stelle setzt der vorliegende Beitrag an. Unter Rekurs auf die vorhandene Fachliteratur und die Archivgeschichte sollen ausgehend von zwei recht unterschiedlich motivierten und gestalteten

Archivausstellungen, die 2021/22 und 2023 in der Abteilung Wolfenbüttel des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA WO) konzipiert und gezeigt wurden, zunächst Ziel und Nutzen derartiger Formate reflektiert werden. In einem zweiten Schritt werden dann Hinweise gegeben, die sich in der Praxis als hilfreich und nützlich für die Durchführung von Archivausstellungen herausgestellt haben. Angesichts dieses Zugangs sind die hier präsentierten Erkenntnisse subjektiv und erheben keinerlei Anspruch darauf, das Themenfeld vollständig zu durchdringen. Sie sind zugleich als Debattenbeitrag zu der weitverzweigten archivischen Öffentlichkeitsarbeit gedacht, in der die Archivalienausstellung eine bisher recht schlecht beleuchtete Nische einnimmt. Zugleich musste der Verfasser aber feststellen, dass er bei der ersten Ausstellung kaum auf praktische Hilfsmittel zurückgreifen konnte, da das Knowhow der Archivausstellung offenbar vor allem nicht verschriftlichtes Handlungswissen ist. Ohne die tatkräftige Hilfe seiner Kollegin Meike Buck, die über langjährige Museumserfahrung verfügt, wäre der Verfasser eindeutig überfordert gewesen. Demgegenüber ließ sich die zweite Ausstellung nach den zuvor gemachten Erfahrungen bedeutend zielgerichteter angehen und umsetzen. Womöglich können daher dem in eine ähnliche Situation Geworfenen einige der Hinweise von Nutzen sein.

2. Wozu eine Archivausstellung?

Eine Archivausstellung zu veranstalten, kostet – wenn auch nicht notwendigerweise viel Geld – so doch viel Zeit, Mühe und Organisationsaufwand. Im Unterschied zu den Museen, deren Kerngeschäft gerade in der öffentlichen Wahrnehmung eben das Ausrichten von Ausstellungen ist, ist das Archiv im Regelfall, sofern nicht etwa entsprechende Anforderungen vom Archivträger gestellt werden, nicht zu einer solchen verpflichtet. Die Entscheidung für dieses Format will daher wohlbegründet sein und muss sich aus den konkreten Zielsetzungen rechtfertigen. Erst wenn diese definiert sind, kann der Einsatz der Mittel und des Zeitvolumens bestimmt werden, das notwendig vom archivischen Kerngeschäft abgezogen werden muss. Archivgeschichtlich und innerhalb der Fachdiskussion wurden verschiedene Antworten auf die Frage gefunden, welchen Zielen Archivausstellungen dienen können. Erste Vorläufer von und Ansätze zu ihnen lassen sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts nachweisen und stehen in direktem Zusammenhang mit der Zunahme des Benutzerverkehrs.⁶ Dabei handelte es sich um Zimelien, meist Urkunden, die in Schaukästen aufbewahrt wurden, um sie ausgewählten Besuchern oder Besuchergruppen ohne größere Mühe des Aushebens und Reponierens vorführen zu können. Derartige „improvisierte Schaustellungen“⁷ waren auch in späterer Zeit nicht unüblich und verdeutlichen, dass die Archivausstellung als Dauerausstellung von Beginn an eine Alternative zur oder Ausbaustufe der Archivführung darstellte

und sich dann lohnt, wenn mit einer wiederkehrenden Präsentation zu rechnen ist.

Darin kann auch heute noch ein wesentlicher Beweggrund liegen, um sich für das Format Ausstellung zu entscheiden, und zwar auch bei Wechselausstellungen, die im Zentrum der Fachdebatte stehen und um die es auch im Folgenden gehen soll. Im August des Jahres 2021 wandte sich eine Geschichtslehrerin des Hoffmann-von-Fallersleben-Gymnasiums in Braunschweig an die Abteilung Wolfenbüttel des Niedersächsischen Landesarchivs und erkundigte sich, ob es möglich sei, anhand der Originalquellen eine schulische Themenführung zur Amerikanischen Revolution zu veranstalten. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass dieses Thema seit einigen Jahren fakultativer Bestandteil der Geschichtslehrpläne der 12. Jahrgangsstufe in Niedersachsen ist.⁸ Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel war im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg involviert gewesen, wenn auch auf Seiten Großbritanniens, dem es gegen Geldzahlung Soldaten, sogenannte Subsidientruppen, im Kampf gegen die aufständischen Kolonien vermietet hatte.⁹ Es wurde der Entschluss gefasst, das in den Schulen dezidiert globalgeschichtlich angelegte Thema landesgeschichtlich zu ergänzen und an entsprechenden Archivalien zu konkretisieren. Eine Themenführung für eine einzelne Schulklasse zu veranstalten, hätte in keiner Relation zum damit verbundenen Arbeitsaufwand gestanden. Folglich wurden alle weiterführenden Schulen der Region adressiert und zu einem archivpädagogischen Angebot eingeladen. Statt eine Vielzahl von Magazinführungen zu veranstalten und jeweils Archivalien auszuheben

und zu reponieren, wurde unter dem Titel „Im Dienste Britanniens. Braunschweigs Soldaten und die Amerikanische Revolution“ eine Ausstellung erarbeitet. Sie sollte vor allem als Basis für schulische Themenführungen dienen, konnte aber zudem auch für sich selbst stehen und über das Zielpublikum hinauswirken.¹⁰ Das Interesse der Schulen war enorm, zahlreiche Klassen wurden durch die Ausstellung geführt und es gelang, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte als eine Art Kernpublikum zu gewinnen. Trotz starker Bewerbung fanden zwei öffentliche Führungen mit jeweils 10-15 Teilnehmenden nur mäßigen Anklang, wobei die besonderen Bedingungen der Corona-Krise zu berücksichtigen sind. Das sonstige Publikum beschränkte sich vor allem auf einige interessierte Besucher des Lesesaals, die einen Abstecher in den Ausstellungssaal unternahmen, nur wenige Personen reisten eigens für die Ausstellung an. Ohne die Schulen hätte sich die Exposition, die im Kern ein Mittel der Archivpädagogik oder der Historischen Bildungsarbeit war, nicht gelohnt. Es kann sich also empfehlen, Ausstellungen auf ein Zielpublikum zuzuschneiden und damit seine eigenen Besucher zu generieren.

Dies war in früheren Zeiten weit weniger nötig, wie entsprechende Berichte zeigen. Größere Wechselausstellungen hielten in der Zwischenkriegszeit Einzug im deutschen Archivwesen und lockten von Beginn an gewaltige Besuchermassen in die Häuser. Eine der ersten Expositionen dieser Art, zu Martin Luther und dem Reichstag zu Worms 1521, abgehalten im Jahre 1921 im Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden, besuchten bereits innerhalb der ersten drei Tage mehrere Tausend

Personen, so dass Sonderschichten des Personals, gestaffelte Besuchergruppen und Polizeischutz nötig waren.¹¹ Eine zwölfwöchige Archivausstellung in Flensburg zur Geschichte Schleswigs wurde von 12 000 Personen, eine zur Stadtgeschichte im Jahre 1959 innerhalb von acht Wochen von 5 600 Besuchern und eine im Jahre 1964, welche auch die jüngste Vergangenheit zum Gegenstand hatte, innerhalb von 14 Tagen von 5 200 Besuchern frequentiert. Demgegenüber wurden „lediglich“ 2 600 Besucher in den ersten drei Wochen einer Ausstellung zur Geschichte Schleswigs zwischen Deutschland und Dänemark im Jahre 1970 bereits als Krisenphänomen gedeutet.¹² Bei diesen Besucherzahlen, die aus heutiger Sicht staunen lassen, handelte es sich um kein Flensburger Spezifikum, wie etwa der Blick nach Niedersachsen in den 1960er Jahren zeigt. Die Wanderausstellung der staatlichen Archivverwaltung „Niedersachsen in alten Karten“ wurde von mehr als 20 000 Personen besucht, gut 3 500 Ausstellungskataloge wurden verkauft, während die in Bonn gezeigte Ausstellung „Niedersachsen zwischen London und Byzanz“ dort bereits 4 000 Besucher hatte, bevor sie nach Osnabrück, Stade, Lüneburg, Wolfenbüttel, Oldenburg, Aurich und Bückeburg auf Wanderschaft ging.¹³

Was zog die Massen in die Archivausstellungen? Wie ist der Zustrom zu erklären? Hierfür gibt es keine monokausale Erklärung, aber die von Beginn an politische Stoßrichtung der Expositionen und ihre Funktion als Identitätsgeneratoren im nationalen und landeshistorischen Sinne sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Mobilisierungsmechanismen waren erkennbar ausschlaggebend. Nicht ohne

Grund begann das Ausstellungswesen nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der als schmachvoll erlebten Niederlage. In Archivausstellungen erblickte man das geeignete Format, um „heute in der Katastrophe“ und „Notzeit“ die „Liebe zum Volkstum und zum Staate“ als einer „geschichtlichen Schicksalsgemeinschaft“ zu stärken, was als „geistige Propaganda edelsten Stiles“ zu werten sei.¹⁴ Teilweise richtete sich diese Zielsetzung recht offen gegen die Weimarer Republik,¹⁵ teilweise wurden aber die Themen und die Art der Darstellung auch subtiler an Bedürfnisse einer nationalen Identitätsstiftung angepasst. Nach dem Zweiten Weltkrieg ersetzte dann in der Tendenz eine landesgeschichtliche Orientierung die nationalen Vorzeichen, so auch im Ausstellungswesen.¹⁶ So ließen sich neben Schulklassen auch gesellschaftliche Institutionen wie Verbände und Vereine mobilisieren, die in heutiger Zeit stark an Mitgliedern verloren haben.¹⁷ Obwohl die 1970er und frühen 1980er Jahre retrospektiv als Blütezeit der Groß- und Landesausstellungen zu betrachten sind, die bei allem wissenschaftlichen Anspruch als staatliche Identifikationsgeneratoren wirken sollten,¹⁸ wurde bereits in dieser Zeit ein Schwinden derartiger Kohäsionskräfte und „eine gewisse Sättigung bei der Nachfrage nach Ausstellungen“ konstatiert.¹⁹ Archivausstellungen können unter heutigen postmodernen Verhältnissen im Regelfall keine breite gesellschaftliche Sogwirkung mehr entfalten, was durch die Konkurrenz mit einem breiten multimedialen Unterhaltungsprogramm und ohne die optischen und werbetechnischen Möglichkeiten großer Museumsausstellungen umso mehr gilt. Statt auf die Breite der Ge-

sellschaft zu setzen, sollten sie zielgerichtet und maßgeschneidert sein.

Schulklassen sind nur eine von verschiedenen denkbaren Zielgruppen, Archivpädagogik nur ein mögliches Anwendungsgebiet. Eine weitere exponierte Gruppe ist das Fachpublikum, die Zielsetzung damit eine wissenschaftliche. Neben dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines Aufmerksam-Machens auf die Archive und ihre Arbeit lag darin in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine Hauptfunktion der Archivausstellung. Dies gilt zumindest mit Blick auf die traditionell sehr wissenschaftsaffine niedersächsische Staatsarchivverwaltung:²⁰ Für Eberhard Crusius besteht der Zweck der Archivausstellung darin, „wissenschaftliche Erkenntnisse in Anschauung umzusetzen“, um den „auf Wissenschaftlichkeit gegründeten Ruf“ der Staatsarchive „auch auf diesem Gebiete“ zur Geltung zu bringen und dem „hochgezüchteten museale[n] Ausstellungswesen“ etwas eigenes, inhaltschweres entgegenzusetzen.²¹ Etwas weiter gefasst erblickt Walter Deeters in der „Belehrung der Zeitgenossen“ die „vornehmste Absicht von Archivausstellungen“, wobei sie es im Gegensatz zu „Lehrbuch und Unterrichtsvortrag“ erlaube, am Objekt „Einzelheiten vorzuführen“, statt abstrakt und allgemein zu rasonieren.²² Die Auffassung, bei der Archivausstellung handle es sich um einen spezifischen Forschungsbeitrag, blieb nicht unwidersprochen, und ihr wurde die Vermittlung als Kernfunktion entgegengestellt.²³ Innerhalb der Museologie bedingen objektbezogene Forschung und die Präsentation in Ausstellungen einander,²⁴ ebenso sollte die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Vermittlungsfunktion

der Archivausstellung nicht gegeneinander ausgespielt werden. Jede Ausstellungsvorbereitung verlangt die Einarbeitung in den Forschungsstand und eine intensive Beschäftigung mit den Objekten. Bereits durch die spezifische Anordnung und Präsentation der Archivalien entsteht ein Ensemble, das nicht selten das jeweilige Thema in neuen Facetten beleuchtet und damit Erkenntnisse schafft. Inwieweit darüber hinaus ein wissenschaftlicher Mehrwert erzielt wird, hängt vom Einzelfall ab.

Die zweite der hier zugrunde gelegten Ausstellungen ging aus einem wissenschaftlichen Projekt hervor und wurde dezidiert zu Forschungszwecken geschaffen. Vom 1. März 2021 bis zum 30. März 2023 lief das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützte Projekt „Digitalisierung und Erschließung der Stammbuchsammlung des Niedersächsischen Landesarchivs Abteilung Wolfenbüttel“. Unter Bearbeitung von Magnus Ulrich Ferber und unter der Projektleitung des Verfassers wurde die bedeutende Sammlung frühneuzeitlicher Freundschaftsbücher (Alba Amicorum), die größte in Norddeutschland, digitalisiert und einzelblatterschlossen.²⁵ Stamm- oder Freundschaftsbücher entwickelten sich im 16. Jahrhundert aus Widmungs- und Autografensammlungen der Wittenberger Reformatoren, mit denen sich Studenten als Schüler von Luther und Melanchthon kenntlich machen konnten. Im Laufe der Frühen Neuzeit weitete sich diese Praxis zu Büchern aus: Insbesondere Studenten und Adlige auf Reisen, später auch andere gesellschaftliche Gruppen, sammelten im Stammbuch Einträge von Kommilitonen, Professoren, Honoratioren, Machthabern und sonstigen Bekanntschaften. Beim

Blick in die vielsprachigen, mit Zitaten versehenen, oftmals kunstvoll ausgestalteten und reich illustrierten Freundschaftsalben gedachte man früherer Reisen oder der Studentenzeit, konnte aber auch anderen das eigene Beziehungsnetzwerk vor Augen führen. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich aus dieser Tradition das Poesiealbum, das vor allem in Gestalt des „Freundebuchs“ bis heute bei Kindern beliebt ist. Stammbücher gelten als Bibliotheksgut und werden vornehmlich von den Bibliotheken verzeichnet und bereitgestellt; es handelte sich daher um das erste archivische Projekt seiner Art.²⁶ Durch die detaillierte Verzeichnung des noch wenig beachteten und ausgewerteten Bestandes konnten sozusagen en passant zahlreiche Erkenntnisse zur Sammlung gewonnen werden. Zum Abschluss des Projekts wurde gemeinsam mit der Herzog August Bibliothek vom 22. bis 24. März 2023 eine große internationale Hybridtagung zur Erschließung und Erforschung von Stammbüchern veranstaltet.²⁷ Die Konferenz wechselte räumlich zwischen der Forschungsbibliothek und dem Landesarchiv. Statt die eigene Sammlung mittels eines Vortrags zu präsentieren, wurde unter dem Titel „Monumente der Freundschaft. Die Stammbuchsammlung des Niedersächsischen Landesarchivs Wolfenbüttel“ eine Ausstellung konzipiert, durch welche die etwa 40 Tagungsteilnehmer in einer einstündigen Führung vor dem Panel „Ausgewählte Sammlungen“ geführt wurden. Zudem fand die Tagung im Landesarchiv innerhalb des Ausstellungssaals statt, die Teilnehmer saßen zwischen den Objekten und konnten diese etwa in den Pausen eigenständig betrachten. Auf diese Weise konnten wissenschaftliche Erkennt-

nisse direkt an den Objekten präsentiert und die Sammlung einem Fachpublikum nahegebracht werden, während die Tagung durch die Führung aufgelockert wurde. Die Ausstellung erstreckte sich vom 1. März bis 30. Juni 2023 und stand dem interessierten Publikum offen, wurde als solche beworben und mit öffentlichen Führungen begleitet. Dennoch wurde abermals ein Kernpublikum selbst geschaffen und eine klar definierte Zielsetzung damit verfolgt und auch erreicht, diesmal keine archivpädagogische, sondern eine wissenschaftliche.

3. Wie lässt sich eine Archivausstellung mit einfachen Mitteln bewerkstelligen?

Wenn der Entschluss für eine Archivausstellung gefasst ist, wie lässt sie sich dann umsetzen? Die prinzipielle Machbarkeit hängt von einigen basalen Grundvoraussetzungen ab. An erster Stelle sind die räumlichen Gegebenheiten zu nennen: Ohne einen geeigneten Raum ist keine Archivausstellung möglich. Oder es muss eine geeignete Ausstellungsfläche außerhalb des Archivs zur Verfügung stehen, was aber ähnliche Fragen wie bei der Ausleihe von Archivalien aufwirft und die Gegebenheiten grundlegend verändert und erschwert. Als in der Zwischenkriegszeit die Öffentlichkeitsarbeit und mit ihr das archivische Ausstellungswesen einen Aufschwung nahmen, erhielten viele Archivneubauten entsprechende Räumlichkeiten. So wurde das 1956 als erster Archivzweckbau nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland errichtete Staatsarchiv Wolfenbüttel

mit einem Ausstellungssaal ausgestattet.²⁸ Letzterer umfasst 92 Quadratmeter, ist mit UV-geschützten Scheiben ausgestattet und bietet mit Lochwänden verkleidet die Möglichkeit, Objekte an den Wänden zu befestigen. Nur selten verfügen Archive über mehrere Ausstellungsräume, so dass im Unterschied zu den meisten Museen bei der Präsentation der Objekte im Regelfall keine ausgefeilte Choreografie der Räume auszuarbeiten ist.²⁹ Der Ausstellungssaal musste weiterhin als Vortrags- und Besprechungsraum genutzt werden können, weshalb die Ausstellungen an den Wänden konzentriert werden mussten und sich im Uhrzeigersinn linear an diesen entlangzogen. Damit war die Gestaltung des Raumes weitgehend determiniert. Des Weiteren ist eine Archivausstellung mangels dauernden Aufsichtspersonals kaum ohne Vitrinen durchführbar, da diese die Objekte vor Diebstahl und Berührung schützen. Der Raum sowie die Anzahl und die Art der Vitrinen geben letztlich den äußeren Rahmen vor, in dem sich das gesamte Projekt bewegen kann. Von Vorteil ist zudem spezielles Equipment zum Anordnen der Exponate, wie Buchstützen, Glaskeile usw., die sich aber ebenso ersetzen lassen wie eine Archivausstellung ohne eigentliches Budget möglich ist.

Die Planung und Durchführung einer Ausstellung gilt innerhalb der Museologie als Inbegriff von ergebnisorientierter und zeitlich befristeter Projektarbeit, wobei meist fünf Phasen angesetzt werden:³⁰

Vorprojektphase: Sie dient der Findung, Begründung und groben Vorstrukturierung des Themas in einem Vorkonzept, der Sicherstellung der Finanzierung, der Festlegung der Kommunikationsabläufe und Klärung der äußeren Rahmenbedingungen.

Sie gibt den Anstoß zur Ausstellung.

Planungsphase: Das grobe Konzept wird in eine detaillierte Planung (inhaltliche Gesichtspunkte, Zeitplanung, Räumlichkeiten, Personal, Mittel usw.) überführt. Meilensteine werden gesetzt, Aufgabenpakete verteilt, Termine angesetzt und Strategien (Öffentlichkeitsarbeit, Rahmenprogramm etc.) geplant.

Realisierungsphase: Die Planung wird umgesetzt, indem etwa Texte geschrieben, Objekte geliehen, Rechte geklärt, Exponate angeordnet, Begehungen und Besprechungen abgehalten werden. Die Phase endet mit der Ausstellungseröffnung.

Folgephase: Die Ausstellung läuft nun. Führungen werden abgehalten, Pressetermine veranstaltet, gegebenenfalls wird nachgebessert. Besucherumfragen und eine erste Dokumentation finden statt.

Abschlussphase: Die Ausstellung wird abgebaut, eine Ergebnissicherung und ein Projektbericht werden erarbeitet.

Die Fachliteratur konzipiert das eben umrissene Prozedere als großangelegtes, arbeitsteiliges Geschehen, an dem zahlreiche, zum Teil hochspezialisierte Fachleute beteiligt sind, so dass sogar Arbeitsgruppen eingerichtet werden.³¹ Demgegenüber sieht die Realität bereits in kleineren Museen „in vielerlei Hinsicht anders“ aus als das „Lehrbuch-Projektmanagement“ der museologischen Praxisleitfäden suggeriert.³² Umso mehr gilt dies für Archivausstellungen. Hier konzentriert sich die Arbeit auf wenige, im Extremfall auf eine Person, während die eben angeführten Arbeitsphasen zwar im Grundsatz gegeben sind, aber teilweise einfacher gehalten werden können. Bei einer Archivausstellung werden die einzelnen Phase wie folgt ausgeführt:

Vorprojektphase: Dieser ersten Arbeitsphase kommt im Archiv ein erheblich geringerer Stellenwert zu. Finanzierungsanträge und entsprechende Vorkonzepte abzufassen, ist nicht nötig, die Zusammenstellung eines großen Teams und die Festlegung von Kommunikationsabläufen entfällt weitgehend. Stattdessen ist zu klären:

1. Weshalb eine Archivausstellung gewollt ist, was ihren spezifischen Mehrwert im oben skizzierten Sinne ausmacht und welches Publikum die Zielgruppe ist.
2. Wie die Ausstellung ganz grob gestaltet ist und wie lang sie dauern soll.
3. Ob sie mit den vorhandenen Archivalien und Utensilien überhaupt durchführbar ist.
4. Ob die Leitung des Archivs hinter dem Vorhaben steht und wer sich an der Ausstellung beteiligt. Dabei ist zunächst eine Kerngruppe von Ausstellungs machenden festzulegen.

Ist dieser Rahmen gesteckt, kann bereits die Planung beginnen.

Planungsphase: Der Beginn dieser Phase steht im Zeichen der Einarbeitung in das Thema und der exakten Feststellung der im Archiv vorhandenen Archivalien. Die Einarbeitung geschieht mittels Sekundärliteratur, die das eigentliche Thema und das weitere Themenfeld gleichermaßen umfasst. Im Falle der Amerika-Ausstellung wurden das oben zitierte Buch von Stephan Huck als Standardwerk zum Einsatz der Braunschweiger Subsidientruppen in Übersee sowie verschiedene Überblicksdarstellungen zum Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und zum Begriff der Amerikanischen Revolution gelesen.³³ Sukzessive traten dann weitere Titel hinzu. Die Einarbeitung – das sei an dieser Stelle nicht verschwie-

gen – war im Rahmen der Dienstgeschäfte nicht zu leisten und erfolgte vollständig in der Freizeit. Im Falle der Stammbuchausstellung war eine derartige Lektüre nicht mehr nötig. Die Einarbeitung war bereits in der Antragsphase des DFG-Projekts und im Zuge der Tagungsvorbereitungen erfolgt. In zeitlicher Parallelität verläuft die Recherche nach den für das Thema relevanten Archivalien des eigenen Hauses, die etwa in einer Excel-Tabelle erfasst werden. Im Niedersächsischen Landesarchiv existieren zu den für das Thema einschlägigen Beständen kaum Verzeichnungsrückstände, was diese Arbeit bedeutend erleichterte.

Im zweiten Teil der Planungsphase kann nun auf Grundlage des erworbenen Wissensstandes und des vorhandenen Materials eine Erzählung (eine ‚Story‘) für die Ausstellung entworfen werden.³⁴ Grundsätzlich geht es bei einer Archivausstellung um die Frage, wie sich unter Rückgriff auf die Archivalien eine narrative Schneise durch das übergreifende Themenfeld ziehen und das Thema anhand der Objekte konkretisieren lässt. Für beide der hier zugrunde gelegten Ausstellungen wurden in gemeinsamen Besprechungen thematische Stationen festgelegt, die teilweise einer fortlaufenden Chronologie und teilweise rein sachlichen Gesichtspunkten folgten.³⁵ Mittels Protokollen wurden die konzeptionellen Erwägungen und Festlegungen jeweils verschriftlicht. Die registrierten Archivalien wurden innerhalb der Excel-Tabelle Themenfeldern zugeordnet, wobei doppelte Zuordnungen möglich waren. Anschließend führte der Weg ins Magazin: Sämtliche Stücke wurden in Augenschein genommen, um sie auf ihre inhaltliche Relevanz und ihre ästhetische Qualität zu prüfen. Die Autopsie bildete die

Grundlage für eine erste Auswahl der geeigneten Objekte, wobei Notizen angefertigt und in der Objekt-Tabelle ergänzt wurden. Die in der engeren Auswahl befindlichen Archivalien wurden umgehend digitalisiert, um die Abbildungen später für die virtuelle Ausstellung und ggf. zu Dokumentationszwecken nutzen zu können.

Des Weiteren lässt sich in dieser Phase eruieren, ob Objekte anderer Institutionen hinzugezogen werden können und sollen, um die vielgescholtene archivalische ‚Flachware‘ zu ergänzen. Für die Stammbuch-Ausstellung wurde das Kreis- und Universitätsmuseum Helmstedt besucht, und Objekte wurden von dort entliehen. Dabei waren Gesichtspunkte der Bestandserhaltung und einer möglichst unkomplizierten Ausleihe elementar, da das Archiv hochempfindliches Museumsgut weder fachgerecht transportieren noch für die Ausstellung präparieren konnte. Der Transport musste mit einem Privat-PKW erfolgen und die Objekte wurden mit archivischem Verpackungsmaterial verpackt, während das Land Niedersachsen für etwaige Schäden haftete. Deutlich einfacher gestaltet sich die Ausleihe von Replikaten: Für die Amerika-Ausstellung wurde der „Verein Braunschweiger Jäger 1776 – Verein zur Förderung der Braunschweigischen Militär- und Zivilgeschichte des 18. Jahrhunderts e. V.“ kontaktiert. Die auf den Einsatz der Braunschweiger Truppen in Übersee spezialisierte Reenactment-Gruppe war gerne bereit, ihre an den Archivquellen erarbeiteten Replikate ohne größere Auflagen für die Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Zugleich war damit eine weitere Besuchergruppe gewonnen. Da die Archivalien im Zentrum der Ausstellung standen sowie die historische Authentizität und Aura ver-

bürgten, während die dreidimensionalen Objekte der Illustration dienten, waren originale museale Gegenstände nicht notwendig. Dies gilt generell für Archivausstellungen: Sofern sich eine solche Möglichkeit auftut, ist sie der Ausleihe von originalem Museumsgut grundsätzlich vorzuziehen.

Erarbeitungsphase: Nun müssen Themen- und Objekttexte verfasst werden. Weitgehend Konsens besteht darüber, dass Archivausstellungen verglichen mit musealen Expositionen eher „nach ihrem Aussagewert, nicht nach ihrem Schauwert beurteilt“ werden,³⁶ also angesichts der textlastigen archivalischen Exponate mehr informationsbezogen als ästhetisch wirken müssen. Zwar ist dieser Ansicht grundsätzlich zuzustimmen, aber zugleich ist es die so oft beschworene Aura des Originals,³⁷ von der die Sogwirkung und Faszination einer Archivausstellung ausgeht, weshalb stets „die richtige Balance zwischen auratischen Objekten und Informationsvermittlung zu finden“ ist.³⁸ Die Objekte müssen wirken können und dürfen nicht von erläuternden Texten begraben werden, zugleich aber muss ein Archivalie in seiner historischen Bedeutung erklärt werden, um überhaupt auratisch sein zu können. Wer George Washington oder den Westfälischen Frieden nicht kennt oder einzuordnen weiß, dem werden die Unterschrift des Erstgenannten oder eine Ratifikationsurkunde des Letzteren nichts sagen, und entsprechende Exponate bleiben tote Objekte. Eine Obergrenze von 1 000 Zeichen für die Themen- und 500 Zeichen für die Objekttexte wurde als gangbarer Kompromiss festgelegt. Bei den hier betrachteten Ausstellungen erfolgte die Abfassung der Texte arbeitsteilig, indem die Kuratierenden die Themenstationen und

zugehörigen Objekte unter sich aufteilen. Die Texte wurden aber formal (Schriftart, Schriftgröße usw.) und stilistisch möglichst einheitlich gestaltet. Wechselseitige Lektüre verbürgte nicht nur die Qualität der Texte, sondern nicht selten gelang es den jeweils anderen auch, die Beschreibungen noch einmal zu kürzen.

Die bis eben umrissene Planung und Erarbeitung ähnelt – ganz wie von Eberhard Crusius behauptet – stark dem Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit auf Basis von Quellen und Forschungsliteratur. Damit erschließt sich diese Tätigkeit dem studierten Archivar oder der studierten Archivarin relativ einfach. Anders steht es mit der Gestaltung, die „gleichermaßen organisatorische, handwerkliche und künstlerisch-kreative Kompetenzen“ erfordert, weshalb sie im Museumsbereich „in vielen Fällen nicht das Projektteam selbst“, sondern „eine oder mehrere Agenturen und Handwerksbetriebe“ umsetzen bzw. diese hinzugezogen werden.³⁹ Gelder für einen professionellen externen Dienstleister werden für eine Archivausstellung im Regelfall nicht zur Verfügung stehen. Die Gestaltung bringt daher große Herausforderungen mit sich, zumal sie nur in der Praxis erlernt werden kann. Wie bereits erwähnt, stand für die hier betrachteten Projekte eine Mitarbeiterin mit langjähriger Museumserfahrung zur Verfügung – ein glücklicher Umstand, der meist nicht gegeben ist. Zudem kann es hilfreich sein, wenn es möglich ist, eine Restauratorin oder einen Restaurator für die möglichst schonende Präsentation der Exponate hinzuzuziehen. Im Folgenden können nur einige wenige Hinweise zur Gestaltung gegeben werden, die sich arbeitspraktisch bewährt haben.

Die in Frage kommenden Archivalien werden aus dem Magazin geholt, in den Ausstellungssaal geschafft und den Themenstationen zugeordnet. Dann muss nach Art eines Puzzles geschaut und ausprobiert werden, wie die vorhandenen Vitrinen auf die Themenstationen und die Objekte auf die Vitrinen verteilt werden können. Ausgewert und optische Attraktivität sind stets gegeneinander abzuwägen. Oftmals wird man sich zwischen verschiedenen Objekten nun erst entscheiden, wenn diese umgeben von weiteren Exponaten in der Vitrine probeliegen. Im Niedersächsischen Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel stehen Schrank- und Tischvitrinen zur Verfügung. Pauschale Festlegungen sind hier nicht möglich, aber grundsätzlich empfehlen sich erstere für dreidimensionale Objekte und letztere für „Flachware“ und kleine Gegenstände. Natürlich müssen aber auch inhaltliche Gesichtspunkte, also der Erzählstrang, Beachtung finden, wobei die Vitrinen Gliederungsmittel darstellen. So wurde beispielsweise bei der Stamm-



Abb. 1: Schrankvitrine zur Universität Helmstedt.
(Foto: NLA WO)



Abb. 2: Tischvitrine zu weiteren Universitäten. (Foto: NLA WO)

buch-Ausstellung eine Themenstation zu studentischen Freundschaftsalben erarbeitet, die aus einer Schrankvitrine zur Universität Helmstedt (Abb. 1), welche auch mit Museumsgut bestückt war, und einer Tischvitrine zu den in der Sammlung weniger stark vertretenen Universitäten Halle, Jena und Göttingen bestand (Abb. 2).

Sofern möglich, wird man die Übergänge zwischen den Stationen und Vitrinen fließend gestalten. Beispielsweise endete die Themenstation zu politischen Stammbüchern mit zwei Alben von Frauenhand, woraufhin die Themenstation zu weiblichen Stammbüchern und Poesiealben (19. Jahrhundert) folgte. Es empfiehlt sich, ein Drehbuch in Form einer Excel-Tabelle anzulegen, in dem die ausgewählten Objekte den einzelnen Vitrinen zugeordnet werden. Was die in Museen viel diskutierte Partizipation des Publikums betrifft, so waren derartigen Elementen enge Grenzen gesetzt. Die Stammbuchausstellung etwa umfasste ein Gästebuch, in das sich Besucherinnen und

Besucher in Analogie zu den Stammbüchern eintragen durften, und eine auf den Stammbüchern basierende, auf einem Notenständer drapierte Edition der Helmstedter Universitätsmatrikel, in der geblättert werden durfte.

Geradezu als „Allzweckwaffe“ der Gestaltung erwies sich Museumskarton. Auf dieses relativ preisgünstige

Material, das in den meisten archivischen Restaurierungswerkstätten vorrätig sein dürfte, lassen sich Objekte effektiv anordnen, vor allem aber Abbildungen und Texte unter Zuhilfenahme eines einfachen Klebestifts aufkleben. Dies gilt sowohl für die in den Vitrinen befindlichen Objekttexte als auch für die Thementexte und Abbildungen, die an der Wand befestigt wurden. Während aus Projektgeldern für die Stammbuch-Ausstellung Halbe-Rahmen erworben und genutzt werden konnten (Abb. 4), mussten für die Amerika-Ausstellung noch fehlende Rahmen durch Museumskarton ersetzt werden, was aber



Abb. 3: Blick in die Ausstellung „Im Dienste Britanniens“. An den Wänden: Abbildungen und Thementexte auf Museumskarton; hinten: Uniformen (Replica) auf Kartenständern. Die Objekttexte sind mit transparenter Folie auf die Vitrinen geklebt. (Foto: NLA WO)

problemlos möglich war (Abb. 3). In beiden Fällen erwies sich die Lochwand als praktisch, da sie es erlaubte, die beklebten Kartons mit Haken zu befestigen; aber eine Anbringung an „normalen“ Wänden mit doppelseitigem Klebeband ist ebenfalls möglich.



Abb. 4: Eine Vitrine aus der Stammbuch-Ausstellung. Die Objektttexte wurden auf Museumskarton geklebt. Untere Reihe, hinten in der Mitte: Zwei Abbildungen auf Museumskarton; untere Reihe, vorne: Stammbücher auf Metallwinkel gestützt; im Hintergrund: Abbildungen in Halbe-Rahmen. (Foto: NLA WO)

Ebenfalls vielseitig einsetzbar ist durchsichtiges Montageband. Hiermit lassen sich Buch- und Aktenseiten sowie Objekte, wie etwa Typare, fixieren oder in eine bestimmte Haltung bringen (Abb. 5 und 6). Fehlende Buchstützen können durch handelsübliche Metallwinkel aus der Hausmeisterwerkstatt ersetzt werden. Generell muss man sich bei der Gestaltung einer Archivausstellung am vor Ort vorhandenen Material bedienen. Beispielsweise geben Kartenhalter halbwegs probate Ständer für Kleidungsstücke ab.

Gegen Ende der Erarbeitungsphase, wenn sich die Konturen der Ausstellung



Abb. 5: Aus der Ausstellung „Im Dienste Britanniens“. Zeitgenössische Abbildung (mit Montageband fixiert). (Foto: NLA WO)

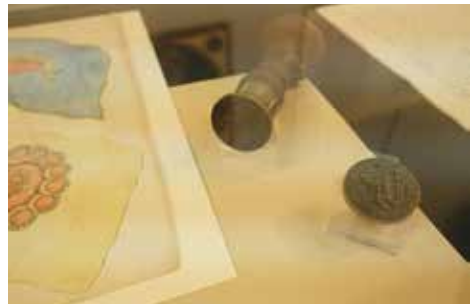


Abb. 6: Aus der Ausstellung „Im Dienste Britanniens“. Typare (mit Montageband fixiert). (Foto: NLA WO)

und der Eröffnungstermin fest abzeichnen, schlägt die Stunde der Öffentlichkeitsarbeit. Die Fachkraft in der Fotowerkstatt entwarf Ausstellungsplakate, Beiträge für den Braunschweigischen Geschichtsblog (monatlich etwa 20 000 Klicks) wurden jeweils verfasst und diese zu Pressemeldungen umformuliert. Die Regional- bzw. Lokalzeitungen waren dankbare Abnehmer der Meldungen. Auch in Newslettern, wie etwa dem des Braunschweigischen Geschichtsvereins, fanden Hinweise Eingang. Von

kostenintensiven Werbemaßnahmen, wie Flyern oder professionelle Plakaten, wurde mangels Budget abgesehen.

Folgephase: Zahlreiche Führungen fanden während der Laufzeit der Ausstellungen statt. Wie oben dargelegt, lag die Zielsetzung beider Expositionen in einem spezifischen Vermittlungszweck (Archivpädagogik und Präsentation für ein wissenschaftliches Fachpublikum), der nur durch Führungen umgesetzt werden konnte. Aber auch bei den öffentlichen Führungen und der darauf erfolgten Resonanz ließ sich feststellen, dass diese Form der Vermittlung, wenn sie lebendig gehalten wird, noch einmal eine viel intensivere Wirkung erzielt. In beiden Fällen wurden auch Mitarbeiterführungen angeboten und gerne angenommen. Die im Archiv tätigen Kolleginnen und Kollegen waren jeweils für verschiedene Arbeiten im Kontext der Ausstellung mobilisiert worden (Räumarbeiten, Digitalisierung der Exponate, Entwurf des Ausstellungsplakats u. a.). Die Führung brachte die Dankbarkeit für die Mithilfe zum Ausdruck, gab einen Einblick in das Projekt und schuf eine gewisse Identifikation mit diesem als einer das ganze Archiv betreffenden Gemeinschaftsangelegenheit.

Abschlussphase: Gegen Ende der Laufzeit erhebt sich die Frage, wie die Ausstellung und die ggf. durch sie geschaffenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dauerhaft gesichert und tradiert werden können. Dynamisiert von der Corona-Krise der Jahre 2020 bis 2022 haben sich virtuelle Archivausstellungen als probate Form der Ergebnissicherung etabliert.⁴⁰ Angesichts des relativ geringen Mehraufwands ist eine solche Zweitverwertung naheliegend, ob eine rein virtuelle Ausstellung

für Archive sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Gegen ein solches Format spricht, dass der Arbeitsaufwand ähnlich hoch wie für eine physische Ausstellung anzusetzen ist, demgegenüber aber gerade nicht die Aura des archivalischen Originals sowie eine Vermittlung und Präsentation mittels Führungen möglich ist, worin gerade das Ziel von Archivausstellungen liegen kann. Insbesondere, wenn innovative Formate gewählt oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse produziert wurden, kann eine Dokumentation in Form eines Zeitschriftenaufsatzes oder sogar eines kleinen Katalogs vertretbar sein. Letztere Form wurde für die Stammbuch-Ausstellung gewählt. Da die verfassten Themen- und Objekttexte sowie die Digitalisate Verwendung finden können, hält sich der Arbeitsaufwand in Grenzen.

Der Abbau der Ausstellung sollte bereits beim Aufbau mitbedacht werden, indem – etwa durch unter die Exponate gelegte Zettel – exakt dokumentiert wird, welches Schriftstück aus welchem Konvolut entnommen wurde. Zudem darf die Behutsamkeit im Umgang mit den Objekten durch die beim Aufbau noch gegebene, nun aber bereits abgeflachte Spannung nicht nachlassen. Gegebenenfalls wird das zum Projekt produzierte Verwaltungsschriftgut als Teil der Selbstarchivierung übernommen, so dass die Archivausstellung eine Metamorphose zur archivierten Ausstellung erlebt.

4. Fazit

Die große Zeit der Archivausstellungen erstreckte sich von den 1920er bis in die 1970er Jahre; diese Hochphase ist vorbei. Eine von einem Archiv organisierte Ausstellung muss mit einem multimedialen Unterhaltungsangebot, diversen Formen der Public History und professionellen Museen konkurrieren. Die Archive verfügen nicht mehr in dem früheren Maße über vereins- und verbandsmäßige Strukturen zur Mobilisierung der historisch interessierten Massen, zumal große nationale oder landeshistorische Meistererzählungen, welche mobilisieren könnten, in dieser Form nicht mehr gegeben sind. Gleichwohl kann die Archivausstellung ein gutes Mittel sein, um bestimmte Themen zu vermitteln und Erkenntnisse zu präsentieren. Eben weil es kein Selbstläufer mehr ist, will die Verwendung dieses Mediums wohlüberlegt und genau begründet sein. Dabei geht es stets darum, mit den im Archiv vorhandenen Mitteln zu operieren, Aufwände klein zu halten und Synergieeffekte zu erzielen – die Archivausstellung ist stets Improvisation, die aus den anders gelagerten archivistischen Gegebenheiten erwachsen und mit diesen arbeiten muss.

Worin die Ziele einer Archivausstellung bestehen können, ließ sich in der vorliegenden Untersuchung nur schlaglichtartig und exemplarisch anhand zweier Projekte beleuchten. Die Archivausstellung stellt einen probaten Ersatz für eine Kette von Magazinführungen dar und wurde in diesem Sinne als Grundlage für archivpädagogische Themenführungen verwendet. Auf Basis eines DFG-Projekts und in Zusammenhang mit einer großen Fachtagung diente eine Ex-

position als Mittel zur Präsentation von bestandsbezogenen Forschungen. In beiden Fällen wurde ganz bewusst und erfolgreich ein bestimmtes Publikum adressiert und für die Ausstellung gewonnen, weitere Besucherinnen und Besucher waren ein Zugewinn, der zwar erhofft, mit dem aber nicht sicher zu rechnen war.

Als Besonderheit von Archivausstellungen ist auszumachen – so banal das zunächst klingen mag –, dass es sich im Kern um Archivalienausstellungen handelt. Es geht folglich nicht darum, ein bestimmtes Thema in abstracto darzustellen und demgemäß Objekte auszuleihen. Stattdessen wird man von den eigenen Objekten ausgehen, die Stücke des jeweiligen Hauses präsentieren und ein bestimmtes Thema daran archivalisch konkretisieren. Das schließt keinesfalls eine Einarbeitung in und das Adressieren größerer thematischer Zusammenhänge und des Forschungsstandes aus, ganz im Gegenteil: Diesem soll eine konkrete archivistische und archivalische Komponente hinzugefügt werden. Die fortschreitende Digitalisierung wirkt auch auf Archivausstellungen ein, allerdings nicht in allzu hohem Maße. Die Exponate sollten digitalisiert werden, um sie nachnutzen zu können. Virtuelle Aufbereitungsformen bieten sich zur Sicherung der Ergebnisse an, revolutionieren aber nicht das Konzept der Archivausstellung, das gerade auf die Aura des archivistischen Originals und die Vermittlung durch Führungen angewiesen ist.

Die Planung und Umsetzung der Ausstellung wird erheblich kleiner dimensioniert ausfallen, als dies in museologischen Praxisleitfäden vermittelt wird. Gleichwohl sind eine gute Strukturierung und saubere Dokumentation ebenso unabdingbar wie es

notwendig ist, einen Großteil der Belegschaft des Archivs an Bord zu holen und einige Mitstreiter für die Hauptarbeiten zu gewinnen. Ohne noch einmal die oben dargelegten praktischen Hinweise wiederholen zu wollen, sei zusammengefasst festzuhalten, dass die konzeptionelle Planung und textliche Erarbeitung an gewohnte wissenschaftliche Vorgehensweisen erinnert und verhältnismäßig gut zu bewältigen ist. Die Gestaltung hingegen ist für Archivarinnen und Archivare eine echte Herausforderung. Wer hier auf Fachexper-

tise zurückgreifen kann, darf sich glücklich schätzen. Ansonsten muss schlichtweg ausprobiert werden, wobei im Archiv keine Angst vor Improvisationen vorhanden sein darf und sich mit wenigen Hilfsmitteln viel erreichen lässt. Obwohl die Erkenntnisse der Museologie grundsätzlich berücksichtigt werden sollten, verbietet sich der Vergleich mit musealen Ausstellungen. Wie dargelegt, folgt die Archivausstellung eigenen Logiken, Zielsetzungen und Voraussetzungen – als solche hat sie auch heute noch ihre Berechtigung.

- 1 Beispielsweise bezeichnet Hugo Stehkämper Ausstellungen „als ein geeignetes Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Archive“. Vgl. Hugo Stehkämper, Archivalienausstellungen. Ein Erfahrungsbericht über Ausstellungen des Historischen Archivs der Stadt Köln, in: *Der Archivar* 16 (1963), Sp. 449-454, hier Sp. 449. Obwohl sie diesen Terminus nicht verwenden, gilt dies der Sache nach bereits für die weiter unten zitierten Aufsätze der 1920er Jahre. Vgl. für die Gegenwart etwa die Beiträge im entsprechenden Themenheft der Zeitschrift *Archivar*, in denen Ausstellungen ganz selbstverständlich als integraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden, so insbesondere Verena Schweizer / Andreas Neuburger, Für Spurensucher, Stöberer und historisch Interessierte. Bildungsarbeit im Landesarchiv Baden-Württemberg, in: *Archivar* 70 (2017), S. 275-279, insbesondere S. 276 f.; Tobias Herrmann, Öffentlichkeitsarbeit im Bundesarchiv. Rahmenbedingungen, Schwerpunkte und Perspektiven, in: ebd., S. 269-274, insbesondere S. 270.
- 2 So stellt etwa Ernst Otto Bräunche, Beiträge zur Schlussdiskussion, in: Verein deutscher Archivare (Hg.), *Archive im zusammenwachsenden Europa. Referate des 69. Deutschen Archivtags und seiner Begleitveranstaltungen 1998 in Münster, Siegburg 2000*, S. 497-499, hier S. 497, fest, die Auffassung, „daß historische Ausstellungen zum Aufgabenfeld von Archiven gehören“, werde „bekanntlich nicht von allen innerhalb der Archivarszunft vertreten“. Bräunche, der als Leiter des Stadtarchivs Karlsruhe selbst große Ausstellungsprojekte realisierte, spürte offenbar bereits um die Jahrtausendwende Widerstände gegen diese Aktivitäten. Der Rationalisierungsdruck in der öffentlichen Verwaltung dürfte

- in den folgenden Jahrzehnten noch einmal gestiegen sein.
- 3 Staatliche Archive Bayerns (Hg.), *Lehrausstellungen der Bayerischen Archivschule*, 2024, <https://www.gda.bayern.de/publikationen/lehrausstellungen-der-bayerischen-archivschule/> (letzter Abruf 6.1.2024).
- 4 In der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 16. August 2023 (*Staatsanzeiger für das Land Hessen*, Nr. 36, 4. September 2023, S. 1161-1176) fällt der Terminus Ausstellung nicht. Sie wird ggf. im Rahmen der Lehrveranstaltung „Archivische Öffentlichkeitsarbeit und historische Bildungsarbeit“ abgehandelt. Den Angaben meiner Kollegin Meike Buck zufolge, die im Jahre 2023 einen Mastergrad in Archivwissenschaft an der Fachhochschule Potsdam erlangte, wird das Thema Archivausstellung dort ebenfalls im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit gestreift.
- 5 Heike Gfrereis, Ausstellung, in: Marcel Lepper / Ulrich Raulff (Hg.), *Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*, Stuttgart 2016, S. 225-236, hier S. 225. Zugleich hält sie das „Publizieren und Ausstellen“ für „den Motor des Archivs, sein exzentrisches Kraftzentrum“. Ihre eigenen Ausführungen bleiben ebenfalls sehr theoretisch.
- 6 Eine Geschichte der Archivausstellung wurde noch nicht geschrieben. In der Forschung wird vor allem auf bayerische und französische Beispiele ab den 1850er Jahren verwiesen, vgl. Sina Steglich, *Zeitort Archiv. Etablierung und Vermittlung geschichtlicher Zeitlichkeit im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2020, S. 298 f.; Rudolf M. Kloos, *Archivisches Ausstellungswesen*, München 1972, S. 1-25. Allerdings

- lässt sich etwa für das Braunschweigische Landeshauptarchiv bereits für das Jahr 1840 eine vom Staatsministerium angeregte Wechselausstellung zur Geschichte des Buchdrucks nachweisen, für welche sogar ein Katalog gedruckt wurde, vgl. Brage Bei der Wieden, Archivausstellungen, in: Gerd Biegel (Hg.), Braunschweigischer Kalender 2014, S. 74-76, hier S. 74.
- 7 Woldemar Lippert, Archivausstellungen. Erfahrungen und Gedanken, in: Archivalische Zeitschrift 37 (1928), S. 110-124, hier S. 120.
- 8 Niedersächsisches Kultusministerium, Kerncurriculum für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg. Geschichte, Hannover 2017, S. 30: „Wahlmodul 4: Amerikanische Unabhängigkeit – ‚American Revolution‘, Perspektive: Global“.
- 9 Stephan Huck, Soldaten gegen Nordamerika. Lebenswelten Braunschweiger Subsidierttruppen im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, München 2011.
- 10 Meike Buck / Philip Haas, Wenn Landesgeschichte Weltgeschichte berührt. Ausstellung und schulische Themenführungen zu Braunschweigs Soldaten und der Amerikanischen Revolution, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 103 (2022), S. 253-287.
- 11 Lippert, Archivausstellungen (wie Anm. 7), S. 114-116.
- 12 Hans-Friedrich Schütt, Historische Ausstellungen an der Nordgrenze Deutschlands und ihre Motivierung. Ein Beitrag zum archivischen Ausstellungswesen, in: Der Archivar 24 (1971), Sp. 397-402, hier Sp. 397-399.
- 13 NLA WO, Dienstregistratur 56600/1 Öffentlichkeitsarbeit, eigene Ausstellungen, Allgemeines, Protokoll des Treffens der niedersächsischen Staatsarchivdirektoren vom 9.11.1978 und Protokoll vom 29.11.1979.
- 14 Ernst Müsebeck, Wesen und Wert von Archivausstellungen, in: Minerva-Zeitschrift. Nachrichten für die gelehrte Welt 3 (1927), S. 72-77, die Zitate verteilen sich über den gesamten Aufsatz. Ernst Müsebeck leitete das Reichsarchiv, das, aus militärischen Strukturen erwachsen, als Archiv und Forschungsstelle eine revisionistische Editionstätigkeit und Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg betrieb, vgl. Michael Hermann, Das Reichsarchiv (1919-1945). Eine archivische Institution im Spannungsfeld der deutschen Politik, Kamenz 2019, mit Ausführungen zur Ausstellungstätigkeit auf S. 148-150.
- 15 Beispielsweise Lippert, Archivausstellungen (wie Anm. 7), S. 120: „Die Nebeneinanderstellung von Staatsverträgen früherer Zeiten und solchen der letzten Jahre beleuchtet zugleich schlaglichtartig den Verfall guten Geschmacks und politischen Anstands“.
- 16 So fasst etwa Hermann Heimpel anlässlich des kombinierten Deutschen Historiker- und Archivtags 1951 in Marburg die Leitendenz seiner Disziplin so zusammen, dass „die moderne Geschichtswissenschaft gleichzeitig durch weltgeschichtliche Extension und durch landesgeschichtliche Intensität, gewissermaßen links und rechts der Nationalgeschichte, gekennzeichnet“ sei, vgl. Bericht über die 21. Versammlung deutscher Historiker in Marburg/Lahn. 13.-16. September 1951, Stuttgart 1951, S. 21. Vgl. für Niedersachsen mit weiterführender Literatur Philip Haas, Altertümer, Landesgeschichte, Archive und Sachsenmission. Die Ausgrabung eines sächsischen Missionsklosters in Brunshausen, das es niemals gegeben hat, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 94 (2022), S. 245-279.
- 17 Hannah Hufnagel, Der junge Verein für Hamburgische Geschichte. Wie ein Verein junge Mitglieder gewinnt, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 152 (2016), S. 553-557.
- 18 Martin Große Burlage, Große historische Ausstellungen in der Bundesrepublik Deutschland 1960-2000, Münster 2005; Philip Haas, Die „Weckung des Wir-Bewußtseins“. Die niedersächsische Landesausstellung „Stadt im Wandel“ des Jahres 1985 in Braunschweig, in: Sabine Graf / Gudrun Fiedler / Michael Hermann (Hg.), 75 Jahre Niedersachsen. Einblicke in seine Geschichte anhand von 75 Dokumenten, Göttingen 2021, S. 286-289.
- 19 NLA WO, Dienstregistratur 56600/1, Protokoll des Treffens der niedersächsischen Staatsarchivdirektoren vom 10.7.1980, Aussage des Wolfenbütteler Archivleiters Günther Scheel.
- 20 Im autobiografischen Rückblick hält etwa Thomas Vogtherr, Wege und Wegegefährten. Statt eines Dankes, in: Henning Steinführer (Hg.), Für die Landesgeschichte. Beiträge aus Anlass der Übergabe der Festschrift für Thomas Vogtherr, Göttingen 2021, S. 43-76, hier S. 49, mit Blick auf seine Zeit an der Archivschule Marburg 1985 fest: „Und wir wussten, dass das Archivwesen unseres Bundeslandes ... wissenschaftliche Tätigkeiten nicht für Teufelszeug, sondern für essentiell hielt“.
- 21 Eberhard Crusius, Zur Methodik der Archivausstellung, in: Der Archivar 17 (1964), Sp. 237-246, hier Sp. 238.
- 22 Walter Deeters, Allgemeine Grundsätze des archivischen Ausstellungswesens, in: Der Archivar 23 (1970), Sp. 159-164, hier Sp. 159.
- 23 Kloos, Ausstellungswesen (wie Anm. 6), S. 25: „Eine gute Archivausstellung ... soll in jedem Falle ... den Stand der Forschung wiedergeben Neue wissenschaftliche Ergebnisse, neue Quellenfunde und neue Interpretationen sind dagegen nicht wesensmäßig Aufgaben der Ausstellung; sie werden zwar bei einer guten Ausstellung fast immer als Nebenfrüchte anfallen, gehören aber wesentlich in den Bereich der Forschung“.
- 24 Vgl. etwa Deutscher Museumsbund (Hg.), Standards für Museen, Kassel / Berlin 2006, S. 14; Deutscher Museumsbund (Hg.), Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat im Museum, Berlin 2018,

- S. 11-12. Thomas Thiemeyer, Geschichte im Museum. Theorie – Praxis – Berufsfelder, Stuttgart 2018, S. 112-114, betont, dass die Forschung innerhalb der Museen, auch bedingt durch den Aufschwung der Provenienzforschung, in den letzten Jahren wieder erheblich an Stellenwert gewonnen habe.
- 25 Philip Haas, Die Erschließung und Digitalisierung der Wolfenbütteler Stammbuchsammlung, in: NLA-Magazin 7 (2022), S. 38-40.
- 26 Philip Haas, Stammbücher im Archiv. Erschließung und Bereitstellung einer wenig beachteten archivalischen Quelle, in: Archivwelt. Archivwissenschaftliches Blog der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft, 7.2.2022, <https://archivwelt.hypotheses.org/2611#more-2611> (letzter Abruf 8.4.2023).
- 27 Tagungsbericht: Über Stammbücher schreiben. Stand und Perspektiven der Erschließung und Erforschung von Freundschaftsbüchern (16.-19. Jahrhundert), in: H-Soz-Kult, 29.4.2023, <https://www.hsoz-kult.de/conferencereport/id/fdkn-135806> (letzter Abruf 1.6.2023).
- 28 Hans Goetting, Der Neubau des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, in: Archivalische Zeitschrift 53 (1957), S. 97-110.
- 29 Zur Raumgestaltung vgl. insbesondere Eva Westphal, Gestalterische Elemente in der Ausstellung. Eine Handreichung der LVR-Museumsberatung, Köln 2015, S. 8-14 [auch online frei verfügbar].
- 30 Barbara Alder / Barbara den Brok, Die perfekte Ausstellung. Ein Praxisleitfaden zum Projektmanagement von Ausstellungen, Bielefeld 2012, S. 23-87.
- 31 So beispielsweise auch bei Philipp Aumann / Frank Duerr, Ausstellungen machen, 2. Aufl., Paderborn 2014, S. 170-177.
- 32 So die Projektleiterin am Naturhistorischen Museum in Basel Alexandra Bunge in einem Interview in Alder / den Brok, Perfekte Ausstellung (wie Anm. 30), S. 94.
- 33 Als Auftakt: Michael Hochgeschwender, Die Amerikanische Revolution. Geburt einer Nation 1763-1815, 3. Aufl., München 2018; Horst Dippel, Die Amerikanische Revolution 1763-1787, 8. Aufl., Frankfurt am Main 2015.
- 34 Zu diesem Themenfeld existiert spezifische Literatur, so beispielsweise: Andrea Krämper, Storytelling für Museen: Herausforderungen und Chancen, Bielefeld 2017; Stapferhaus Lenzburg / Sibylle Lichtensteiger / Aline Minder / Detlef Vögeli (Hg.), Dramaturgie in der Ausstellung. Begriffe und Konzepte für die Praxis, Bielefeld 2014.
- 35 Für „Im Dienste Britanniens“: 1. Einleitung, 2. Vorgeschichte, 3. Truppenwerbungen und Reise, 4. Ausstattung und Ausbildung der Truppen, 5. Kriegsverlauf und Kommunikation mit der Heimat, 6. Kriegsende und Heimkehr, 7. Rezeption, 8. Resümee. Für „Monumente der Freundschaft“: 1. Einleitung, 2. Die Entstehung der Sammlung, 3. Ältere Stammbuchformen, 4. Studentische Alben, 5. Einträge, 6. Politische Stammbücher, 7. Stammbücher von Frauen, 8. Rezeption.
- 36 Stehkämpfer, Archivalienausstellungen (wie Anm. 1), Sp. 450.
- 37 Nach Walter Benjamin, Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit, Frankfurt am Main 2007, insbesondere S. 14, der darunter die „Echtheit“ des Kunstwerks und die „geschichtliche Zeugenschaft der Sache“ versteht, die sich „im Begriff der Aura“ zusammenfassen lassen. Im „Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit verkümmert“ diese.
- 38 Bei der Wieden, Archivausstellungen (wie Anm. 6), S. 76.
- 39 Aumann / Duerr, Ausstellungen machen (wie Anm. 31), S. 60.
- 40 Erik Margraf, Virtuelle Ausstellungen in Archiv und Museum (Diskussionsbeitrag), in: Verein deutscher Archivare (Hg.), Archive im zusammenwachsenden Europa. Referate des 69. Deutschen Archivtags und seiner Begleitveranstaltungen 1998 in Münster, Siegburg 2000, S. 465-473.

*Dr. Philip Haas
ist Archivar in der Abteilung Wolfenbüttel
des Niedersächsischen Landesarchivs.*

*E-Mail:
Philip.Haas@nla.niedersachsen.de*

Chancen und Grenzen der automatisierten Handschriftenerkennung für Archive.

Ein Erfahrungsbericht mit der Software Transkribus am Beispiel des Inventars der Hanseakten des 16. und 17. Jahrhunderts im Stadtarchiv Braunschweig

von Sandra Funck und Henning Steinführer

Angesichts des in den letzten Jahren spürbar gestiegenen Interesses an der Hansegeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts¹ einerseits und der besonders aktiven Rolle der Stadt Braunschweig innerhalb der Hanse während dieser Zeit andererseits ist das Stadtarchiv Braunschweig im Begriff, die vorhandenen Erschließungsinformationen zur Thematik einer Prüfung zu unterziehen. Das Inventar der Hanseakten liegt bislang ausschließlich analog und zum Teil nur handschriftlich in Form einer Zettelkartei vor. Seine Einspeisung in die Archivdatenbank AUGIAS würde die Erschließung anreichern und somit entscheidend aufwerten. Da das Inventar aus einer Hand stammt und um der Fülle des Materials beizukommen, kam die Idee auf, eine automatisierte Handschriftenerkennung einzusetzen. Im Folgenden werden daher die Erfahrungen

zur Diskussion gestellt, die im Rahmen eines dreiwöchigen Praktikums mit der Software Transkribus gemacht wurden.

Mit der Gründung des Hansischen Geschichtsvereins im Jahr 1870 war die Aufstellung einer Liste von grundlegenden Forschungs- und Editionsprojekten zur Hansegeschichte verbunden. Dazu zählte u. a. die Herausgabe eines Hansischen Urkundenbuches und die Edition der Hanserezesse (also der auf den Hanse-tagen gefassten Beschlüsse).² Das Hansische Urkundenbuch sollte den Zeitraum bis zum Jahr 1500 erfassen, die Hanserezesse sogar noch einige Jahrzehnte darüber hinaus reichen. Schon bei der Aufstellung der Arbeitsplanung war klar, dass die große Quellenfülle des 16. und 17. Jahrhunderts eine andere Form der Bearbeitung notwendig machen würde. An Stelle von

Urkundenbuch und Rezessionen sollten „Inventare hansischer Archive“ treten, deren Ziel die vollständige Inventarisierung aller hansischen Urkunden und Akten zunächst des 16. Jahrhunderts sein sollte. Für eine solche Inventarisierung ausgewählt wurden die Vororte der hansischen Quartiere: Lübeck für das wendische, Danzig für das preußische, Köln für das westfälische und Braun-

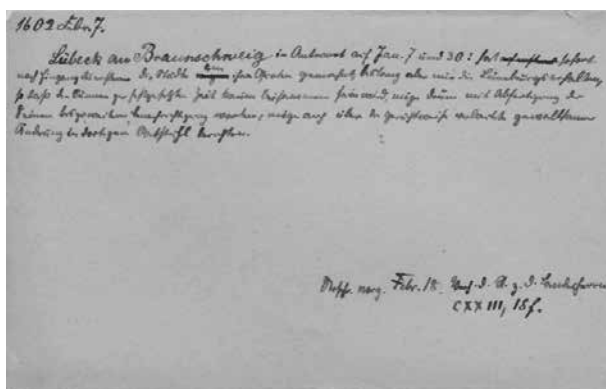


Abb. 1: Beispiel für ein Zettelregist. (Stadtarchiv Braunschweig, H III 5: 49)

schweig für das sächsische Quartier. Für die einschlägige Überlieferung der niederländischen Städte war eine weitere Abteilung vorgesehen.

Inhaltlich sollte der überwiegende Teil der Überlieferung durch Regesten erschlossen werden. Nur bei besonders wichtigen Dokumenten war an eine ausführliche Inhaltsangabe und an eine vollständige Edition gedacht. Der Planung folgte die Tat. Zunächst erschien 1896 und 1903 in der Bearbeitung von Konstantin Höhlbaum in zwei umfangreichen Bänden das Kölner Inventar, das den Zeitraum zwischen 1531 und 1591 erfasste. 1913 gab Paul Simon das den gleichen Zeitraum berücksichtigende Danziger Inventar heraus. Schließlich legte Rudolf Häpke 1913 und 1923 zwei Bände mit niederländischen Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und deutschen Seegeschichte für die Zeit zwischen 1531 und 1669 vor.³

Weniger erfolgreich gestaltete sich die Herausgabe des Lübecker und des Braunschweiger Inventars, die beide bis heute nicht im Druck erschienen sind.⁴ Das Lübecker Inventar sollte wegen der herausgehobenen Bedeutung der Stadt für die Hanse und des erheblichen Umfangs der Überlieferung als letztes der Inventare erscheinen. Das Braunschweiger Inventar hingegen sollte ursprünglich auf das Kölner folgen. Seine Herausgabe war dem Archivar Heinrich Mack übertragen worden, der die Arbeiten zunächst auch energisch vorantrieb. Nach 1900 geriet die Bearbeitung jedoch zunächst ins Stocken und wurde schließlich nach 1918 ganz eingestellt. Der hauptsächliche Grund für die Einstellung der Arbeiten war die berufliche Belastung von Heinrich Mack, der nach dem Tod von

Ludwig Hänselmann (1904) die Leitung des Stadtarchivs Braunschweig übernommen hatte. Dabei war das Projekt eigentlich recht weit gediehen. Für die Zeit zwischen 1529 und 1599 lagen etwa 2 500 Regesten bereits chronologisch geordnet und für den Druck vorbereitet vor. Es fehlten allerdings Einleitung, Indizes sowie die notwendige Abgleichung mit dem Kölner und später auch dem Danziger Inventar sowie die tiefere Erschließung bzw. Edition ausgewählter Einzelstücke. Darüber hinaus hatte Mack für die Zeit bis 1671 bereits weitere ca. 4 000 Regesten erfasst, aber noch nicht in eine abschließende Ordnung gebracht.

Im Jahr 2013 vereinbarten der Hansische Geschichtsverein und das Stadtarchiv Braunschweig, die Arbeiten am Hanseinventar wieder aufzunehmen. Abweichend vom ursprünglichen Konzept wird nunmehr jedoch grundsätzlich auf umfangreiche Inhaltsangaben bzw. Edition von Volltexten verzichtet. Es ist stattdessen vorgesehen, ausschließlich Regesten zu publizieren und diese mit den Digitalisaten der jeweiligen Archivalien im Rahmen einer Onlinepräsentation zu verknüpfen.

Während für den ersten Teil der von Mack nachgelassenen Regesten bis 1599 die Bearbeitung inklusive der Digitalisierung der Quellen weitgehend abgeschlossen und eine Publikation in Planung ist, gestalten sich die Arbeiten am zweiten, bis 1671 reichenden Teil ungleich schwieriger. Eine Abschrift der Mackschen Zettelregestensammlung kam schon wegen des großen Umfangs nicht in Betracht. Stattdessen sollen die Regestenzettel mit Hilfe der Texterkennungssoftware Transkribus bearbeitet werden. Um die Voraussetzung dafür zu schaffen, wurden die Möglichkeiten

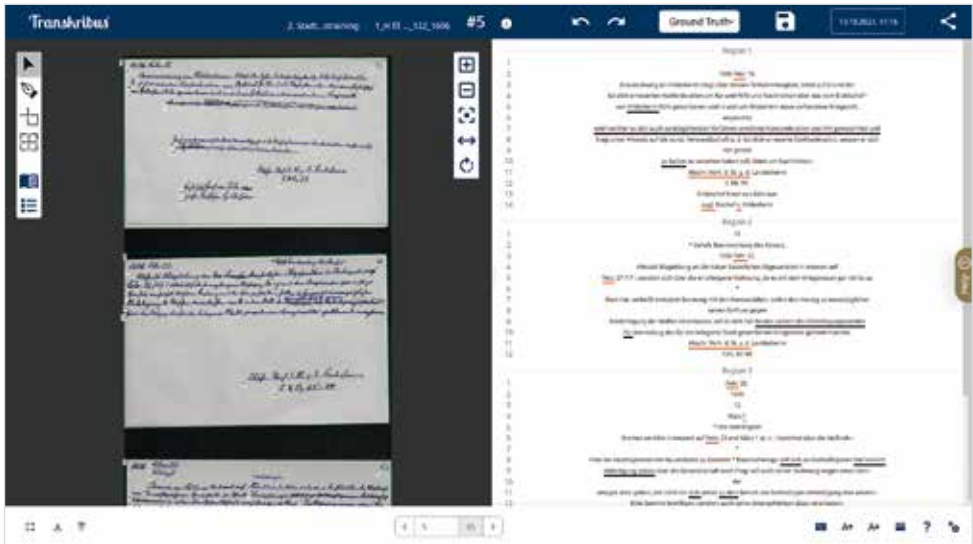


Abb. 2: Screenshot der Transkribus-Arbeitsoberfläche.

und Grenzen des Trainings mit Transkribus getestet und ein Modell für die Handschrift des Archivleiters Heinrich Mack trainiert. So wird es möglich, aus den digitalisierten Regesten die Textinformationen zu extrahieren, um sie für eine Edition oder den Import in AUGIAS weiterverarbeiten zu können.

Transkribus ermöglicht die „Optical Character Recognition“ (OCR, Erkennung gedruckten Textes) sowie die „Handwritten Text Recognition“ (HTR). Dafür bietet die Plattform eine Vielzahl bereits trainierter Modelle an, die verschiedene Handschriften in verschiedenen Sprachen abdecken. Bereits hochgeladene und transkribierte Texte können auf der Plattform recherchiert und durchsucht werden. Somit kann Transkribus aufgrund öffentlich verfügbarer Modelle sowie durch den Texteditor als Transkriptionsunterstützung verwendet werden. Vor allem ermöglicht die Plattform aber, eigene Modelle zu trainieren. Die Dokumente werden auf Transkribus in Sammlungen

(Collections) organisiert. Zu diesen können Bearbeiterinnen und Bearbeiter mit verschiedenen Rechten hinzugefügt werden. Der Bearbeitungsstand einzelner Seiten kann durch die Statuszuschreibungen „In Progress“, „Done“, „Final“ und „Ground truth“ markiert werden, was die Steuerung des Arbeitsprozesses vereinfacht, wenn mehrere Personen Transkriptionen bearbeiten. Durch eine Webanwendung, die kontinuierlich weiterentwickelt wird, ist eine Installation nicht notwendig. Sie ermöglicht das gemeinsame Arbeiten an den Dokumenten. Bislang wird zusätzlich noch ein „Expert Client“ angeboten, der lokal installiert wird und weitere Funktionen enthält. Die Weiterentwicklung des Clients wurde eingestellt. Künftig wird sich die Weiterentwicklung ausschließlich auf die Webanwendung konzentrieren. Für öffentliche Einrichtungen bietet Transkribus jedoch weiterhin lokale Lösungen an, bei denen digitale Daten nicht auf die Server von Transkribus gela-

den werden müssen. Darüber hinaus kann der Weiterverwendung der Trainingsdaten widersprochen werden. Bezahlt werden die Aufträge mit „Credits“. Hier wird ein monatliches Guthaben kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für größere Projekte können im Rahmen eines Abonnements zusätzliche Credits erworben werden.

Transkribus wird von READ-COOP SCE, einer im Jahr 2019 gegründeten Europäischen Cooperative Society mit Sitz in Innsbruck in Österreich, entwickelt. Zu den Gründungsmitgliedern gehören unter anderem die Universitäten in Innsbruck und Greifswald. Die Europäische Genossenschaft (SCE) hat sich gemäß Satzung dem Ziel verschrieben, die „Digitalisierung, Transkription, Erkennung und Suche in historischen Dokumenten“ zu verbessern.⁵ Mithilfe von Transkribus sind bereits zahlreiche Transkriptionsprojekte von Digitalisaten in Kooperation mit staatlichen Archiven und anderen öffentlichen Institutionen durchgeführt worden: Die Transkription der sogenannten „Hitler-Tagebücher“ durch den NDR, der Einwohnermeldekartei des Landesarchivs Berlin, der Etiketten aus der Insektensammlung des Museums für Naturkunde in Berlin oder auch Projekte des Stadtarchivs Amsterdam und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.⁶ Zur Einarbeitung bietet Transkribus ein ausführliches Handbuch und Youtube-Videos sowie Fortbildungsveranstaltungen an, wie z. B. eine im Juli 2023 digital veranstaltete Summer School der Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums (FGHO).⁷

Die Verwendungsmöglichkeiten von Transkribus im Archivalltag sind vielfältig: Die HTR-Modelle und der Texteditor können Transkriptionen für analoge sowie digitale

Editionen unterstützen und beschleunigen. Bereits digitalisierte Quellen können für Nutzerinnen und Nutzer durchsuchbar oder händisch erstellte Erschließungsinformationen nutzbar gemacht werden. Da die Dateien in den Formaten pdf oder jpg von Transkribus hochgeladen und verarbeitet werden können, sind keine besonderen Vorbereitungen nötig. Im Texteditor ist es zudem möglich, die Transkriptionen mit Tags – Metadaten – zu versehen. Denkbar wäre, Abkürzungen oder Durchstreichungen mit diesem Hilfsmittel zu kennzeichnen oder über ein Orts- und Personentagging die Quellen mit GND-Normdaten an der korrekten Stelle im Text zu verknüpfen.⁸

Für ein Texttraining muss zunächst Trainingsmaterial (Ground Truth), erstellt werden. Dabei handelt es sich um möglichst fehlerfrei transkribiertes Material, mit dem das Machine Learning in Abgleich mit den Digitalisaten lernt. Einer erfolgreichen Texterkennung muss jedoch eine Layouterkennung vorangehen. Die KI erkennt die Zeilen, in denen der Text verläuft (Baselines) und somit eine Lesereihenfolge. Die Baselines werden Textregionen zugeordnet. Auch die Erkennung von Tabellen ist möglich. Dafür stehen öffentliche, bereits trainierte Modelle zur Verfügung, können aber auch vollständig händisch erstellt und nachbearbeitet werden. Für Formate mit wiederkehrenden Layoutelementen können eigene Layoutmodelle trainiert werden.

Zur Vorbereitung des Ground Truth kam zunächst ein öffentliches Modell zum Einsatz. Das Ergebnis dieser Transkription wird anschließend händisch korrigiert. Empfohlen wird eine Menge von 25 bis 75 Seiten bzw. von 5 000 bis 15 000 Wörtern. Grundsätzlich lautet die Regel: je mehr, desto

besser. Wenn ein bereits trainiertes Modell als Basis verwendet wird, genügt auch eine geringere Menge an Trainingsmaterial. In diesem Fall wurden drei Texttrainings mit insgesamt 50 Seiten Trainingsmaterial bzw. mit 14 514 Wörtern und 100 Trainingszyklen angestoßen.⁹ Eine Strategie, die sich für den Arbeitsalltag anbietet, kann daher darin bestehen, ein bereits trainiertes Modell kontinuierlich mit einer geringeren Menge an Seiten weiter zu verbessern. Die Konfiguration des Trainings erfordert nur wenige Angaben und ist daher intuitiv: Nach Auswahl der Daten wird aus diesen automatisch ein Satz Validierungsdaten ausgewählt, an dem im Trainingsprozess abgeglichen wird. Nutzerinnen und Nutzer wählen nun lediglich den Namen des Modells, die Sprache der Dokumente sowie den Zeitraum, in dem die Handschrift zu verorten ist. Zuletzt gilt es, einen Wert für die Trainingszyklen (Cycles) auszuwählen, also die Häufigkeit, mit welcher der Lernalgorithmus die gesamten Trainingsdaten durchläuft. Abschließend wird das Training gestartet.

An Ausgabeformaten bietet die Web-Anwendung zurzeit pdf mit OCR-Layer, xml sowie Word-Dateien. Mit diesen Formaten können auch die Tags exportiert werden. Denkbar wäre also, den maschinell transkribierten Text in Word für eine Edition weiterzuverarbeiten oder die Informationen aus der Word-Datei zu kopieren und in AUGIAS zu übertragen. Die Tags vereinfachen hier die Nachbearbeitung, z. B. das Löschen von Durchstreichungen und Schwärzungen oder die Aufstellung aller Abkürzungen.

Am Ende des Bearbeitungszeitraums steht eine solide Grundlage für den weiteren Projektverlauf: Neben einem Workflow existieren nun ein Text- und verschiedene

Layouterkennungsmodelle, die mit zusätzlichem Material weiter verbessert werden müssen. Da für die Digitalisierung und Umverpackung in säurefreie Mappen je zwei der karteikartenförmigen Regesten auf ein DIN-A4-Blatt aufgebracht und mit einer laufenden Nummer versehen werden, entsteht ein gleichförmiges Layout. Hier kann ein Modell zur Erkennung der einzelnen Regesten umfangreiche Nachbearbeitungen per Hand vermeiden. Das Training von Field-Modellen¹⁰ ist jedoch bislang nur in einer Beta-Version von Transkribus möglich, und es bestehen bislang noch Schwierigkeiten, die einzelnen trainierten Modelle in einen Gesamtworkflow zusammenzuführen.

Auf dieser Grundlage gilt es abzuwägen, wie viel weitere Kapazitäten in das Training von Texterkennungsmodellen fließen sollen. Der Arbeitsaufwand zu Beginn des Projektes ist nicht zu unterschätzen und lohnt daher eher bei umfangreichen Beständen, die aus einer Hand stammen. Doch auch darüber hinaus bietet Transkribus vielfältige Einsatzmöglichkeiten: Die Transkription von Texten kann vereinfacht und beschleunigt werden, Digitalisate mit zusätzlichen Informationen angereichert und somit beispielsweise händisch verfasste Erschließungsinformationen nutzbar gemacht werden. Abschließend gilt es darauf hinzuweisen, dass Transkribus eine paläografische Ausbildung nicht zu ersetzen vermag, da die Qualität der Transkription nach wie vor menschlicher Korrektur bedarf, jedoch das Werkzeug eine nützliche Unterstützung im Arbeitsalltag ebenso wie für Paläografieübungen sein kann. Der Umgang mit Transkribus sollte daher Bestandteil der archivischen Ausbildung sein.

- 1 Zur hansischen Spätzeit vgl. u. a.: Iwan Iwanov, Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550-1620), Köln u. a. 2016; Rolf Hammel-Kiesow / Stephan Selzer (Hg.), Hansischer Handel im Strukturwandel vom 15. zum 16. Jahrhundert, Trier 2016; Jürgen Sarnowsky, Das Ende der mittelalterlichen Hanse, in: Sonja Birli / Nils Jörn / Christian Peplow / Haik Thomas Porada / Dirk Schleinert (Hg.), *ene vruntlike tohopesate. Beiträge zur Geschichte Pommerns, des Ostseeraumes und der Hanse. Festschrift für Horst Wernicke zum 65. Geburtstag*, Hamburg 2016, S. 499-516.
- 2 Vgl. dazu zuletzt Carsten Jahnke, Die Reliquien jener großartigen Bewegung – „Die Recesses und andere Akten der Hansetage“ sowie das „Hansische Urkundenbuch“, in: *Hansische Geschichtsblätter* 137 (2019), S. 1-42.
- 3 Die Bände sind digital verfügbar: Inventare hansischer Archive, <https://www.hansischergeschichtsverein.de/archivinventare> (letzter Abruf 18.1.2024).
- 4 Nils Jörn, Archivalien zu den Hansekontoren im Archiv der Hansestadt Wismar: Vorstellung des Projekts eines Wendischen Inventars, in: *Hansische Geschichtsblätter* 132 (2014), S. 105-118.
- 5 Statuten der READ-COOP SCE, https://readcoop.eu/wp-content/uploads/2020/05/Statutes_READ_COOP_SCE_current.pdf (letzter Abruf 15.9.2023).
- 6 Vgl. Erfolgsgeschichten, READ-COOP, <https://readcoop.eu/de/erfolgsgeschichten/> (letzter Abruf 9.10.2023).
- 7 Vgl. Summerschool „Digital History – Neue Werkzeuge für Quellenerschließung und Textanalyse“, <https://fgho.eu/de/sommerschule-2023-digital-history> (letzter Abruf 15.9.2023).
- 8 Die GND (Gemeinsame Normdatei) ist eine Normdatensammlung im deutschsprachigen Raum. Sie wird bislang hauptsächlich in Bibliotheken eingesetzt, wird aber derzeit auch in vielen Archiven erprobt. Vgl. Webseite der Gemeinsamen Normdatei (GND), https://gnd.network/Webs/gnd/DE/Home/home_node.html (letzter Abruf 15.9.2023).
- 9 Der CER-Wert (Fehlerquotient) lag insgesamt zwischen 1,9 bis 2,9%. Zuletzt lag der CER-Wert bei 2,9%. Im Austausch mit anderen Transkribusnutzerinnen und -nutzern hängt die Aussagekraft des CER-Wertes aber immer auch vom Trainingsmaterial ab und verfügt daher nur bedingt über Aussagekraft. Geplant ist, mit 100 Seiten Ground Truth ein einsatzfähiges Modell zu haben.
- 10 Field-Modelle dienen der automatisierten Erkennung von Textregionen.

Sandra Funck
ist Referendarin beim Niedersächsischen
Landesarchiv.

E-Mail:
Sandra.Funck@nla.niedersachsen.de

Dr. Henning Steinführer
leitet das Stadtarchiv Braunschweig.

E-Mail:
Henning.Steinfuehrer@braunschweig.de

Ein neuer Archivlesesaal für die Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs

von Malwine Kolary

Alt versus Neu. Können zeitgemäße innenarchitektonische Planungen alte historische Räumlichkeiten auf behutsame Weise ansehnlich und sinnvoll ergänzen?

Die Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs befindet sich in einem historischen Gebäude, einem der sogenannten „Kavaliersflügel“ des Bückeburger Schlosses. 2021/22 wurden einige an den brandschutztechnischen Erfordernissen und am aktuellen Bedarf des Archivs orientierte Umbauten und Sanierungen vorgenommen. Diese Baumaßnahmen und damit verbundene Neuausstattungen sind der Anlass für diesen Erfahrungsbericht.

Im Fokus steht dabei der neue Lesesaal. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Lesesaal eines Archivs sind schwer miteinander zu vereinbaren: Er soll als repräsentativer Arbeitsraum zugleich ästhetisch und funktionell sein, den kollektiven wie auch individuellen Geschmack (überdies den der dort weilenden Archivmitarbeiterinnen und Archivmitarbeiter) treffen und dabei einladend, offen, spannend wirken, ohne zu sehr zu polarisieren. Hört sich schwierig und kompliziert an? Ist es auch. Wenn auf Fotos der Lesesaal der Abteilung Bückeburg zu sehen ist, fallen die spektakulären, schwebend wirkenden runden Lampenringe auf. Weniger auffallend ist vielleicht das ausgiebig durchdachte Raum- und Farbkonzept. Es ist allerdings

der Schlüssel für die gewünschte Wirkung *wie aus einem Guss* innerhalb des Raumes und auf das gesamte Archivgebäude bezogen (Abb. 1).



Abb. 1: Der neu gestaltete Lesesaal in der Abteilung Bückeburg des Niedersächsischen Landesarchivs. (Foto: Malwine Kolary)

Der Kavaliersflügel wurde gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Zwillingengebäude 1895-1899 nach Plänen des hannoverschen Architekten Ernst Wulkekopf im Stil der Neorenaissance aus Sandstein erbaut.¹ Nach der Gründung des Landes Niedersachsen 1946 wurde die Einrichtung eines Staatsarchivs für Schaumburg/Schaumburg-Lippe beschlossen.² Da die vorgesehenen Räume jedoch von der englischen Besatzungsmacht gebraucht wurden, verzögerte sich die Rückkehr der schaumburgischen Archivalien von Hannover nach Bückeburg bis ins Jahr 1961. Diese anfangs für Archivzwecke umfunktio-

nierten Räume, wie das Lesezimmer sowie die Magazin- und Büroräume, wurden um weitere angrenzende Mieträume sukzessive erweitert. Heute wird fast das gesamte Gebäude von der Abteilung Bückeburg mit seinen zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt. Zudem lagern hier etwa 4 200 Regalmeter Archivgut. In den 1960er Jahren wurde eine Restaurierungswerkstatt im Erdgeschoss und Keller des Gebäudes eingerichtet, die später in einen eigenen Zweckbau in der Ahnser Straße in Bückeburg verlagert wurde.

Bereits einige Jahre vor dem jüngsten Umbau 2021/22 wurden von Bückeburger Archivaren Umbaupläne für das gesamte Archiv ausgearbeitet. Gesetzliche Vorgaben³ vor allem zum Brandschutz machten aber Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus war die Barrierefreiheit für Benutzerinnen und Benutzer nicht hinreichend gegeben. Die fertigen Pläne warteten auf ihre Umsetzung; allerdings fehlte noch eine Planung des neuen Lesesaals.

Der Abschluss eines neuen langfristigen Mietvertrages mit dem Eigentümer des Schlosses, dem Haus Schaumburg-Lippe, beginnend mit dem 1. April 2022, ermöglichte den brandschutzgerechten Umbau und eine umfassende Sanierung des Gebäudes, verbunden mit einer barrierefreien Ausgestaltung des Benutzerbereichs und einer Vergrößerung der Magazinkapazität.⁴ Die Umbauten wurden in einer Anlage des neuen Mietvertrages verbindlich vereinbart und von der Fürstlichen Hofkammer als Bauherr durchgeführt. Doch nicht nur Brandschutz und Barrierefreiheit forderten die Anpassung des Gebäudes ein, grundlegende Sanierungsarbeiten waren nach inzwischen über sechzig Jahren Nutzung

augenscheinlich notwendig geworden. Das Landesarchiv übernahm in der Rolle des Mieters Konzeption, Organisation, Einkauf und Montage der Inneneinrichtung in den angemieteten Räumen.

Die Planung sowie die Abstimmung und enge Zusammenarbeit mit der Fürstlichen Hofkammer waren auf Seiten der Archivmitarbeiter mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden. Aufgaben, die in die archivische Zuständigkeit gehörten, wurden in Eigenregie bewerkstelligt; auf eine professionelle Bauleitungsverwaltung wurde verzichtet. In der Phase der Vorplanungen bildete sich eine Arbeitsgemeinschaft, die sich aus dem Abteilungsleiter, zwei Archivarinnen, dem Haus- und Magazinverwalter, der Lesesaalaufsicht und der Bibliothekarin zusammensetzte. Sie hatte das Ziel, alle Aspekte der Gestaltung des neuen Lesesaals zu berücksichtigen und die Arbeitsabläufe in den übrigen Räumlichkeiten während der akuten Bauphase zu organisieren. Grundsätzliches und To-Do-Listen wurden in wöchentlichen Sitzungen besprochen, neue Ideen zur Gestaltung diskutiert. Mit der meist baupolitisch kurzfristig eingeforderten Entscheidungsfindung haben sich kurze, flexible Kommunikationswege und dadurch mehrere Ansprechpartner im Archiv für die beauftragten Fachfirmen und für die Fürstliche Hofkammer herauskristallisiert.

Wichtigstes Ziel der Umgestaltung war eine dem Altbau entsprechende konsequentere Trennung der Funktionsbereiche (Magazin – Büroräume – öffentlicher Bereich), ähnlich wie sie in modernen Archivzweckbauten üblich ist. Dazu mussten zwei Büros aus einem Magazintrakt verlegt werden. Zudem zog der bislang aus drei

verbundenen Räumen bestehende Lesesaal aus dem Obergeschoss ins Erdgeschoss. Dadurch ergaben sich neue Magazin- und Büroräume, die Funktionstrennung wurde verbessert und eine barrierefreie Erreichbarkeit des Lesesaals konnte hergestellt werden (an den Einbau eines Personenaufzugs ins Obergeschoss war aus Gründen des Denkmalschutzes nicht zu denken). Für den neuen Lesesaal im Erdgeschoss wurden die beiden nahe der Anmeldung und dem Eingang gelegenen und bisher als Magazin (R 109) und Sozialraum/Küche (R 108) genutzten Räume ins Auge genommen. Bisher verfügte dieser Magazinraum durch einen Fenstererkerbereich zum Innenhof über ausreichend Tageslicht. Er war mit typischen Metallmagazinregalen ausgestattet und beherbergte die Akten-Neuzugänge der Abteilung. Unter dem Vinylboden befand sich ein schön gemusterter, mehrfarbiger, aber zugleich an mehreren Stellen beschädigter Terrazzoboden. Die Deckenhöhe beträgt wie in den übrigen Archivräumen 4,30 Meter, hier allerdings ohne Schmuckelemente. Gegenüber dem alten Lesesaal aus drei Räumen mit 95,6 qm ist der neue Lesesaal mit 79 qm verteilt auf zwei Räume etwas kleiner. Darüber hinaus verringerten auch Fluchtwegvorschriften und erhöhte Standards für die Arbeitsplätze deren Anzahl von 24 auf 10. Älteren Grundrissen kann man entnehmen, dass der Raum schon im 19. Jahrhundert als Lesezimmer für Gäste der fürstlichen Familie genutzt wurde. Im sich daran anschließenden Sozialraum (Abb. 2) ist als Fußboden fischgrätengemustertes Parkett verlegt worden; die Decke ist mit vergleichsweise einfachem, geradlinig gehaltenem Stuck versehen. Im Erdgeschoss sollte eine bis-

lang im Magazinbereich gelegene Toilette barrierefrei umgebaut werden. Dafür sollte eine Zwischenwand entfernt und die Eingangstür elektrisch zu öffnen sein.



Abb. 2: Der einstige Sozialraum, jetzt Teil des Lesesaals. (Foto: Dr. Stefan Brüdermann)

Der neue Lesesaal

Der frühere Lesesaal hatte eine besondere, eigene Wirkung auf die Archivnutzer und wurde von ihnen für die historische Umgebung als passend empfunden, trotz der dunklen Mahagonimöbel und grüner Benutzertische im Charme der ausgehenden 1960er Jahre (Abb. 3). Seine Qualität und die durchdachte Farb- und Möbelwahl waren angemessen, setzten aber zugleich Erwartungshaltungen. Denselben Einrichtungsstil weiterzuführen, wäre kaum denkbar. Prunkvoll-herrschaftlich mit Kronleuchtern, ein Pendant zum übrigen Schlossgebäude? Dies erschien für einen archivischen Lese- und Arbeitsraum unzeitgemäß und nicht passend.

Das nun gewählte neue Design, stilvoll und klassisch, überzeugt mit Geradlinigkeit und Schlichtheit, verströmt dennoch einen ruhigen Optimismus und möchte Interessierte zu einem Archivbesuch einladen. Mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel, Farben



Abb. 3: Der einstige Lesesaal im ersten Obergeschoss.
(Foto: Dr. Stefan Brüdermann)

an den Wänden und mit der Auswahl der Möbel, Lampenarten und deren Lokalisation bemühte man sich, die selbst gesetzten Vorstellungen umzusetzen. Den Grundsätzen treu bleibend wurden anfängliche Ideen in einem ständigen Prozess modifiziert. Die gravierende Veränderung des Lesesaals bewirkte zwar überwiegend positive Überraschungsmomente, aber auch ein stetiges Gewöhnen an die neuen Gegebenheiten.

Hinsichtlich der „Farbwahl“ wurden naturnahe Farbtöne des Sandsteinmaterials gewählt, die gut mit denen im öffentlichen Eingangsbereichs des Archivs harmonisierten. Im Lesesaal findet sich an den tapezierten und gestrichenen Wänden Sandbeige, oft auch „Greige“ (Grau und Beige) genannt. Die Decke ist in Weiß gehalten (Betonung der Stuckelemente, auch durch die nach oben strahlenden Lampen), die Regale sind ebenfalls weiß (Verbindung zur Decke) mit blauem Rücken (ruhiger Farbtupfer, um Spannung zu erzeugen). Der Erker wurde optisch abgegrenzt durch graue Wandflächen. In den dunkelbraunen Fensterrahmen wurden thermobeschichtete weinrote Plissees installiert. Sie spiegeln ebenso dezent wie auch beabsichtigt zusammen mit den blauen Regalrücken und

den weißen Flächen die schaumburgischen Wappenfarben „weiß-rot-blau“ wider – oder wie eine Archivbesucherin einmal anmerkte: „Sylter Ambiente“. Aus funktionalen Gründen wurde in dem hinteren Raum eine abhängende Decke mit nur zehn Zentimetern Tiefe installiert, die die Lampenleitungen und Aufhängevorrichtungen der Lampen verbirgt.

Die Werkstatt der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Hannover erhielt den Zuschlag bei der Anfertigung der Regalmöbel mit verstellbaren Regalböden, zwei eingebauten Vitrinen, sechs dem Mikroficheformat (14,7 x 10,5 cm) angepassten Schubladen sowie einem maßangefertigten erhöhten (Bar-)Tisch in einer Wandnische, die schwierig zu nutzen war. Die erforderliche Rücksichtnahme auf die Individualität der Räumlichkeiten (die Wand-eckwinkel, der unebene Fußboden und die ungeraden Wände) war das ausschlaggebende Argument für den Verzicht auf Katalogware. Die Handwerker der JVA fertigten nicht nur die weiß-blauen Regale an und richteten die Regale aus, sie passten auch die Sockelleisten den Unebenheiten an, sägten die Fußbodenprofile in die Regalseitenwände nach und passten den „Bartisch“ in die Wandnische ein. Die lange Bücherwand wird durch zwei eingebaute Vitrinen (ein Regalfach doppelter Höhe mit zwei vorgesetzten und abschließbaren Glastüren und einer kleinen LED-Leiste im Inneren) als Präsentationsort für Neuerwerbungen aufgelockert. Die minimal unterschiedlichen Tiefen und Längen der Regale und einzelner Regalböden waren beabsichtigt, um möglichst bündig mit den Vorsprüngen und Wandflächenenden abzuschließen. Zwei Leitern erleichtern Benutzern und dem Archivpersonal bei Bedarf das Greifen nach Büchern (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Aufbau der Bücherregale. (Foto: Malwine Kolary)

Die Regalhöhe korrespondiert mit der Höhe der Türrahmen, des Mauerdurchbruches sowie auch mit der Lampenaufhängung. Dadurch wird ein möglichst harmonisch aufeinander abgestimmtes Bild geschaffen. Bei der Farbwahl der Regalrücken half eine Computersimulation in Form einer Einrichtungsapp beim Visualisieren. Letztlich war die Farbwahl der Regalrücken („Französischblau“) eine persönliche und wurde in der archivinternen Arbeitsgemeinschaft abgestimmt.⁵

So hat jedes Möbelstück seine verdiente Aufmerksamkeit bekommen. Auch die Suche nach den geeignetsten Stühlen für die Lesesaalbenutzer war ein längerer Prozess. Der Anspruch bei der Stuhlauswahl war es, dass Benutzende über eine längere Zeit möglichst komfortabel im Lesesaal bequem arbeiten können. Es wurde daher auf bestimmte Kriterien ein gesteigerter Wert gelegt: hoher Stuhlrücken, Armlehnen, Rollenelemente mit speziellen Rücksperrrollen und empfohlene Sitzdauer von acht Stunden. Ähnliche Mustermodelle für Bürostühle mit geringfügigen Unterschieden (z. B. Kippfunktion, abnehmbare Sitzkissen bei den Loungesesseln, Kunstleder) wurden bestellt, Probe gesessen und zurückgeschickt. Die Unterschiede in der Materialbeschaf-

fenheit der angebotenen Bestuhlung war groß: Stühle mit Leder- und Stoffbezügen sowie „halb-transparente“ und flechtwerkartige Rückenlehnen wurden angeboten. Das letztlich gewählte Stuhldesign macht einen hochwertigen (verchromtes Silbermetall statt der herkömmlichen Plastikelemente), stabilen und nachhaltigen bzw. zeitlosen Eindruck. Der Vliesbezug wurde vom Hersteller als pflegeleicht und strapazierfähig vorgestellt und hat sich bisher bewährt.

Verglichen damit war der Einkauf der Tische relativ einfach. Geachtet wurde auf eine mit den Regalen korrespondierende Farbgebung (Lichtgrau), möglichst wenige Tischbeine („T“-Form) und in die Tischplatte eingefasste Steckdosen-Elemente mit USB-Lademöglichkeit.

Licht ist nicht nur wichtig zum Lesen von Bibliotheks- und Archivgut, es beeinflusst auch wesentlich den Charakter eines Raumes. Neben dem schwierig zu fassenden Fenstererkerplatz (halbkreisförmige Fläche und große Fensterfront) waren die „Lampen“ daher eine größere Herausforderung. Hier war unser Beratungsbedarf groß: anfangen bei einer Beleuchtungskonzeption über den Einkauf bis hin zur Programmierung der Lichtprogramme. Zudem erwies sich die Suche nach Fachfirmen und Terminabsprachen zur Lieferung und Montage pandemiebedingt schwierig. Viele unterschiedliche Lampenarten von runden ineinander, waagrecht nebeneinander oder quer versetzt liegenden Kreisen, Lampen in Stabformen sowie eine großflächige indirekte Deckenbeleuchtung (Washboards) wurden in Betracht gezogen. Vier Lampenfirmen boten auch mit Vorführungen von Musterlampen vor Ort und anschaulichen Lichtberechnungen, 3-D-Fotos bzw. Seitenansichten (Abb. 5).



Abb. 5: Beispiel Lichtplanung der Firma Waldmann.
(Foto: Roswitha Krüger)

In Frage kamen aufgrund der Raumhöhe nur abhängende Lampen, die gleichzeitig über indirekte Bestrahlung die Decke ausleuchteten. Schließlich fiel die Wahl auf Ringe, die trotz der Größe leicht und schwebend wirken (im Gegensatz zu geschlossenen Kreisen), den Blick in die Höhe lenken und damit einen besonderen Vorzug der Räume betonen. Dabei waren die Anzahl

und Größe der einzelnen Lampen noch auszuwählen. Bedacht wurden u. a. Sichtachsen, Blicklenkung durch die Ringanordnung in den Erker und darüber hinaus in den Innenhof zum Brunnen. Zu kleinteilig und unruhig wäre eine Variante mit vielen kleinen Lampen geworden (Abb. 6). Angestrebt wurden logische Gruppierungen über dem großen Gruppentisch als eine Einheit und über der Lesesaalaufsicht, kleine zusammenhängende Ringe über den kleinen zusammenstehenden Tischen, im Erker und über dem Mikrofiche-Arbeitsplatz. Auf Anraten der Fachfirmen konnte auf Tischlampen ganz verzichtet werden, da die empfohlenen 400-500 Lux auf Arbeitsflächen (nach DIN EN 12464-1) auch durch Deckenlampen gewährleistet sind. Sechs verschiedene Lichtprogramme betonen Funktionsbereiche, sparen Strom und gestalten Recherchen angenehmer, etwa beim Ausschalten einer



Abb. 6: Beispiel für eine Lichtberechnung. (Foto: Stefan Lindner, Lichtzentrale)

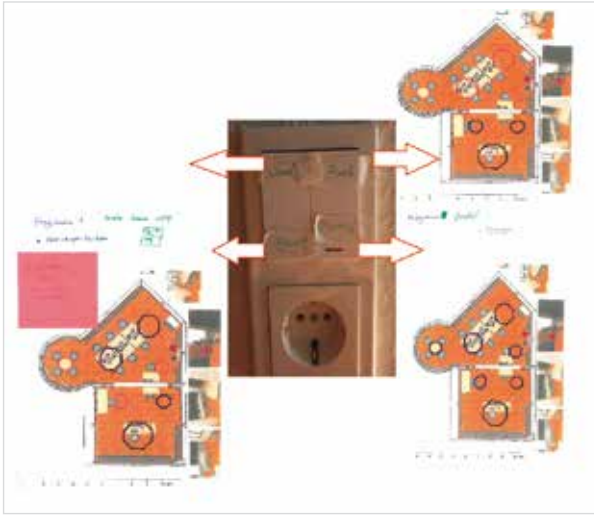


Abb. 7: Programmierte Lichtszenerie im Lesesaal. (Foto: Malwine Kolary)

Lampe in der Mikrofiche-Ecke (Abb. 7). Zudem leuchten sie auf Benutzerwunsch Archivalien beim Abfotografieren aus.

Durchführung der Umbauarbeiten

Zunächst mussten Keller, Büros und der alte Lesesaal geräumt und mit Archivregalen versehen werden. Mit Hilfe der Handwerkerinnen und Handwerker sowie einer sehr flexiblen Hausmeisterfirma wurden Regale, Möbel und Archivalien verlagert und zum Teil im Veranstaltungssaal des Archivs abgestellt. Ein großer Wanddurchbruch von 2,70 Meter Höhe und einer Breite von 3,70 Meter für den neuen Lesesaal und der Einsatz einer entsprechenden Stahlträgerkonstruktion von vier Metern Länge im Dezember 2021 war der „Startschuss“ der eigentlichen Bauarbeiten (Abb. 8). Im November/Dezember wurde ebenfalls mit den Arbeiten an der Brandmeldeanlage begonnen und ein Trep-

penlift eingebaut. Alle übrigen Arbeiten wurden hintangestellt; erst ab Januar 2022 begann sukzessive die Renovierung der Büros und des Treppenhauses. Das Hauptaugenmerk lag auf der Fertigstellung des Lesesaals, auch um zeitnah mit den Vorbereitungen zu seiner Einrichtung beginnen zu können. Pandemiebedingt entstanden zusätzliche Schwierigkeiten: Termineinhaltung (Krankheit, Einhaltung der Quarantänezeiten der Kontaktpersonen), zeitliche Absprachen, schnelle Preisänderungen, lange Materialwartezeiten etc.

Auf die Archivmitarbeiter kamen weitere Erschwernisse bautechnischer Natur zu. In der Zeit der Fußböden- und Treppenhausembereitigung wichen sie beispielsweise auf „Umwege“ aus, arbeiteten in Magazinräumen und auch zeitweise in Büroräumen ohne Tageslicht. Vor dem Büro des Abteilungsleiters wurde ein provisorischer Benutzerarbeitsplatz aufgebaut, so dass in dringenden Fällen eine beschränkte Nutzung des Archivs während der Bauphase möglich war.



Abb. 8: Wanddurchbruch mit Stahlträger, Umbauarbeiten. (Foto: Malwine Kolary)

Benutzerbereich und Lesesaal heute

Benutzer betreten das Archiv durch das Eingangsportal. Davor befindet sich eine Klingelsäule und Gegensprechanlage für mobilitätsbehinderte Besucher. Über eine geringe Stufenanzahl gelangen die Besucher an ein verglastes Schiebefenster rechter Hand (dahinter ein Büro, die Anmeldung und zugleich ein Aktenverpackungszimmer) (Abb. 9). Mobile Rampen für die Außentreppe und der neu eingebaute Treppenlift ermöglichen einen barrierefreien Zugang. Gegenüber der Anmeldung befindet sich ein ähnlich großes Fenster mit feststehender Scheibe (aus Brandschutz-

gründen) und gewährt einen ersten Blick in den Lesesaal. Nach der Anmeldung des Archivbesuchs betritt der Benutzer durch die ebenfalls verglaste Eingangstür das großzügige Foyer mit großem Treppenaufgang ins erste Obergeschoss. Das Foyer dient zugleich als Ausstellungsfläche. Rechts davon grenzt ein Flur mit feuerbeständigen Garderobenschränken, Garderobe, Sitzmöglichkeit und dahinterliegenden behindertenfreundlichem WC an. Auf der linken Seite des Foyers betritt er ebenfalls einen kleinen Flur. Dahinter befindet sich der nicht öffentliche Bereich mit einem Technik- und einem Sozialraum.

Von diesem Flur aus kann das Herzstück eines jeden Archivs betreten werden: der Lesesaal. Der Arbeitsplatz der Lesesaalaufsicht liegt nahe am Eingang, zur

linken Seite vor einer Regalwand (hier werden Aktenaushebungen, Aktenrückgaben sowie Reproduktionsaufträge gesammelt). Findmittel und zwölf Schubladen mit Mikrofiches der oft genutzten abfotografierten Kirchenbücher und Zeitungen befinden sich in der Nähe der Aufsicht und des Mikrofiche-Lesegerätes bzw. des Reader Printers, ebenso das erwähnte Fenster. So kann die aufsichtführende Kollegin den Archiveingang im Blick behalten, wenn die „Anmeldung“ unbesetzt ist. An einer großen Tischgruppe für sechs Personen im hinteren Bereich und an einer kleineren mittig aufgestellten Tischinsel, bestehend aus zwei Arbeitstischen mit Tischverlängerung, darf Platz genommen werden. Im Fenstererker lädt ein



Abb. 9: Grundriss des Erdgeschosses. (Foto: Carsten Thiele)

Sitzbereich mit rundem Tisch und drei Loun-
gesesseln zum Verweilen ein, zudem liegt
Informationsmaterial über das Landesarchiv
aus. In den umliegenden, an den Wänden auf-
gestellten weißen Bücherregalen mit blauem
Rücken ist der kleinere Teil der frei zugängli-
chen Dienstbibliothek aufgestellt: unter an-
derem Lexika, grundlegende Literatur zur Re-
gionalgeschichte und Nachschlagewerke zu
Historischen Hilfswissenschaften. Hinter der
zweiten Tür verbirgt sich der weitaus größe-
re Teil der Archivbibliothek im Magazin. Mit
dem Umbau ist der Lesesaal sehr nah an die
Bibliothek gerückt, ein großer Vorteil. Auch
der Lastenaufzug für die Aktenaushebung
befindet sich jetzt in unmittelbarer Nähe des
Lesesaaleingangs. Drei PC-Arbeitsplätze, da-
von zwei mit Internetzugang, stehen Benut-
zern zur freien Verfügung. Auf den Rechnern
werden kostenlose Zugänge zur Kirchen-
buchplattform Archion sowie zum digitalen
Archiv der regionalen Zeitung angeboten.
Außerdem ist der Lesesaal mit WLAN ausge-
stattet. Ein für kürzere Recherchen gedachter
erhöhter Sitz mit kleinem Tisch („Bartisch“)
befindet sich im hinteren rechten Bereich.

Alle Tische verfügen über Strom- und USB-
Ladeanschlüsse.

Über das Treppenhaus gelangen die
Archivbesucher in den ersten Stock zum
übrigen Ausstellungsbereich und dem
direkt angrenzenden großen Vortragssaal,
der mit seinen rund 110 Sitzplätzen für
Veranstaltungen des Landesarchivs genutzt,
aber auch an Dritte vermietet wird. Weiterhin
befinden sich im ersten Obergeschoss die üb-
rigen Büros, zwei Sanitärräume und das Ma-
gazin, das sich bis in die dritte Ebene (zweites
Obergeschoss) erstreckt.

Die Neueröffnung des umgebauten Ar-
chivs wurde im September 2022 mit gelade-
nen Gästen mit einem Festvortrag und Emp-
fang gefeiert. Presseartikel informierten die
Öffentlichkeit, und bei Archivführungen wird
seitdem das neue Schmuckstück besonders
gerne den Schaumburgern gezeigt. Der nun
offen und freundlich gestaltete Eingangsbe-
reich der Abteilung Bückeburg sowie der Le-
sesaal des Archivs in der nach wie vor einma-
ligen historischen Umgebung verfehlen ihre
Wirkung auf die meist überraschten (Erst-)
Archivbesucher nicht.

-
- 1 Heiner Borggreffe, Schloss Bückeburg, Hannover 2007.
 - 2 Thomas Vogtherr, Vom Nutzen des Archivs für eine
Geschichtslandschaft. Streifzüge durch Bückeburgs
Archivgeschichte, in: Schaumburgische Mitteilungen
1 (2017), S. 173-186; Stefan Brüdermann, 50 Jahre nie-
dersächsisches Staatsarchiv Bückeburg, in: Archiv-
Nachrichten Niedersachsen 15 (2011), S. 128-130.
 - 3 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Arbeitsstättenverordnung, [https://www.baua.de/DE/
Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Flucht-
wege/Fluchtwege_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Fluchtwege/Fluchtwege_node.html) (letzter Abruf 21.11.2023).
 - 4 Vgl. Stefan Brüdermann / Malwine Kolary, Umbau und
Renovierung in Bückeburg, in: NLA-Magazin 2023, S. 10 f.
 - 5 Farbpalette: Dekorkombinationen EGGER Kolle-
ktion Dekorativ 2020-2022, „Französischblau“ De-
kor U515, Struktur ST9, [https://www.egger.com/
de/produkte/moebel-innenausbau/kollektion-
dekorativ/?country=DE](https://www.egger.com/de/produkte/moebel-innenausbau/kollektion-dekorativ/?country=DE) (letzter Abruf 21.11.2023).

*Malwine Kolary
ist Archivarin und stellvertretende
Abteilungsleiterin in der Abteilung
Bückeburg des Niedersächsischen
Landesarchivs.*

*E-Mail:
Malwine.Kolary@nla.niedersachsen.de*

Archivalien aus Bremen und Braunschweig sind Teil des UNESCO-Weltdokumentenerbes zur Geschichte der Hanse

von Konrad Elmhäuser und Henning Steinführer

Im Mai 2023 hat der Exekutivrat der Weltkulturorganisation UNESCO eine Auswahl von „Dokumenten zur Geschichte der Hanse“ in das Register „Memory of the World“ (MOW) aufgenommen. Die UNESCO würdigt mit diesem 1997 eingerichteten Register außergewöhnlich wertvolle Dokumente aus Archiven, Bibliotheken und Museen auf der ganzen Welt. Aus Deutschland ist schon eine Reihe von historisch bedeutenden Schriftzeugnissen in diesem Register vertreten, darunter die Gutenberg-Bibel, die 9. Sinfonie von Ludwig van Beethoven oder der Briefwechsel von Gottfried Wilhelm Leibniz.

Die UNESCO würdigt mit ihrer Entscheidung die Hanse als ein einzigartiges Phänomen in der Geschichte Europas. Die Hanse war während der Zeit ihres Bestehens zwischen dem 13. und dem 17. Jahrhundert ein wesentliches Element der Geschichte des Nord- und Ostseeraumes sowie der angrenzenden Gebiete. Bei den auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe in einer internationalen Nominierung unter Federführung des Archivs der Hansestadt Lübeck in das Register aufgenommenen Dokumenten handelt es sich um 17 Einzelstücke und Sammlungen aus sechs Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland sowie Polen) bzw. elf Archiven und Bibliotheken. Die Archivalien sollen die wesentlichen Aspekte der Hansegeschichte exemplarisch abbilden; sie sind sechs Kategorien zugeordnet:

- (I) Die Rezesse der Hansetage als die zentralen Kommunikations- und Beschlussdokumente;
- (II) Handelsverträge und Privilegien als die Grundlagen des ökonomisch lange erfolgreichen Hansehandels;
- (III) die Kontore als wesentliche Bezugspunkte des hansischen Handels;
- (IV) das Seerecht;
- (V) Quellen zu Konflikten und Bündnissen sowie schließlich
- (VI) die nur sehr bruchstückhaft erhaltene Überlieferung der Kaufleute.

Da die Hanse selbst weder Urkunden ausstellte noch empfing, kein eigenes Siegel führte und auch kein Zentralarchiv unterhielt, befinden sich wichtige Dokumente zur Hansegeschichte in den Archiven zahlreicher Städte und Länder. Die Geschichte ihrer Schriftkultur lässt sich somit nur grenzüberschreitend erfassen. Daher war ein Antrag zur Aufnahme von Dokumenten zur Geschichte der Hanse in das MOW-Programm, in das zumeist Einzelstücke eingeschrieben werden, eine ungewöhnliche Aufgabe. Das Archiv der Hansestadt Lübeck hatte diese seit 2015 federführend vorangetrieben. Dabei wurden nicht nur die Überlieferungen deutscher Hansestädte, sondern auch die der außerdeutschen Fixpunkte des hansischen Handels und der Kontore einbezogen, um den transnationalen Charakter der hansischen Kultur zu be-

tonen. Angesichts der räumlichen und chronologischen Dimension der Überlieferung war die Durchführung eines transparenten und nachvollziehbaren Auswahlverfahrens von zentraler Bedeutung. Daher wurde im November 2017 in der Hansestadt Lübeck ein Symposium mit internationalen Expertinnen und Experten veranstaltet, in dem exemplarische Kerndokumente und Sammlungen vorgestellt und diskutiert wurden. Dieser für eine MOW-Nominierung innovative – weil öffentliche – Ansatz wurde von den UNESCO-Kommissionen u. a. in den baltischen Ländern sehr positiv aufgenommen.

Ein wichtiges Ergebnis dieses Verfahrens und der Tagung war, dass im Zentrum des hansischen Dokumentenerbes die hansischen Rezesse stehen. Sie sind nicht nur die Kernquellen hansischen Gesamthandelns, sie sind darüber hinaus die eigentliche Innovation der Hanse im Bereich der pragmatischen Schriftlichkeit: Auf den Hansetagen zentral verabschiedete Beschlüs-

se bilden als dezentrale Überlieferung ein einmaliges Dokumentennetzwerk. Sie sind daher die Leithandschriften der Nominierung, die ja verdeutlichen sollte, was die hansische Kultur als spezifischen Beitrag zum schriftlichen Welterbe beigetragen hat.

Das Staatsarchiv Bremen trägt seinen ältesten Band der Rezesse in der Kategorie I (neben Hamburg und Köln) zur Rezessüberlieferung bei (Abb. 1). Die Sammelhandschrift im Format 31,5 x 23 cm ist der erste Band einer 16-bändigen Rezessserie, die Einladungen, Beschlussfassungen (in zeitgenössischer Abschrift) sowie Beilagen und Notizen der Bremer Ratssendeboten von Hansetagen aus dem Zeitraum von 1389 bis 1629 enthält. Der im MOW-Register eingetragene erste Band umfasst die Zeit von 1389 bis 1517. Im Einzelnen enthält er Rezesse von 1389, 1407, 1412, 1441, 1450, 1452, 1454, 1470, 1473, 1476, 1491, 1494, 1498, 1506, 1507, 1511 und 1517. Die Handschrift wurde mit den anderen 15 Rezessbänden im 17. Jahrhundert in helles



Abb. 1: Älteste Rezesshandschrift des Bremer Rats 1389-1517.
(Staatsarchiv Bremen, 2-A.2.b.1.002)

Pergament gebunden und mit der Prägung SENATVS BREMENSIS versehen. Auf dem vorderen Deckel trägt sie eine rote Aufschrift „B-r“ (für Bremen) in kyrillischer Schrift – ein Hinweis auf die zeitweilige Verschleppung der Bremer Rezesshandschriften in die damalige Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg.

Nach den Rezessen als zentralen Schriftinstrumenten innerhansischen Handelns



Abb. 2: König Erik II. von Norwegen privilegiert den Handel Bremens und anderer Hansestädte in seinem Reich; Tönsberg, 6. Juli 1294. (Staatsarchiv Bremen, 1-Z 1294 Juli 6)

wurden in Kategorie II wichtige Handelsverträge und Privilegien eingeschrieben. Sie bildeten die Grundlagen des ökonomischen Erfolgsmodells des Hansehandels. Mit ihnen sicherte die Hanse ihren Mitgliedern den Zugang zu fremden Märkten, dies besonders in den Kontoren, den Außenstellen des Hansehandels. Der nördliche Eckpunkt dieses Handels war das Königreich Norwegen mit dem hansischen Kontor in Bergen und seinen dort niedergelassenen deutschen Kaufleuten. Bremen war im Norwegenhandel schon vor der Hansezeit aktiv gewesen und pflegte dorthin gute Beziehungen. Daher bildet eine Urkunde aus dem Staatsarchiv Bremen ein frühes und markantes Beispiel für ein solches Handelsprivileg. Im Juni 1294

bestätigte König Erik II. von Norwegen in Tönsberg umfangreiche Privilegien, die er neben Bremen den verbündeten Städten an der Ostsee (Lübeck, Riga, Wisby, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam und Stettin) und der Zuiderzee (Campen und Staveren) gewährte. Bremen, das der Hanse damals noch recht unentschieden gegenüberstand, hatte die Verhandlungen für dieses Privileg nicht auf Seiten der Hanse, sondern an der Seite der Norweger geführt! Das Privileg von 1294 legte die Grundlage für die spätere Rechtstellung der Hansekaufleute im norwegischen Bergen; die mit ihm gewährten Rechte waren grundlegend für das

Gästerecht der Kaufleute in Bergen und ganz Norwegen, auf die sich die Hansekaufleute später immer wieder beriefen. Die Bremer Urkunde mit dem anhängenden Thronsigel von Erik II. von Norwegen enthält den vollständigsten Text des Privilegs und belegt zudem die aktive Rolle Bremens an der Seite Norwegens (Abb. 2).

Aus dem Stadtarchiv Braunschweig hat in der Kategorie (V) eine Schutz- und Beistandsurkunde von 19 Hansestädten aus dem Jahr 1476 Aufnahme in das Register gefunden (Abb. 3). Das Zusammenwirken der Städte zum Schutz ihrer handelswirtschaftlichen Interessen und ihrer politischen Freiheit war ein wesentliches Charakteristikum der Hanse. Allein Braunschweig war



Abb. 3: Tohopesate von 19 Hansestädten, 31. Oktober 1476.
(Stadtarchiv Braunschweig, A I 1: 885, Foto: Daniela Nielsen/Stadt Braunschweig)

zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert an mehr als 50 Bündnissen beteiligt. Zugleich trat Braunschweig, neben Magdeburg die bedeutendste Kommune im sächsischen Drittel bzw. späteren Quartier der Hanse, auch vielfach als Interessenvertreter der kleineren sächsischen Städte auf den Hansetagen in Erscheinung.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mussten sich die Hansestädte zunehmend den Versuchen weltlicher und geistlicher Fürsten erwehren, die Kommunen ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Die Folge war eine Intensivierung der Bündnispolitik. Eine über ein solches interkommunales Bündnis ausgestellte Vertragsurkunde bezeichnet man auch als „Tohopesate“. Der Begriff leitet sich von dem niederdeutschen

Wort „tohopesaten“ für „sich vereinigen“ bzw. „ein Bündnis schließen“ ab.

Die Braunschweiger Urkunde trägt das Datum vom 31. Oktober 1476. Die vertragschließenden Städte gehörten dem wendischen und dem sächsischen Quartier der Hanse an. Im Einzelnen waren die folgenden Kommunen an dem Bündnis beteiligt: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade, Uelzen auf wendischer sowie die Städte Magdeburg, Braunschweig, Halle/Saale, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover und Einbeck auf sächsischer Seite. Die Städte verpflichteten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung bei landesherrlichen Übergriffen aller Art. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit wurde die Zahl der Be-

waffneten festgelegt, welche die Städte im Beistandsfall zu stellen hatten. Wohl aus Kostengründen verzichtete man darauf, für jede der beteiligten Städte eine eigene Urkunde auszustellen. Stattdessen wurden vier Exemplare ausgefertigt, die in den Städten Hamburg, Lübeck, Magdeburg und Braunschweig sicher verwahrt werden sollten. Die Besiegelung erfolgte im Umlaufverfahren in den beteiligten Städten. Von diesen Stücken sind heute nur noch zwei erhalten, eines im Archiv der Hansestadt Lübeck und das in das Welterberegister eingetragene Exemplar aus dem Stadtarchiv Braunschweig.

Mit dem neuen Status als Weltdokumentenerbe ist die Verpflichtung zu umfangreichen und leicht zugänglichen Informationen zu den Archivalien verbunden. Das

Staatsarchiv Bremen und das Stadtarchiv Braunschweig werden diese Aufgabe in den nächsten Jahren in Form von weiteren Publikationen und einer speziellen Internetpräsentation gerne erfüllen. Die Bremer Rezesshandschrift (Staatsarchiv Bremen, 2-A.2.b.1.) ist in Arcinsys vollständig digital einsehbar.

Weitergehende Informationen:

Zum Weltdokumentenerbe in Deutschland: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland> (letzter Abruf 28.11.2023).

Zu den Dokumenten zur Hansegeschichte: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/geschichte-der-hanse> (letzter Abruf 28.11.2023).

Prof. Dr. Konrad Elmshäuser
leitet das Staatsarchiv Bremen.

E-Mail:
konrad.elmshaeuser@staatsarchiv.bremen.de

Dr. Henning Steinführer
leitet das Stadtarchiv Braunschweig.

E-Mail:
henning.steinfuehrer@braunschweig.de



VNA- Angelegenheiten

Bericht aus der Mitgliederversammlung des VNA e. V. am 25. April 2023

von Lars Nebelung

Im Rahmen des 6. Niedersächsisch-Bremischen Archivtages in Hildesheim – dem ersten Archivtag unter diesem neuen Namen – fand am 25. April 2023 auch die jährliche Mitgliederversammlung des VNA statt.¹ Zahlreiche niedersächsische und bremische Archivarinnen und Archivare hatten sich am Tagungsort, der Dombibliothek am Hildesheimer Domhof, versammelt und hörten zunächst den Geschäftsbericht des Vorstands des VNA für das Jahr 2022/23.

Die VNA-Vorsitzende Dr. Julia Kahleyß informierte darüber, dass sich der Vorstand im Zeitraum April 2022 bis April 2023 drei Mal getroffen hat. Themen der Vorstandsarbeit waren zum einen interne Angelegenheiten des Verbandes, etwa die Umstellung der Vereinsverwaltung auf eine Softwarelösung, um so zukünftig eine stärkere ortsunabhängige

Vernetzung des Vorstands und der Verwaltungsarbeit, aber auch der Mitglieder des VNA zu erreichen. Den Vorstand erreichen mitunter auch Anfragen nach der Möglichkeit einer institutionellen Mitgliedschaft, die aber unter Bezugnahme auf die Vereinssatzung, die nur natürliche Personen als Mitglieder vorsieht,² abgelehnt werden müssen. Die Vorsitzende berichtete weiter, dass im letzten Jahr offenbar im VNA wieder vermehrt Interesse an der Einrichtung von Regionalgruppen bestehe. Sie erläuterte, dass diese Regionalgruppen als informelle und selbst organisierte Vernetzungen von Archivarinnen und Archivaren vor Ort zu verstehen seien und nicht als vom Gesamtverband zentral gesteuerte Unterabteilungen. Sollten sich Kolleginnen und Kollegen in den Regionen zu solchen „Graswurzelszusammenschlüssen“



Abb. 1: Ein Blick in die Mitgliederversammlung des VNA in der Dombibliothek Hildesheim. (Foto: Birgit Hoffmann)

zusammenfinden, unterstütze der VNA diese gerne und nach Kräften, etwa durch die Möglichkeit, sich auf der Homepage des VNA oder auch mit Berichten aus den Regionalgruppen in den Archiv-Nachrichten Niedersachsen (A-NN) zu präsentieren.³ Aus dem Plenum wurde daraufhin auf einen regionalen Zusammenschluss der Kommunalarchive in der Region Hannover unter Beteiligung der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs hingewiesen, der sich bei gemeinsamen Treffen zu verschiedenen Themen austauscht und so die regionale Zusammenarbeit stärkt.

Im Vorfeld der Niedersächsischen Landtagswahl im Oktober 2022 hat der Vorstand des VNA sogenannte Wahlprüfsteine erarbeitet, die den zur Wahl antretenden Parteien mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt wurden. Dabei wurden den Parteien fünf Fragen gestellt:

- Wie stehen Sie zu einer Novellierung des Niedersächsischen Archivgesetzes und streben Sie dies in der kommenden Legislaturperiode an?
- Wie wollen Sie die gesetzliche Pflicht zur Archivierung durchsetzen?
- Wie wollen Sie die fachliche Kompetenz insbesondere in Archiven in kommunaler Trägerschaft fördern und wie stehen Sie zum Aufbau von gemeinsamen Beratungsstrukturen in Niedersachsen?
- Wie stellen Sie sicher, dass alle öffentlichen Archive in Niedersachsen diese neue Herausforderung bewältigen können?
- Wie wollen Sie die Voraussetzungen für die Digitalisierung schaffen und die notwendige Finanzierung sicherstellen?

Die eingegangenen Antworten der Parteien sind auf der Webseite des VNA einsehbar.⁴

Im November 2022 nahm Dr. Cornelia Regin als Vertreterin des VNA-Vorstands an einem von der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLvIN) organisierten Workshop zur Situation der Archive in Niedersachsen teil. Insbesondere kleinere Kommunalarchive werden immer wieder als eigenständige Einrichtungen von ihren Trägern in Frage gestellt. Dieses Problem sei seit längerem bekannt und vor allem struktureller Natur, verschärfe sich aber aufgrund des demographischen Wandels sowie der schwierigen personellen und finanziellen Situation in den Kommunen zunehmend.

Ihren Geschäftsbericht beendete Dr. Kahleyß mit einem Appell zur weiteren aktiven Mitarbeit der Mitglieder des VNA im und auch außerhalb des Vorstandes. Sie betonte dabei die Wichtigkeit und den individuellen Nutzen einer engen fachlichen Vernetzung untereinander, aber auch die Notwendigkeit, den VNA als Lobbyverband der Archive in Niedersachsen und Bremen weiter zu stärken.

Die VNA-Vorsitzende erläuterte im Anschluss, dass nach der vor kurzem erfolgten Erweiterung des VNA ins Bundesland Bremen und der entsprechenden Satzungsänderung nun auch ein neuer Name für den Verband zu finden sei, der diese Veränderungen abbilde. Der Vorstand schlage deshalb zwei Varianten für einen neuen Namen vor:

1. „Verband der niedersächsischen und bremischen Archivarinnen und Archivare (VNBA)“
2. „Verband der Archivarinnen und Archivare in Niedersachsen und Bremen (VANB)“.

Im Nachgang zum Archivtag werde auf der Homepage des VNA dazu eine „Diskussion“ angelegt, in der sich die Mitglieder für eine Variante entscheiden können.

Danach berichtete Dr. Michael Schütz (Stadtarchiv Hildesheim) über die drei im Berichtszeitraum stattgefundenen Sitzungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK), an denen Dr. Cornelia Regin und er selbst für das Land Niedersachsen teilgenommen haben. Folgende Themen wurden von der BKK behandelt:

- Das neubearbeitete Positionspapier „Das Kommunalarchiv. Standortbestimmung in der Wissensgesellschaft“, das Archive bei Verhandlungen mit der eigenen Verwaltung unterstützen soll, sowie die neue Handreichung „Kommunalarchive in der Energiekrise. Potentiale und Grenzen der Einsparung von Energie in Kommunalarchiven“.⁵
- Das Projekt des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesarchivs zur Errichtung eines Themenportals „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Archivportal-D.⁶ Es ist ein Förderprogramm zur Digitalisierung, Erschließung und Bereitstellung von Archivgut im Portal im Aufbau, allerdings bereite die Aussonderung aus dem elektronischen Personenstandsregister und dem Fachverfahren Autista sowie auch die Zusammenarbeit mit dem Verlag für Standesamtswesen noch Probleme.
- Das novellierte Hessische Archivgesetz (HArchivG) vom 13. Oktober 2022, das beispielsweise in § 18 explizit die kommunale Zuständigkeit zur Unterhaltung eigener oder gemeinsamer öffentlicher Archive auf der Basis einer Archivsatzung vorschreibt.
- Die großen Probleme bei der Personal- und Nachwuchsgewinnung in den Archiven, mit denen sich auch das nächste BKK-Seminar befassen werde.

- Die bestehenden Notfallverbünde, die unter der allgemein hohen Arbeitsbelastung ihrer Mitglieder leiden. Eine Lösung könne der häufigere Wechsel im Vorsitz sein, um die Aufgaben besser zu verteilen.
- Das neue Bestandserhaltungskonzept des Bundesarchivs, das drei Erhaltungsniveaus vorsieht: hoch, mittel, niedrig. Dr. Schütz sieht die Gefahr, dass damit die Ersatzdigitalisierung hoffähig gemacht werde. Dies sei aus Sicht des Bundesarchivs zwar nachvollziehbar, könne aber für andere Archive bei dem Bemühen um Haushaltsmittel für Bestandserhaltungsmaßnahmen sehr problematisch werden. Die Verwaltungen könnten zu dem Schluss verleitet werden, dass das Heil allein in der Digitalisierung liege, ohne dabei auch die hohen – nicht nur finanziellen – Anforderungen an die digitale Langzeit-speicherung zu berücksichtigen.

Dieser Punkt führte zu einer längeren Diskussion unter den Anwesenden, bei der auch konkrete Beispiele aus den Kommunen genannt wurden, bei denen sich solche Befürchtungen bereits bewahrheiteten.

Nach dem Bericht von Dr. Schütz erstattete der Schatzmeister des VNA, Falk Liebezeit, den Kassenbericht für das Jahr 2022. Demnach überstiegen die Ausgaben des Verbandes 2022 die Einnahmen deutlich. Der Kassenprüfer Dr. Florian Dirks (Kreisarchiv Verden) hatte bei der Rechnungsprüfung keine Beanstandungen. Daraufhin wurde dem Vorstand des VNA bei eigener sowie einer weiteren Enthaltung die Entlastung durch die Mitgliederversammlung des VNA erteilt. Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 sieht ebenfalls höhere Ausgaben als Einnahmen vor, was zu einigen Nachfragen der anwesenden Mitglieder führte. Als Ursachen für

diese Entwicklung sind insbesondere erhöhte Druckkosten für die A-NN sowie die Tagungsflyer zu nennen; ebenso schlägt die Kostenbeteiligung für die Tagungsorte stärker zu Buche. Es wurde aus dem Vorstand allerdings darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Niedersächsisch-Bremischen Archivtage in drei Jahren nur zwei Mal anfielen, da alle drei Jahre alternativ der Norddeutsche Archivtag stattfände. In diesen Jahren hätte der VNA in der Regel deutliche Überschüsse zu verzeichnen. Der Vorstand werde aber die weitere Entwicklung kritisch im Auge behalten und ggf. Gegenmaßnahmen durch Einsparungen oder – als letztes Mittel – Beitragserhöhungen ergreifen.

In der personellen Zusammensetzung des VNA-Vorstands haben sich kurzfristig Änderungen ergeben: Die bisherige stellvertretende Vorsitzende Romy Meyer teilte mit, dass sie aus dem Vorstand ausscheiden werde. Als Nachfolgerin in diesem Amt wurde Kristin Kalisch (Stadtarchiv Göttingen) vorgeschlagen. Ebenfalls soll Manfred Schmidt (Gemeindearchiv Bevensen-Ebsdorf) als weiterer Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Da diese Wahlen in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht angekündigt waren, konnten sie in Hildesheim noch nicht stattfinden und sollen in der nächsten Mitgliederversammlung 2024 nachgeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt Romy Meyer als stellvertretende Vorsitzende noch im Amt.

Im Anschluss berichtete Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches Landesarchiv) aus der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA). Viele der dort behandelten Fragen habe Dr. Schütz bereits in seinem Bericht aus der BKK angesprochen. Die von der KLA eingesetz-

ten regelmäßigen Ausschüsse zu verschiedenen Themenfeldern befassten sich im Berichtszeitraum unter anderem mit Folgendem:

- Ausschuss Archive und Recht: Benutzung von Notariatsunterlagen und Fragen des Urheberrechts.
- Ausschuss Archivinformationssysteme: Umsetzung des virtuellen Lesesaals; Beteiligung am GND-Forum Archiv hinsichtlich der Verwendung von Normdaten bei Erschließungsinformationen und Anreicherung der Daten in der GND.
- Ausschuss Bestanderhaltung: Neubearbeitung des Papiers zur Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut in Zusammenarbeit mit der BKK und dem Deutschen Bibliotheksverband; Originalerhalt und Ersatzdigitalisierung. Unter Bezug auf das Bestanderhaltungskonzept des Bundesarchivs erläuterte Dr. Graf, dass das Bundesarchiv ebenfalls den Originalerhalt anstrebe, aber das Massenproblem lösen müsse. Hier gäbe es durchaus Meinungsverschiedenheiten mit den Landesarchiven, die den Originalerhalt nicht in Frage stellten.
- Ausschuss Betriebswirtschaftliche Steuerung: Meldungen der staatlichen Archive zur Bundeskulturstatistik, zukünftig werde auch die Teilnahme an Online-Veranstaltungen in die Statistik aufgenommen. Das Prozessmanagement werde auch für die kleineren Archive wichtiger.
- Ausschuss Digitale Archive: Muster für eine Datenschutz-Folgeabschätzung; Koppelung von Archivinformationssystemen mit dem digitalen Magazin; Entwicklung von Speicherkosten und Beschreibung von Speichertechniken.
- Fototechnischer Ausschuss: In der Bundessicherungsverfilmung werde ein

neuer Anbieter für die Schwarz-Weiß-Ausbelichtung der farbigen Digitalisate gesucht, nachdem die Produktion der bisher verwendeten Fuji-Filme ausgelaufen sei.

- Ausschuss Records Management: Aussonderungsschnittstellen aus Fachverfahren; Aussonderung mit den Standards XDomea und XJustiz; elektronische Steuerakte.

Weitere von Frau Dr. Graf angesprochene Themen waren der Erfolg des Archivportals-D in der Deutschen Digitalen Bibliothek (ddb), in dessen Rahmen noch weitere spezifische Themenportale aufgebaut werden sollen, sowie die Weiterentwicklung der archivischen Fachausbildung, vor allem die Reform der Fachhochschulausbildung an der Archivschule Marburg.

Aus der A-NN-Redaktion berichtete Lars Nebelung, dass die Referate des Hildesheimer Archivtages wie gewohnt im Jahr 2024 als Tagungsdokumentation in der A-NN erscheinen sollen. Die Frage nach einer zukünftig ausschließlich digitalen Ausgabe der A-NN stelle sich aus Sicht der Redaktion nicht; neben der um ein Jahr zeitversetz-

ten digitalen Präsentation der Ausgaben im Volltext auf der VNA-Homepage⁷ solle die Zeitschrift auch weiterhin in gedruckter Form erscheinen. Kristin Kalisch ist aus der A-NN-Redaktion ausgeschieden, für sie ist Erik Kleine Vennekate (Kreisarchiv Emsland) als Mitglied in die Redaktion eingetreten.

Nachdem sich vier neue VNA-Mitglieder den Anwesenden kurz vorgestellt hatten, teilte die VNA-Vorsitzende mit, dass der nächste Niedersächsisch-Bremische Archivtag im Frühjahr 2024 in Goslar stattfinden werde. 2025 werde dann wegen des Norddeutschen Archivtages in Bremen keine eigene Tagung durch den VNA durchgeführt. Dr. Kahleyß bat die Mitglieder darum, sich zu den Tagungen möglichst fristgerecht anzumelden, damit die Vorbereitungssteams vor Ort mit möglichst genauen Teilnehmerzahlen planen können.

Mit einem herzlichen Dank an alle an der Organisation des Hildesheimer Archivtages beteiligten Kolleginnen und Kollegen, insbesondere denen des Stadtarchivs und der Dombibliothek, schloss die VNA-Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

1 Der Bericht wurde unter Zuhilfenahme der Niederschrift der Mitgliederversammlung angefertigt, vgl. Niederschrift der ordentlichen Mitgliederversammlung des VNA e.V. am 25. April 2023 in der Dombibliothek in Hildesheim, abrufbar unter dem Button „Unterlagen“ im Tagungsarchiv auf der Homepage des VNA, <https://www.vna-online.de/tagungsarchiv/> (letzter Abruf 28.1.2024).

2 § 4 Absatz 1 der Satzung des Verbandes niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e.V. (VNA) vom 26.4.2022, abrufbar unter dem Button „Satzung“ unter <https://www.vna-online.de/mitglied-werden/> (letzter Abruf 28.1.2024).

3 Vgl. die Übersicht der Regionalgruppen des VNA unter <https://www.vna-online.de/regionalgruppen/> (letzter Abruf 28.1.2024).

4 <https://www.vna-online.de/> (letzter Abruf 28.1.2024).

5 Die beiden Positionspapiere finden sich, zusammen mit zahlreichen weiteren BKK-Handreichungen, unter <http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/grundlegendes.html> (letzter Abruf 28.1.2024).

6 Vgl. dazu Mirjam Sprau / Tobias Herrmann, Das Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ im Archivportal-D, in: *Archivar* 74 (2021), S. 275-277, sowie die umfangreichen Informationen unter <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Aus-unserer-Arbeit/themenportal-wgm.html> (letzter Abruf 28.1.2024).

7 Vgl. <https://www.vna-online.de/archivnachrichten/> (letzter Abruf 28.1.2024).

Regionalgruppe Bentheim-Emsland-Osnabrück

von Nina Reißig

Am 4. Dezember 2023 traf sich die Regionalgruppe Bentheim-Emsland-Osnabrück in der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA). Teilgenommen haben Britta Albers (Inselmühle – Haus der Harener Geschichte, Stadtarchiv Haren), Thomas Brakmann (NLA Osnabrück), Mirko Crabus (Stadtarchiv Lingen), Kathrin Flor (Archiv der Gedenkstätte Esterwegen), Isabelle Guerreau (NLA Osnabrück), Erik Kleine Vennekate (Kreisarchiv Emsland), Martin Koers (Gemeindearchiv Geeste), Katharina Kolar (Deutsches Archiv für Theaterpädagogik in Lingen), Christian Lonnemann (Kreis- und Kommunalarchiv des Landkreises Grafschaft Bentheim), Nina Reißig (Archiv der Stadt Osnabrück im NLA Osnabrück), Thorsten Unger (Archiv der Universität und der Hochschule Osnabrück im NLA Osnabrück), Benjamin van der Linde (Emsländischer Heimatbund) und Georg Wilhelm (Diözesanarchiv Osnabrück).

Nach der Begrüßung durch den Leiter der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs, Thomas Brakmann, stellten Thorsten Unger und Nina Reißig zunächst die Kooperationen des Niedersächsischen Landesarchivs mit der Stadt Osnabrück, dem Landkreis Osnabrück sowie der Universität und der Hochschule Osnabrück vor. Die Bestände von Stadt und Landkreis Osnabrück sowie der Universität und Hochschule Osnabrück werden als Deposita im

NLA Osnabrück verwahrt und dort jeweils von Mitarbeitenden des Depositors betreut, die zu diesem Zweck an das NLA Osnabrück abgeordnet sind.¹

In der anschließenden Vorstellungsrunde der Teilnehmenden wurde unter anderem die neue Kollegin aus dem Archiv der Gedenkstätte Esterwegen begrüßt. Weiterhin berichtete Britta Albers vom Aufbau des Stadtarchivs in Haren. Erik Kleine Vennekate beschrieb, dass sich die Einführung der E-Akte in der Kreisverwaltung des Landkreises Emsland positiv auf die Vernetzung und Wahrnehmung des Archivs innerhalb der Verwaltung und damit auf die Zahl der Aktenübernahmen auswirke. Das Stadtarchiv Lingen ist laut Mirko Crabus aktuell vor allem mit der Überprüfung von Straßennamen beschäftigt. Personen, nach denen Straßen benannt sind, werden auf ihre NS-Vergangenheit hin überprüft. Weiterhin feiert die Stadt Lingen im Jahr 2025 ihr 1050jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass sollen ein Sammelband zur Geschichte der Stadt Lingen in der NS-Zeit sowie eine erzählende Stadtgeschichte erscheinen, in der der aktuelle Forschungsstand zusammengeführt wird.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Treffens war ein Werkstattbericht zur Gründung und Arbeit des Notfallverbundes in der Stadt Osnabrück. Georg Wilhelm erläuterte zunächst die Entstehung des Notfallverbundes von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe

„Notfallplanung Osnabrück“ im Jahr 2011 bis zur Vertragsunterzeichnung im Mai 2017. Beteiligt an dem Notfallverbund sind aktuell das Bistum Osnabrück mit dem Diözesanmuseum und dem Diözesanarchiv, das Niedersächsische Landesarchiv mit der Abteilung Osnabrück, die Stadt Osnabrück mit verschiedenen Museen, der Stadtbibliothek sowie der Stadt- und Kreisarchäologie, die Universität Osnabrück mit der Universitätsbibliothek sowie das Museum Industriekultur. Ein wichtiger Partner des Notfallverbundes ist außerdem die Feuerwehr Osnabrück, die in sämtliche Aktivitäten eingebunden ist. Thomas Brakmann berichtete im Anschluss von den bisherigen Notfallübungen des Notfallverbundes in den Jahren 2018 bis 2020 zu den Themen „Strukturen und Prozesse beim Bergen von Kulturgut“, „Alarmierung“ sowie „Dokumentationsmethoden bei der Erstversorgung von Sammlungs- und Archivobjekten“. Weiterhin stellte er den Prozess zur Anschaffung von Notfallcontainern mit Fördermitteln der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) von der Antragstellung 2021/22 bis zur Beschaffung 2022/23 vor. Für das Jahr 2024

ist eine ganztägige Übung zur Bergung und Erstversorgung von Kulturgut geplant.

Nach einer gemeinsamen Mittagspause führte Isabelle Guerreau die Gruppe durch das Magazin der Abteilung Osnabrück des NLA. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf dem Integrated Pest Management (IPM) des Landesarchivs. So sind im Verwaltungsgebäude und in den Magazinen an festgelegten Punkten Fallen aufgestellt. Diese werden monatlich geprüft und die darin vorgefundenen Schädlinge dokumentiert. Eine aktive Bekämpfung der Schädlinge über das Monitoring hinaus findet im NLA Osnabrück zurzeit nicht statt. Allerdings kommen neue Aktenzugänge zunächst für zwei Wochen in mit Fallen ausgestattete Plastikboxen in Quarantäne. Christian Lonnemann berichtete in diesem Kontext von den guten Erfahrungen des Kreis- und Kommunalarchivs des Landkreises Grafschaft Bentheim mit dem Einfrieren von Neuzugängen in einer Gefriertruhe bzw. einem Gefrierschrank. Im weiteren Verlauf der Führung zeigte Frau Guerreau außerdem die neu eingerichteten Magazin-geschosse mit der erweiterten Kartenabteilung der Abteilung Osnabrück.

1 Vgl. auch Anna Philine Schöpfer, Mehr Kooperation wagen. Oder neue Herausforderungen gemeinsam angehen! Die Kooperation zwischen dem Niedersächsischen Landesarchiv und dem Landkreis Osnabrück, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 25 (2021), S. 107-114.

*Nina Reißig
ist Archivarin der Stadt Osnabrück
in der Abteilung Osnabrück des
Niedersächsischen Landesarchivs.*

*E-Mail:
Nina.Reissig@nla.niedersachsen.de*

7. Niedersächsisch-Bremischer Archivtag

Unterschätzte Archive: Strategien zur Verbesserung der Außenwahrnehmung von Archiven

15./16. April 2024 in Goslar
(Kulturmarktplatz Goslar, Am Museumsufer 2)

PROGRAMM

Montag, 15. April 2024

10.30 Uhr Eröffnung und Grußworte

11.00 Uhr **Arbeitssitzung 1: Durchsetzung von Ressourcenbedarfen beim Archivträger**

„Dafür brauchen wir dann aber mehr Ressourcen...!“ Verhandlungsstrategien eines Kommunalarchivs gegenüber seinem Träger

Dr. Peter Quadflieg (Stadtarchiv Wiesbaden)

Das Stadtarchiv Goslar: 625 Jahre im Spannungsfeld zwischen Kultur und Politik

Ulrich Albers (Stadtarchiv Goslar)

Fördervereine als Chance: Beispiel Goslar

Thomas Jürgens (Förderverein pro stadttarchiv goslar e. V.)

Archive in Niedersachsen. Herausforderungen und Perspektiven aus der Sicht von ALLviN

Dr. Hans-Eckhard Dannenberg (Landschaftsverband Stade, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände (ALLviN))

13.00 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr **Arbeitssitzung 2: Erwartungen der Nutzer: verstaubte Archivare oder digital natives?**

Die Arbeit von Archivar*innen und Autor*innen im Vergleich und der Nutzen von Archiven für das Schreiben

Jochen Schimmang (Oldenburg)

NS-Familiengeschichte(n): Aktuelle Entwicklungen, Chancen und Erwartungen

Dr. Johannes Spohr (Berlin)

Nutzung von Archiven durch Familienforschende. Wünsche, Probleme, Erwartungen, Verbesserungsvorschläge
Jürgen Giebenrath (Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e. V.)

Gesammeltes Wissen in dunklen Kellern? Die Erwartungshaltung von Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg gegenüber Archiven
Prof. Dr. Thomas Kück (Leuphana Universität Lüneburg)

- 16.30 Uhr Kaffeepause
- 16.45 Uhr Arcinsys-Anwendertreffen oder Fachberatung für Ehrenamtliche
- 17.45 Uhr Stadtführung
- 19.30 Uhr Abendvortrag:
 Singen verboten! – Die Zimelien der Marktkirchenbibliothek
Propst i. R. Helmut Liersch (Goslar)
- 20.15 Uhr Empfang im Großen Heiligen Kreuz

Dienstag, 16. April 2024

- 9.00 Uhr **Mitgliederversammlung des VNA e. V.**, Gäste sind herzlich willkommen
 (die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben)
- 11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.15 Uhr Aktuelle Stunde – Berichte aus den Archiven in Niedersachsen und Bremen
- 12.15 Uhr Mittagspause
- 13.30 Uhr **Arbeitssitzung 3: Archive als Kultureinrichtungen und als Dienstleister der Behörde**
 Erdhörnchen werden Dienstleister und was bringt es dem Archiv!?
Danny Kolbe (Stadtarchiv Lüneburg)
 Archivgebühren: Vom Staunen über Schätze zum Stöhnen über Kosten –
 Wie einfach wir die Wahrnehmung von Archiven beeinflussen können!
Dr. Michael Ruprecht (Stadtarchiv Leipzig)
 Kommunalarchiv und Erinnerungskultur – Möglichkeiten und Risiken einer
 Zusammenarbeit
Dr. Florian Dirks (Kreisarchiv Verden)
 Für Forschung und Lehre – Die geplante Dateninfrastruktur des Landes
Frank Dührkohp (Verbundzentrale des GBV, Göttingen)
- 15.00 Uhr Tagungszusammenfassung und Ausblick
- 16.00 Uhr Tagungsende



Digitale Langzeitarchivierung – einfach und sicher

startext SORI

Digitale Langzeitarchivierung

Einfache Bedienung

- ✓ Benutzerfreundliche Weboberfläche
- ✓ Vorkonfigurierte Workflows
- ✓ Sofort einsetzbar

OAIS-konforme Langzeitarchivierung

- ✓ Erweiterbarer Ingest-Workflow
- ✓ Intelligenter DIP-Creator
- ✓ Anbindbar an unterschiedliche Erfassungssoftware

Service

- ✓ Kostengünstige Lösung
- ✓ Einfach zu installieren und zu administrieren
- ✓ Sichere Datenhaltung, Hardware nach Wahl
- ✓ Begleitende Beratung und Schulung



Kennenlern-Produktdemos: Per QR-Code-Scan oder Linkeingabe gelangen Sie zu den Terminen.

produkt demos.startext.de

startext GmbH / Riemenschneiderstraße 11 / 53175 Bonn
Tel: +49 228 959 96-0 / Fax: +49 228 959 96-66



startext
innovation in software



Archiv-Nachrichten Niedersachsen

Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven

27/2023

ISSN 1617-6820